

Umsetzung der EU-Umwelt- haftungsrichtlinie in Österreich

Tagungsband ergänzt um Materialien und Hintergrunddokumente
zum Diskussionsprozess

Werner Hochreiter (Hrsg)

174



ÖSTERREICH

Wien, 2007
ISBN 978-3-7062-0100-1

Informationen zur Umweltpolitik
Nr 174

Umsetzung der EU-Umwelt- haftungsrichtlinie in Österreich

Tagungsband ergänzt um Materialien und Hintergrunddokumente
zum Diskussionsprozess

Werner Hochreiter (Hrsg)



Zusammenstellung: Werner Hochreiter (AK Wien)

Bearbeitung: Liliana Dagostin (Ökobüro)

Bearbeitung und
Layout: Christine Schwed (AK Wien)

Zu beziehen bei: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22
Tel.: ++43 (0) 1 -501 65/ 2698
Fax: ++43 (0) 1 -501 65/ 2105
E-Mail: christine.schwed@akwien.at

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

© 2007, by Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, 1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Ein Titeldatensatz für diese Publikation ist bei Der Deutschen Bibliothek erhältlich

Medieninhaber, Herausgeber, Vervielfältiger: Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1041 Wien. Die in den "Informationen zur Umweltpolitik" veröffentlichten Artikel geben nicht notwendigerweise die Meinung der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte wieder.

Mehr als bloß ein Vorwort ...

Liebe Leserin, lieber Leser!

Der vorliegenden Band will mehr als ein bloßer Tagungsband sein. Neben den Beiträgen zur Tagung vom 3. Mai 2007 „Die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie in Österreich“ finden Sie hier auch Materialien und Hintergrunddokumente zum aktuellen Stand der Verhandlungen um das neue Bundes-Umwelthaftungsgesetz.

Warum das? Anfang Februar 2007 hat Umweltminister Josef Pröll einen grundsätzlich positiv zu bewertenden Ministerialentwurf für ein Bundes-Umwelthaftungsgesetz zur Begutachtung versandt. Mit Verspätung und viel begleitender Kritik in den Medien haben die Regierungsparteien dann Anfang Mai im Ministerrat eine völlig veränderte Regierungsvorlage dazu beschlossen. Zuvor hatte Wirtschaftsminister Martin Bartenstein umfangreiche Änderungen zugunsten der Wirtschaft im Entwurf erzwungen. Diese „umgedrehte“ Regierungsvorlage liegt nun dem Umweltausschuss im Parlament zur weiteren Behandlung vor. Mangels Einigung zwischen den Regierungsparteien in den damit berührten Grundsatzfragen ist die parlamentarische Behandlung des Entwurfes aber auf den Herbst 2007 vertagt¹.

Gesetzliche Regelungen zur Umwelthaftung - bzw. die Diskussion darüber - haben in Österreich, aber auch auf der EU-Ebene schon eine lange (und wechselhafte) Geschichte.

„Umwelthaftung - bitte warten - Der Vorschlag der EU-Kommission zur Umwelthaftung – Wem nützt er wirklich?“ - so lautet der Titel des 2002 in unserer Reihe „Informationen zur Umweltpolitik“ erschienenen Bandes Nr. 151. Dieser Band dokumentiert die Beiträge zur schon länger zurückliegenden gleichnamigen Tagung vom 5. Juni 2002. Veranstalter waren damals das ÖKOBÜRO und die Bundesarbeitskammer. Anlass war der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine EU-Umwelthaftungsrichtlinie, den sie Anfang 2002 (endlich) präsentiert hatte.

Freilich: Der Vorschlag der Kommission war in vielem eine herbe Enttäuschung. Deswegen stand die damalige Tagung dann im Zeichen des grundlegenden Schwenks, den die Europäische Kommission mit dem Vorschlag vollzogen hatte. Das Ziel des Vorschlags war nicht mehr Lücken im Schadenersatzrecht zu schließen. Vielmehr sollte nur mehr Verwaltungsrecht geschaffen werden, das von den mit Umweltschutzagenden befassten Behörden in den Mitgliedstaaten vollzogen werden sollte. Zu allem Überdross enthielt der Vorschlag auch zahlreiche Ausnahmen, die dem Geist einer Regelung zur Umsetzung des in den EU-Verträgen verankerten Verursacherprinzips (Art 174 Abs 2 EG-V) zutiefst widersprechen.

¹ Siehe FORMAT 23/07 S.16: Aus für Umwelthaftungsgesetz (abgedruckt in Anhang IV dieses Bandes).

Der Titel der damaligen Tagung sollte aber auch an die Debatten in Österreich erinnern. Seit den 90er Jahren wurden entsprechende Entwürfe des Justizministeriums zur Einführung von schadenersatzrechtlichen Bestimmungen über die Umwelthaftung diskutiert. Letztlich mit wenig Erfolg. Nur im Bereich der Hochrisikotechnologien – Gentechnik wie Atomkraft – ist es aufgrund spezieller Umstände in Österreich doch zur Erlassung moderner Haftungsregelungen² gekommen. Freilich haben auch die 1998 im Gefolge des Gentechnikvolksbegehrens beschlossenen Gentechnikhaftungsregelungen noch wesentliche Lücken offengelassen, die bis jetzt nicht geschlossen worden sind. Gerade die Haftung für Schäden aus der kommerziellen Anwendung, also die Haftung für inverkehrgebrachte gentechnisch veränderte Organismen oder Produkte ist bis jetzt nur unzureichend geregelt.

Am 21. April 2004 ist schlussendlich die „*Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ... über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden*“ beschlossen worden. An der neuen Stoßrichtung – Umsetzung nur im Verwaltungsrecht - hat auch das Tankerunglück der *Prestige*³ nichts zu ändern vermocht. Dabei hat gerade dieses Unglück gezeigt, wie sehr klassische Umweltschäden gleichzeitig auch Gesundheitsschäden und massiven Verdienstentgang für breite Teile der ansässigen Bevölkerung - hier in den Sektoren Tourismus, Fischerei und Landwirtschaft - mit sich bringen, und wie notwendig es ist, die Lücken im Schadenersatzrecht zu schließen, damit die Geschädigten auch tatsächlich ihre Ersatzansprüche durchsetzen können.

Doch bei aller berechtigten Kritik darf nicht vergessen werden, dass die letztendlich beschlossene Fassung der EU-Umwelthaftungsrichtlinie auch einige bedeutsame Verbesserungen gegenüber dem Vorschlag der Kommission aufweist. Hier hat das Europäische Parlament die Anliegen von Umwelt- und Verbraucherverbänden erfolgreich unterstützt. Denn vieles, was die Wirtschaft zunächst erfolgreich in den Vorschlag der Kommission hineinreklamiert hatte, ist nun nicht mehr zwingend vorgeschrieben: Namentlich die höchst umstrittenen Ausnahmen vom Verursacherprinzip, wenn Schäden aus dem genehmigten Normalbetrieb heraus entstehen bzw. auf bisher unbekannte Risiken zurückgehen (~ Entwicklungsrisiko). Diese sind nun nur mehr als Optionen (sprich: Verschlechterungsmöglichkeiten!) für die Mitgliedstaaten vorgesehen.

Freilich war damit fast vorprogrammiert, dass der Streit weitergeht und genau diese Optionen im Zentrum der Debatte um die jeweilige nationale Umsetzung stehen. So ist es jedenfalls in Österreich gekommen. Die Vorarbeiten zur Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG laufen in Österreich seit 2004. Als spätesten Umsetzungstermin nennt die Richtlinie den 30. April 2007. Viel (zuviel) Zeit haben somit die Verhandlungen des mit der Federführung betrauten Umweltministeriums mit den Bundesländern gebraucht, um zu einer praktikablen

² Strenge schadenersatzrechtliche Haftungsregelungen wurden insb durch die Gentechnikgesetz-Novelle BGBl. I 73/1998 (~ Umsetzung des Gentechnikvolksbegehrens) sowie das Atomhaftungsgesetz 1999 (Bundesgesetz über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch Radioaktivität BGBl. I Nr. 170/1998) eingeführt.

³ Die *Prestige* sank im November 2002 im Atlantik vor der Nordwestküste Spaniens und verursachte eine der bisher größten Umweltkatastrophen der Seefahrt an europäischen Küsten. Insgesamt 64.000 t Schweröl liefen aus und verpesteten 2.900 km der französischen und spanischen Küste. 250.000 Seevögel starben.

Abgrenzung zwischen der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes und der der Länder zu kommen. Denn letzteres ist erst seit Mitte 2006 klar. Seit diesem Zeitpunkt laufen auch die Verhandlungen mit der Wirtschaft (Wirtschaftsministerium, Wirtschaftskammer Österreich, Industriellenvereinigung), welche seit Anbeginn eine maximal ablehnende Haltung zu den Einzelheiten der Umsetzung der Richtlinie einnimmt: Nur eine Minimalumsetzung sei akzeptabel, ausnahmslos alle Ausnahmemöglichkeiten müssten in Anspruch genommen werden⁴.

Umso erfreulicher war da, dass der von Umweltminister Pröll zur Begutachtung versandte Ministerialentwurf vom 1. Feb 2007⁵ (im Folgenden kurz: ME – abgedruckt in Anhang II) die oben genannten Verschlechterungsmöglichkeiten doch nicht aufgegriffen hat. Er sah aber auch keine strengeren Vorschriften vor. Das wäre an sich möglich gewesen, da die Richtlinie 2004/35/EG auf Art 175 EG-V basiert, also einen Mindeststandard darstellt, der gemäß Art 176 EG-V von den Mitgliedstaaten leicht überschritten werden kann. Der ME wollte gleichwertige Regelungen im Vergleich zum geltenden Recht schaffen und an einer einheitlichen Konzeption des österreichischen Gefahrenpolizeirechts festhalten. So erklärt sich, dass die im Anhang III zum vorliegenden Band abgedruckten Stellungnahmen zum ME (Land Wien, Bundesarbeitskammer, ÖKOBÜRO, UnivProf. Ferdinand Kerschner) überwiegend positiv ausgefallen sind. Freilich haben einige Stellungnahmen – so die der Bundesarbeitskammer sowie von UnivProf. Kerschner – auch vorsorglich ablehnend auf die von der Richtlinie 2004/35/EG eröffneten Verschlechterungsmöglichkeiten Bezug genommen. Es war zu erwarten, dass diese nochmals Thema von Verhandlungen zur Umsetzung in Österreich werden würden.

Im Zeichen ebensolcher Verhandlungen, die das Umweltministerium im übrigen auch davor immer ausschließlich mit der Wirtschaft geführt hat, ist dann auch die Tagung vom 3. Mai 2007 „Die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie in Österreich“ gestanden (siehe dazu das Tagungsprogramm abgedruckt in Anhang I). Die gemeinsame Tagung der Stadt Wien, des ÖKOBÜRO und der Bundesarbeitskammer war damit brandaktuell. Und das waren auch die Beiträge der Referentinnen und Referenten, die Sie in diesem Band nachlesen können. Unter anderem hat sich UnivProf. Bernhard Raschauer, der Mitautor des ME war, in seinem Beitrag sehr kritisch mit der absehbaren Textfassung für die Regierungsvorlage (im folgenden kurz: RV) auseinandergesetzt. UnivProf. Christian Schrader von der Hochschule Fulda hat dazu wertvolle Hintergrundinformationen zum Werdegang der Richtlinie

⁴ Ganz in diesem Sinne auch eine Auftragsstudie der Wirtschaft, die sich - ihrem Titel nach - zwar nur mit der Umsetzung im Bereich des Biodiversitätsschadens (~im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer umzusetzen ...) befasst, aber Formulierungsvorschläge für all diese Punkte, ua auch die Frage des „genehmigten Normalbetriebs“ wie des „Entwicklungsrisikos“ enthält: *Huber-Medek/ Zideck*, Umsetzung der EU-Umwelthaftungsrichtlinie im Bereich Biodiversität, Studie im Auftrag von Wirtschaftskammer Österreich, Industriellenvereinigung, Verband der Elektrizitätsunternehmen, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, Versicherungsverband Österreich, Wien Dez 2006.

⁵ Download des Ministerialentwurfs 16/ME vom 1.2.2007 (Gesetzestext samt Erläuternden Bemerkungen) sowie den in der Folge dem Parlament übermittelten Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren unter: http://www.parlament.gv.at/portal/page?_pageid=908.3324643&_dad=portal&_schema=PORTAL; bemerkenswert ist, daß die äußerst ablehnende Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich, die offensichtlich zum Modell für viele aus dem Bereich der Wirtschaft kommenden Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren geworden ist, bis heute nicht auf der Parlamentshomepage veröffentlicht ist.

2004/35/EG geliefert und einen gerafften Überblick über ihre Inhalte und die damit verbundenen Fragen und den Stand ihrer Umsetzung in Europa gegeben. In seinem zweiten Beitrag hat er dann den Stand der Umsetzung in Deutschland anschaulich gemacht. Höchst interessant aus der österreichischen Perspektive sind auch seine Darlegungen zu den Verbandsbeschwerderechten. Die Diskussionen dazu haben in Österreich noch gar nicht begonnen: Denn solche Beschwerderechte machen ja erst Sinn, wenn allfällige Schädiger sich ihrer Verantwortung stellen müssen und sich nicht auf uferlose Haftungsausnahmen berufen können.

Dem Vernehmen nach hätte die RV schon am 2. Mai 2007 - also fast zeitgleich mit der Tagung - im Ministerrat beschlossen werden sollen. Die dafür vorgesehene Textfassung trug aber nicht allen Anliegen der Wirtschaft Rechnung. So kam es dann gar nicht zur Abstimmung im Ministerrat. Wirtschaftsminister Bartenstein blockierte per Veto den Entwurf und erzwang neuerliche Verhandlungen mit der Wirtschaft. Ab nun ging es dann schnell. Schon eine Woche später, am 9. Mai 2007 klappte der Beschluss im Ministerrat.

Dafür hat Umweltminister Pröll aber massive Zugeständnisse an die Wirtschaft gemacht, wie die in Anhang II abgedruckte Textfassung der RV⁶ zeigt. Einen guten Überblick über alle Abänderungen im Vergleich zum ME vermittelt auch ein unbeabsichtigt an die Öffentlichkeit gelangtes, schließlich auch im Internet⁷ veröffentlichtes Jubel-Email aus der Wirtschaftskammer Österreich vom 9. Mai 2007 (abgedruckt im Anhang IV).

Dieses Email erklärt im übrigen auch, warum es bis jetzt völlig an medialen Äußerungen aus der Wirtschaft fehlt und so keine öffentliche Debatte um das Für und Wider der geforderten Haftungsausnahmen zustande kommt: Zwischen den im (umfangreichen) Email-Empfängerverteiler genannten Personen aus namhaften Unternehmen wie Wirtschaftsverbänden ist nämlich offenbar seit Anbeginn absolutes Stillhalten, was öffentliche Äußerungen anlangt, vereinbart. Möglicherweise wird da ein Facette modernen Wirtschaftslobbyings deutlich: Lobbying spielt sich gezielt in Form von persönlichen Interventionen bei zuständigen Verwaltungsbeamten und einflussreichen Politikern ab, während gleichzeitig tunlichst vermieden wird, die eigene Haltung in der Öffentlichkeit sichtbar zu machen. Eine öffentliche Diskussion solle erst gar nicht aufkommen.

Freilich sind diese Vorgänge beim Regierungskoalitionspartner nicht unbeachtet geblieben. Das hat wohl bewirkt, dass es trotz des einstimmigen Beschlusses im Ministerrat nicht mehr zu einer parlamentarischen Behandlung der RV vor der Sommerpause gekommen ist (siehe dazu die Presseaussendungen von Ende Mai/Anfang Juni 2007 sowie den Artikel im FORMAT vom 8. Juni 2007 im Anhang IV).

⁶ Download der Regierungsvorlage 95 d. B. vom 9.5.2007 (Gesetzestext samt Erläuternden Bemerkungen) unter: http://www.parlament.gv.at/portal/page?_pageid=908,4948700&_dad=portal&_schema=PORTAL ; dort ist auch zu entnehmen, daß beim Parlament auch Stellungnahmen zur RV (!) eingegangen sind, was ansonsten unüblich ist; einige davon sind in Anhang III abgedruckt.

⁷ http://www.umweltdachverband.at/service/presse/mail_wk.pdf

Damit ist der aktuelle Stand der Verhandlungen auf der Bundesebene zu Redaktionsschluss am 14. August 2007 dargelegt. Inhaltliche Vorentscheidung oder Annäherungen oder Klärungen zum Ablauf künftiger Verhandlungen hat es – soweit öffentlich bekannt - bis diesem Zeitpunkt nicht gegeben. Und ich nehme an, dass die Dinge im Wesentlichen auch noch so stehen, wenn Sie den Band druckfrisch in Händen halten.

Die heiße Phase der Verhandlungen um die neuen Regelungen wird erst im Herbst anlaufen. Und eine offene Diskussion in der Öffentlichkeit hat bis jetzt kaum stattgefunden. Wir wollen Ihnen dazu einschlägige Unterlagen möglichst aktuell präsentieren.

Insofern verbinde ich mit dem vorliegenden Band die Hoffnung, dass mit einer fachlich fundierten und breiter gestreuten Information der Öffentlichkeit auch nochmals eine intensive fachliche Auseinandersetzung mit den umfangreichen Änderungen im Vorfeld der RV angestoßen wird. Dazu ist nötig, dass die Schleier aus „schönen Worten“ einer nüchternen Betrachtung der tatsächlichen Wirkungen der RV weichen: Umweltminister Pröll hat nach seinen umfangreichen Zugeständnissen via Presseaussendung *„Umweltsünder werden in Zukunft voll zur Kasse gebeten“* verkünden lassen (abgedruckt in Anhang IV). Solches lässt sich mit den tatsächlichen vorgenommenen Textänderungen kaum in Einklang bringen (vgl. dazu auch die darauf Bezug nehmenden Unterlagen zur Pressekonferenz am 14. Mai 2007 - Arbeiterkammer, GLOBAL 2000, Universität Linz: *„Keine Abwälzung der Umweltschäden auf die Steuerzahler!“* in Anhang IV). Die Tragweite der vorgenommenen Änderungen würde vielmehr ein neues Begutachtungsverfahren rechtfertigen.

Wenn ein solches aus naheliegenden Zeitargumenten – Österreich ist mit der Umsetzung schon in Verzug! - nicht ins Auge gefasst wird, dann braucht es umso mehr, dass der bislang ausstehende öffentliche politische Diskurs in Gang kommt. Auch dazu soll der Band beitragen. Freilich setzt ein demokratischer Diskurs voraus, dass sich alle Interessensgruppierungen daran beteiligen (können und wollen). Man kann nur hoffen, dass die derzeitige polarisierte Verhandlungssituation die Wirtschaftsvertreter zu einem Umdenken und dazu veranlasst, sich doch am öffentlichen Diskurs zu beteiligen. Weiterhin gilt es jedenfalls, bei Wirtschaftsvertretern mit aller Hartnäckigkeit konkrete Beispiele einzufordern, die anschaulich machen, warum geändert werden müsse, was seit mehr als 100 Jahren in Österreich als Haftungsregeln gilt, warum die bisher geltenden Regelungen und Prinzipien der Risikoverteilung ungerecht seien und mit den nun in der RV Enthaltenen ersetzt werden müssen. Denn bis jetzt haben Wirtschaftsvertreter dazu nichts vorgelegt (oder vorlegen können?).

Es geht aber hier nicht nur um das Bundes-Umwelthaftungsgesetz. Auch die Bundesländer müssen die Richtlinie 2004/35/EG mit eigenen Landes-Umwelthaftungsgesetzen umsetzen. Die grundlegenden Streitpunkte sind dort weitgehend dieselben. Entwürfe gibt es bis jetzt für Vorarlberg, Oberösterreich, Niederösterreich und Wien. Übrigens: Der Tagungsbeitrag von Sieglinde Schleicher ist den Eckpunkten der Umsetzung in Wien gewidmet. Wichtige Hinweise gibt auch der Tagungsbeitrag von Volker Mauerhofer: *Der „Biodiversitätsschaden“ - Umsetzungsbedarf auch unter Berücksichtigung des „GMO-Schadens“*.

Apropos Gentechnikschaden!

Ebenso wenig ausgeleuchtet ist bis jetzt auch, ob mit der RV die bestehenden Haftungslücken für Schäden aus gentechnisch veränderten Organismen geschlossen werden. Das mag überraschen, zumal in Österreich eine fast einhellig ablehnende Haltung besteht, was die Anwendung der Gentechnik in der Landwirtschaft betrifft. Auch das aktuelle Regierungsprogramm proklamiert im Kapitel „5. Ländlicher Raum, Energie, Umwelt“: „Gentechnikfreiheit weiter absichern“⁸. Politiker aller Parlamentsparteien haben in den vergangenen Jahren mehrfach versprochen, die Umsetzung EU-Umwelthaftungsrichtlinie zum Anlass zu nehmen, die bestehenden Schutzlücken endlich zu schließen (siehe dazu insb. das von GLOBAL 2000 präsentierte Hintergrundpapier „Versprechen gegenüber dem Gentechnikvolksbegehren gebrochen“ – abgedruckt in Anhang IV). Ich möchte da „mit meiner Sichtweise nicht hinterm Berg halten“: Ich sehe keinen Anlass zur Annahme, dass mit der RV diese Versprechen nun eingelöst wären. Gerade die nun enthaltenen Haftungsausnahmen weisen in die völlig gegenteilige Richtung. Dazu kommen noch Mängel, die schon dem ME anhaften. Insgesamt bleibt unverständlich, wie die vorgelegten Textentwürfe mit der einhellig ablehnenden Haltung zur Gentechnik in der Landwirtschaft in Einklang zu bringen sind.

Freilich führt das Thema „Gentechnik in der Landwirtschaft“ gleichermaßen zu den noch zu beschließenden Landes-Umwelthaftungsgesetzen. Denn genau das zu regeln, dafür sind die Bundesländer zuständig. Das Land Wien hat sich mit dem Ende Juli 2007 zur Begutachtung versandten Entwurf für ein Wiener Umwelthaftungsgesetz⁹ gegen die in der RV enthaltenen weitgehenden Ausnahmen ausgesprochen (siehe insb. auch die Stellungnahme des Landes Wien zur RV (!) - abgedruckt in Anhang III). Andere Bundesländer wie z.B. Niederösterreich folgen mit ihren Begutachtungsentwürfen bislang den Wünschen der Wirtschaft. Bleibt nur zu hoffen, dass auch in den Bundesländern nochmals offen diskutiert wird, ob diese Haftungsausnahmen tatsächlich in die Landesgesetze Eingang finden sollen.

Und sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene sollte hinterfragt werden, wie die bestehenden Lücken in der Gentechnikhaftung am besten (und endlich!) geschlossen werden können.

Wien, August 2007

Werner Hochreiter

⁸ „Gentechnikfreiheit weiter absichern
Die Bundesregierung tritt für entsprechende Rahmenbedingungen wie z.B. Verteidigung der nationalen Verbots-Verordnungen und funktionierende Koexistenzregelungen auf europäischer Ebene ein. Die Wahlfreiheit und damit Gentechnikfreiheit für biologisch, aber auch konventionell wirtschaftende Betriebe sowie für die Konsumenten muss auch in Zukunft gewährleistet werden. Die Bundesregierung unterstützt die Bundesländer bei der Schaffung von freiwillig gentechnikfreien Regionen.“
(= Auszug aus dem Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode: S 71).

⁹ MA22-1676/2007 - Entwurf eines Wiener Umwelthaftungsgesetzes, Durchführung des internen und externen Begutachtungsverfahrens.

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick über die Entstehung und Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie in Europa (Christian Schrader).....	1
2. Der Entwurf des Lebensministeriums zum Bundes-Umwelthaftungsgesetz – Haftungsausschluss für Normalbetrieb? (Bernhard Raschauer).....	19
3. Die Umsetzung der Umwelthaftungs-Richtlinie auf Landesebene (Sieglinde Schleicher)	27
4. Der “Biodiversitätsschaden”: Umsetzungsbedarf auch unter Berücksichtigung des “GMO-Schadens” (Volker Mauerhofer).....	55
5. Die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie in Deutschland und Erfahrungen mit Beschwerderechten der Öffentlichkeit (Christian Schrader).....	75
ANHANG I: Programm zur Tagung am 3. Mai 2007.....	95
ANHANG II: Gesetzestexte	
Ministerialentwurf vom 01.02.2007.....	101
Regierungsvorlage vom 09.05.2007	113
ANHANG III: Stellungnahmen	
Bundesarbeitskammer zum Ministerialentwurf.....	127
Stadt Wien zum Ministerialentwurf	136
Ökobüro zum Ministerialentwurf.....	143
UnivProf Dr Ferdinand Kerschner/Uni Linz zum Ministerialentwurf.....	157
Stadt Wien zur Regierungsvorlage.....	164
Forum Wissenschaft & Umwelt zur Regierungsvorlage	167
Ökobüro zur Regierungsvorlage	170
ANHANG IV: Presse- und Medienarbeit	
Presseaussendung der Bundesarbeitskammer vom 27.04.2007	175
Presseaussendung des Ökobüros vom 02.05.2007.....	176
Presseaussendung der Bundesarbeitskammer vom 09.05.2007	178
Presseaussendung des Ökobüros vom 09.05.2007.....	180
Presseaussendung des Umweltministers vom 09.05.2007	182
Presseaussendung der Grünen vom 09.05.2007.....	183
APA-Meldung zum Umwelthaftungsgesetz vom 09.05.2007.....	184
Presseaussendung der SPÖ-Umweltsprecherin vom 09.05.2007	186

Presseaussendung der Wiener Umweltstadträtin vom 09.05.2007	187
E-Mail aus der Wirtschaftskammer Österreich vom 09.05.2007	188
Presseaussendung des Umweltdachverbandes vom 24.05.2007	192
Presseaussendung der SPÖ-Umweltsprecherin vom 30.05.2007	194
Presseaussendung der österreichischen Umweltschützerinnen und Umweltschützer vom 31.05.2007	195
Presseaussendung der Bundesarbeitskammer vom 05.06.2007	196
Artikel im Format vom 08.06.2007	197
Presseaussendung der Wiener Umweltstadträtin vom 08.06.2007	198
Aviso Pressekonferenz AK, Global 2000, Uni Linz am 14.Juni 2007: Umweltschäden von Unternehmen sollen künftig auf Kosten der Steuerzahler saniert werden	199
Presseunterlage der Bundesarbeitskammer vom 14.06.07	200
Presseunterlage von Global 2000 vom 14.06.07	205
Hintergrundpapier - Versprechen gegenüber dem Gentechnikvolksbegehren	207

1. Überblick über die Entstehung und Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie in Europa

Prof. Dr. Christian Schrader, Hochschule Fulda

1.1 Zur Entstehung der Umwelthaftungsrichtlinie

Seit den 1970er Jahren entstand ein umfangreiches Umweltrecht der damaligen EWG. Das Umweltrecht entstand zunächst als eine Aufgabe des Staates, mit seinen Behörden regulierend, verbotend oder gebietend einzugreifen. Bei den damaligen Missständen im Umweltschutz stand die Gefahrenabwehr, das Ordnungsrecht im Vordergrund.

In den 1980er Jahren wurde dies aus ökonomischer Sicht stark kritisiert. Ökonomisches Eigeninteresse könne den Umweltschutz besser und effektiver bewirken als der command-and-control-Ansatz. Das Zivilrecht sei als Instrument auszubauen anstatt des Ordnungsrechts. So wuchs der Gedanke, über eine zivilrechtliche Umwelthaftung kostengünstiger Umweltschutz zu realisieren.

Diese Umwelthaftung muss wie jede Haftung ausgeformt und eingeschränkt werden, um die gewünschten Effekte, aber nicht zu hohe Kosten zu bewirken. Die intensiven Überlegungen in den 1980er Jahren führten zu nationalen Regelungen wie dem deutschen Umwelthaftungsgesetz 1990 und international zum Luganer Abkommen des Europarats 1993 (Convention on Civil Liability for Damage Resulting from Activities Dangerous to the Environment). Weil es nicht durch eine genügende Anzahl von Staaten ratifiziert wurde trat es nicht in Kraft.

In der damaligen EWG wurde 1992 immerhin ein Entwurf für eine Richtlinie über die Abfallhaftung veröffentlicht. Dieser Ansatz war politisch nicht durchsetzbar, so dass die Initiative zurückverlagert wurde in eine allgemeine Diskussion über Umwelthaftung in einem Grünbuch 1993. Dort war die Diskussion lange Jahre eingelagert, aber nicht endgelagert. Erst im Jahr 2000 griff die Kommission in einem Weißbuch die Umwelthaftung wieder auf.

Mit dem Weißbuch geschah jedoch ein Schwenk von zivilrechtlicher Haftung auf ein System ordnungsrechtlicher Verantwortlichkeit. Er beruht auf der Prämisse, dass die Behörden die „Wächter“ der Umwelt sind, da die Umwelt ein öffentliches Gut ist. Daher regelt die Richtlinie die Beziehungen zwischen Verursachern und Behörden. Die im Jahr 2004 verabschiedete Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG betont das Verursacherprinzip und sieht weiterhin primär den Verursacher verpflichtet, Umweltschäden zu vermeiden oder zu sa-

nieren. Dies geschieht unter Information und in Absprache mit der zuständigen Behörde, erforderlichenfalls nach deren Anordnung. Die Richtlinie verlässt also weitgehend zivilrechtliches Haftungsdenken und führt ordnungsrechtlich durchzusetzende Verantwortlichkeiten des Betreibers ein. Diese ordnungsrechtliche Beziehung von Verantwortlichem und Behörde wird um Betroffene und Umweltorganisationen ergänzt. Sie können die Behörde auffordern und verklagen, zur Sanierung tätig zu werden. Mit ihren definierten Rechten gegenüber den Behörden werden sie zu Nebenakteuren mit der gewichtigen Rolle, zur Sanierung des Allgemeinguts Umwelt beizutragen.

Neben diesem grundsätzlichen Schwenk führte die lange Entstehungszeit zu vielen Ausgestaltungen, die als Kompromisse hingenommen, aber nicht sachlogisch zwingende Festlegung verstanden werden können.

Bereits zur Frage, wer als Verursacher in die Verantwortung genommen werden kann, wird eine komplizierte Doppelantwort gefunden. In erster Linie sind Betriebsinhaber erfasst, die von Berufs wegen EG-rechtlich geregelte, potenziell gefährliche Tätigkeiten ausüben. Dazu gehören die industriellen und landwirtschaftlichen Tätigkeiten, für die nach der Richtlinie von 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU- oder IPPC-Richtlinie) eine Genehmigung erforderlich ist, ebenso wie die Abfallsorgung, die Einleitung von Schadstoffen ins Wasser oder in die Luft, die Herstellung, Lagerung, Verwendung und Ableitung gefährlicher chemischer Stoffe sowie die Beförderung, Verwendung und Freisetzung genetisch veränderter Organismen. Welche beruflichen Tätigkeiten genau erfasst sind, listet Anhang III der Richtlinie auf. Die Verantwortlichkeit entsteht verschuldensunabhängig, allein aufgrund der Ausübung der potentiell gefährlichen Tätigkeit, sogenannte Gefährdungshaftung. Dies ist vergleichbar mit anderen Haftungsregimes, etwa für den Betrieb von Atomkraftwerken, oder banaler, von Kraftfahrzeugen. Damit besteht die Haftung auch für Schäden aus dem Normalbetrieb, es muss kein Störfall vorgelegen haben. Die Verantwortlichkeit greift auch für Verursachungen aus dem rechtmäßigen, sogar aus dem genehmigten Normalbetrieb und auch für Schäden, deren Verursachung nach dem Stand der Erkenntnisse nicht vorhergesagt werden konnte, beim sogenannten Entwicklungsrisiko.

Eine zweite Haftungsregelung gilt für sämtliche beruflichen Tätigkeiten, also auch die, die nicht im Anhang III aufgeführt sind. Allerdings wird ein Betriebsinhaber nur haftbar gemacht, wenn er schuldhaft oder fahrlässig gehandelt und Arten oder Lebensräume geschädigt hat, die nach der Habitatrichtlinie von 1992 oder der Vogelrichtlinie von 1979 in der EU geschützt sind.

Das leitet über zu der Frage: Welche Schäden werden ersetzt?

Die Umwelthaftungsrichtlinie nennt als Schaden eine indirekt oder direkt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource. Das ist irreführend, weil die Richtlinie weder alle Ressourcen noch alle nachteiligen Veränderungen umfasst. Gegenstand eines Umweltschadens können nur bestimmte geschützte Arten und natürliche Lebensräume, Gewässer und der Boden sein.

Des Weiteren müssen die Schädigungen jeweils eine Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

Eine Schädigung des Bodens liegt dann nur vor, wenn eine Bodenverunreinigung ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in, auf, oder und den Grund verursacht. Diese Verengung auf Gesundheitsgefährdung ist ein Systembruch mit dem ansonsten auf den Umweltgüterschutz abzielenden Schutz der Richtlinie.

Gegenstand einer Schädigung der Gewässer können alle Gewässer im Geltungsbereich der Wasserrahmenrichtlinie sein, also Oberflächengewässer und das Grundwasser. Eine Schädigung liegt vor, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen und/oder mengenmäßigen Zustand und/oder das ökologische Potenzial des betreffenden Gewässers verursacht wird. Ausgenommen sind nachteilige Auswirkungen, wenn sie Folge von neuen Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächengewässers oder von Änderungen des Pegels von Grundwasserkörpern sind. Gleiches gilt – unter bestimmten Voraussetzungen – für Veränderungen, die Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit des Menschen ist.

Die Eingrenzung bei Biodiversitätsschaden erfolgt nicht allein am Erheblichkeitsbegriff. Die Richtlinie nimmt nur die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten und natürlichen Lebensräume auf, wie sie in Anhängen der Flora-Fauna-Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie definiert sind. Schäden an rein national unter Schutz gestellten Arten und Lebensräumen, und seien sie noch so schwerwiegend, sind von der Richtlinie nicht umfasst. Die Richtlinie sieht lediglich als Option vor, dass die Mitgliedstaaten die nach rein nationalen Schutzvorschriften erfassten Arten und Lebensräume in den Schutz der Umwelthaftungsvorschriften aufnehmen können.

Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten und Lebensräume enthält Anhang I der Richtlinie Kriterien, mit denen erhebliche von unerheblichen Veränderungen getrennt werden sollen.

Worin liegen die Unterschiede zum geltenden Recht? Für Bodenbelastungen und besonders für Gewässerveränderungen bestehen in den Mitgliedstaaten teils seit alters her ausgeprägte Verantwortlichkeitsregelungen. Brunnenvergiftung war immer und überall ein Thema.

Für Biodiversitätsschäden gilt dies nicht. Hier wird daher mit den größten Effekten der Richtlinie gerechnet. Der gemeinschaftsrechtliche Schutz von Arten und Lebensräumen greift räumlich und in der Intensität über den nationalen Gebietsschutz hinaus. Er enthält nicht nur die für das Netz Natura 2000 gemeldeten Gebiete, sondern auch nicht gemeldete, potentielle und faktische Schutzgebiete. Letztlich ist er teils unabhängig von ausgewiesenen Schutzgebieten, weil der Schutz von Arten an deren tatsächlichem Standort ansetzt, und Zugvögel halten sich nun einmal nicht an die Grenzen von Schutzgebieten.

Wichtige Einschränkungen ergeben sich daraus, dass die Richtlinie nicht für alle Umweltschäden gilt. Nachteilige Veränderungen der Lärmsituation, der Luft, des Klimas oder weiterer Umweltgüter sind nicht erfasst. Sie gilt nur für zukünftige Schäden an einem Ausschnitt des Gemeinguts Umwelt. Sie erfasst gerade nicht privatrechtliche Haftungs- oder Schadensersatzansprüche für Personen- und Sachschäden. Die Richtlinie gilt nur für Schäden, die ab dem Umsetzungszeitpunkt – dem 30. April 2007 – verursacht worden sind. Außerdem nimmt sie Umweltschäden aus, deren Ersatz in einem anderen Regime geregelt ist, etwa Schäden aus Atomanlagen oder Ölunfällen. Damit enthält die Richtlinie kein umfassendes Umweltsanierungsrecht.

Ein Kardinalproblem bei der Umwelthaftung ist die Kausalität: Wird bei Distanzschäden der Kausalitätszweifel durch eine Ursachenvermutung aufgefangen? Was gilt für die Schadenszurechnung bei einer Mehrheit von Verursachern, eine Gesamtschuldnerhaftung oder eine Haftung pro rata? Wie werden Summationsschäden behandelt, bei denen einzelne Verursacher je unschädliche Beiträge liefern, die aber in der Summe zu einem Schaden führten? Was gilt für allgemein vorkommende, ubiquitäre Schäden, wo nicht ein Einzelschaden, sondern die allgemeine, flächendeckende Verschlechterung anzutreffen ist?

Zu diesen bekannten Grundfragen gibt die Richtlinie eine allgemeine und eine spezielle Antwort. Die allgemeine ist: Es ist Aufgabe der Behörden, die verantwortlichen Schadensverursacher festzustellen, die Erheblichkeit des Schadens zu ermitteln und dafür zu sorgen, dass die Verursacher die notwendigen Vorsorge- oder Abhilfemaßnahmen treffen oder finanzieren. Die Beweisfragen liegen nicht wie im Zivilrecht beim Geschädigten, sondern bei der Behörde. Für sie gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, Art. 11 Abs. 1 Satz 1 RL 2004/35/EG, wodurch sie die normalen ordnungsbehördlichen Untersuchungsmittel einsetzen kann. Weil die Kausalitäten aber auch für Behörden nicht einfach festzustellen sind, nimmt diese Regelung viele weniger offensichtlich liegende Fälle im Ergebnis von der Verantwortlichkeit aus.

Die spezielle Antwort ist als Ausnahmetatbestand formuliert. Nach Art. 4 Abs. 5 gilt die Richtlinie nur für Umweltschäden, die durch eine nicht klar abgegrenzte Verschmutzung verursacht wurde, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und den Tätigkeiten einzelner Betreiber festgestellt werden kann. Für Schäden aus sog. diffusen Quellen besteht also keine Haftung.

Das zivilrechtliche Umwelthaftungsrecht hat für die Kausalitätsprobleme vielfache Lösungen entwickelt. Für die individuelle Zurechnung von Schäden wird mit Beweislastregelungen gearbeitet, die in unterschiedlichem Maße vom Geschädigten nicht mehr den Vollbeweis verlangen bis hin zu Beweislastumkehrungen. Dies fehlt für Distanz- und Summationsschäden, so dass die Richtlinie wichtige Kausalfragen außer Acht lässt. Auch Fondsregelungen, wo potentielle Verursacher in einen Fonds einzahlen, der dann die Schadensregulierung übernimmt, sind in der Richtlinienentstehung diskutiert, aber nicht verwirklicht worden.

Die Pflichten der Verantwortlichen sind zunächst, die Behörde über einen Schaden oder die unmittelbare Gefahr eines Schadens zu informieren. Sodann ist dem Eintritt des Schadens vorzubeugen. Letztlich und als Hauptregelungsgegenstand sind Schäden zu sanieren.

Die Definition der Sanierung ist eine weitere Stellschraube, die über die tatsächlichen Effekte von Umwelthaftung entscheidet. Soll der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden? Vielfach ist dies faktisch kaum möglich, etwa wenn Biotope in einem alten Klimaxstadium vernichtet wurden. Darf oder soll an anderer Stelle anderes wiederhergestellt oder verbessert werden? Muss dies der Verursacher durchführen oder reicht es, einen zweckgebundenen Betrag an die Behörde abzuführen? Wie wird der Wert eines Biotops berechnet? Die Versicherungswirtschaft sah sich bislang außerstande, Deckungen anzubieten, weil sie den Sanierungsaufwand nicht vorhersehen und kalkulieren kann.

Die Richtlinie bestimmt als Ziel der Sanierung die Wiederherstellung des früheren Zustands. Gefordert ist die Wiederherstellung der geschädigten Natur bzw. der geschädigten Funktionen. Die Naturalrestitution hat Vorrang vor finanziellen Maßnahmen.

Die Forderung nach Naturalrestitution gleicht dem Schadensersatzgedanken des Zivilrechts. Die Richtlinie füllt umfangreich aus, was ein Umweltschaden ist und wie er zu sanieren ist.

Als primäre Sanierung wird verlangt, die geschädigten natürlichen Ressourcen in den Ausgangszustand zurückzusetzen. Gelingt die Wiederherstellung nicht vollständig, muss als ergänzende Sanierung gegebenenfalls an einem anderen Ort etwas durchgeführt werden, was der Rückführung des geschädigten Orts an den Ausgangszustand gleichkommt. Schließlich soll eine Ausgleichssanierung die zwischenzeitlichen Verluste ausgleichen, die bis zu dem Zeitpunkt entstehen, an dem die primäre Sanierung ihre Wirkung voll entfaltet, man denke an die Zeit, bis Ersatzpflanzungen den Entwicklungszustand des geschädigten Lebensraums wieder erreicht haben. Diese Ausgleichssanierung wurde so jedenfalls im deutschen Recht nicht gefordert, für die Höhe der dafür entstehenden Kosten gibt es kaum Schätzwerte.

Bei Bodenschäden bleibt es jedoch im Grund beim traditionellen Konzept. Hier ist nur die Gefahr für die menschliche Gesundheit abzuwehren, der ökologische Schaden ist nicht zu ersetzen. Das ist die Kehrseite des anthropologischen Schutzkonzepts. Dies wirkt sich mindernd auf die Sanierungstiefe und -intensität aus, verglichen mit einem Sanierungsziel des Umweltmediums Boden.

Die Schadensregulierung ist der Idee nach primär eine Pflicht der Verursacher. Jedoch hängt die Realisierung dieser Pflicht entscheidend mit den Behörden zusammen.

Zunächst ist es Sache der Betreiber, möglich Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln und der Behörde vorzulegen. Die Behörde entscheidet sodann, welche Maßnahmen vom Betreiber durchgeführt werden. Bei der Auswahl der Maßnahme hat die Behörde einen Entscheidungsspielraum (Auswahlermessen).

Zweitens wird die Sanierung der Verursacher ersetzt ergänzt durch eine Sanierung durch Behörde, wenn ein Verursacher fehlt, wenn er finanziell zur Sanierung außerstande ist oder wenn er von den Kosten freigestellt ist. Ursprünglich war daran gedacht, dass die Behörde immer ersatzweise sanieren muss. Beschlossen wurde schließlich, dass die Behörde die Sanierungsmaßnahmen ergreifen kann, also eine Ermessensregelung. Dies schont den Fiskus, lässt allerdings potentiell viele Umweltschäden unsaniert.

Eine Kostenfreistellung des Verursachers enthält die Richtlinie in bestimmten Fällen obligatorisch, für andere Fälle können die Mitgliedstaaten dies optional vorsehen.

Obligatorisch ist der Betreiber nicht für die Kosten verantwortlich, wenn die Schäden durch höhere Gewalt oder durch einen Dritten trotz geeigneter Schutzvorkehrungen verursacht wurden. Gleiches gilt, wenn sie als Folge einer Befolgung von behördlichen Anweisungen entstanden. Dabei geht es nur um ausdrückliche Handlungsanordnungen, die einen Umweltschaden verursachten. Gemeint sind hier nicht behördliche Zulassungen für wirtschaftliche Tätigkeiten, die aus allgemeinen Gründen einem Zulassungs- oder Genehmigungsvorbehalt unterworfen wurden.

Hier setzt jedoch ein optionaler Kostenfreistellungsgrund an. Keine Pflicht zur Kostentragung besteht, falls Betreiber nicht vorsätzlich oder fahrlässig handelten und ein Mitgliedstaat von zwei Optionen Gebrauch macht:

1. die Tätigkeit ist genehmigt und wird nach den Genehmigungsbedingungen ausgeübt, (permit defense, Legalisierungswirkung) oder
2. der Betreiber nachweist, dass die Schäden nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse nicht vorhersehbar war (state of the art defense, Entwicklungsrisiko).

Hieran wird kritisiert, dass mit der Gefahr einer Rechtszersplitterung in Europa Wettbewerbsverzerrungen eintreten können. Außerdem widerspricht ein Legalisierungseffekt dem Konzept einer Gefährdungshaftung, die gerade eine Haftung für erlaubtes Risiko darstellt. Weil die Mehrzahl der vom Anhang II erfassten beruflichen Tätigkeiten einer behördlichen Genehmigung bedarf, könnte ein Mitgliedstaat die Gefährdungshaftung weitgehend wirkungslos machen. Schließlich wird mit dem Ausruhen auf dem Genehmigungsbestand kein Anreiz vermittelt, weitergehend die Vermeidung von Umweltschäden zu optimieren.

Intensiv diskutiert wurde die Frage, ob die Sanierungspflicht durch eine EG-rechtliche Versicherungspflicht flankiert werden soll (Pflicht zur Deckungsvorsorge). Dies geschah nicht. Art. 14 RL 2004/35/EG fordert nun die Mitgliedstaaten auf, zur Schaffung von Deckungsvorsorge anzureizen, damit die Betreiber Sicherheiten in Anspruch nehmen können, um ihre Haftung zu decken. Die EU-Kommission wird bis zum 30.4.2007 einen Bericht vorlegen, auf dessen Grundlage über weitere europäische Maßnahmen entschieden wird.

Insgesamt lässt sich an der Richtlinie der Einbau von moderneren Konzepten ablesen.

Das ist zum einen die Kohärenz des gemeinschaftlichen Umweltrechts. Durch eine gegenseitige Verzahnung der Instrumente soll deren Effektivität gesteigert werden. In diesem Sinn wurden an anderer Stelle die UVP- und die IVU-Richtlinie aufeinander bezogen. Diese Fortführungslogik führt allerdings zu Wertungswidersprüchen. Neben Hochkomplexen Industrieanlagen der IPPC-Richtlinie sind Nebenerwerbslandwirte erfasst, nur weil sie mit Pflanzenschutzmitteln umgehen. Ferner werden die Betriebe, die trotz schwerwiegender Umweltauswirkungen von der IVU-Richtlinie nicht erfasst sind, auch von der Umwelthaftungsrichtlinie nicht erfasst. Beispielsweise ist es von Umweltbeeinträchtigungspotential nicht einsehbar, warum Bergbau, Intensivfischhaltung oder die Herstellung von Spanplatten nicht erfasst sind. Kein Bezug auf gemeinschaftliches Umweltrecht war beim Bodenschutz möglich. Die Lücke bei Bodenschutz wird gegenwärtig durch die geplante Bodenschutzrichtlinie geschlossen.

Ein zweites modernes Konzept des EG-Umweltrechts ist, durch eine gesellschaftliche Beteiligung und Kontrolle dem Gemeinschaftsrecht zu mehr Anwendung zu verhelfen. Durch Informations-, Beteiligungs- und Klagerechte, wie sie auch die internationale Aarhus-Konvention fordert, werden Betroffene und Umweltorganisationen in die Lage versetzt, zur Anwendung des EG-Umweltrechts beizutragen. Der Beteiligung in Genehmigungsverfahren entspricht es, dass in Sanierungsverfahren Betroffene und das Umweltorganisationen Gelegenheit zu Bemerkungen haben und dass die Bemerkungen berücksichtigt werden müssen, Art. 7 Abs. 4 RL 2004/35/EG. Darüber hinaus erhalten Betroffene und Umweltorganisationen das Recht, die Behörde zum Tätigwerden aufzufordern und Entscheidungen oder auch die Untätigkeit der Behörde gerichtlich auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen.

Wurden hier moderne Elemente eingebaut, so muss auch festgestellt werden, dass der Ausgangspunkt, das ökonomische Motiv eines Umwelthaftungsrechts, nur unzureichend erreicht wird. Die Richtlinie enthält deutliche Einschränkungen auf der Verursachungs- und auf der Wirkungsseite. So sind viele Betreiber und viele Umweltschäden nicht erfasst. Der Kausalitätsnachweis ist unzureichend geregelt.

Die Richtlinie ist ein juristischer Zwitter, man kann auch sagen: ein Bastard, mit Elementen aus öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Haftung. Dennoch – oder vielleicht: deshalb? – kann sie im Einzelfall Umweltschäden ausgleichen. Sie sorgt jedenfalls für gehörige Unruhe in den Mitgliedstaaten, die seit 2004 die Richtlinie umzusetzen hatten und nun deren Inhalt anzuwenden haben.

1.2 Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie in den Mitgliedstaaten

Inhaltlich ist die Richtlinie in einigen Bereichen sehr detailliert. Mehr als zwei Seiten werden darauf verwendet, wie Umweltschäden zu sanieren sind, um an deren Ende die Möglichkeit einzuräumen, dass von weiteren Sanierungsmaßnahmen abgesehen werden kann, wenn

die Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zum Umweltnutzen stehen. Man kann sich ausmalen, dass diese Schlussklausel im Einzelfall zu völlig unterschiedlichen Anordnungen führen kann.

Entgegen solcher Detailfreudigkeit enthält die Richtlinie Freiräume, denn sie stellt nach Art. 16 Abs. 1 RL 2004/35/EG eine Mindestharmonisierung dar. Die Mitgliedstaaten können strengere nationale Vorschriften beibehalten oder neu schaffen.

Diese teils detailregelnde, teils offenlassende Richtlinie trifft auf unterschiedliche ordnungsrechtliches System der Mitgliedstaaten. Daher stehen alle Mitgliedstaaten in der Situation, die Verantwortlichkeit für Umweltschäden in ein vorhandenes ordnungsrechtliches System einzupflegen. Die notwendigen Abstimmungsprozesse für diesen schwierigen Vorgang brauchen Zeit – in den meisten Staaten mehr Zeit als bis zum 30.4.2007, der für die Umsetzung vorgegeben wurde.

Denn Ende April 2007 haben nach einer Auskunft der EU-Kommission nur drei von 27 Staaten, nämlich Italien, Lettland und Litauen, ihre Umsetzungsvorschriften bei der Kommission notifiziert.

Der Umsetzungsstand in den anderen 24 Mitgliedstaaten ist schwierig zu ermitteln. Lediglich das Europäische Umweltbüro (EEB), ein Brüsseler Dachverband nationaler Umweltverbände, hat eine Tabelle herausgebracht, in dem mit Stand vom 24.4.2007 eine Übersicht zu allen Mitgliedstaaten gegeben wird. Somit kann keine Detailanalyse anhand von Originaldokumenten dargestellt, sondern nur diese tabellarische Übersicht wiedergegeben werden.

Danach liegen in acht Staaten (Finnland, Griechenland, Luxemburg, Malta, Portugal, Slowenien, dem Vereinigten Königreich und Zypern) entweder keine Angaben oder nicht einmal ein Entwurf vor. In den anderen 16 Staaten ist der Vorbereitungsstand unterschiedlich, von Anhörungen zu Vorentwürfen bis zu Parlamentsbeschlüssen, so in Deutschland.

Inhaltlich wird in höchst unterschiedlichem Maße teils über die Mindeststandards der Richtlinie hinausgegangen oder von ihren Umsetzungsoptionen Gebrauch gemacht.

Die Möglichkeit von Art. 16 Abs. 1 RL 2004/35/EG, strengere Vorschriften beizubehalten oder zu erlassen, wird vor allem dafür diskutiert, neben den gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten und Lebensräumen auch Schäden an rein national unter Schutz gestellten Arten oder Gebieten aufzunehmen, Art 2 Nr. 3 Buchst. c) RL 2004/35/EG. Dies haben immerhin vier Staaten, nämlich Litauen, Polen, Spanien und Schweden, in ihren Umsetzungsgesetzen aufgenommen. Die anderen beließen es beim Schutz der gemeinschaftsrechtlich erfassten Arten und Lebensräume.

Nach Art. 14 RL 2004/35/EG ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, Anreize für eine Deckungsvorsorge gegeben werden. Fünf Staaten, nämlich Bulgarien, Rumänien, Slowakei, Spanien und Tschechien, haben Verpflichtungen eingeführt, finanzielle Sicherheiten vorzuhalten.

Ebenfalls keine einheitliche Linie zeigt sich bei den Optionen des Art. 8 Abs. 4 RL 2004/35/EG, im Falle behördlich zugelassener Tätigkeiten oder des Entwicklungsrisikos von der Kostentragung abzusehen. Während Deutschland, Polen und Schweden dies nicht vorsehen, haben Estland, Frankreich, die Niederlande, Slowakei, Spanien und Tschechien Kostenausnahmen aufgenommen. In sich zersplittert scheint Belgien zu verfahren, wo Kostenausnahmen enthalten sind, aber nicht im wallonischen Entwurf.

Bisher überhaupt nicht untersucht ist, wie die Rechte von der Öffentlichkeit eingefügt wurden, wie die Richtlinieninhalte mit den zivilrechtlichen nationalen Umwelthaftungssystemen verzahnt wurden und ob Mitgliedstaaten weiterreichendes bestehendes Recht auf das Richtlinienniveau zurückgenommen haben.

Wie gesagt, dies sind, auf unsicherer Quellenlage, Momentaufnahmen zu Entwürfen, hieran kann sich jeweils noch viel ändern.

Was jedoch festgehalten werden kann: Es zeichnet sich bei den ausdrücklichen Umsetzungsoptionen eine bunte Vielfalt getroffener Regelungen ab. Von einer Harmonisierung zu einem gemeinschaftlichen Stand der Umwelthaftung kann insoweit keine Rede sein. Je nach Standpunkt des Betrachters wird man sagen können, dass die Richtlinie ein Mindestniveau der Umwelthaftung einzieht oder aber zu einem Auseinanderdriften Anlass gegeben hat. Dieses Ergebnis ist schlecht. Schlecht für die Umwelt, weil ein wirkungsvolles gemeinsames Schutzniveau verfehlt wird. Und schlecht für den Binnenmarkt, weil die Wettbewerbsbedingungen zu stark unterschiedlichen Kostenrisiken führen.

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences 

Entstehung und Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie in Europa

Prof. Dr. Christian Schrader

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences 

Entstehung der RL 2004/35/EG

Ursache → Wirkung

EWG-Umweltpolitik seit 1970ern

Seite 1
Schrader umwriUmwRFol.ppt

Entstehung der RL 2004/35/EG

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences 

UrSAche → EinWirkunG

Ökonomischer Anreiz = Zivilrecht
statt =
command and control Ordnungsrecht

Seite 2
Schrader umwrUmwRFol.ppt

Entstehung der RL 2004/35/EG

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences 

Ursache → Wirkung

Luganer Abkommen Europarat 1993
Entwurf Richtlinie Abfallhaftung 1992
Grünbuch Umwelthaftung 1993
Weißbuch Umwelthaftung 2000
Richtlinie Umwelthaftung 2004

Seite 3
Schrader umwrUmwRFol.ppt

Entstehung der RL 2004/35/EG

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences 

Verursacher → **Wirkung**

Berufliche Tätigkeit

- Liste EG-rechtlich geregelter Tätigkeiten
- sonstige berufliche Tätigkeit
nur für Schäden an Arten und Lebensräumen
nur bei Verschulden

Seite 4
Schrader umwrUmwRFol. ppt

Entstehung der RL 2004/35/EG

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences 

Ursache → **Wirkung**

Umweltschäden

Bodenverunreinigung mit Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit

Gewässer

EG-geschützte Arten und Lebensräume

Seite 5
Schrader umwrUmwRFol. ppt

Entstehung der RL 2004/35/EG

Hochschule Fulda 
University of Applied Sciences

Ursache → Wirkung

Umweltschäden

- ≠ Lärm, Luft, Klima
- ≠ private Ansprüche
- ≠ alte Schäden
- ≠ gesondert geregelte Schäden

Seite 6
Schrader umwUmwRFol.ppt

Entstehung der RL 2004/35/EG

Hochschule Fulda 
University of Applied Sciences

Ursache → Wirkung

Kausalität, Beweisfragen

Amtsermittlungsgrundsatz

Ausnahme diffuse Quellen

Seite 7
Schrader umwUmwRFol.ppt

Entstehung der RL 2004/35/EG

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences 

Ursache → Wirkung → Sanierung

Sanierung

Wiederherstellung des früheren Zustands
ergänzende und Ausgleichssanierung

Bei Boden: Abwehr Gesundheitsgefahr

Seite 8
Schrader umwUmwRFol. ppt

Entstehung der RL 2004/35/EG

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences 

Ursache → Wirkung → Sanierung

Sanierungsablauf

Betreiber informiert, Behörde entscheidet.
Ersatzweise saniert die Behörde.

Seite 9
Schrader umwUmwRFol. ppt

Entstehung der RL 2004/35/EG

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences 

Ursache → Wirkung → Sanierung

Sanierungskosten
trägt der Verursacher.

Seite 10
Schrader umwrUmwRFol.ppt

Entstehung der RL 2004/35/EG

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences 

Ursache → Wirkung → Sanierung

Sanierungskosten
trägt der Verursacher. Grundsätzlich.
Ausnahmen:
höhere Gewalt, Dritte, behördliche Anweisung
Folge zugelassener Tätigkeit permit defense
nicht vorhersehbar state of the art defense

Seite 11
Schrader umwrUmwRFol.ppt

Entstehung der RL 2004/35/EG

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences 

Bewertung I

Moderne Ansätze

Verzahnung des EG-Umweltrechts

gesellschaftliche Beteiligung–
Information, Beteiligung, Rechtsschutz

Seite 12
Schrader umwrUmwRFol.ppt

Entstehung der RL 2004/35/EG

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences 

Bewertung II

Ökonomische Optimierung erreicht ?

Ökologische Wirkungen ?

Juristischer Zwitter

vieles hängt von Umsetzung ab

Seite 13
Schrader umwrUmwRFol.ppt

Umsetzung der RL 2004/35/EG

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences



Umsetzung in 27 Mitgliedstaaten

Frist: 30. April 2007

Förmlich umgesetzt haben 3 von 27:

Italien, Lettland, Litauen.

Seite 14

Schrader umwrUmwRFol.ppt

Umsetzung der RL 2004/35/EG

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences



Inhaltliche Umsetzung

Mindeststandard oder mehr ???

Auch national geschützte Arten und Lebensräume?

Ja in LI, PL, SP, SW.

Anreize für Deckungsvorsorge?

Ja in BG, RO, SL, SP, TC.

Permit defense, state of the art defense?

Ja in ES, Fr, NI, SL, SP, TC. Nein in DE, PL, SW.

Seite 15

Schrader umwrUmwRFol.ppt

Umsetzung der RL 2004/35/EG

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences



Zwischen-Fazit Umsetzung

Frist von 23 der 27 Staaten überschritten.

Inhaltsvorgaben eingehalten?

Bunte Vielfalt nationaler Vorgehensweisen.

Erfolg der Harmonisierung fraglich.

Seite 16

Schrader umwUmwRFol.ppt

2. Der Entwurf des Lebensministeriums zum Bundes-Umwelthaftungsgesetz – Haftungsausschluss für Normalbetrieb?

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer, Universität Wien

Nicht nur Österreich, alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind konfrontiert mit der Richtlinie 2004/35/EG vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden. Die Umsetzungsfrist ist im April 2007 abgelaufen. Zu diesem Zeitpunkt gab es einen Entwurf des Lebensministeriums, wenige Tage nach dieser Veranstaltung wurde eine Regierungsvorlage beschlossen, die leider gerade in den sensiblen Punkten vom Ministerialentwurf abweicht.

Haftung bedeutet Einstehen-Müssen mit dem eigenen Vermögen, bei Haftungsrecht denkt man in erster Linie an (zivilrechtliches) Schadenersatzrecht. Dies war in der Tat auch die Konzeption der ersten Entwürfe zu einer EG-Umwelthaftungsrichtlinie. Letztendlich beschlossen wurde jedoch eine Richtlinie, die unzweideutig verwaltungspolizeiliche Regelungen trifft. Gefordert sind Maßnahmen der Vermeidung bzw der Sanierung von Umweltschäden. Deutschland – das bereits über ein Umwelthaftungsgesetz verfügt – nennt sein Umsetzungsgesetz daher mit gutem Grund Umweltschadensgesetz. Auch im Recht der Verwaltungspolizei muss man, wenn man nur an Kostentragungspflichten denkt, letztlich mit dem eigenen Vermögen einstehen. Gleichwohl kann die in der Richtlinie vorgesehene Konzeption nicht an typisch schadenersatzrechtlichen Kategorien wie "Ersatz" oder "Verschulden" gemessen werden, sie ist geprägt durch Leistungspflichten und behördliche Aufträge.

Von den Umweltmedien her betrachtet betrifft die Richtlinie drei Bereiche: Schäden an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen – im Fachjargon ist mittlerweile von "Biodiversitäts"-Schäden die Rede –, Schäden an Gewässern und Schäden am Boden. Umgekehrt betrachtet: Die Richtlinie erfasst nicht Personenschäden, Sachschäden (Vermögensschäden), Beschädigungen von Denkmälern oder Naturdenkmälern. Da die Richtlinie eine Mindestharmonisierung regelt (Art 16 der RL), stünde es den Mitgliedstaaten frei, auch weitergehende Regelungen zu treffen. In Anbetracht der in Österreich seit einiger Zeit unter dem Titel der Standortsicherung geläufigen Perhorreszierung des golden plating war jedoch bei der Ausarbeitung des österreichischen Entwurfs von Anfang an nicht daran zu denken.

Die Konzeption der Richtlinie – und nichts anderes konnte wohl in einem österreichischen Umsetzungsgesetz übernommen werden – stellt im Bereich des Wasser- und Bodenschut-

zes nicht allgemein auf Schäden ab, sondern knüpft an Schäden an, die in Ausübung bestimmter "Tätigkeiten" verursacht werden. Der Kreis dieser Tätigkeiten ist leider völlig inhomogen umschrieben – allein motiviert durch das Bestehen eines gemeinschaftsrechtlichen sekundärrechtlichen Anknüpfungspunktes. Da finden sich große IPPC-Anlagen auf der einen Seite und da finden sich auch kleine Landwirte auf der anderen Seite; unter dem Blickwinkel des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes ist allein schon diese Umschreibung des persönlichen Anwendungsbereichs eine große Herausforderung.

Die Europäische Union ist, wie man sagt, "föderalismusblind". Darunter leiden in Umsetzungsfragen die drei europäischen Bundesstaaten Belgien, Deutschland und Österreich, da sich mitunter komplizierte kompetenzrechtliche Einordnungsfragen stellen. In Deutschland gibt es gewisse Anknüpfungspunkte im Grundgesetz, die ein Bundes-Naturschutzrecht, ein Wasserhaushaltsgesetz und ein Bundes-Bodenschutzgesetz ermöglichen. Daher war die Möglichkeit einer einheitlichen Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie in einem einheitlichen Gesetz in Deutschland kein großes Problem.

Auch in Österreich wurde in bestimmten Phasen der Erarbeitung des Entwurfes eine einheitliche Regelung gefordert. Dies hätte – da sich das Regelungsregime der Richtlinie auch auf Naturschutz bezieht – zwangsläufig das Erfordernis einer Verfassungsbestimmung impliziert. Dies konnte unter der abgelaufenen Legislaturperiode nicht schlechthin vorausgesetzt werden, zudem hätten die Bundesländer dem Eingriff in eine ihrer Stammkompetenzen vorhersehbar kaum zugestimmt. Ich persönlich bin aber auch in der Sache überzeugt, dass die damit erforderliche 1 + 9-Lösung – die Umsetzung durch ein Bundesgesetz und durch neun Landesgesetze – die richtige ist: Sollte man ernstlich darauf abzielen, dass der Schutz von Arten und Lebensräumen Landessache ist, dass aber die Sanierung im Fall einer Beeinträchtigung dieses Schutzguts Bundessache sein soll? Zudem hat der Bund keinerlei Erfahrung mit Fragen des Naturschutzes.

Beim Bodenschutz ist die kompetenzrechtliche Einordnung alles andere als klar. Im Allgemeinen wird angenommen, dass der Bund im Zusammenhang mit anlagenrechtlichen Regelungen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, auch den Schutz des Bodens regeln oder wenigstens "mitberücksichtigen" darf. Der nunmehr vorliegende Entwurf unternimmt eine gewisse "Gratwanderung", indem er primär an solche punktuelle Zuständigkeiten des Bundes anknüpft und nur in einem kleinen Teilbereich vor der bereits effektiv ausgeübten Regelungshoheit der Bundesländer im Bereich des Bodenschutzes zurücktritt; ein ehrlich gestandener pragmatischer Ansatz, der allerdings letztlich in Bund-Länder-Verhandlungen die grundsätzliche Akzeptanz der Ländervertreter gefunden hat und auch zur Grundlage der ersten Entwürfe der einschlägigen Landesgesetze wurde.

Wenn man eine verwaltungspolizeiliche Regelung der vorliegenden Art konzipiert, besteht eine der größten Herausforderungen darin, das Verhältnis zu bestehenden Regelungen zu überdenken. Es ist ja nicht so, dass es in Österreich keine verwaltungspolizeilichen Regelungen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden gäbe. In Deutschland hat man das Umweltschadensgesetz als ein "Rahmengesetz" konzipiert, das zum Teil additiv zu den Regelungen in den bestehenden Materiengesetzen hinzutritt und zum Teil in der Form

eines Artikelgesetzes die Materienregelungen selbst anpasst; eine Technik, die uns zB aus dem Immissionsschutzgesetz-Luft bekannt ist. Dieser Ansatz wurde in Österreich letztlich nicht aufgegriffen. Im Speziellen gibt es nämlich kein Bundes-Bodenschutzgesetz, an das man "andocken" könnte, sodass für diesen Teilbereich jedenfalls eine eigenständige Regelung getroffen werden musste. Im Hinblick auf das Wasserrecht hätte man an die Einfügung von Sonderbestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie denken können; je länger man sich mit dieser Frage befasst, umso mehr verdichtet sich allerdings die Überzeugung, dass das nicht wirklich sinnvoll wäre.

Worin besteht eigentlich das durch die Richtlinie vorgegebene "Sonderregime"? Wenn man von Details absieht, sind es vor allem zwei Punkte: Das durch das Beihilfenverbot geprägte Prinzip der umfassenden Kostentragung (Art 8 der RL), das Verursacher ("Betreiber") zur Tragung von administrativen Kosten in einem Umfang verpflichtet, der über die §§ 31 und 117 Wasserrechtsgesetz (WRG) klar hinausgeht, und das Beschwerderecht ("Aufforderung zum Tätigwerden") für Dritte und für Umweltorganisationen (Art 12 und 13 der RL), zu dem es jedenfalls im Bereich des § 31 WRG keine Entsprechung gibt; es geht um Antragsrechte und Rechtsmittelrechte in Angelegenheiten der Verwaltungspolizei.

Im Verhältnis zu der im geltenden Wasserrecht primär betroffenen Bestimmung des § 31 WRG hätten sich also derartige Ergänzungen wie Fremdkörper im WRG dargestellt. Daher wurde auch in dieser Hinsicht an ein eigenes Gesetz gedacht.

Der Ministerialentwurf zum vorliegenden Entwurf war von der Prämisse geprägt, dass die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie nicht zu einer Verschlechterung des geltenden österreichischen Umweltrechts führen darf und soll. Dies ist vor folgendem gemeinschaftsrechtlichen Hintergrund zu sehen: Gemäß Art 16 der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten nicht gehindert, "strengere Vorschriften für die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden beizubehalten oder zu erlassen". Man hätte also daran denken können, diejenigen Punkte, in denen die Richtlinie strenger ist, ganz generell zu allgemeinen Grundsätzen des österreichischen Umweltrechts zu machen, also etwa den § 31 WRG auch für Fälle zu verschärfen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Andererseits lassen die Abs 3 und 4 des Art 8 der Richtlinie Ausnahmen zu (Schäden durch Dritte, erlaubtes Verhalten, Entwicklungsrisiko), die nach § 31 WRG und nach der dazu ergangenen Rechtsprechung keine Entsprechung haben, die also "weniger strenge" Regelungen implizieren. Der Ministerialentwurf hat keine strengeren Vorschriften vorgesehen, aber auch diese Ausnahmemöglichkeiten nicht aufgegriffen. Daher konnte er vorsehen, dass – vereinfacht formuliert – § 31 WRG in Fällen des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes nicht zur Anwendung kommt; der Entwurf enthielt nämlich gleichwertige Regelungen, und dies mit dem Vorteil einer einheitlichen Konzeption.

In der Regierungsvorlage setzten sich allerdings jene Interessen durch, die auf der Inanspruchnahme der Ausnahmen bestanden. Im Ministerrat wurde die Regierungsvorlage mit dem Maßgabebeschluss angenommen, dass über die genannten Ausnahmen von der Kostentragungspflicht im parlamentarischen Ausschuss noch zu reden sein werde. Vorsorglich – man weiß ja nie, was im Parlament herauskommt – wurden jedoch in dem dem Minister-

rat vorgelegten Entwurf alle Bezugnahmen auf § 31 WRG wieder gestrichen, sodass gemäß § 2 Abs 3 der Regierungsvorlage "weitergehende Verpflichtungen" unberührt bleiben würden. Aus umweltpolitischer Sicht könnte man von einem "Günstigkeitsprinzip" sprechen, das allerdings administrativ schwerer handhabbar ist.

Bereits Gegenstand literarischer Kritik und kritischer Voten im Begutachtungsverfahren war die Ausgestaltung der "Aufforderung zum Tätigwerden". In Österreich sind wir mit dem Problem konfrontiert, dass unser hoheitliches Verwaltungssystem völlig undifferenziert auf das Konzept der "Parteistellung" fixiert ist. Es führt zu einem "alles oder nichts". Die "Öffentlichkeitsbeteiligung" im Bereich der Flächenwidmung oder in den Bereichen der modernen Umweltplanung (zB Wasser, Lärm) bleibt demgegenüber eher beliebig und stellt keine reelle Alternative zur Parteistellung Betroffener dar.

Nun gibt es auch Öffentlichkeitsbeteiligung im Kontext des Anlagenrechts, man denke nur an UVP-Verfahren oder an IPPC-Verfahren. Im vorliegenden Zusammenhang geht es jedoch um "Verwaltungspolizei" und nicht um Genehmigungsverfahren. Um das an einem banalen Beispiel zu veranschaulichen: Man stelle sich vor, von einem Gebäude bröckelt der Verputz herunter; die Baupolizei wird einen Sanierungsauftrag erlassen und möglicherweise in Bezug auf die Passanten auch Gefahr im Verzug sehen. Man stelle sich nun weiters vor, in diesem Auftragsverfahren haben die Mieter Parteistellung, und plötzlich ist die Baupolizei mit Einwendungen konfrontiert, dass die Mieter nicht einfach einer Wiederinstandsetzung wollen, sondern eine ordentliche Sanierung verlangen, allenfalls gleich zusammen mit der Herstellung einer Wärmedämmung.

Man könnte dagegen einwenden, dass es vereinzelt auch Antragsrechte Beeinträchtigter in verwaltungspolizeilichen Angelegenheiten gibt. Man müsste diese Instrumente – etwa nach § 122 oder nach § 138 WRG – näher analysieren und bedenken, dass Antragsteller nach § 122 WRG selbst kostenpflichtig werden können, was wiederum mit der Umwelthaftungsrichtlinie nicht zu vereinbaren wäre. Insgesamt möchte ich an dieser Stelle festhalten, dass es nach meiner Überzeugung aus nachvollziehbaren Gründen im österreichischen Verwaltungsrecht kein Regelungsmodell gibt, dass bei der Umsetzung der Richtlinienbestimmungen der Art 12 und 13 unmittelbar als "Vorbild" herangezogen werden könnte; die da und dort bestehenden Antragsrechte sind nicht mit einem Recht auf eine bestimmte, gerichtlich durchsetzbare Sachentscheidung eines bestimmten Inhalts verknüpft, insbesondere in Fällen der Gefahrenbekämpfung.

Letztlich blieb es also im Ministerialentwurf und dann auch in der Regierungsvorlage bei einer abgeschwächten Variante: das eigentliche Auftragsverfahren bleibt ein Einparteienverfahren; die Umweltbeschwerde bleibt ein angedocktes, aber eigenständiges Aufforderungsverfahren, das nach meiner Einschätzung gerade noch mit der Richtlinie vereinbar ist, da die Richtlinie nicht Parteistellung im Auftragsverfahren vorschreibt. Es ist zu hoffen, dass die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern die ihnen zugeordnete Rolle einer Plausibilitätskontrolle annehmen und nicht eigenständig Sanierungskonzepte entwickeln werden. Denn so viel glaube ich, aus den Beratungen berichten zu dürfen: Die etwas ambitionierteren Überlegungen des Erstentwurfs haben die Kritik in den Bund-Länder-

Besprechungen nicht überlebt. Man darf nicht aus den Augen verlieren, dass es zumeist um die Bekämpfung aktueller Gefahren gehen wird. Man könnte also sagen, dass der Entwurf einer "Verwaltungsverträglichkeitskontrolle" unterzogen wurde.

Nun zu einzelnen Punkten des Entwurfs: Er ist, wie erwähnt, aus pragmatischen Gründen sehr an den Text der Richtlinie angelehnt, im Übrigen wurde immer die Rechtslage und Praxis zu § 31 WRG im Auge behalten. Terminologische Annäherungen an § 31 WRG, die vom Text der Richtlinie abweichen, wurden auch prompt im Begutachtungsverfahren kritisiert.

Der Entwurf berührt nicht die Altlastensanierung. Er erfasst, entsprechend der Richtlinie, Schäden, die ab dem 30. 4. 2007 eingetreten sind.

Die Grundregel des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes besteht darin: Wenn jemand eine in Anhang 1 angeführte Tätigkeit ausübt und es entsteht in diesem Zusammenhang die Gefahr eines Umweltschadens, so hat er unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu treffen; andernfalls handelt die Behörde auf seine Kosten. Tritt jedoch ein Schaden ein, dann soll der Betreffende unverzüglich die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen ergreifen, allenfalls die erforderlichen Erstmaßnahmen; andernfalls handelt die Behörde auf seine Kosten. Der Betreffende wird entsprechend der Richtlinie "Betreiber" genannt. Im Begutachtungsverfahren wurde vielfach kritisiert, dass der Begriff (in § 4 Z 5 der Regierungsvorlage) zu eng umschrieben sei; man dürfe zB nicht nur an den Gewerbetreibenden denken, sondern auch an den Pächter, an die Konzernmutter, an den Liegenschaftseigentümer, an den Lizenzgeber bei Franchising usw. Meines Erachtens besteht hier ein Missverständnis. Im Rahmen der Regeln über die Kostentragung ist durchaus daran zu denken, dass mindestens subsidiär auch Personen und Unternehmen "haften" sollen, die aus der schadensverursachenden Tätigkeit einen wirtschaftlichen Vorteil ziehen. Daher ist es schade, dass die innovativen Ansätze zB einer Durchgriffshaftung im Ministerialentwurf – nicht zuletzt über Verlangen des Justizministeriums – in die Regierungsvorlage nicht übernommen wurden. Vermeidungs- und sanierungspflichtig, also aktuell handlungspflichtig, kann dagegen nur "eine" Person sein, und es soll dies jene Person sein, die nach dem Grundsatz der Nähe zur Sache über das erforderliche Personal und die geeigneten Sachmittel verfügt, um die erforderlichen Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen effektiv ins Werk zu setzen. Die Konzernmutter kann nicht das kontaminierte Areal der Konzerntochter sanieren.

Im Zug des Begutachtungsverfahrens wurde kritisiert, dass man die Sanierung (folge-)nutzungsspezifisch konzipieren müsse; dies mit der verständlichen, aus der Altlastensanierung bekannten Zielsetzung, dass man die Sanierungskosten gering halten kann, wenn die Folgenutzung etwa auf Deponie oder Industrielagerplatz lautet. Freilich basiert diese Überlegung auf dem Prinzip Hoffnung, da man dafür erst Regelungen – wohl im Bereich des Landesrechts – benötigen würde, die ein "Einfrieren" der zugrundegelegten Nutzung in Verbindung mit dem Erfordernis einer Nachsanierung im Fall einer späteren Nutzungsänderung statuieren. Der Entwurf enthält daher nur einen Hinweis, dass sich die Rechtslage künftig in eine solche Richtung weiterentwickeln könnte. Entsprechend der Richtlinie und

entsprechend der durch die Judikatur anerkannten Praxis zu § 31 WRG ist jedenfalls vorgesehen, dass es eine Erstsanierung – zur Beseitigung der dringendsten Gefahren – und ergänzende Sanierungsschritte zur Komplettierung der Sanierung geben kann.

Die meisten und heftigsten Kontroversen waren und sind mit der Kostentragungsregel des § 8 des Entwurfs verbunden. Die Richtlinie gibt eine Umschreibung der – zur Vermeidung einer Beihilfe – vorzuschreibenden Kosten vor, die über die geläufigen Kostenregeln des österreichischen Verwaltungsrechts deutlich hinausgehen. Man könnte von der aliquoten Anrechnung der administrativen Vollkosten sprechen. Die dafür erforderlichen Kalkulationsregeln werden erst zu erstellen sein, jedenfalls wird man zB für die Tätigkeit der Amtssachverständigen nicht bloß die völlig unzureichenden Kommissionsgebühren vorschreiben dürfen.

Die Richtlinie gibt in Art 8 Abs 2 auch die Vorschreibung einer Kautions vor; eine Bestimmung, die meines Erachtens völlig sinnwidrig ist, da sie nur Kapital bindet. Das geeignete Instrument zur Vermeidung einer missbräuchlichen Belastung des Steuerzahlers durch Flucht aus der Sanierungsverantwortung wäre, wie erwähnt, eher die Durchgriffshaftung. Der Richtlinienentwurf ist aber leider eindeutig, sodass eine Kautions im Entwurf vorzusehen war.

In die Regierungsvorlage wurden nun Ausnahmen aufgenommen, die zwar nach der Richtlinie zulässig sind, jedoch – wie in den Erläuterungen zum Ministerialentwurf ausgeführt wurde – mit Recht und Praxis zu § 31 WRG völlig unvereinbar sind. Dies war bereits Gegenstand publizistischer Kontroversen und stand im Vordergrund der Auseinandersetzungen zwischen den Bundesministerien. Wenn eine Gewässergefährdung entsteht, ist sie nach geltendem Recht zu sanieren, gleichgültig ob sie im Rahmen einer bewilligten Tätigkeit entsteht oder nicht. Es geht um Gefahrenpolizei und nicht um Schadenersatz. Im Rahmen der Gefahrenpolizei kommt es auf "Rechtfertigungsgründe" oder gar auf fehlendes Verschulden eben nicht an. Nunmehr sieht § 8 Abs 4 der Regierungsvorlage jedoch vor, dass nicht der ursächliche Betreiber, sondern die Gesamtheit der Steuerzahler die Kosten einer Sanierung zu tragen hat, wenn die Emissionen durch eine behördliche Bewilligung gedeckt sind; die im Fachjargon sogenannte "permit defence", die Einrede erlaubten Verhaltens. Diese Ausnahme ist sinnwidrig und systemwidrig und mit österreichischem Verwaltungspolizeirecht nicht zu vereinbaren.

Derselbe § 8 Abs 4 macht auch noch von einer zweiten Ausnahmemöglichkeit Gebrauch. Diese zweite Ziffer ist von geradezu sagenhafter Unbestimmtheit, denn irgendein Produkt, das bisher als unbedenklich erachtet wurde, und irgendwelche Prozesse und Technologien, die bisher als unproblematisch gesehen wurden, werden wohl in jedem Fall eines Umweltschadens (mit) zum Einsatz kommen. Es wird daher allein unter diesem Punkt in Zukunft jedwede Kostentragung von Betreibern strittig sein, und zwar auch in Fällen, in denen die Kausalität des Betreiberhaltens völlig unzweifelhaft ist.

Und schließlich wurde in § 8 Abs 3 Z 1 der Regierungsvorlage auch die Verursachung durch "Dritte" als Ausnahmegrund aufgenommen. Wer ist der "Dritte"? Auch der Gehilfe?

Auch der Lieferant? Auch der Kunde? In den Erläuterungen zum Ministerialentwurf wurde im Detail nachgewiesen, dass nach geltendem Recht in solchen Fällen die Verantwortlichkeit des Betreibers gegeben ist.

Das Lebensministerium ist mit großer Ambition an die Aufgabe herangegangen, die Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie zum Anlass für eine maßvolle Fortentwicklung des österreichischen Umwelpolizeirechts zu nehmen. Mit drei "kleinen" Korrekturen haben die Wirtschaftskammer und das Wirtschaftsministerium als ihr Sprachrohr den Entwurf praktisch in sein Gegenteil verkehrt. Realistischer Weise muss man hoffen, dass der Anwendungsbereich eines Gesetzes, das inhaltlich der vorliegenden Regierungsvorlage entspricht, möglichst klein bleibt. Aus verfassungsrechtlicher Sicht wäre jedenfalls geboten, dass das "normale" Umwelpolizeirecht unberührt bleibt. Denn jedenfalls inakzeptabel wäre es, wenn Kosten für Umweltschäden im Anwendungsbereich der Richtlinie vorhersehbar sozialisiert werden, während die Kosten für gleichartige Umweltschäden außerhalb dieses Anwendungsbereiches nicht normalen Regeln von den Verursachern getragen werden müssen.

3. Die Umsetzung der Umwelthaftungs-Richtlinie auf Landesebene

Dr. Sieglinde Schleicher, MA22 Wiener Umweltschutzabteilung

3.1 Einleitung

Die Länder sind auf Grund der Kompetenzverteilung in der Bundesverfassung (B-VG) für die Umsetzung folgender Bereiche der Umwelthaftungs-Richtlinie zuständig:

1. die Schäden an geschützten Tier- und Pflanzenarten und natürlichen Lebensräumen und
2. bestimmte Schädigungen des Bodens und zwar eine Schädigung durch die sog. Landes IPPC-Anlagen (wie etwa Feuerungsanlagen über 50 MW, Molkereien über 200t eingehender Milch pro Tag, Schlachthöfe über 50 t Schlachtkapazität pro Tag, Tierkörperverwertungsbetriebe mit einer Verarbeitungskapazität von über 10 t pro Tag) und eine Schädigung des Bodens durch die Verwendung, Lagerung oder Beförderung von Pflanzenschutzmitteln.

Die Entscheidung, ob die Umsetzung der Umwelthaftungs-Richtlinie in einem eigenen Landes-Umwelthaftungsgesetz oder in bestehenden Landesgesetzen erfolgen soll, wurde von der überwiegenden Zahl der Bundesländer dahingehend entschieden, eigene Landesumwelthaftungsgesetze auszuarbeiten.

Ich werde das Schwergewicht meines Vortrages auf die Umsetzung der biodiversitätsbezogenen Bestimmungen der Umwelthaftungs-Richtlinie in Wien legen und auch kurz auf den Stand der Umsetzung in den übrigen Bundesländern eingehen.

3.2 Bestehende Ansätze für eine Verantwortlichkeit für Biodiversitätsschäden

Das Zivilrecht kennt derzeit nur eine Haftung für Schäden am Eigentum, nicht aber eine Haftung für ökologische Schäden.

Im Verwaltungsrecht gibt es z.B. im Wiener Naturschutzgesetz eine Bestimmung, wonach derjenige der einen rechtswidrigen Eingriff in die Natur vorgenommen hat, zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet ist (vgl. § 37 des Wiener Naturschutz-

gesetzes). Diese Bestimmung des Wiener Naturschutzgesetzes ist zum einen Teil weiter, zum anderen Teil enger als die Vorgaben der Umwelthaftungs-Richtlinie.

Weiter deshalb, da die Verpflichtung zur Wiederherstellung:

- nicht auf berufliche Tätigkeiten eingeschränkt ist und unabhängig von einem schuldhaften Verhalten des Verursachers gilt,
- und der Eingriffsbegriff des Wiener Naturschutzgesetzes ein weiterer als der Schadensbegriff in der Umwelthaftungs-Richtlinie ist, da von der Wiederherstellung Eingriffe in die Landschaftsgestalt, den Landschaftshaushalt oder die Erholungswirkung der Landschaft mit umfasst sind (während Schutzgut bei der Umwelthaftung „nur“ geschützte Tier- und Pflanzenarten und natürliche Lebensräume sind).

Enger deshalb, weil:

- bei der Wiederherstellung nur eine primäre Sanierung (d.h. dass die Natur in ihren Ausgangszustand zurückzusetzen ist) und keine ergänzende Sanierung oder eine Ausgleichssanierung (das ist der Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste) vorgesehen ist und
- Unfälle von der Wiederherstellung nicht erfasst werden.

Im Wiener Naturschutzgesetz fehlen darüber hinaus Bestimmungen, die dem Verursacher eine aktive Gefahrenabwehr auftragen oder den Verursacher verpflichten, die Behörde mit Informationen zu versorgen.

3.3 Einzelfragen der Umsetzung

Im Einzelnen stellen sich bei der Umsetzung der Umwelthaftungs-Richtlinie auf Landesebene folgende Fragen:

1. nach dem sachlichen Anwendungsbereich der Umwelthaftungs-Richtlinie im Bereich der Biodiversitätsschäden,
2. nach dem personellen Anwendungsbereich (Betreiber, berufliche Tätigkeit),
3. nach dem Schadensbegriff der Umwelthaftungs-Richtlinie in Bezug auf die Erheblichkeit des Schadens,
4. nach den Anforderungen betreffend die Vermeidungstätigkeit bei einer Gefahr eines Umweltschadens,
5. nach den Anforderungen betreffend die Sanierung eines Umweltschadens,
6. nach der Einbeziehung der Öffentlichkeit und
7. nach der Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden.

Ad. 1. Sachlicher Anwendungsbereich der Umwelthaftungs-Richtlinie im Bereich der Biodiversität

Art. 3 der Umwelthaftungs-Richtlinie sieht Regelungen hinsichtlich der von der Richtlinie erfassten Schutzgüter vor (sachlicher Anwendungsbereich) und auch Regelungen hinsichtlich der beruflichen Tätigkeiten, bei deren Ausübung der jeweilige Betreiber den Pflichten der Richtlinie unterliegt (personaler Anwendungsbereich).

Die Richtlinie knüpft beim Anwendungsbereich (in Art. 3 Abs. 1) an die Definition des Art. 2 an, wonach ein Umweltschaden dann vorliegt, wenn es zu einer Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume, zu einer Schädigung des Gewässers oder einer Schädigung des Bodens gekommen ist.

Der Begriff des „Biodiversitätsschadens“ selbst wird in der Umwelthaftungs-Richtlinie nicht verwendet, die Richtlinie spricht nur von einer Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume. Ich werde den Begriff des Biodiversitätsschadens aber aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung weiter verwenden, obwohl er inhaltlich der weitergehende Begriff ist (und auch Beeinträchtigungen der Variabilität unter lebenden Organismen umfassen würde).

A. Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume:

Die Richtlinie unterscheidet (in Art. 2 Z 3) zwischen artenschutzbezogenen und lebensraumschutzbezogenen Regelungen.

Artenschutz:

Die Richtlinie erfasst in Art. 2 Z 3 lit. a folgende Arten:

1. die in Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Zugvogelarten,
2. die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgelisteten wildlebenden Vogelarten,
3. Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und
4. streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Die Frage, die sich bei dieser Bestimmung bereits entsponnen hat ist die, ob die Artenschutzbestimmungen nur in Natura 2000-Gebieten gelten und die Umwelthaftungs-Richtlinie daher außerhalb von Natura 2000-Gebieten überhaupt nicht zur Anwendung kommen soll.

Meiner Meinung nach sprechen folgende Argumente gegen eine derartige Auslegung der Richtlinien Bestimmungen:

Die Entstehungsgeschichte:

Im Verlauf der Beratungen der Umwelthaftungs-Richtlinie wurde zunächst der Umweltschaden mit der Schädigung der Biodiversität definiert und erst später auf die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume eingeschränkt. Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlamentes hat in weiterer Folge eine Änderung des Richtlinien-Vorschlages empfohlen, wonach die Sanierungsverpflichtung auf ausgewiesene Natura 2000-Gebiete beschränkt sein sollte. Dieser Änderungsvorschlag wurde jedoch vom Europäischen Parlament nicht übernommen. Die Entstehungsgeschichte der Umwelthaftungs-Richtlinie spricht also eindeutig gegen die Annahme, dass die Haftung auf Natura 2000-Gebiete beschränkt sein sollte.

Der Wortlaut der Bestimmung:

Die artenschutzbezogenen Bestimmungen der Umwelthaftungs-Richtlinie enthalten vom Wortlaut der Richtlinie her keine räumliche Einschränkung auf Natura 2000-Gebiete.

Man könnte dieser Auslegung entgegenhalten, dass die FFH-Richtlinie bei den Anhang II-Arten einen Bezug zur Verwirklichung des Natura 2000-Netzwerkes herstellt. Der Anhang II der FFH-Richtlinie ist damit betitelt: „Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“. Selbst wenn man aus dieser Überschrift schließen könnte, dass dadurch die Anhang II-Arten nur in Natura 2000-Gebieten geschützt sind, so gilt dies schon nicht mehr für die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie für die in der FFH-Richtlinie ein schutzgebietsunabhängiger Schutz vorgesehen ist.

Was immer auch die Motivation des Richtlinienvorschlages für die Umwelthaftungs-Richtlinie war, so hat dies jedenfalls keinen Niederschlag im Wortlaut der Umwelthaftungs-Richtlinie gefunden, d.h. es wurde keine Einschränkung auf Natura 2000-Gebiete in den Text der Umwelthaftungs-Richtlinie aufgenommen.

Für diese Interpretation spricht auch die Definition des „Erhaltungszustandes“ (in Art. 2 Z 4 lit. b) der Umwelthaftungs-Richtlinie. Der Erhaltungszustand ist für die Feststellung der Erheblichkeit des Umweltschadens von Bedeutung und wird in der Richtlinie in Bezug auf die Verbreitung der Population im gesamten Gebiet des Mitgliedstaates oder in Bezug auf das natürliche Verbreitungsgebiet der Art definiert und nicht auf Natura 2000-Gebiete eingeschränkt.

Zusammenfassend kann man daher festhalten, dass eine Wortinterpretation und die Entstehungsgeschichte der Richtlinie eindeutig ergeben, dass die Artenschutzbestimmungen auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten gelten.

Schutz der „natürlichen Lebensräume“:

Die Umwelthaftungs-Richtlinie erfasst (in Art. 2 Z 3 lit. b) folgende natürliche Lebensräume:

1. Lebensräume der in Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie erfassten Zugvogelarten (d.h. insbesondere die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete und Rastplätze in den Wanderungsgebieten),
2. Lebensräume der gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Arten,
3. nach Anhang I der FFH-Richtlinie aufgelistete natürliche Lebensräume und
4. Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Es stellt sich auch hier bei den nach Anhang I der FFH-Richtlinie aufgelisteten natürlichen Lebensräumen die grundsätzliche Frage, ob die Lebensräume als solche von der Umwelthaftungs-Richtlinie geschützt sind, oder nur dann, wenn sie innerhalb von Natura-2000-Gebieten gelegen sind. Die Lebensräume geschützter Arten folgen dem Ergebnis für den Artenschutz, wonach diese Lebensräume auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten geschützt sind.

Unter die **natürlichen Lebensräume** des Anhangs I der FFH-Richtlinie fallen etwa folgende Lebensraumtypen (Biotoptypen):

Gewässer: Naturnahe und unverbaute Fließgewässerabschnitte (Bäche und Flüsse) samt Uferbereichen; Auengewässer samt Uferbereichen; Tümpel samt Uferbereichen; Teiche und deren Uferbereiche (ausgenommen Garten-, Schwimm- und Fischzuchtteiche) und Quellstandorte.

Felsstandorte: Felsbildungen und natürliche, offene Geröllhalden und Lesesteinhäufen.

Sümpfe, Wiesen, Trocken- und Magerrasen, Saumgesellschaften: Sümpfe, Feuchtwiesen und wechselfeuchte Wiesen; Trocken-, Halbtrocken- und bodensaure Magerrasen; Extensive Fettwiesen; Wärmeliebende Saumgesellschaften.

Wälder: naturnahe Wälder und deren Waldränder.

Zunächst scheint vom Wortlaut der Richtlinie her ebenfalls keine Einschränkung auf Natura 2000-Gebiete vorgesehen zu sein. Bei der Interpretation des Wortlautes in Art. 2 Z 3 der Umwelthaftungs-Richtlinie („geschützte Arten und natürliche Lebensräume) bleibt aber offen, ob sich das Wort „geschützt“ nur auf die Arten oder auch auf natürliche Lebensräume bezieht. Wenn man sich andere Sprachfassungen der Umwelthaftungs-Richtlinie anschaut, insbesondere die romanischen Fassungen und die schwedische Fassung zeigen, dass sich das Wort „geschützt“ auch auf die natürlichen Lebensräume bezieht. Nach diesem

Verständnis würden natürliche Lebensräume nur dann von der Umwelthaftungs-Richtlinie erfasst sein, wenn sie im Rahmen einer Schutzgebietserklärung tatsächlich geschützt sind.

Eine systematische und teleologische Interpretation dieser Bestimmung der Umwelthaftungs-Richtlinie führt zu folgendem Ergebnis: Die Entstehungsgeschichte der Umwelthaftungs-Richtlinie zeigt, dass die Richtlinie im Bereich der sog. Biodiversitätsschäden als flankierendes Instrument der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie gedacht war. Der FFH-Richtlinie liegt bei den Lebensraumtypen ein schutzgebietsbezogener Ansatz zu Grunde. Dabei sollen ausgewählte Lebensraumtypen im Rahmen des ökologischen Netzwerkes Natura 2000 geschützt werden.

Auch aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint diese Lösung auch die sinnvollste, da die Erkennbarkeit von natürlichen Lebensräumen in Schutzgebieten besser gegeben ist, weil für Betreiber einsichtig ist, dass besondere Vorsicht geboten ist, bei Tätigkeiten, die Auswirkungen auf Schutzgebiete haben können. Eine Haftungsausweitung auf Lebensraumtypen, die keinen Schutzstatus nach Wiener Naturschutzgesetz haben, würde zu einer zu großen Rechtsunsicherheit führen und wird von der Umwelthaftungs-Richtlinie auch nicht gefordert.

Im Ergebnis kann man daher festhalten, dass der Schutz der natürlichen Lebensräume des Anhanges I der FFH-Richtlinie auf Natura 2000-Gebiete eingeschränkt ist.

Optionale nationale Schutzerweiterung:

Die Umwelthaftungs-Richtlinie gibt in Art. 2 Z 3 lit. c dem Mitgliedstaat die Möglichkeit den Anwendungsbereich der Richtlinie auf nationale geschützte Arten und Gebiete auszudehnen.

Die Mitgliedstaaten haben demnach die Möglichkeit Schutzgebiete nach nationalem Recht zu berücksichtigen. Ein wichtiger Gedanke ist dabei, dass die nationale Schutzgebietsausweisung für jedermann besonders gut erkennbar ist. Sinnvoll wäre es daher nationale Schutzgebiete in den Anwendungsbereich des Umwelthaftungsrechtes mit einzubeziehen, sofern sie Lebensräume des Anhanges I der FFH-Richtlinie enthalten.

Inhaltlicher Bezugspunkt und damit Maßstab bei der Erheblichkeitsprüfung ist dabei der jeweilige Lebensraumtyp. Aus der Perspektive der Betreiber liegt darin eine Warnfunktion dahingehend, dass die Tätigkeiten, die mit Einwirkungen auf Schutzgebiete verbunden sein können, mit besonderer Vorsicht auszuführen sind.

Geplante Umsetzung in Wien:

Entsprechend den dargestellten Interpretationsergebnissen der Bestimmungen der Umwelthaftungs-Richtlinie wurden in Wien hinsichtlich der Bestimmungen, welche Arten und Lebensräume unter das Wiener Umwelthaftungsgesetz fallen, folgende Lösung gewählt:

„Geschützte Arten“ und „natürliche Lebensräume“ sind:

jene Arten und deren Lebensräume, die auf Grund des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 45/1998 i.d.g.F. und der Wiener Naturschutzverordnung, LGBl. für Wien Nr. 5/2000 i.d.g.F. streng geschützt oder geschützt sind,

folgende Zugvogelarten und deren Lebensräume: Stockente (Anas platyrhynchos), Graugans (Anser anser), Saatgans (Anser fabalis); Tafelente (Aythya ferina), Reiherente (Aythya fuligula), Schellente (Bucephala clangula), Bläßhuhn (Fulica atra), Türkentaube (Streptopelia decaocto), Turteltaube (Streptopelia turtur), Ringeltaube (Columba palumbus),

jene natürlichen Lebensräume (Biotoptypen), die in der Anlage zur Wiener Naturschutzverordnung, im 3. Abschnitt aufgelistet sind und in einem Schutzgebiet oder Schutzobjekt nach dem Wiener Naturschutzgesetz oder dem Wiener Nationalparkgesetz liegen.“

In Wien liegt ein Großteil der natürlichen Lebensräume in den nach dem Wiener Naturschutzgesetz oder dem Wiener Nationalparkgesetz ausgewiesenen Schutzgebieten oder Schutzobjekten (wie etwa in geschützten Biotopen, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen, geschützten Landschaftsteilen, Naturdenkmälern, ökologischen Entwicklungsflächen). Diese Schutzgebiete umfassen auch die Natura 2000–Gebiete (Europaschutzgebiete).

Ausnahme bezüglich der Auswirkungen genehmigter Tätigkeiten:

In Art. 2 Z 1 lit. a Unterabsatz 2 der Umwelthaftungs-Richtlinie sind "zuvor ermittelte" Belastungen aus dem Begriff des Umweltschadens ausgenommen, wenn sie im Zuge von Tätigkeiten entstehen, die davor im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie genehmigt wurden. Wenn eine Tätigkeit, die nachteilige Auswirkungen auf natürliche Lebensräume oder Habitate von Arten hat, im Zuge einer FFH-Verträglichkeitsprüfung genehmigt wurde, fällt der Betreiber nicht unter das Umwelthaftungsregime.

Für Tätigkeiten, bei denen keine spezifische naturschutzrechtliche Prüfung erfolgt ist, d.h., wo eine Baugenehmigung oder eine Genehmigung nach dem Wasserrechtsgesetz erteilt wurde, gilt die Ausnahme nicht.

Geplante Umsetzung in Wien:

In Wien wurden - wie bereits erwähnt - sämtliche geschützten Arten auf Grund der Wiener Naturschutzverordnung und Schutzgebiete nach dem Wiener Naturschutzgesetz und dem Wiener Nationalparkgesetz in das Umwelthaftungsregime miteinbezogen. Es ist daher ge-

plant, Tätigkeiten für die eine Bewilligung nach den Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes oder des Wiener Nationalparkgesetzes erteilt wurde, aus dem Begriff des Umweltschadens auszunehmen. Dies gilt aber nur dann, wenn der Schaden durch die im Rahmen der im Bewilligungsverfahren ermittelten nachteiligen Auswirkungen verursacht wurde. Wird der Schaden durch nachteilige Auswirkungen einer Tätigkeit verursacht, die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht ermittelt wurde, liegt ein Umweltschaden vor und der Betreiber hat im Sinne des Gesetzes Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen zu treffen.

Ad. 2. Personaler Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Umwelthaftungs-Richtlinie erstreckt sich auf eine berufliche Tätigkeit nach Anhang III der Richtlinie, wobei die Haftung bei den in Anhang III aufgelisteten Tätigkeiten verschuldensunabhängig ist.

Bei den Biodiversitätsschäden werden von der Richtlinie auch Personen (Betreiber) erfasst, die berufliche Tätigkeiten außerhalb der in Anhang III aufgelisteten Tätigkeiten ausüben, aber nur dann, wenn sie schuldhaft (d.h. vorsätzlich oder fahrlässig) handeln. In der Einschränkung auf ein schuldhaftes Verhalten nimmt die Richtlinie eine Einschränkung vor, die im geltenden Naturschutzrecht in Wien nicht vorgesehen ist. Im Wiener Naturschutzgesetz ist bei einem verbotenen oder nicht bewilligten Eingriff eine Verpflichtung zur Wiederherstellung (vgl. § 37) des früheren Zustandes vorgesehen. Die Verpflichtung trifft jedermann, unabhängig von einem Verschulden.

Es stellt sich daher die Frage nach dem Verhältnis der Bestimmungen der Umwelthaftungs-Richtlinie und der Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes im Wiener Naturschutzgesetz zueinander.

Geplante Umsetzung in Wien:

Wir haben uns in Wien dazu entschieden im Wiener Umwelthaftungsgesetz das Verschuldenskriterium der Umwelthaftungs-Richtlinie zu übernehmen und daneben die Bestimmung nach dem Wiener Naturschutzgesetz bestehen zu lassen, d.h. dass die erweiterten Sanierungsanforderungen der Umwelthaftungs-Richtlinie bei Tätigkeiten außerhalb des Anhanges III nur bei Verschulden des Betreibers zur Anwendung kommen. Daneben gelten die Bestimmungen zur Wiederherstellung im Wiener Naturschutzgesetz für jene Fälle, in welchen kein Verschulden vorliegt. Die Bestimmung zur Wiederherstellung ist somit ein sinnvoller Auffangtatbestand für jene Fälle, die nicht unter das Umwelthaftungsregime fallen.

Ad. 3. Die Erheblichkeit des Schadens

Nach Art. 2 Z 1 lit. a der Umwelthaftungs-Richtlinie liegt ein Umweltschaden erst dann vor, wenn eine "erhebliche" nachteilige Auswirkung in Bezug auf die Erreichung oder Beibehal-

tung des günstigen Erhaltungszustandes der Art oder des Lebensraumes vorliegt. Das Erheblichkeitsmerkmal schränkt also beim Biodiversitätsschaden den Anwendungsbereich der Richtlinie ein. Die Umwelthaftungs-Richtlinie knüpft bei ihrer Definition der "Erheblichkeit" an die FFH-Richtlinie an (Art. 6 FFH-Richtlinie und Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie) und enthält in Anhang I weitere Kriterien für die Feststellung der Erheblichkeit.

Zur Auslegung des Begriffes der Erheblichkeit wird man aber jedenfalls auf die Rechtsprechung und die Literatur zu Art. 6 der FFH-Richtlinie zurückgreifen können.

Aus Art. 6 der FFH-Richtlinie ergibt sich, dass die Erheblichkeit im Hinblick auf die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu prüfen ist. In der sog. "Herzmuschel-Entscheidung" hat der Europäische Gerichtshof ausgesprochen, dass jede Beeinträchtigung dieser Ziele als erheblich zu beurteilen ist.

Die Erheblichkeitsmerkmale des Anhanges I der Umwelthaftungs-Richtlinie

Anhang I enthält im Wesentlichen 3 Kriterien für die Feststellung der Erheblichkeit einer Schädigung:

- den zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen Erhaltungszustand,
- die mit dem Vorkommen von Arten und Lebensräumen verbundenen Funktionen und
- die natürliche Regenerationsfähigkeit.

Bei den beiden ersten Kriterien ist eine vergleichende Bewertung des Ausgangs- und Istzustandes erforderlich. Mit der Regenerationsfähigkeit ist die Selbstheilungsfähigkeit der betroffenen Schutzgüter gemeint.

Anhang I Abs. 1 Satz 2 der Umwelthaftungs-Richtlinie listet weitere Daten auf, die zur Feststellung der Erheblichkeit einer Schädigung herangezogen werden sollen, wie z.B. die Anzahl der Exemplare, ihre Bestandsdichte, die Rolle der einzelnen Exemplare in Bezug auf die Erhaltung der Art etc.

Außerdem gibt es in Anhang I der Umwelthaftungs-Richtlinie eine Auflistung der Schäden, die nicht als erheblich eingestuft werden müssen, wie etwa

- eine nachteilige Abweichung, die auf natürliche Ursachen zurück zu führen ist, oder
- eine Schädigung von Arten, die sich in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass der Ausgangszustand wieder erreicht wird.

Die Umwelthaftungs-Richtlinie versucht damit eine positiv und negativ Abgrenzung der Erheblichkeit vorzunehmen.

Funktionaler Aspekt:

Der funktionale Aspekt ist in Anhang I der Umwelthaftungs-Richtlinie zwar genannt („Funktionen, die von den Annehmlichkeiten, die diese Arten und Lebensräume bieten, erfüllt werden“), hat aber eine eher nur ergänzende Bedeutung bei der Feststellung der Erheblichkeit des Schadens. Die Zielsetzung der Umwelthaftungs-Richtlinie ist primär auf die dauerhafte Sicherung bestimmter Arten und Lebensräume gerichtet. Zwar erfüllen bestimmte Arten und Lebensräume auch bestimmte Funktionen vor Ort, z.B. trägt ein Buchenwald zur Grundwasserbildung oder zur Naherholung bei, oder es gibt funktionelle Beziehungen zwischen den jeweiligen Arten und den sonstigen Bestandteilen der natürlichen Lebensräume (z.B. ist ein günstiger Erhaltungszustand für den Fischotter nicht denkbar, wenn bestimmte Fischarten fehlen).

Erhaltungszustand:

Der Erhaltungszustand ist daher die zentrale Kategorie zur Feststellung der Erheblichkeit des Umweltschadens. Gemäß Art. 2 Abs. 2 der FFH-Richtlinie zielt die Richtlinie darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tiere- und Pflanzen zu bewahren oder wiederherzustellen.

Art. 2 Z 4 der Umwelthaftungs-Richtlinie und Art. 1 lit. e und i der FFH-Richtlinie definieren den Erhaltungszustand.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes wird dann als günstig betrachtet, wenn:

- sein natürliches Verbreitungsgebiet beständig ist oder sich ausdehnt,
- die für seinen Fortbestand notwendigen Strukturen und Funktionen bestehen und auch in Zukunft weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

Der Erhaltungszustand einer Art ist dann günstig, wenn:

- auf Grund der Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes bleibt,
- das natürliche Verbreitungsgebiet der Art nicht abnimmt,
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist, um langfristig das Überleben der Art zu sichern.

Letztendlich dienen auch die Erhaltungsziele in den Natura 2000–Gebieten der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gewisser Arten und Lebensräume. Die konkreten Erhaltungsziele sind daher ebenfalls Maßstab für die Feststellung der Erheblichkeit eines Umweltschadens.

Nicht erhebliche Beeinträchtigungen:

Die Umwelthaftungs-Richtlinie nimmt auf der anderen Seite eine Negativabgrenzung der Erheblichkeit eines Umweltschadens vor. Nicht als erhebliche Beeinträchtigungen gelten:

1. nachteilige Auswirkungen durch **natürliche Fluktuation**; dabei ist nicht ganz klar, wie die natürliche Fluktuation zu bestimmen ist. Insbesondere ist unklar, was als natürliche Fluktuation bei natürlichen Lebensräumen anzusehen ist. Eine weitere Konkretisierung wäre auch bei den Arten erforderlich, da bei Arten mit einer natürlicherweise hohen Populationsschwankung eine folgenlose Schädigung durch einen Umweltschaden möglich wäre,
2. nachteilige **Abweichungen durch natürliche Ursachen oder nachteilige Abweichungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung** der betroffenen Gebiete, die als normal anzusehen ist. Durch die Bezugnahme auf die Erhaltungsziele des Gebietes erscheint abgesichert, dass eine Bewirtschaftung erfolgt, die gebietsverträglich ist
3. eine **Bewirtschaftung, die der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht**. Diese Einschränkung der Umwelthaftungs-Richtlinie erscheint dagegen sehr weitgehend, da vom Wortlaut her auch eine lange zurückliegende Bewirtschaftungsform erfasst würde, die heute möglicherweise nicht mehr mit den Erhaltungszielen vereinbar ist. Gemeint war damit eher, wenn die Nutzung einer Fläche auf Grund der Teilnahme an ÖPUL etwa ausgesetzt wird und nach dem Auslaufen des Programms die Nutzung wieder aufgenommen wird.

Geplante Umsetzung in Wien:

Die Umwelthaftungs-Richtlinie sieht in Übereinstimmung mit der FFH-Richtlinie eine Reihe von Kriterien für die Feststellung der Erheblichkeit eines Umweltschadens vor. Da diese Kriterien bereits in Umsetzung der FFH-Richtlinie ins Wiener Naturschutzrecht übernommen wurden und es auch bereits Erfahrung mit dem Umgang dieser Begrifflichkeiten gibt, ist geplant, die Vorgaben der Umwelthaftungs-Richtlinie (samt Anhang I) auch in das Wiener Umwelthaftungsgesetz zu übernehmen.

Die Unklarheiten im Bereich der Vorgaben der Umwelthaftungs-Richtlinie im Bereich der nicht erheblichen Beeinträchtigungen könnten durch Klarstellungen in den Erläuternden Bemerkungen beseitigt werden.

Ad. 4. Die Vermeidungstätigkeit

Die Vorgaben der Umwelthaftungs-Richtlinie werden in Wien so umgesetzt, dass Vermeidungsmaßnahmen dann zu ergreifen sind, wenn eine unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens droht.

Zur Abgrenzung dieser Bestimmung von den Bestimmungen des Wr. Naturschutzgesetzes (§ 37, Verpflichtung zur Wiederherstellung) ist festzuhalten, dass die Bestimmung des § 37 des Wr. Naturschutzgesetzes (Wiederherstellungsverpflichtung) dann zur Anwendung kommt, wenn ein Eingriff in die Natur ohne Bewilligung der Naturschutzbehörde vorgenommen wurde. Nach der Definition des Eingriffes in § 3 des Wr. Naturschutzgesetzes, liegt ein Eingriff aber schon dann vor, wenn eine **abstrakte Gefährdung** eines Schutzgutes des Wr. Naturschutzgesetzes möglich ist.

Im Gegensatz dazu ist im Wiener Umwelthaftungsgesetz vorgesehen, dass eine **konkrete Gefahr** eines Umweltschadens unmittelbar drohen muss. Im Falle einer unmittelbar drohenden konkreten Gefahr eines Umweltschadens gehen die Bestimmungen des Umwelthaftungsgesetzes als *lex specialis* den Bestimmungen des Wr. Naturschutzgesetzes vor. In Fällen, in denen sofort einzuschreiten ist, aber nicht alle Voraussetzungen nach dem Wiener Umwelthaftungsgesetz sofort geklärt werden können, ist zunächst nach den Bestimmungen des Wr. Naturschutzgesetzes vorzugehen. Sobald das Vorliegen der Voraussetzungen des Umwelthaftungsgesetzes geklärt ist, ist das Verfahren nach dem Wr. Naturschutzgesetz oder dem Wr. Nationalparkgesetz einzustellen.

Weiters ist geplant, dass eine Verständigung der Behörde immer dann vorzunehmen ist, wenn die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens trotz der Vermeidungsmaßnahmen nicht abgewendet werden kann. Der Betreiber hat die Behörde über alle Aspekte der Gefahr, über die ergriffenen Vermeidungsmaßnahmen und über die weitere geplante Vorgangsweise zu informieren.

Die Behörde hat darüber hinaus bei Vorliegen eines entsprechenden Verdachtes die Möglichkeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen nach dem Umwelthaftungsgesetz vorliegen. Zu diesem Zweck hat sie auch entsprechende Betretungsrechte. Da zu diesem Zeitpunkt nicht klar ist, ob überhaupt ein Anwendungsfall des Umwelthaftungsgesetzes vorliegt, müssen die Kontroll- und Untersuchungsbefugnisse nach anderen Verwaltungsvorschriften (insbesondere des Wr. Naturschutzgesetzes) aufrecht bleiben.

Wenn die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht getroffen werden, hat die Behörde auch die Möglichkeit zwei Instrumente zur Vermeidung eines Umweltschadens, nämlich

einerseits einen bescheidmäßigen Auftrag oder bei Gefahr in Verzug, die unmittelbare Anordnung der entsprechenden Maßnahmen durch die Ausübung einer unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt (faktische Amtshandlung).

Ad. 5. Die Sanierungstätigkeit

Die Vorgaben der Umwelthaftungs-Richtlinie:

Wenn ein Umweltschaden im Bereich der Biodiversität eingetreten ist, hat der Betreiber die zuständige Behörde zu informieren, die Schadstoffe einzudämmen und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Sanierungsmaßnahmen sind gemäß Anhang II der Umwelthaftungs-Richtlinie festzulegen und der Behörde zur Zustimmung vorzulegen. Die Umwelthaftungs-Richtlinie unterscheidet die „primäre Sanierung“, die „ergänzende Sanierung“ und die „Ausgleichssanierung“.

Vorrangig ist dabei die primäre Sanierung. Dabei sollen die geschädigten Ressourcen oder ihre Funktionen in den Ausgangszustand zurückversetzt werden.

Bei der „ergänzenden Sanierung“ wird der Umstand ausgeglichen, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten Ressourcen geführt hat.

Bei der „Ausgleichssanierung“ sollen zwischenzeitliche Verluste natürlicher Ressourcen oder ihrer Funktionen ausgeglichen werden, die vom Zeitpunkt des Schadenseintrittes bis zum Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet.

Im Hinblick auf die Auswahl der Sanierungsoptionen gibt es ebenfalls Vorgaben in Anhang II der Umwelthaftungs-Richtlinie.

Die primäre Sanierung und die ergänzende Sanierung sind auf die Erreichung definierter Zustände (des „ursprünglichen Zustandes“, des „gleichgelagerten Zustandes“ oder des „gleichwertigen Zustandes“) gerichtet. Bei der Ausgleichssanierung dagegen ist das Ausmaß der Beeinträchtigung im Zeitablauf zwischen Schadenseintritt und erfolgreich abgeschlossener Sanierung Bedeutung.

Geplante Umsetzung in Wien:

Die biodiversitätsbezogenen Vorgaben der Umwelthaftungs-Richtlinie in Bezug auf die Sanierung werden ins Wiener Umwelthaftungsgesetz samt den Vorgaben des Anhanges II der Richtlinie betreffend die Arten der Sanierung übernommen.

Es ist demnach vorgesehen, dass der Betreiber oder die Betreiberin die zuständige Behörde vom Umfang des eingetretenen Schadens, über die unverzüglich zu ergreifenden Eindämmungsmaßnahmen und über die geplanten Sanierungsmaßnahmen zu informieren hat. Gleichzeitig hat der Betreiber oder die Betreiberin unverzüglich Vorkehrungen zu tref-

fen, um Schadstoffe einzudämmen und weitere Schäden zu verhindern und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die Behörde kann bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte, dass ein Umweltschaden eingetreten ist, vom Betreiber oder der Betreiberin alle erforderlichen Auskünfte verlangen und hat auch das Recht die Liegenschaft oder Anlagen zu betreten. Da nicht immer klar ist, ob ein Umweltschaden im Sinne dieses Gesetzes vorliegt, oder der Schaden nach anderen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen zu behandeln ist, bleiben Aufsichts-, Kontroll- und Untersuchungsbefugnissen nach anderen Verwaltungsvorschriften weiterhin in Geltung.

Weiters ist vorgesehen, wenn die notwendigen Vorkehrungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden, dass die Behörde bei Vorliegen der Gefahr eines Umweltschadens die entsprechenden Maßnahmen mit Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr in Verzug durch faktische Amtshandlung -gegen Ersatz der Kosten durch den Betreiber oder die Betreiberin- unmittelbar anzuordnen hat. § 37 Wr. Naturschutzgesetz betreffend die Wiederherstellung kommt in diesen Fällen nicht zur Anwendung.

Der Sanierungsplan ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und von der Behörde zu überprüfen. Die Behörde kann unabhängig davon Maßnahmen anordnen oder selbst durchführen lassen. Im Rahmen der Prüfung des Sanierungsplanes kann die Behörde Prioritäten setzen oder den Sanierungsplan ergänzen.

Die Behörde hat einerseits die vom Betreiber oder der Betreiberin angezeigten Sanierungsmaßnahmen im Internet oder in anderer geeigneter Form zu veröffentlichen. Andererseits sind der Behörde bekannte Beteiligte (Betroffene) soweit möglich über die geplanten Sanierungsmaßnahmen persönlich zu informieren. Unter den Begriff der "Betroffenen" werden der Behörde bekannte Nachbarn oder die Beschwerdeführer zu subsumieren sein. Die Behörde hat eingelangte Stellungnahmen bei den weiteren Entscheidungen mit zu berücksichtigen.

Ad. 6. Die Rolle der NGOs sowie der Öffentlichkeit:

In Art. 12 der Umwelthaftungs-Richtlinie ist als besonderes Rechtsbehelfsverfahren eine "Aufforderung zum Tätigwerden" der Behörde vorgesehen. Den Mitgliedstaaten ist dabei ein gewisser Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Berechtigten eingeräumt. In der Umwelthaftungs-Richtlinie ist eine Beschwerdelegitimation ausdrücklich für Nichtregierungsorganisationen vorgesehen. Die Umweltbeschwerde umfasst die Befugnis der zuständigen Behörde "Bemerkungen zu unterbreiten" und sie zu einem richtlinienkonformen Verhalten aufzufordern. Die Behörde hat die betreffenden Personen von der beabsichtigten Vorgangsweise zu unterrichten. Den Betroffenen steht dagegen gemäß Art. 13 der Umwelthaftungs-Richtlinie die Anrufung eines Tribunals offen.

Geplante Umsetzung in Wien:

Zur Umsetzung dieser Vorgaben der Umwelthaftungs-Richtlinie wurde die Möglichkeit zur Erhebung einer Umweltbeschwerde vorgesehen.

Das Recht zur Umweltbeschwerde wurde in Wien für:

- natürliche oder juristische Personen,
- Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 anerkannt sind und
- die Wiener Umweltschutzbehörde vorgesehen.

Als Rechte, die zur Erhebung einer Umweltbeschwerde berechtigen, wurde vorgesehen:

- bei Biodiversitätsschäden muss ein begründeter Verdacht für das Vorliegen eines Schadens an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen vorliegen. Ein solcher wird etwa dann vorliegen, wenn durch Fotos eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume dokumentiert werden kann,
- bei einer Schädigung des Bodens muss eine Bedrohung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen behauptet werden,
- bei einer Schädigung des Bodens steht ein Recht zur Umweltbeschwerde auch dann zu, wenn das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte durch den Umweltschaden gefährdet sind.

Weiters wurde vorgesehen, dass die Beschwerdeführer das Vorliegen der Voraussetzungen "glaubhaft" zu machen haben. Dazu haben die Beschwerdeführer die ihnen vorliegenden Informationen und allfälligen Daten des Umweltschadens der Behörde vorzulegen.

Bei Vorliegen einer Umweltbeschwerde hat die Behörde dem Betreiber oder der Betreiberin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und dem Beschwerdeführer die gebotene Vorgangsweise schriftlich mitzuteilen.

Bei der Umweltbeschwerde sind jedoch zwei Rechtsverhältnisse zu unterscheiden: einerseits das verwaltungspolizeiliche Rechtsverhältnis der Behörde gegenüber dem Betreiber und das Aufforderungsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und der Behörde. Die Beschwerdeführer werden durch ihre Umweltbeschwerde nicht zu Parteien des verwaltungspolizeilichen Verfahrens. Die Behörde hat den Beschwerdeführer vielmehr darüber zu unterrichten, ob die vom Betreiber oder der Betreiberin vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen den Bedenken des Beschwerdeführers Rechnung tragen, ob von der Behörde weitergehende oder andere Anordnungen an den Betreiber oder die Betreiberin erteilt werden mussten. Man kann daher bei der Umweltbeschwerde auch von einem qualifizierten Auskunftsverfahren sprechen. Die Auskunft wird in der Regel schriftlich erfolgen, es wird gegenüber dem Beschwerdeführer kein Bescheid erlassen werden.

Gegen die Mitteilung der Behörde an den Beschwerdeführer oder gegen das Unterlassen einer Mitteilung kann der Beschwerdeführer Beschwerde an den UVS erheben.

Ad. 7. Die Behördenzuständigkeit:

Vorgaben der Umwelthaftungs-Richtlinie:

Die Mitgliedstaaten haben die zuständigen Behörden zu benennen.

Die zuständige Behörde hat:

1. den Verursacher des Schadens festzustellen,
2. die Erheblichkeit des Schadens zu ermitteln,
3. zu bestimmen, welche Sanierungsmaßnahmen zu treffen sind.

Dazu kann sie vom Betreiber eine eigene Bewertung und die Bereitstellung aller erforderlichen Daten und Informationen verlangen. Die Entscheidung der Behörde ist dem Betreiber mitzuteilen, sie ist zu begründen und der Betreiber ist über die Rechtsmittel zu belehren.

Geplante Umsetzung in Wien:

In Wien wurde der Magistrat der Stadt Wien zur Vollziehung des Wiener Umwelthaftungsgesetzes vorgesehen. Im Umwelthaftungsgesetz des Bundes wurde ebenfalls die Bezirksverwaltungsbehörde als zuständige Behörde vorgesehen. Damit ist eine einheitliche Behördenzuständigkeit und eine einheitliche Sanierung in einem Schadensfall gewährleistet, in dem es zu einer Schädigung des Gewässers, des Bodens und der Biodiversität gekommen ist.

3.4 Stand der Umsetzung der Umwelthaftungs-Richtlinie in den übrigen Bundesländern

In den übrigen Bundesländern wird die Umwelthaftungs-Richtlinie mit Ausnahme von Niederösterreich und Kärnten voraussichtlich in eigenen Landes-Umwelthaftungsgesetzen umgesetzt. In Kärnten ist eine Umsetzung in den jeweiligen Materiengesetzen (wie im Kärntner Naturschutzgesetz 2002, im Kärntner IPPC–Anlagengesetz und im Kärntner Chemikaliengesetz) geplant. In Niederösterreich gibt es derzeit noch keine endgültige Entscheidung über die Form der Umsetzung.

Zum derzeitigen Zeitpunkt liegen in allen Bundesländern Gesetzentwürfe vor, in Wien und in Kärnten liegen bereits Entwürfe vor, für die nach Vorliegen der erforderlichen Zustimmungen, das Begutachtungsverfahren eingeleitet werden kann.

Die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie auf Landesebene

Dr. Sieglinde Schleicher



Gegenstand der Umwelthaftung auf Landesebene

Länder sind zuständig für:

- Schädigungen an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversitätsschäden) und
- Schäden am Boden, die durch Landes IPPC-Anlagen oder durch Pflanzenschutzmittel entstehen

Dr. Sieglinde Schleicher



Bestehende Ansätze für eine Haftung für Biodiversitätsschäden

- Zivilrecht: Haftung für Schäden am Eigentum
- Wiener Naturschutzgesetz:
Wiederherstellungsverpflichtung:
„Wer einen unerlaubten Eingriff in die Natur vorgenommen hat, ist zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet.“

Dr. Sieglinde Schleicher



Einzelfragen der Umsetzung bei Biodiversitätsschäden

1. Sachlicher Anwendungsbereich
2. Personeller Anwendungsbereich
3. Schadensbegriff
4. Vermeidungsmaßnahmen
5. Sanierungsmaßnahmen
6. Einbeziehung der Öffentlichkeit
7. Zuständige Verwaltungsbehörde

Dr. Sieglinde Schleicher



Sachlicher Anwendungsbereich

Umweltschaden:

Schädigung „geschützter Arten und natürlicher Lebensräume“ (Biodiversitätsschaden):

„geschützte Arten“ nach der UH-RL sind:

- Zugvogelarten des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-RL
- Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutz-RL
- Arten des Anhanges II der FFH-RL
- streng geschützte Arten des Anhanges IV der FFH-RL

Dr. Sieglinde Schleicher



Stadt+Wien
Wien ist anders.

Sachlicher Anwendungsbereich

Sind Tier- und Pflanzenarten nur in Natura 2000 – Gebieten geschützt?

Dagegen spricht:

- Entstehungsgeschichte der UH-RL
- Wortlaut der UH-RL

Dr. Sieglinde Schleicher



Stadt+Wien
Wien ist anders.

Sachlicher Anwendungsbereich

„natürliche Lebensräume“ nach der UH-RL sind:

- Lebensräume, der in Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-RL erfassten Zugvogelarten
- Lebensräume der gem. Anhang II der FFH-RL geschützten Arten
- natürliche Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Dr. Sieglinde Schleicher



Sachlicher Anwendungsbereich

Sind „natürliche Lebensräume“ nur in Natura 2000 – Gebieten geschützt?

- Habitats sind auch außerhalb geschützt
- „natürliche Lebensräume“ der FFH-RL sind nur in Natura 2000 – Gebieten geschützt

Optionale nationale Schutzerweiterung

Dr. Sieglinde Schleicher



Sachlicher Anwendungsbereich

Geplante Umsetzung in Wien:

„Geschützte Arten und natürliche Lebensräume“ sind:

- alle geschützten Arten und deren Lebensräume (Habitate) in Wien
- bestimmte Zugvogelarten
- „natürliche Lebensräume“ in Schutzgebieten

Dr. Sieglinde Schleicher



Sachlicher Anwendungsbereich

Ausnahme für genehmigte Tätigkeiten:

- Bewilligung nach Wr. Naturschutzgesetz
- zuvor ermittelte Belastungen

Dr. Sieglinde Schleicher



Personeller Anwendungsbereich

- Berufliche Tätigkeit nach Anhang III der UH-RL
- Tätigkeiten außerhalb Anhang III, bei Verschulden

Wiederherstellungsverpflichtung im Wr. Naturschutzgesetz bleibt als Auffangtatbestand

Dr. Sieglinde Schleicher



Die Erheblichkeit des Schadens

Umweltschaden:

Schaden muss erheblich nachteilige

Auswirkungen auf den

„**günstigen Erhaltungszustand**“

eines Lebensraumes oder einer Art haben

Dr. Sieglinde Schleicher



Die Erheblichkeit des Schadens

nicht erhebliche Beeinträchtigungen sind nachteilige Auswirkungen:

- durch natürliche Fluktuation
- durch natürliche Ursachen
- durch normale oder frühere Bewirtschaftung
- die sich in kurzer Zeit regenerieren

Dr. Sieglinde Schleicher



Vermeidungstätigkeit

bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens:

- BetreiberIn hat Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen und
- die Behörde zu verständigen.
- Behörde kann Auskünfte verlangen
- Behörde hat Maßnahmen anzuordnen oder selbst durchführen zu lassen
- Abgrenzung zur Wiederherstellungsverpflichtung (abstrakte Gefahr)

Dr. Sieglinde Schleicher



Sanierungstätigkeit

Wenn ein Umweltschaden eingetreten ist, hat BetreiberIn

- Behörde zu informieren
- Vorkehrungen zur Eindämmung zu treffen
- Sanierungsplan zu erstellen (Anhang II der UH-RL)

Dr. Sieglinde Schleicher



Sanierungstätigkeit

Ziele der Sanierungsmaßnahmen:

- Primäre Sanierung: Wiederherstellung des Ausgangszustandes
- Ergänzende Sanierung: gleichwertiger Zustand an einem anderen Ort
- Ausgleichssanierung: zwischenzeitliche Verluste von Ressourcen und Funktionen sollen ausgeglichen werden

Dr. Sieglinde Schleicher



Sanierungstätigkeit

Behörde kann:

- Sanierungsplan ergänzen
- andere Sanierungsmaßnahmen vorschreiben
- andere Prioritäten der Sanierung setzen
- Sanierungsplan ist zu veröffentlichen
- Beteiligte sind persönlich zu informieren

Dr. Sieglinde Schleicher



Rolle der Öffentlichkeit und der NGOs

Umweltbeschwerde kann von:

- jedermann oder juristischen Personen
- anerkannten Umweltorganisationen
- in Wien auch von der Wr. Umweltanwaltschaft

geltend gemacht werden, wenn sie in ihren Rechten verletzt wurden

Dr. Sieglinde Schleicher



Rolle der Öffentlichkeit und der NGOs

Rechte, die geltend gemacht werden können:

- bei **Bodenschäden** muss eine Schädigung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen behauptet werden oder
- eine Verletzung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte
- bei **Biodiversitätsschäden** muss nur ein begründeter Verdacht vorliegen

Dr. Sieglinde Schleicher



Behördenzuständigkeit

Zuständige Behörde = Magistrat

Rechtsmittelbehörde = UVS

Einheitliche Behördenzuständigkeit bei Umweltschäden soll gewährleistet sein

Dr. Sieglinde Schleicher



Stand der Umsetzung in den Bundesländern

- eigene Landes - Umwelthaftungsgesetze
- Ausnahmen in NÖ und Kärnten
- Stand: Entwurfsstadium
Begutachtungsentwürfe in Wien und
in Kärnten

Dr. Sieglinde Schleicher



4. Der „Biodiversitätsschaden“: Umsetzungsbedarf auch unter Berücksichtigung des „GMO- Schadens“*

MMag. Dr. Volker Mauerhofer MA (Leeds), Wien

4.1 Der Begriff des „Biodiversitätsschadens“

Die Umwelthaftungs-Richtlinie (im Folgenden kurz „UH-RL“) enthält den Begriff des „Biodiversitätsschadens“ zwar nicht. Gemeinhin wird darunter aber der darin umschriebene Umweltschaden an geschützten Arten und Lebensräumen verstanden. Daraus ergibt sich eine rechtliche, wenn auch nicht immer fachlich gerechtfertigte Abgrenzung gegenüber ebenso von der UH-RL umfassten Umweltschäden an Gewässern und Böden.

Dr. Schleicher hat im vorhergehenden Beitrag bereits ausführlich den Begriff des „Biodiversitätsschadens“ analysiert und dessen mögliche innerstaatliche Umsetzung erörtert.

Im Anschluss daran und in teilweiser Ergänzung dazu werden lediglich einige maßgebliche Elemente des Biodiversitätsschadens nochmals näher in Erinnerung gerufen sowie bestimmte Aspekte des räumlichen Geltungsbereichs der UH-RL und der fakultativ zulässigen Verschlechterungen eingehender diskutiert.

4.1.1 Maßgebliche Elemente nach der UH-RL

Als maßgebliche Elemente des „Biodiversitätsschadens“ sind zunächst etwa die Begründungserwägungen Nr. 4, 6, 9 UH-RL zu nennen. Daraus ergibt sich beispielsweise klarer als aus den Artikeln der UH-RL selbst, dass unter diesen Begriff auch Schäden an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen fallen, die durch über die Luft getragene Elemente verursacht wurden (vergleiche Begründungserwägung Nr. 4 UH-RL). Zentral sind aber selbstverständlich die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 UH-RL. Darin finden sich Definitionen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, des Schadens sowie des Erhaltungszustandes. Kein „Biodiversitätsschaden“ liegt demnach, freilich nur im Sinne

* Der Beitrag gibt die persönliche Meinung des Autors wieder und die Vortragsform wurde darin beibehalten.

der UH-RL, bei Vorliegen einer Genehmigung nach FFH-RL¹⁰ oder VSchRL¹¹ vor (vergleiche Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a zweiter Absatz UH-RL).

Von maßgeblicher Relevanz für die Umschreibung des „Biodiversitätsschadens“ sind weiters Anhang I UH-RL, worin die Kriterien für dessen Erheblichkeit sowie Anhang III UH-RL, worin Tätigkeiten festgelegt werden, die bei Schadensanfall zum Eintreten einer Gefährdungshaftung führen.

4.1.2 UH-RL-Haftung außerhalb von Natura 2000?

Die Frage nach der Geltung der UH-RL für Schäden außerhalb von ausgewiesenen Natura 2000 Gebieten wurde bereits ausführlich diskutiert. Bezüglich von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL spräche insbesondere meines Erachtens einerseits die fehlende Bezugnahme auf eine Natura 2000-Ausweisung für die Annahme einer solchen Geltung, aber andererseits der uneinheitliche Wortlauf der verschiedenen Sprachfassungen der UH-RL eher dagegen.¹²

Bezüglich von Arten und deren Lebensräumen ist meines Erachtens von der Annahme einer solchen Geltung jedenfalls für die Arten des Anhang IV FFH-RL aufgrund des separaten Verweises auf deren die „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ in Artikel 2 (3) UH-RL auszugehen. Denn diese, offensichtlich auf Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d FFH-RL bezugnehmende Begriffsfolge wäre nicht erforderlich gewesen wäre, falls lediglich in Natura 2000 Gebieten geschützte Arten des Anhang II FFH-RL von der UH-RL erfasst hätten werden sollen [vergleiche zB zur Geltung des Artikel 12 FFH-RL samt des Schutzes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten des Anhang IV FFH-RL auch außerhalb von Natura 2000 Gebieten EuGH C-103/00 Randnummer 17 sowie EuGH C-518/04].

4.1.3 Natürliche Verschlechterungen als Biodiversitätsschaden

Bestimmte Schäden „müssen nicht“ gemäß Anhang 1 UH-RL als erheblich eingestuft werden. Umgekehrt folgt daraus aber das sie als erheblich eingestuft werden können.

- a. Dies gilt laut Anhang 1 UH-RL etwa für nachteilige Auswirkungen, die auf natürliche Verschlechterungen zurückzuführen sind. Erwähnenswert erscheint in diesem Zusammenhang, dass laut einem kürzlich erschienenen Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofs (C-6/04) zur FFH-RL „...*auch natürliche Verschlechterungen .. zu vermeiden (sind)*“.

¹⁰ Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (hier und im Folgenden kurz „FFH-RL“).

¹¹ Vogelschutz-Richtlinie (hier und im Folgenden kurz „VSchRL“).

¹² Siehe dazu auch die gesammelte Wiedergabe bei *Führ/Levin/Roller*, EG-Umwelthaftungs-Richtlinie und Biodiversität, NuR 2006, 67 (69 bei FN 28).

- b. Laut UH-RL gilt die Ermächtigung, bestimmte Schäden nicht als erheblich einzustufen auch für eine nachteilige Auswirkung, die „... auf äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht“

Beide Teilsätze ähneln der „guten fachlichen Praxis“, die im Gegensatz zu Vorentwürfen in die Ausnahmen der Endfassung der UH-RL keinen Eingang gefunden hat. Während der erste Teilsatz in keiner Weise die Aufzeichnungen über den Lebensraum konkretisiert, lässt der zweite Teilsatz etwa kumulative Auswirkungen einer früheren Bewirtschaftungsweise völlig unberücksichtigt. Dies gilt etwa für einen bisherigen Mähtermin oder für eine fortgesetzte Düngungsrate, die auf Dauer kumulativ zur erheblichen Schädigung einer Tier- oder Pflanzenart in einem bestimmten Gebiet führen können. Beide Teilsätze erscheinen indes zu weitgehend angesichts der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs zur FFH-RL (C-98/03), wonach auch bestimmte unabsichtliche Artenbeeinträchtigungen im Rahmen der Landwirtschaft verboten sind. Die Bezugnahme auf die Erhaltungsziele (ähnlich den Erhaltungszielen der FFH-RL?) im ersten Beispiel ändert an dieser Einschätzung nichts.

Sowohl aus den vorstehend unter a) als auch b) angeführten Aspekten zeigt sich schon jetzt, dass eine gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur Vermeidung und Wiederherstellung aufgrund der FFH-RL weiterhin bestehen bleibt, selbst wenn von der Ermächtigung der UH-RL, bestimmte Schäden nicht als erheblich einzustufen, Gebrauch gemacht wird (mehr dazu noch in den folgenden Abschnitten).

Will ein Mitgliedsstaat alle Kosten dieser verpflichtenden Wiederherstellung im Sinne der FFH-RL nicht selbst tragen, so ist er gut beraten, von diesen Ermächtigungen aus Anhang I UH-RL eingeschränkt oder gänzlich keinen Gebrauch zu machen.

4.2 Abgrenzung der UH-RL von bestehenden Verpflichtungen

Artikel 3 Absatz 2 UH-RL regelt das generelle Verhältnis der UH-RL zu bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft. Demnach gilt die UH-RL „... *unbeschadet strengerer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für die Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich dieser RL fallen*,...“ Aus dieser Formulierung kann eine Art „EU-Subsidiarität der UH-RL“ angenommen werden. Insbesondere die VSch-RL und FFH-RL stellen, wie im Folgenden noch ausführlicher dargestellt wird, derartige strengere Rechtsvorschriften der Gemeinschaft dar. Die UH-RL gilt subsidiär gegenüber strengere EU-Recht wie den genannten beiden Richtlinien sowie dem diese beiden Richtlinien pflichtgemäß umsetzenden nationalen Recht. Das nationale Recht hat auch strengeres EU-Recht trotz der UH-RL weiterhin umzusetzen.

Überdies sind gemäß Artikel 16 Absatz 1 UH-RL die Mitgliedsstaaten nicht daran gehindert, „*strengere Vorschriften für die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden bei*

zubehalten oder zu erlassen, einschließlich der Festlegung zusätzlicher Tätigkeiten, die UH-RL unterliegen, ...“

4.3 Bestehende Verpflichtungen

4.3.1 Internationale bestehende Verpflichtungen

Diverse Wiederherstellungspflichten finden sich bereits bisher in internationalen Konventionen und darauf *basierender* Protokolle und Übereinkommen, die teils von der EU und Österreich schon ratifiziert wurden.

So enthält etwa Artikel 8 (f) Biodiversitätskonvention (ratifiziert von der EU und Österreich) eine Pflicht unter Ermessensvorbehalt beeinträchtigte Ökosysteme zu sanieren und wieder herzustellen sowie die *Regenerierung* gefährdeter Arten zu fördern. Überdies findet sich in Artikel 2 dieser Konvention eine weitergehende Definition von biologischer Vielfalt.

In Artikel III Absatz 4 Buchstabe a Bonner Konvention (ratifiziert von der EU und Österreich) findet sich beispielsweise eine Pflicht, sich unter Ermessensvorbehalt zu bemühen, bestimmte Habitate für Anhang I Arten wiederherzustellen. Das auf dieser Konvention basierende Afrikanisch-Euroasiatische Wasservogelabkommen, das bislang von der EU, aber nicht von Österreich ratifiziert wurde, dehnt diese Pflicht auf weitere Vogelarten aus. Grundsätzlich umfasst die Bonner Konvention auch mehr wandernde Tierarten als die FFH-RL.

Artikel 2 Naturschutzprotokoll zu Alpenkonvention (unterzeichnet von der EU und bereits ratifiziert von Ö) verpflichtet die Vertragsparteien zu denen die Europäische Union und Österreich zählen, soweit erforderlich die Wiederherstellung natürlicher Arten und ihrer Lebensräume unter gleichzeitiger Berücksichtigung ihrer ökologisch tragbaren Nutzung sicherzustellen.

4.3.2 Europarechtliche bestehende Verpflichtungen

4.3.2.1 FFH-RL

In mehreren Bestimmungen umschreibt die FFH-RL eine generelle Erhaltungs- Wiederherstellungsverpflichtung näher (vergleiche z.B. Artikel 1 Buchstabe a, Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 1 FFH-RL). Die FFH-RL orientiert sich insgesamt mehr am strengeren Vorsorgeprinzip, wonach die Richtlinien-Verpflichtungen auch schon bestehen, bevor sich Gefahr konkretisiert (analog C-355/90 Randziffer 15), im Vergleich zur stärker vom Verursacherprinzip geleiteten UH-RL.

Schadensabwehrende Schutzpflichten bestehen nach der FFH-RL sogar gegenüber gemeldeten, aber noch nicht in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebieten (C-117/03 Dragaggi, C-244/05). Überdies gilt nach der FFH-RL ein vorbeugendes strenges Artenschutzsystem (C-183/05). Es findet sich in dieser Richtlinie auch keine Haftungsbe-freiung bei Vorliegen einer Eingriffsgenehmigung (anders Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a UH-RL), keine Beschränkung auf bestimmte schädigende Tätigkeiten (anders als in der UH-RL), keine Ausnahmen vom Geltungsbereich (anders Artikel 4 UH-RL für bestimmte Tätigkeiten) sowie kein Abstellen auf Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit im Zusammen-hang mit Beeinträchtigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten Artikel 12 Absatz 1 Z 4 FFH-RL (C-98/03; anders Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b UH-RL).

4.3.2.2 VSCH-RL

Die vorstehenden Feststellungen zur FFH-RL können weitgehend sinngemäß auch auf die VSchRL übertragen werden, worin sich ebenfalls eine grundsätzliche Erhaltungs- und Wie-derherstellungsverpflichtungen findet (z.B. Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2, im Grö-ßenschluss auch Artikel 4 VSchRL). Im Speziellen gilt die VSchRL auch für Vogelarten, die weder wandern noch in Anhang 1 VSchRL angeführt sind (anders als Artikel 2 UH-RL). Dies ist insbesondere von Relevanz im Zusammenhang mit den Vorgaben zum Lebens-raumschutz (z.B. Artikel 3 VSchRL, C-117/00) und zum Artenschutz (Artikel 9 bis 16 VSchRL). Schadensabwehrende Schutzpflichten bestehen nach der VSchRL sogar ge-genüber pflichtwidrig nicht ausgewiesenen Vogelschutzgebieten (C-374/98, Basses Corbi-ères).

4.3.3 Nationale bestehende Verpflichtungen: biodiversitätsbezogene Rechtsetzung

Nationale bestehende Verpflichtungen ergeben sich aus biodiversitätsbezogener Rechtset-zung des Bundes sowie der Bundesländer. Für den Kompetenzbereich des Bundes ist ins-besondere das Gentechnik-Gesetz zu nennen. In den Bundesländern finden sich relevante Bestimmungen insbesondere in den acht Gentechnik-Vorsorge-Gesetzen (mit Ausnahme von Vorarlberg) sowie in den neun Naturschutz-Gesetzen.

4.4 Umsetzungsbedarf - Bedarf an neuer Gesetzgebung

Der Bedarf an neuer Gesetzgebung wird im Folgenden punktuell an einigen Beispielen demonstriert.

- Verschiedenen Bestimmungen der UH-RL räumen natürlichen und juristischen Personen (einschließlich der Nichtregierungsorganisationen – „NGOs“) Rechte gegenüber Behörden ein wie etwa die Vorschriften über Aufforderung zum Tätig-

werden (Artikel 12 UH-RL) oder über das Prüfungsverfahren (Artikel 13 UH-RL). Nachdem die dreijährige Frist zur Umsetzung der UH-RL abgelaufen ist, stellt sich hier die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit dieser Bestimmungen zumindest hinsichtlich der NGOs, sofern diesbezüglich keine weiteren Definitionsschritte mehr erforderlich sind.

- Die UH-RL normiert unter anderem Definitionen von Schäden [(Artikel 2(1) a, Artikel 2 (2)] sowie eine Informationspflicht seitens des Betreibers über aufgetretene Schäden [Artikel 6 (1)]. Verschiedene Naturschutzgesetze enthalten bislang keine Definitionen bzw. Informationspflicht. Bislang hat etwa der EuGH etwa im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Umsetzung der FFH-RL die mangelhafte Umsetzung von Definitionen durch verschiedene Mitgliedsstaaten festgestellt.
- Gemäß Artikel 6 (3)UH-RL verlangt die zuständige Behörde, dass die Sanierungsmaßnahmen vom Betreiber ergriffen werden. Diese Bestimmung enthält keine zeitliche Einschränkung. Dagegen sieht zumindest ein österreichisches Naturschutzgesetz vor, dass eine Verpflichtung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nicht mehr ausgesprochen werden kann, wenn seit der Beendigung der rechtswidrigen Handlung mehr als fünf Jahre verstrichen sind.

4.5 „GVO-Schaden“

Beim „GVO-Schaden“ handelt es sich nicht um Schäden an künstlich genetisch veränderten Organismen (GVO, im Englischen „Genetic Modified Organism“, kurz GMO). Sondern es sind darunter Schäden zu verstehen, die durch GVOs verursacht werden.

4.5.1 Schäden aufgrund von Tätigkeiten, die von UH- RL erfasst sind

Die UH-RL umfasst selbst explizit Schäden aufgrund zweier Arten von Tätigkeiten (Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Z 10 und 11 UH-RL):

1. jegliche Anwendung von GVO in geschlossenen Systemen einschließlich ihrer Beförderung nach der System-RL (RL 90/219)
2. jede absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt sowie die Beförderung und das Inverkehrbringen von GVO nach der FreisetzungsRL (RL 2001/18)

Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit besteht darüber hinaus schon aufgrund der UH-RL die Möglichkeit einer Haftung bei Biodiversitätsschäden für Schäden aufgrund anderer Tätigkeiten [Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b UH-RL].

4.5.2 Schäden aufgrund sonstiger Tätigkeiten

Hier stellt sich die Frage nach Möglichkeiten einer Haftung auch aufgrund anderer Rechtsvorschriften etwa für fahrlässig oder unbewusst verursachte genetische Veränderungen.

Zwar verweist schon Erwägungsgrund 16 der Freisetzungs-RL bezüglich der Haftung für genetische Veränderungen auf künftige umfassende Umwelthaftung (worunter wohl die UH-RL zu verstehen sein wird). Dagegen meinte die Kommission in KOM(2002)17 noch zum UH-RL-Vorschlag, dass genetische Veränderungen von Arten überhaupt keinen Umweltschaden darstellen sollen. Schließlich ermächtigt Artikel 26a Freisetzungs-RL¹³ doch zum Ergreifen von Maßnahmen gegen derartige Schäden.

Öffentlichrechtliche Haftungsregeln finden sich in diesem Zusammenhang in den bislang acht Gentechnik-VorsorgeG der österreichischen Länder, die zum Teil auch zivilrechtliche Vorgaben einschließen. Überdies sind hierfür jedenfalls Naturschutzgesetze der Länder (gegebenenfalls im Zusammenhang mit der FFH-RL) ebenfalls von Relevanz. Zivilrechtliche Haftungsregeln enthält das Gentechnikgesetz (GTG). So wird darin ein verschuldensabhängiger Schadenersatzanspruch des Nachbarn bei Schäden durch GVO-Immissionen (§ 79b in Verbindung mit § 79k GTG) seit Novelle 2004 normiert.

4.6 Wörschacher Moos als Wiederherstellungsfall

Am 29.1.2004 verurteilte der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache C-209/02 die Republik Österreich wegen gemeinschaftswidriger Erteilung einer Genehmigung der Errichtung von zwei Golfbahnen im Wörschacher Moos. Dieses Gebiet war und ist von besonderer europarechtlicher Bedeutung für den Schutz der Vogelart „Wachtelkönig“.

In der Folge wurden – insbesondere aufgrund des Drucks seitens der Europäischen Kommission wegen der Einleitung eines Bußgeldverfahrens – die beiden Golfbahnen letztendlich rückgebaut. Dies geschah unter erheblichen Kostenaufwand. Kolportiert wurden etwa Kosten in der Höhe von 700.000 Euro, die von der öffentlichen Hand getragen worden sein sollen (ganz abgesehen vom sonstigen Personal- und Sachkostenaufwand etwa auf Behördenseite). Damit kann dieser Fall „Wörschacher Moos“ als ein sehr kostspieliges Beispiel für eine Wiederherstellung aufgrund bereits bestehender gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen angesehen werden.

¹³ Art. 26a Absatz. 1 der Richtlinie 2001/18/EG in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 ("Freisetzungsrichtlinie").

4.7 Zusammenfassung

Für die Definition des „Biodiversitätsschadens“ und für die Sanierungsverpflichtung sind bereits bestehende internationale, europarechtliche und nationale Vorgaben überwiegend weitgehender und werden lediglich teils konkretisiert durch UH-RL.

Die UH-RL gilt subsidiär gegenüber strengerem EU-Recht und dieses pflichtgemäß umsetzende nationale Recht. Nationales Recht hat strengeres EU-Recht trotz der UH-RL weiterhin umzusetzen. Die UH-RL behindert aber keinerlei strengeres nationales Recht.

Hinsichtlich der Bestimmungen der UH-RL zur Öffentlichkeitsbeteiligung scheint indes ein größerer Umsetzungsbedarf zu geben und im Hinblick auf die Rechte von Nichtregierungsorganisationen könnte die UH-RL bereits unmittelbar anwendbar sein.

Im Gentechnik-Bereich besteht ein vielfaches Zusammenspiel von öffentlicher Vorsorge(haftung) und zivilrechtlichen Bestimmungen.

Der „Biodiversitätsschaden“: Umsetzungsbedarf auch unter Berücksichtigung des „GMO- Schadens“

Mag. rer. nat. Mag. iur. Dr. iur.

Volker Mauerhofer

MA Ecological Economics (Leeds)

volker.mauerhofer@gmx.at

Tagung z. Umsetzung d. Umwelthaftungs-RL
Wien, 03. Mai 2007

Struktur der Präsentation

1. Begriff des „Biodiversitätsschadens“
2. Abgrenzung der UH-RL von bestehenden Verpflichtungen
3. Bestehende Verpflichtungen: international/europarechtlich/national
4. Beispiele für Umsetzungsbedarf
5. Der „GMO-Schaden“
6. Zusammenfassung

Volker Mauerhofer, 03.5.07,
UmwelthaftungsRL-Tagung, Wien

2

1a. Begriff des „Biodiversitätsschadens“ – maßgebliche Elemente nach der UH-RL

- **Begründungserwägungen** Nr. 4, 6, 9 UH-RL
 - Schäden an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen auch verursacht durch über durch die Luft getragene Elemente
- **Begriffsbestimmungen** des Art 2 UH-RL
 - Definitionen *geschützter Arten und natürlicher Lebensräume*, des *Schadens + Erhaltungszustandes*
 - Kein „Schaden“: bei Genehmigung nach FFH-RL oder VSchRL
- **Anhang I** UH-RL: Kriterien für *Erheblichkeit*
- **Anhang III**: Tätigkeiten → Gefährdungshaftung

Volker Mauerhofer, 03.5.07,
UmwelthaftungsRL-Tagung, Wien

3

1b. Begriff des „Biodiversitätsschadens“/UH-RL-Haftung außerhalb von Natura 2000?

Bezüglich von **Lebensraumtypen** nach Anhang I FFH-RL fraglich insbesondere aufgrund:

- + der fehlenden Bezugnahme auf Natura 2000-Ausweisung einerseits und andererseits
- der uneinheitlichen Wortinterpretation

Bezüglich von **Arten** und deren **Lebensräumen**:

- + Jedenfalls mE ja hinsichtlich der Arten des Anhang IV FFH-RL aufgrund des separaten Verweises auf deren die Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Art 2 (3) UH-RL [vgl. EuGH C-103/00 Rdz. 17, C-518/04 zu Art 12 FFH-RL]

Volker Mauerhofer, 03.5.07,
UmwelthaftungsRL-Tagung, Wien

4

1c. Begriff des „Biodiversitätsschadens“ – natürliche Verschlechterungen I

Anhang 1 UH-RL: Bestimmte Schäden „müssen nicht“ als erheblich eingestuft werden → können aber

- 1. Nachteilige Auswirkungen, die auf**
 - natürliche Verschlechterungen zurückzuführen sind:
 - EuGH: „...auch natürliche Verschlechterungen sind zu vermeiden“ (C-6/04)

Volker Mauerhofer, 03.5.07,
UmwelthaftungsRL-Tagung, Wien

5

1d. Begriff des „Biodiversitätsschadens“ – natürliche Verschlechterungen II

- 2. Nachteilige Auswirkungen die,**
 - „... auf äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder
 - der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht“
 - Beide Bestimmungen erscheinen zu weitgehend, ähneln „guten fachlichen Praxis“ (EuGH: C-98/03, bestimmte unabsichtliche Artenbeeinträchtigungen auch verboten)
 - Mähtermin?; ständige Düngung eher nein → kumulative Auswirkungen der bisherigen Bewirtschaftung beachten!

Volker Mauerhofer, 03.5.07,
UmwelthaftungsRL-Tagung, Wien

6

2. Abgrenzung der UH-RL von bestehenden Verpflichtungen

Generelles Verhältnis der UH-RL dazu:

- **Art 3 Abs 2 UH-RL:** RL „*gilt unbeschadet strengerer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für die Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich dieser RL fallen,...*“
→ **EU-Subsidiarität der UH-RL**
- **Art 16 Abs 1 UH-RL:** RL „*hindert MS nicht daran, strengere Vorschriften für die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden beizubehalten oder zu erlassen, einschließlich der Festlegung zusätzlicher Tätigkeiten, die UH-RL unterliegen,...*“

Volker Mauerhofer, 03.5.07,
UmwelthaftungsRL-Tagung, Wien

7

3a. Bestehende Verpflichtungen international: Staatsverträge (EU+Ö)

Diverse **Wiederherstellungspflichten** zB:

- Art 8 (f) **Biodiversitätskonvention** (EU+Ö):
 - Pflicht unter Ermessensvorbehalt beeinträchtigte Ökosysteme zu sanieren und wieder herzustellen sowie die Regenerierung gefährdeter Arten zu fördern,
 - weitergehende Definition von biologischer Vielfalt (Art 2)
- Art III Abs 4 lit a **Bonner Konvention** (EU+Ö)
 - Pflicht unter Ermessensvorbehalt sich zu bemühen, bestimmte Habitate für Anhang I Arten wiederherzustellen [~ AEWa (EU) für weitere Arten]
 - Mehr wandernde Arten umfasst als in der FFH-RL
- Art 2 **Naturschutzprotokoll** zu Alpenkonvention (EU+Ö):
 - Pflicht, soweit erforderlich, Wiederherstellung natürlicher Arten + ihrer Lebensräume unter gleichzeitiger Berücksichtigung ihrer ökologisch tragbaren Nutzung sicherzustellen

Volker Mauerhofer, 03.5.07,
UmwelthaftungsRL-Tagung, Wien

8

3b. Bestehende Verpflichtungen: Europarechtlich → FFH-RL I

Erhaltungs- + Wiederherstellungsverpflichtung (Art 1 lit a, Art 2 Abs 2, Art 3 Abs 1....)

- FFH-RL: **Stärker von Vorsorgeprinzip** geleitet
→ Verpflichtungen bestehen auch schon bevor sich Gefahr konkretisiert (analog C-355/90 Rdn. 15)
- **Schadensabwehrende Schutzpflichten** sogar gegenüber gemeldeten, aber noch nicht in Gemeinschaftsliste aufgenommene FFH-Gebiete (C-117/03 *Dragaggi*, C-244/05)
- **Vorbeugendes strenges Artenschutzsystem** (C-183/05)

Volker Mauerhofer, 03.5.07,
UmwelthaftungsRL-Tagung, Wien

9

3b. Bestehende Verpflichtungen: Europarechtlich → FFH-RL II

- **Keine Haftungsbefreiung** bei Vorliegen einer Eingriffsgenehmigung (anders Art 2 Abs 1 lit a UH-RL)
- **Keine Beschränkung** auf bestimmte schädigende **Tätigkeiten**
- **Keine Ausnahmen vom Geltungsbereich** (anders Art 4 UH-RL für bestimmte Tätigkeiten)
- **Kein Abstellen auf Vorsätzlichkeit** oder **Fahrlässigkeit** iZm Beeinträchtigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten Art 12 Abs 1 Z 4 FFH-RL (C-98/03; anders Art 3 Abs 1 lit b UH-RL)

Volker Mauerhofer, 03.5.07,
UmwelthaftungsRL-Tagung, Wien

10

3c. Bestehende Verpflichtungen:
 Europarechtlich → **VSchRL (siehe auch FFH-RL)**

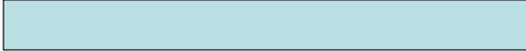
Erhaltungs- + Wiederherstellungsverpflichtung
 (Art 3 Abs 1, Art 3 Abs 2, im Größenschluß auch Art 4....)

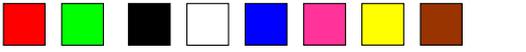
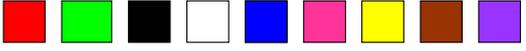
- **Gilt auch für Vogelarten, die weder wandern noch in Anhang 1 VSchRL angeführt sind** (anders Art 2 UH-RL)
 - Lebensraumschutz (→Art 3 VSchRL, C-117/00)
 - Artenschutz (→Art 9 bis 16 VSchRL)
- **Schadensabwehrende Schutzpflichten** sogar gegenüber pflichtwidrig nicht ausgewiesenen Vogelschutzgebieten (C-374/98, Basses Corbières).

11

Volker Mauerhofer, 03.5.07,
UmwelthaftungsRL-Tagung, Wien

3d. Bestehende Verpflichtungen: National – biodiversitätsbezogene Gesetzgebung

Gentechnikrecht	
Bundes- Artenhandelsrecht	
	

Gentechnikvorsorge- recht	
Naturschutzrecht	
Jagdrecht	
Fischereirecht	
Nationalparkrecht	

12

Volker Mauerhofer, 03.5.07,
UmwelthaftungsRL-Tagung, Wien

4a. Umsetzungsbedarf: Bedarf an neuer Gesetzgebung I

- **Aufforderung zum Tätigwerden** (Art 12 UH-RL)
- **Prüfungsverfahren** (Art 13 UH-RL)
- **Dreijährige Umsetzungsfrist abgelaufen**
- **Unmittelbare Anwendbarkeit**, zumindest hinsichtlich der **NGOs**, weil etwa keine weiteren Definitionsschritte mehr erforderlich sind?

Volker Mauerhofer, 03.5.07,
UmwelthaftungsRL-Tagung, Wien

13

4b. Umsetzungsbedarf: Bedarf an neuer Gesetzgebung II

- | | |
|---|---|
| UH-RL | z.B. ein Naturschutzgesetz |
| <ul style="list-style-type: none"> • Definitionen von Schäden [(Art 2(1) a, Art. 2 (2)] • Informationspflicht seitens des Betreibers über aufgetretene Schäden [Art. 6 (1)] | <ul style="list-style-type: none"> • Keine Definitionen • Keine Informationspflicht |

Volker Mauerhofer, 03.5.07,
UmwelthaftungsRL-Tagung, Wien

14

4c. Umsetzungsbedarf: Bedarf an neuer Gesetzgebung III

UH-RL

- Die zuständige Behörde **verlangt, dass die Sanierungsmaßnahmen** vom Betreiber **ergriffen werden.** [Art 6 (3)]

z.B. ein Naturschutzgesetz

- Eine **Verpflichtung nach Herstellung** des gesetzmäßigen Zustandes kann **nicht mehr ausgesprochen** werden, **wenn** seit der Beendigung der rechtswidrigen Handlung **mehr als fünf Jahre** verstrichen sind

Volker Mauerhofer, 03.5.07,
UmwelthaftungsRL-Tagung, Wien

15

5a. „GMO-Schaden“ – von RL erfasste Tätigkeiten

Von UH-RL umfasste Tätigkeiten (Art 3 Abs 1 iVm Anhang III Z 10 und 11 UH-RL):

- Jegliche **Anwendung von GVO in geschlossenen Systemen** einschließlich ihrer Beförderung nach der **System-RL** (RL 90/219)
- Jede
 - **Absichtliche Freisetzung** von GVO in die Umwelt
 - **Beförderung** von GVO
 - **Inverkehrbringen** von GVOnach der **FreisetzungsRL** (RL 2001/18)

Volker Mauerhofer, 03.5.07,
UmwelthaftungsRL-Tagung, Wien

16

5b. „GMO-Schaden“ – aufgrund sonstiger Tätigkeiten I

Haftung auch für **unbeabsichtigt (fahrlässig, unbewußt) verursachte genetische Veränderungen** erfaßt?

- Erwägungsgrund 16 der FreisetzungsRL → verweist bezüglich der Haftung für genetische Veränderungen auf künftige umfassende Umwelthaftung (→ UH-RL)
- In KOM(2002)17 meinte Kommission noch zu UH-RL-Vorschlag, dass genetische Veränderungen von Arten überhaupt keinen Umweltschaden darstellen sollen.
- Art 26a Freisetz.RL: Ermächtigung zu Maßnah.

Volker Mauerhofer, 03.5.07,
UmwelthaftungsRL-Tagung, Wien

17

5c. „GMO-Schaden“ – aufgrund sonstiger Tätigkeiten II

Öffentlichrechtliche Haftung:

- Bei **Vorsatz/Fahrlässigkeit** [Art 3(1)b UH-RL]
- 8 Landes-**Gentechnik-VorsorgeG**
- **Naturschutzgesetze** (ggfs. iZm FFH-RL)

Zivilrechtliche Haftung im Gentechnikgesetz

(GTG): **verschuldensunabhängiger**

Schadenersatzanspruch des **Nachbarn** bei

Schäden durch GVO-Immissionen (§ 79b iVm § 79k GTG; seit Novelle 2004)

Volker Mauerhofer, 03.5.07,
UmwelthaftungsRL-Tagung, Wien

18

Wörschacher Moos als Wiederherstellungsfall



Volker Mauerhofer, 03.5.07,
UmwelthaftungsRL-Tagung, Wien

19

6. Zusammenfassung für den Bereich „Biodiversitätsschaden“

- Für Definition und Sanierungsverpflichtung sind bestehende internationale, europarechtliche und nationale Vorgaben überwiegend bereits weitgehender (werden lediglich teils konkretisiert durch UH-RL)
- UH-RL gilt subsidiär gegenüber strengem EU-Recht und dieses pflichtgemäß umsetzenden nationalen Recht
- Nationales Recht hat strengeres EU-Recht trotz UH-RL weiterhin umzusetzen
- UH-RL behindert keinerlei strengeres nationales Recht
- Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung größerer Umsetzungsbedarf
- Im Gentechnik-Bereich: Zusammenspiel von öffentlicher Vorsorge(haftung) und zivilrechtlichen Bestimmungen

Volker Mauerhofer, 03.5.07,
UmwelthaftungsRL-Tagung, Wien

20

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

volker.mauerhofer@gmx.at

5. Die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie in Deutschland und Erfahrungen mit Beschwerderechten der Öffentlichkeit

Prof. Dr. Christian Schrader, Hochschule Fulda

Ein erster Entwurf des Bundesumweltministeriums für die Umsetzung in Deutschland aus dem Jahr 2005 fiel der Auflösung des Deutschen Bundestages und der Neuwahl 2005 zum Opfer. Die Neuwahl brachte mit der Großen Koalition eine verfassungsändernde Mehrheit, die für unser Thema wichtig ist. Durch eine Änderung des deutschen Grundgesetzes im Jahr 2006 wurde die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Umweltfragen ausgeweitet.

Auf Basis eines Entwurfs aus dem Jahr 2006 wurde im März 2007 mit geringen Änderungen das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden“ beschlossen. Es enthält Anpassungen des Naturschutz- und des Wasserrechts, vor allem aber ein neues „Umweltschadengesetz“ (USchadG) des Bundes – der Begriff Umwelthaftungsgesetz konnte nicht genommen werden, da er bereits 1990 für das zivilrechtliche Gesetz verwendet wurde. Nach der Befassung des Bundesrates liegt das USchadG derzeit dem Bundespräsidenten zur Unterschrift vor. Mit einer Veröffentlichung ist im Mai 2007 zu rechnen. Weil es aber erst sechs Monate nach seiner Veröffentlichung in Kraft tritt, ergibt sich eine verspätete Umsetzung von gut sechs Monaten. Für diese Übergangszeit von einem halben Jahr wird von einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie ausgegangen.

Aufgrund der Verfassungsänderung war es möglich, mit dem Bundesgesetz alle Pflichtinhalte der Richtlinie vollständig umzusetzen. Der Pflichtinhalt, wonach der Verantwortliche grundsätzlich Schäden zu vermeiden bzw. die Sanierungskosten tragen muss, ist für Deutschland alles andere als neu. Insofern ist der Ansatz der Umwelthaftungsrichtlinie bekannt und wenig umstritten gewesen, so dass nur manche neuen Details der Richtlinie für Diskussionen sorgten und sorgen.

Das USchadG basiert auf folgenden Eckpunkten: § 2 definiert den Begriff des Umweltschadens und weitere Begriffe. Nach § 3 gilt das Gesetz für Umweltschäden, die durch eine in Anlage 1 aufgeführte berufliche Tätigkeit verursacht wurden und in zusätzlichem Umfang, wenn der Verantwortliche schuldhaft gehandelt hat. Den Verantwortlichen der Gefahr bzw. eines Umweltschadens trifft eine Informationspflicht (§ 4), eine Gefahrenabwehrpflicht

(§ 5) sowie eine Sanierungspflicht (§ 6). Zur Durchsetzung der Pflichten des Verantwortlichen werden der zuständigen Behörde entsprechende Befugnisse eingeräumt (§ 7). Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen werden im Zusammenwirken zwischen Verantwortlichen und Behörde festgelegt (§ 8). Grundsätzlich trägt der Verantwortliche die Kosten der zur Erfüllung seiner Pflichten erforderlichen Maßnahmen, ergänzt um einen zivilrechtlichen Ausgleichsanspruch des herangezogenen gegen die von der Behörde verschonten Verantwortlichen (§ 9). Betroffene und Umweltvereinigungen sind bei der Bestimmung der Sanierungsmaßnahmen zu beteiligen (§ 8). Sie können die Behörde bei eingetretenen Umweltschäden zum Handeln auffordern (§ 10).

Das USchadG ist mit nur 13 Paragraphen erstaunlich schlank gehalten. Dies gelang, weil es als Rahmengesetz auf die Auffüllung durch bestehendes Fachrecht angelegt ist und deshalb viele Inhalte nicht selbst regelt. Bei Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume sowie der Gewässer bestimmt erst das jeweilige Fachrecht, welche Umweltschäden unter das USchadG fallen. Das jeweilige Fachrecht (Naturschutz-, Wasserhaushalts- bzw. Bodenschutzrecht) stellt auch die Anforderungen an den Umfang der zu treffenden Maßnahmen. Dazu wurden in das Naturschutz- und Wasserrecht zusätzliche Regelungen aufgenommen, die auf die europarechtlichen Erheblichkeits- und Sanierungskriterien verweisen. Der Nachteil ist, dass es nicht selbst, sondern erst im Zusammenhang mit deutschen Fachgesetzen und dem Europarecht die vollständige Regelung enthält.

Ziel des Gesetzes war es, sich im Umfang auf die Pflichtinhalte der Richtlinie zu beschränken. Im Sinne einer 1:1-Umsetzung sollten keine weiterreichenden nationalen Inhalte aufgenommen werden. So entfiel im Gesetzgebungsverfahren die Möglichkeit, in einer Verordnung die Pflicht zur Deckungsvorsorge zu regeln. Außerdem wurden die optionalen Kostenfreistellungstatbestände nicht geregelt, sondern auf die Kompetenz der Länder zur Regelung von Verwaltungskosten verwiesen und damit an die Länder weitergereicht. Der Bundesgesetzgeber wich damit manchen Festlegungen aus, die ökonomische und ökologische Folgen konkret geregelt hätten.

Zum Einfluss von Genehmigungen:

Im deutschen zivilrechtlichen Umwelthaftungsrecht und im Ordnungsrecht wird für die Verursachung einer Gefahr gehaftet, unabhängig vom Verschulden und von behördlichen Zulassungen. Genehmigungen sind nicht gesetzlich allgemein als Haftungsbefreiung vorgesehen. Ausnahmen von dieser Regel greifen nur in engen Fällen.

So gibt es eine alte Rechtsprechung, wonach Genehmigungen eine Legalisierungswirkung auch für Schadensverursachungen enthalten können und dann die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit aufheben. Doch dies ist kein Freibrief für jedwede Baugenehmigung, die eine bestimmte Nutzung ermöglicht und dann aus der Nutzung Schäden erwachsen. Vielmehr muss die Genehmigung bewusst und gezielt genau den Schaden erlauben, der verursacht wurde. Und der Inhaber muss sich bei der Verursachung im Rahmen der Genehmigung verhalten haben, also nicht darüber hinaus gehandelt haben. Insgesamt ist dies so

einschränkend, dass kaum eine Genehmigung tatsächlich die allgemeine ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit hinderte.

Im Bodenschutzrecht gibt es bei Bodenbelastungen, die nach dem Inkrafttreten des Bundes-Bodenschutzgesetzes eintraten, eine Sonderregelung. Die Sanierungspflicht gilt für denjenigen nicht, der zum Zeitpunkt der Verursachung auf Grund der Erfüllung der für ihn geltenden gesetzlichen Anforderungen darauf vertraut hat, dass solche Beeinträchtigungen nicht entstehen werden, und sein Vertrauen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls schutzwürdig ist, § 4 Abs. 5 Satz 2 BBodSchG. Diese Freistellung von der Verantwortlichkeit ist daran gekoppelt, dass entsprechend der gesetzlichen Anforderungen gehandelt wurde. Handlungen über das genehmigte Maß hinaus sind nicht privilegiert. Nur für Altlasten im Gebiet der ehemaligen DDR kann zudem eine weitere, sehr spezielle Freistellungsregelung eingreifen.

Zweitens müssen die gesetzlichen Anforderungen ein Vertrauen in Bezug auf die Vermeidung von Bodenbelastungen entstehen lassen. Allgemeine Baugenehmigungen sind zum Beispiel auf die Statik und Festigkeit von Betonfußböden ausgerichtet, nicht auf deren Durchlässigkeit von Schadstoffen. Sie würden also nicht privilegieren. Schließlich muss das Vertrauen schutzwürdig sein, wodurch dem Verursacher beispielsweise seine Erkenntnisse, dass die Genehmigung wohl zur Schadensvermeidung nicht ausreichen wird, angelastet werden könnten.

Im Zivilrecht besteht für Gewässerschäden eine Gefährdungshaftung, § 22 WHG. Bei bewilligten Gewässerbenutzungen tritt diese Haftung nicht ein, § 22 Abs. 3 WHG, allerdings muss der Bewilligungsinhaber dann den Betroffenen nach § 10 Abs. 2 WHG entschädigen. Im Ergebnis erfolgt also keine vollständige Freistellung.

Ferner bestimmt § 906 BGB, dass nur wesentliche Einwirkungen auf ein Grundstück verboten werden können. Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn sich die Einwirkungen im Rahmen der rechtlich festgelegten Grenzwerte halten. Im übrigen befreit die öffentliche Genehmigung nicht von der Verpflichtung zu zivilrechtlichem Schadensersatz.

Bislang ist in Deutschland nicht diskutiert, ob die dargestellte Rechtsprechung und die gesetzlichen Freistellungen auf das Umweltschadensgesetz Anwendung finden. Ausgangspunkt ist, dass das Umweltschadensgesetz auf das Verwaltungskostenrecht der Länder verweist und dieses Recht bislang derartige Privilegierungen nicht vorsieht. Hier ist zunächst abzuwarten, ob und wie die Länder ausdrückliche Kostenregelungen treffen. Unterbleibt dies, muss überlegt werden, ob die allgemeinen Regeln des Kostenrechts, wonach zum Beispiel aus Gründen der Billigkeit von der Kostenerhebung abgesehen werden kann, im Sinne der dargestellten Privilegierungen zu füllen sind.

Hier wird zu differenzieren sein. Die Altlastenfreistellungsklausel kann nicht eingreifen, da das USchadG nur für neue Schäden anzuwenden ist. Die wasserrechtliche Regelung betrifft die zivilrechtliche Haftung und ist damit nicht übertragbar.

Die Rechtsprechung zur ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeit und § 4 Abs. 5 BBodSchG sind als ordnungsrechtliche Privilegierungen am ehesten noch anwendbar. Allerdings bewirken sie eine Freistellung von den ordnungsrechtlichen Pflichten. Art. 8 Abs. 4 RL 2004/35/EG eröffnet den Mitgliedstaaten nur die Möglichkeit, dass ein Betreiber bei genehmigter Verursachungshandlung die Kosten nicht zu tragen hat. Insofern gehen die bestehenden ordnungsrechtlichen Privilegierungen zu weit und sind wegen des Vorrangs des Europarechts allenfalls als Kostenfreistellungstatbestände anwendbar.

Die Erwartungen an das neue Umweltschadensgesetz sind, wie nicht anders zu erwarten, gespalten.

Die Landwirtschaft reagierte empört, dass sie hier in eine kostenpflichtige Verantwortlichkeit geraten könnte, was sie wegen der sonstigen Rücksichtnahmen auf ihre Interessen gar nicht gewohnt ist.

Für die sonstige Wirtschaft ist das Umweltschadensgesetz ein Schreckgespenst: Die deutsche Versicherungswirtschaft rechnet wegen der ausgeweiteten Verantwortlichkeit für Biodiversitätsschäden mit Schadenssummen im „unteren dreistelligen Millionenbereich“ im Jahr. Sie sah sich bislang außerstande, dafür Versicherungen anzubieten, arbeitet aber nunmehr intensiv an speziellen Policen.

Die Schätzung erscheint aus der Luft, jedenfalls zu hoch gegriffen. Bei ihrem Richtlinienentwurf 2001 ging die Kommission von Sanierungskosten in der gesamten EU von bis zu 1,5 Milliarden Euro im Jahr aus, damals allerdings einschließlich der ersatzweisen behördlichen Sanierung und bei einer Pflicht der Behörden, ersatzweise zu sanieren. Diese Pflicht entfiel zugunsten eines Ermessens, behördlich sanieren zu können, so dass die EU-weit 1,5 Milliarden bereits dadurch kräftig reduziert werden.

Erfahrungen aus der Altlastensanierung zeigen im Vergleich, dass Kostenschätzungen für Umweltschäden anfangs wesentlich überhöht waren. Ende der 1980er Jahre ging man in Deutschland von mehreren hundert Milliarden DM aus. Heute ist dies auf wenige Prozent zusammengeschrumpft. Woran liegt das?

Zunächst ist es unendlich schwer, unwillige Verursacher rechtssicher zu Sanierungen zu zwingen. Sehr viele Bodenbelastungen wurden nicht vom Verursacher saniert. Ersatzweise muss die Behörde zwingend nur in wenigen Situationen, etwa bei Gesundheitsgefahren, einschreiten. In den meisten Fällen besteht für ein ersatzweises Vorgehen ein Ermessen, und dies wird auch von fiskalischen Überlegungen mit gesteuert. Schließlich können die Unbestimmtheiten der möglichen Sanierungsverfahren dazu genutzt werden, statt teurer Beseitigung von Schadstoffen nur eine billige Bodenabdeckung vorzunehmen. Altlasten wurden also oft billiger anders saniert oder einfach liegen gelassen. All diese Gründe werden auf die Sanierung von Umweltschäden mit zutreffen.

So enthält die Begründung des USchadG-Entwurfs zu den Kostenauswirkungen die zutreffende Aussage: „Durch die Regelungen dieses Gesetzes werden keine wesentlichen Kosten für Unternehmen und Wirtschaft erwartet. Das Gesetz enthält nur zum Teil und abhän-

gig von bestehenden Regelungen der Länder neue Anforderungen für die Verantwortlichkeit von Umweltschäden.“

Das liegt auch daran, dass das Umweltrecht in Deutschland einen hohen Stand erreicht, als dessen Folge eher selten Schadensfälle auftreten. Sonderereignisse wie Brände oder Damnbrüche werden zwar nie vollständig vermieden werden können, doch von 1980 bis 2006 wurden beim Umweltbundesamt nur 491 meldepflichtige Störfallereignisse aus Deutschland registriert. Von diesen 18 Störfällen pro Jahr wirken sich viele nicht auf den engen Kreis der erfassten Umweltschäden aus. Die schwerwiegenden schleichenden Umweltschäden aus diffusen Quellen wie etwa die Nitratanreicherung im Grundwasser oder die allgemeine Arten- und Biotopverarmung sind ebenfalls von der Richtlinie nicht als Schaden erfasst. Insgesamt wird sich die Umwelthaftungsrichtlinie in Deutschland kaum bemerkbar machen. Anzahl und Umfang der Fälle werden sehr überschaubar sein.

Das neue Recht wird im wesentlichen ein Papiertiger sein. Das Gesetzblatt sperrt kräftig das Maul auf, aber hinter dem Maul ist wenig, was auf große Beute schließen lässt.

So bleibt als letztes, dass manche befürchten, dass die neue Einbindung der Öffentlichkeit zu Sanierungsexplosionen führen würden. Vorab der Details lässt sich dazu bereits sagen: Die Öffentlichkeit ist nicht Hauptakteur, sie kann nur säumige Behörden zum Handeln anhalten. Sie kann nur das einfordern, was das Gesetz an Sanierung hergibt, nicht mehr. Der deutsche Gesetzgeber verfolgte auch bei den Öffentlichkeitsrechten das Modell, nur 1:1 das EG-Recht umzusetzen. Deutschland nutzte die Option des Art. 12 Abs. 2 RL 2004/35/EG, die Beteiligung der Öffentlichkeit nur für bereits eingetretene Schäden, aber nicht für die Fälle erst drohenden Gefahr eines Schadens einzuführen. Der Gesetzgeber nahm auch keine sonstigen Veränderungen vor. So werden Umweltverbände bei der Überprüfung von Ermessensentscheidungen weiterhin nicht eine ganz bestimmte Sanierungsmaßnahme durchsetzen, sondern nur die Grenzen des Ermessens bei der Wahl der Sanierungsmethode überprüfen lassen können.

Zur Einbindung der Öffentlichkeit trifft das Umweltschadensgesetz die in der Richtlinie zwingend vorgegebenen Regelungen, eine in Bezug auf das Verwaltungsverfahren und weitere zu einer Initiativ- und einer Klageregelung.

1. Läuft bereits ein Sanierungsverfahren, so unterrichtet nach § 8 Abs. 4 USchadG die zuständige Behörde die Betroffenen und Umweltvereinigungen über die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen und gibt ihnen Gelegenheit, sich zu äußern; die Unterrichtung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die rechtzeitig eingehenden Stellungnahmen sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Entgegen sonstigem deutschen Recht ist diese Beteiligung schwach ausgestaltet. Als öffentliche Bekanntmachung soll nach der Begründung ein öffentlicher Aushang genügen. Solche Aushänge im Rathaus werden die meisten Betroffenen und Umweltverbände nicht wahrnehmen. Sodann werden den Umweltverbänden die Unterlagen nicht zugesandt und es findet kein Erörterungstermin statt. Diese Minimalregelung des USchadG liegt im gegenwärtigen deutschen Trend, die Beteiligungsrechte zurück zuschneiden auf das europä-

rechtlich geforderte Minimum. Und dieses ist nicht so detailliert, dass es die Öffentlichkeit tatsächlich zu einer wirkungsvollen Beteiligung verhilft.

2. Die Öffentlichkeit kann zweitens ein neues Verfahren mit ihrer Initiative in Gang bringen. Nach § 10 USchadG wird die zuständige Behörde zur Durchsetzung der Sanierungspflichten tätig, wenn ein in eigenen Rechten Betroffener oder eine Vereinigung, die nach § 11 Abs. 2 Rechtsbehelfe einlegen kann, dies beantragt und die zur Begründung des Antrags vorgebrachten Tatsachen den Eintritt eines Umweltschadens glaubhaft erscheinen lassen. Dieses förmliche Initiativrecht ist neu.

3. Schließlich können Betroffene und Umweltverbände gegen eine Entscheidung oder das Unterlassen einer Entscheidung der zuständigen Behörde Rechtsbehelfe geltend machen, indem sie zunächst Widerspruch einlegen und sodann gegen die Behördenentscheidung oder deren Unterlassen gerichtliche Klagen vorbringen können. Diese Rechtsschutzregelung in einem Absatz ist denkbar kurz, aber sie enthält eine reichliche Fülle von Voraussetzungen und Problemen.

Der Absatz erklärt § 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes für entsprechend anwendbar. Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz enthält deutliche Einschränkungen, so dass nicht jede Umweltvereinigung gegen alles klagen kann.

Der klagende Verband muss nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannt sein, wobei die nach dem Naturschutzrecht anerkannte Vereine als anerkannt gelten. Für die Anerkennung muss eine Vereinigung

1. nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Umweltschutzes fördern,
2. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen sein,
3. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten; dabei sind Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit der Vereinigung zu berücksichtigen,
4. gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung verfolgen und
5. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jeder Person ermöglichen, die die Ziele der Vereinigung unterstützt.

Die anspruchsvollen Anerkennungsvoraussetzungen schließen Klagen von lose organisierten oder ad hoc gebildeten Vereinigungen aus. Bürgerinitiativen oder verursacherbezogene, hoch spezialisierte Umweltgruppen wie die „Coordination gegen BAYER-Gefahren“ und selbst Umweltverbände wie Greenpeace sind nicht von vornherein klagebefugt. Die engen Anerkennungsvoraussetzungen erschweren die Funktionen der Verbandsklage zur Bündelung von Einzelklagen.

Der Verband muss zur Beteiligung muss sich im vorausgehenden Verwaltungsverfahren in der Sache geäußert haben. Es ist ausgeschlossen, vor Gericht Argumente vorzubringen, die nicht bereits in dieser Stellungnahme enthalten waren.

Für die Begründetheit einer Klage muss nach § 11 Abs. 2 USchadG mit § 2 Abs. 5 Nr. 1 URG gegeben sein:

1. Es muss ein Umweltschaden vorliegen, § 2 Abs. 1 USchadG.
2. Der Verantwortliche hat seine im § 6 USchadG enthaltene Sanierungspflichten nicht erfüllt.
3. Die Behörde hat entgegen § 8 Abs. 2 USchadG nicht oder unzureichend gehandelt.
4. Dies verstößt, § 2 Abs. 5 Nr. 1 URG entsprechend, gegen Rechtsvorschriften, die
 - dem Umweltschutz dienen,
 - Rechte Einzelner begründen und
 - für die Entscheidung von Bedeutung sind,
5. Schließlich muss der Verstoß Belange des Umweltschutzes berühren, die zu den vom Verband nach seiner Satzung zu fördernden Zielen gehören, § 2 Abs. 5 Nr. 1 URG.

Aus dieser Fülle von Voraussetzung wird insbesondere die vierte sehr kontrovers diskutiert. Die verletzte Rechtsvorschrift müsste im Sinne der traditionellen deutschen Beschränkung des Rechtsschutzes auf subjektive Rechte „Rechte Einzelner begründen“

Die Vorschriften des USchadG dienen dem allgemeinen Umweltschutz. Doch eine allgemeine Umweltschutzvorschrift begründet keine Rechte Einzelner im Sinne des § 2 URG. Das Umweltschadensrecht bezieht sich ausdrücklich nicht auf privatrechtlichen Schadenersatz infolge eines Umweltschadens, sondern nur auf die Sanierung der Umweltschäden. Durch den Bezug auf die eingeeengte Rügebefugnis des § 2 URG wären ökologische Schäden nicht einklagbar. Die Verbandsklage kann nicht greifen, wenn die verletzte Rechtsvorschrift im Verständnis der Schutznormtheorie drittschützend sein muss. Dieses Ergebnis wird offensichtlich der RL 2004/35/EG nicht gerecht. Im Erwägungsgrund 25 arbeitet die Richtlinie genau die Unterschiede der Rügebefugnisse heraus: „Personen, die von einem Umweltschaden nachteilig betroffen oder wahrscheinlich betroffen sind, sollten berechtigt sein, die zuständige Behörde zum Tätigwerden aufzufordern. Der Umweltschutz stellt jedoch kein klar abgegrenztes Interesse dar, so dass Einzelpersonen sich nicht immer dafür einsetzen oder einsetzen können. Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, sollte daher ebenfalls die Möglichkeit gegeben werden, angemessen zur wirksamen Umsetzung dieser Richtlinie beizutragen.“

Vor allem aus diesem Grund wird die deutsche Regelung zunächst leer laufen, bis sie vom Europäischen Gerichtshof als unvereinbar mit dem EG-Recht aufgehoben werden wird. Doch das wird einige Jahre dauern. Bis dahin können Umweltverbände, auch wegen der hohen Kosten, vernünftigerweise kaum Klagen nach dem Umweltschadensgesetz erheben.

Diese europarechtswidrige Einschränkung des Klagerechts lässt sich nur aus einer irrationalen Ablehnung der Verbandsklage in traditionellen Wirtschafts- und Verwaltungskreisen in Deutschland erklären. Aus den Erfahrungen mit bestehenden Klagerechten ist diese übermäßige Einschränkung unerklärlich.

5.1 Erfahrungen mit Beschwerderechten der Öffentlichkeit

Entsprechend der Terminologie in Deutschland werde ich im folgenden nicht von Beschwerderechten, sondern von Klagerechten sprechen.

In keiner Rechtsordnung kann jede Person alles einklagen. Rechtsschutz ist ein hohes, aber auch ein knappes Gut. Viele Rechtsordnungen gehen davon aus, dass die klagende Person ein besonderes Interesse am Klagegegenstand darlegen muss, andere limitieren den Zugang zu Gericht dadurch, dass sie die Verletzung eines dieser Person zustehenden Rechts einfordern. Das Allgemeingut Umwelt ist in der Regel nicht einer Person als individuelles Recht zugeordnet oder gehört nicht zu den ihr zugeordneten besonderen Interessen. Dies ist die prozessrechtliche Ausprägung der umweltökonomischen Grundsatzdiskussion, dass das freie Gut Umwelt nicht einzelnen Personen exklusiv zugeordnet ist, so dass sich für dieses zu freie Gut kein Marktwert bildet, wodurch Umweltgüter mangels korrekter Preisbildung zu stark nachgefragt werden.

In vielen Staaten sind dennoch, gerade um dem freien Gut Umwelt einen Marktfaktor zu geben, Klagen für das Allgemeingut Umweltschutz möglich. In Deutschland nicht. Die Umwelt an sich besitzt keine zugeordneten Rechte. 1988 scheiterte eine Klage aller großen deutscher Umweltverbände im Namen der geschädigten Robben in der Nordsee. Es war damals ein bewusster Anlauf, eigene Rechte der Natur in die Diskussion zu bringen, allerdings als symbolischer Akt auf Scheitern angelegt.

Deutschland verfolgt ein enges System des subjektiven Rechtsschutzes. Nur wer eigene, subjektive Rechte verfolgt, ist zur Einlegung der Klage berechtigt. Eigene Rechte sind etwa Gesundheit oder Eigentum, aber nicht das Interesse, weiterhin in einer intakten Natur in der Umgebung Naherholung machen zu können. Es besteht kein Recht einer Person, Güter der Allgemeinheit einklagen zu können. Dies betrifft einige Güter fast komplett, so den Naturschutz, den Klimaschutz oder den Grundwasserschutz. Im Ergebnis können Vorschriften über weite Teile des allgemeinen Umweltschutzes, über den Vorsorgebereich, über die Abfallvermeidung, die Energieeinsparung und vieles mehr verletzt werden, ohne dass ein Kläger und damit ohne dass ein Richter ihre Einhaltung kontrollieren kann.

Seit dem Beginn des modernen Umweltrechts, in den frühen 1970er Jahre, wurde diese Rechtsschutzlücke als eine wesentliche Ursache der damals hoch diskutierten unvollständigen Anwendung des Umweltrechts, des Vollzugsdefizits, ausgemacht¹⁴. Den Forderungen, diese Lücke zu schließen, kam der deutsche Gesetzgeber in einem kleinen Ausschnitt nach.

Der kleine Ausschnitt ist das Naturschutzrecht, wo seit Beginn der 1980er Jahre in einzelnen Bundesländern und seit 2002 bundesweit sogenannte Verbandsklagen eröffnet wurden.

Die späte und restriktive Einführung liegt an grundsätzlichen Bedenken und Befürchtungen: Verbandsklagen, so wurden argumentiert, passten nicht in das deutsche Rechtssystem, Verbandsklagen führten zu einer Überlastung der Gerichte und verhinderten Investitionen zum Nachteil des Wirtschaftsstandorts Deutschland.

Aus heutiger Sicht kann alles als widerlegt angesehen werden. Der Begriff Verbandsklage rührt daher, dass auch in anderen Rechtsgebieten, etwa im Wettbewerbs-, Verbraucherschutz und Gleichstellungsrecht privatrechtliche Verbände die Einhaltung objektiven Rechts gerichtlich einfordern können. Es kann also keine Rede davon sein, dass ihre Einführung im Umweltrecht das Gesamtsystem des deutschen Rechtsschutzes stürze.

Eine Klageflut ist mit den umweltrechtlichen Verbandsklagen in Deutschland nicht eingetreten. In Nordrhein-Westfalen wurden nach der Einführung des Verbandsklagerechts im Jahr 2000 bis November 2005 nur vier Haupt- und neun Eilverfahren anhängig gemacht. Insgesamt hatte die dortige Verwaltungsgerichtsbarkeit gut 300 000 neue Verfahren zu bewältigen. Auch bundesweite Erhebungen kommen auf Anteil von Verbandsklagen von 0,016, 0,0149 bzw. 0,0145 % aller verwaltungsgerichtlichen Klagen. Verbandsklagen nehmen, auch in allen anderen Staaten, einen zu vernachlässigenden Anteil an der Gesamtanzahl der Klagen ein.

Verbandsklagen werden auch nicht zu Blockadezwecken missbraucht, um bedeutsame Infrastrukturprojekte sachwidrig zu verzögern. Die meisten werden einer Instanz abgeschlossen. Zudem hat der Gesetzgeber für fast alle Fälle die aufschiebende Wirkung von Klagen beseitigt, so dass eingelegte Klagen keine blockierende Wirkung besitzen können.

Die Rechtsprechung tat ein übriges dazu, indem sie zum Beispiel die Anforderungen für Verbände, an die Darlegungslast sehr hoch ansetzte und damit restriktiv wirkte.

Verbandsklagen wurden mit einem Streitwert von mindestens 15 000 Euro versehen, so dass sich daraus Prozesskosten von mindestens 4 000 Euro ergaben, oft mehr wegen Kosten der Beigeladenen, Sachverständigen usw. Solche Kostenhöhen kann kein Verband beliebig oft schultern.

¹⁴ Die weitere Darstellung folgt dem exzellenten Überblick des Vorsitzenden des Rats von Sachverständigen für Umweltfragen, Hans-Joachim Koch: Die Verbandsklage im Umweltrecht, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2007, S. 369 – 379.

Dennoch, ist man versucht zu sagen, dennoch haben Verbandsklagen eine gute qualitative Erfolgsquote. Der Anteil gewonnener zu verlorenen Klagen ist jedenfalls nicht schlechter als bei anderen Prozessen. Dies zeigt, dass die Verbände keineswegs nur Klagen einlegen, um Projekte zu verzögern oder zu verhindern, sondern dass sie dies in Fällen tun, in denen sie wegen Rechtsverstößen gewinnen können.

Insgesamt ist mir kein Fall bekannt, in dem ein bedeutendes Investitions- oder Infrastrukturvorhaben durch Verbandsklagen verhindert wurde. Der Ausbau des Frankfurter Flughafens, das Airbuswerk in Hamburg, die Ostseeautobahn, überhaupt der Infrastrukturausbau in den östlichen Bundesländern wurde durch Verbandsklagen nicht verhindert.

Seit Ende 2006 gibt es Erweiterungen in einem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, das die Vorgaben der Richtlinie 2003/35/EG umsetzte. Ausgeweitet wurden die möglichen Klagegegenstände auf die der IVU- und der UVP-Richtlinie unterfallenden Vorhaben, also inhaltlich über naturschutzbedeutsame Vorhaben auf industrielle und infrastrukturelle Vorhaben. Dem entspricht, bei Beibehaltung der anspruchsvollen Anerkennungsanforderungen, eine Ausdehnung der klagebefugten Verbände, von bisher Naturschutzvereinen auf Umweltvereine. Jedenfalls potentiell, da bislang erst zwei zusätzliche Vereine einen Antrag auf Anerkennung stellten.

Die Aarhus-Konvention, die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG und weitere Vorschriften der EG folgen dem Ansatz, zur Verbesserung des Umweltschutzes den Einzelnen und den Umweltorganisationen mehr Rechte zu verleihen. Dabei kann sich die EG auf die Traditionen vieler Mitgliedstaaten stützen, für die breite Informations- oder Klagemöglichkeiten ein selbstverständlicher Bestandteil ihrer Kultur sind. Es dient damit nicht nur dem Umweltschutz, sondern der Harmonisierung von Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt, in der EU diese Rechte auf einem Mindeststandard zusammenzuführen. Das deutsche Beispiel zeigt, dass solche Entwicklungen für Mitgliedstaaten mit anderer Kultur zu Umstellungsschwierigkeiten führen. Doch die deutschen Erfahrungen mit den naturschutzrechtlichen Klagen zeigen auch, dass dieser Schritt nicht zu Nachteilen im Wettbewerb um den besten Wirtschaftsstandort führt.

Hochschule Fulda 
University of Applied Sciences

Die Umsetzung der
Umwelthaftungsrichtlinie in Deutschland
Erfahrungen mit
Beschwerderechten der Öffentlichkeit

Prof. Dr. Christian Schrader

Umsetzung in Deutschland **Hochschule Fulda** 
University of Applied Sciences

Entwurf 2005, aber:
Kompetenz des Bundes ?
Neuwahl 2005

Seite 1
Schrader wienvortrag2.ppt

Umsetzung in Deutschland

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences 

Entwurf 2006, Beschluss März 2007

Umweltschadensgesetz

des Bundes

+ Anpassungen Naturschutz- und Wasserrecht

Seite 2

Schrader wienvortrag2.ppt

Umsetzung in Deutschland

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences 

Definitionen, Geltungsbereich

Verantwortlicher hat Informationspflicht, Gefahrenabwehrpflicht, Sanierungspflicht

Befugnisse Behörden

Verantwortlicher trägt Kosten

Einbindung Betroffene und Umweltvereinigungen

Naturschutz-, Wasser-, Bodenschutzrecht

Seite 3

Schrader wienvortrag2.ppt

Umsetzung in Deutschland



1:1-Umsetzung der Pflichtinhalte

- Keine Aufnahme nationaler Schutzgebiete
- Keine Deckungsvorsorge
- Keine Kostenfreistellungen

Seite 4

Schrader wienvortrag2.ppt

Umsetzung in Deutschland



Genehmigungswirkung ?

Keine Befreiung von Pflicht oder Kosten

Ausnahmen:

Rechtsprechung Legalisierungswirkung

§ 5 BBodSchG

Nur in Ansätzen bei zivilrechtlicher Haftung

Seite 5

Schrader wienvortrag2.ppt

Umsetzung in Deutschland

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences 

Erwartungen zum Gesetz

Empörung

Kosten ?

Seite 6

Schrader wienvortrag2.ppt

Umsetzung in Deutschland

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences 

Erwartungen zum Gesetz

Einbindung Umweltorganisationen

Beteiligung in laufenden Verfahren

Aufforderung zum Tätigwerden

Rechtsschutz gegen
Entscheidung oder Unterlassung der Behörde

Seite 7

Schrader wienvortrag2.ppt



Ausgestaltung Verbandsklage

Nur anerkannte Vereine. Voraussetzungen:

1. nach Satzung ideell und vorwiegend Umweltschutz,
2. mindestens drei Jahre tätig,
3. Gewähr für sachgerechte Aufgabenerfüllung,
4. gemeinnützige Zwecke verfolgen und
5. den Eintritt als Mitglied jeder Person ermöglichen, die die Ziele der Vereinigung unterstützt.

Seite 8

Schrader wienvortrag2.ppt



Ausgestaltung Verbandsklage

Klageerfolg setzt voraus:

1. Umweltschaden,
2. Verantwortlicher hat seine Sanierungspflichten nicht erfüllt,
3. Behörde hat nicht oder unzureichend gehandelt,
4. Verstoß gegen Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen, Rechte Einzelner begründen und für die Entscheidung von Bedeutung sind
5. Verstoß berührt Satzungsziel.

Seite 9

Schrader wienvortrag2.ppt



Erfahrungen mit Beschwerderechten der Öffentlichkeit

Seite 10

Schrader wienvortrag2.ppt



Eingrenzung der Klagebefugnis/ Beschwerdebefugnis

Verletzung eines

ausreichenden Interesses

eigenen Rechts

Seite 11

Schrader wienvortrag2.ppt



Befürchtungen/Erfahrungen

Systemfremd ?

Überlastung der Gerichte?

Blockade von Projekten ?

Seite 12

Schrader wienvortrag2.ppt



EG fordert Ausbau

Aarhus-Konvention

Richtlinie 2003/35/EG

In Deutschland: Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

Seite 13

Schrader wienvortrag2.ppt

ANHANG I

Programm zur Tagung am 3. Mai 2007



EINLADUNG

zur TAGUNG von

*Bundesarbeitskammer – MA 22 Wiener Umweltschutzabteilung –
ÖKOBÜRO*

Die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie in Österreich

Donnerstag, 3. Mai 2007
9:00 bis 14:15 Uhr

Tagungsort:
Alte Schieberkammer
15., Meiselstraße 20/Eduard-Sueß-Gasse

PROGRAMM

- 09:00 ERÖFFNUNG**
Ing. Dr. Karin Büchl-Krammerstätter, MA 22 Wiener Umweltschutzabteilung
DI Dr. Wolfgang Lauber, Bundesarbeitskammer
- 09:15 Überblick über die Entstehung und Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie in Europa**
Prof. Dr. Christian SCHRADER, Hochschule Fulda
- 09:45 Der Entwurf des Lebensministeriums zum Bundes-Umwelthaftungsgesetz - Haftungsausschluss für Normalbetrieb?**
Univ.-Prof. Dr. Bernhard RASCHAUER, Universität Wien
- 10:30 KAFFEPAUSE
- 11:00 Die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie auf Landesebene**
Dr. Sieglinde SCHLEICHER, MA22 Wiener Umweltschutzabteilung
- 11:30 Der Biodiversitätsschaden: Umsetzungsbedarf auch unter Berücksichtigung des GMO-Schadens**
MMag. Dr. Volker MAUERHOFER MA (Leeds), Konsulent
- 12:00 Die Umsetzung der Richtlinie in Deutschland und Erfahrungen mit Beschwerderechten der Öffentlichkeit**
Prof. Dr. Christian SCHRADER, Hochschule Fulda
- 12:30 MITTAGSBUFFET
- 13:30 Podiumsdiskussion: Umwelthaftung im Spannungsfeld zwischen Wirtschaft und Umwelt?**

Univ.-Doz. Dr. Stephan SCHWARZER, Wirtschaftskammer
Dr. René KEMPF, Wiener Städtische Versicherung
Dr. Fritz KROISS, Umweltbundesamt
Mag. Werner HOCHREITER, Bundesarbeitskammer
Mag. Gerald KRONEDER, MA22 Wiener Umweltschutzabteilung
Mag. Thomas ALGE, ÖKOBÜRO
- Moderation der Podiumsdiskussion:**
Ass. Prof. Dr. Verena MADNER, Wirtschaftsuniversität Wien
- 14.15 ENDE der Veranstaltung**
- Moderation der Tagung:** *Mag. Werner HOCHREITER, Bundesarbeitskammer*

HINTERGRUND

Am 30. April 2007 endet die dreijährige nationale Umsetzungsfrist für die Umwelthaftungsrichtlinie (RL 2004/35 EG) der EU. In Österreich liegt die Kompetenz für die Umsetzung für **Wasser- und Bodenschäden beim Bund**. Schädigungen der Biodiversität sind von den Bundesländern zu regeln. Für die Bundesebene legte das Lebensministerium im Februar 2007 einen Ministerialentwurf zur Umwelthaftung vor, zu welchem bis zum 23. März Stellungnahmen abgegeben werden konnten. Die parlamentarischen Beratungen werden in den nächsten Tagen beginnen. Die Bundesländer arbeiten intensiv an der Umsetzung für die **landesrechtlichen Bestimmungen zum Biodiversitätsschaden**.

Die Haftung für Umweltschäden soll einen wesentlichen Beitrag zur Verankerung des umweltrechtlichen **Verursacherprinzips** darstellen. Auf EU-Ebene und in Österreich wurde darüber seit den 1980er Jahren intensiv diskutiert. Bereits im Jahr 2002 veranstalteten das ÖKOBÜRO und die Arbeiterkammer eine Tagung, die den damals aktuellen Informationsstand darstellte.

Die **Europäische Kommission** legte im vergangenen Jahrzehnt **ambitionierte Entwürfe** sowie Grün- und Weißbücher für eine umfassende Umwelthaftung vor, von welchem aufgrund des Widerstandes einflussreicher Interessenvertreter und Mitgliedsstaaten nur wenig blieb. Folglich wurde der Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2002 von vielen Seiten stark kritisiert, weil er **nur noch Fragmente** der ursprünglichen diskutierten Haftungsregelungen enthielt. Das europäische Gesetzgebungsverfahren zwischen Kommission, Rat und Europäischem Parlament war durch harte und langwierige Verhandlungen und **Kompromisse** gekennzeichnet. Letztlich einigte man sich darauf, dass es im Ermessen der Mitgliedsstaaten liegt, umstrittene Bestimmungen strenger als in der Richtlinie vorgesehen umzusetzen oder nicht.

Auch die Umsetzung in **Österreich** sorgt für Diskussionen. Die Umsetzungsfrist bis 30. April wird von Österreich jedenfalls sicher nicht eingehalten. Während die Wirtschaft sich um den Wirtschaftsstandort Österreich sorgt, führt die Umsetzung nach Ansicht anderer sogar zur Verschlechterung bestehender Standards.

Auf der vom **ÖKOBÜRO** in Kooperation mit der **Bundesarbeitskammer** und der **MA22 Wiener Umweltschutzabteilung** veranstalteten Tagung werden die rechtlichen und politischen Entwicklungen bzw Möglichkeiten im Hinblick auf die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie in Österreich anschaulich dargestellt und diskutiert.

Prof. Christian Schrader aus Deutschland fasst die vergangenen und aktuellen Entwicklungen auf **europäischer Ebene** zusammen und gibt einen Überblick über die bereits erfolgte Umsetzung in Deutschland. *Prof. Bernhard Raschauer* stellt den **Ministerialentwurf** des Lebensministeriums vor und geht dabei auch auf die Frage ein, ob der „genehmigte Normalbetrieb“ und das Entwicklungsrisiko zum Haftungsausschluss führen soll oder nicht. *Sieglinde Schleicher* präsentiert die Umsetzungsmöglichkeiten der Bundesländer aus der Sicht der Verwaltung. Der Jurist und Biologe *Volker Mauerhofer* befasst sich mit den neu zu schaffenden Bestimmungen für **Biodiversitätsschäden** unter Berücksichtigung des GMO-Schadens. Abschließend wird bei der Podiumsdiskussion über die Frage diskutiert, ob und inwiefern die Umwelthaftungsrichtlinie zu negativen Auswirkungen auf den **Wirtschaftsstandort** Österreich führen kann.

ANHANG II

Gesetzestexte

Ministerialentwurf vom 01.02.2007

Entwurf

Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Ziele

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt auf der Grundlage des Verursacherprinzips Maßnahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.

Anwendungsbereich

§ 2. (1) Dieses Gesetz gilt, unbeschadet des § 4,

1. für Schädigungen von Gewässern (§ 3 Z 1 lit. a), die durch die Ausübung einer der in Anhang 1 angeführten Tätigkeiten verursacht werden, sofern die Tätigkeit im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit (§ 3 Z 4) erfolgt, und für jede unmittelbare Gefahr solcher Schäden (§ 3 Z 3), die aufgrund dieser Tätigkeit eintritt, und
2. für Schädigungen des Bodens (§ 3 Z 1 lit. b), die durch die Ausübung einer der in Anhang 1 Z 1 bis 11 angeführten Tätigkeiten verursacht werden, sofern die Tätigkeit im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit (§ 3 Z 4) erfolgt, und für jede unmittelbare Gefahr solcher Schäden (§ 3 Z 3), die aufgrund dieser Tätigkeit eintritt.

(2) Wird ein Umweltschaden oder eine unmittelbare Gefahr eines solchen durch eine nicht klar abgegrenzte Verschmutzung verursacht, ist das Gesetz nur dann anzuwenden, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und den Tätigkeiten einzelner Betreiber festgestellt werden kann.

(3) Weitergehende Verpflichtungen aufgrund von unmittelbar anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften und von Gesetzen und auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheiden, die die Vermeidung von Umweltschäden regeln, bleiben unberührt.

(4) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden

1. auf Schäden, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die vor dem 30. April 2007 stattgefunden haben,
2. auf Schäden, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die nach dem 30. April 2007 stattgefunden haben, sofern sie unzweifelhaft auf eine Tätigkeit zurückzuführen sind, die vor dem 30. April 2007 beendet war, und
3. auf Schäden, wenn seit den schadensverursachenden Emissionen, Ereignissen oder Vorfällen mehr als 30 Jahre vergangen sind.

(5) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts auf dem Gebiet des Schadenersatzes bleiben unberührt.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Als Umweltschaden gilt

- a. jede Schädigung der Gewässer, das ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen oder mengenmäßigen Zustand oder das ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer im Sinn des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, hat, mit Ausnahme der nachteiligen Auswirkungen, die in Anwendung des § 104a WRG 1959 bewilligt wurden, und

- b. jede Schädigung des Bodens, das ist jede Bodenverunreinigung, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der direkten oder indirekten Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in, auf oder unter den Grund verursacht.
2. Als Schaden oder Schädigung gilt eine direkt oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource.
 3. Die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens ist gegeben, wenn die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein solcher Schaden in naher Zukunft eintreten wird. Gefahr im Verzug im Sinne dieses Gesetzes meint das Vorliegen einer aktuellen Schädigungsgefahr. Gefahr im Verzug ist jedenfalls gegeben, wenn eine Wasserversorgung gefährdet ist.
 4. Als berufliche Tätigkeit gilt jede in Anhang 1 angeführte Tätigkeit, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, einer Geschäftstätigkeit oder eines Unternehmens mit oder ohne Erwerbszweck ausgeübt wird, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften unterliegt.
 5. Als Betreiber gilt jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die die berufliche Tätigkeit (Z 4) als Träger des wirtschaftlichen Risikos – allein oder mittels Gehilfen – ausübt oder bestimmt. Wird die Tätigkeit nicht mehr ausgeübt, gilt der Anlageninhaber als Betreiber.
 6. Als Emission gilt die Freisetzung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in die Umwelt infolge menschlicher Tätigkeiten.
 7. Als Vermeidungsmaßnahme gilt jede Maßnahme, die nach Ereignissen, Handlungen oder Unterlassungen, die eine unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens verursacht haben, getroffen wird, um diesen Schaden zu vermeiden oder zu minimieren.
 8. Als Sanierungsmaßnahme gilt jede Tätigkeit oder Kombination von Tätigkeiten einschließlich mildernder und einstweiliger Maßnahmen im Sinne der Anhänge 2 und 3 mit dem Ziel, geschädigte natürliche Ressourcen oder beeinträchtigte Funktionen wieder herzustellen, zu sanieren oder zu ersetzen oder eine gleichwertige Alternative zu diesen Ressourcen oder Funktionen zu schaffen.
 9. Als natürliche Ressource gelten Gewässer und Boden; als Funktionen und Funktionen einer natürlichen Ressource gelten die Funktionen, die eine natürliche Ressource zum Nutzen einer anderen natürlichen Ressource oder der Öffentlichkeit erfüllt.
 10. Als Ausgangszustand gilt der im Zeitpunkt des Schadenseintritts bestehende Zustand der natürlichen Ressourcen und Funktionen, der bestanden hätte, wenn der Umweltschaden nicht eingetreten wäre, und der anhand der besten verfügbaren Informationen ermittelt wird.
 11. Als Wiederherstellung einschließlich natürlicher Wiederherstellung gilt im Falle von Gewässern die Rückführung von geschädigten natürlichen Ressourcen oder beeinträchtigten Funktionen in den Ausgangszustand und im Falle einer Schädigung des Bodens die Beseitigung jedes erheblichen Risikos einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit.
 12. Abweichend von den §§ 75 ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, sowie abweichend von besonderen Kostenregelungen der Verwaltungsvorschriften gelten als Kosten im Sinne dieses Gesetzes die durch die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen und wirksamen Durchführung dieses Gesetzes gerechtfertigten Kosten, einschließlich der Kosten für die Prüfung eines Umweltschadens, einer unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens, von alternativen Maßnahmen sowie der Verwaltungs- und Verfahrenskosten und der Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen, der Kosten für die Datensammlung, sonstiger Gemeinkosten und der Kosten für Aufsicht und Überwachung.

Ausnahmen

- § 4. (1) Umweltschäden und die unmittelbare Gefahr solcher Schäden fallen nicht unter dieses Gesetz, wenn sie verursacht werden
1. durch bewaffnete Konflikte, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg, Aufstände oder terroristische Angriffe oder
 2. durch ein außergewöhnliches, unabwendbares und nicht beeinflussbares Naturereignis.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für Umweltschäden und nicht für die unmittelbare Gefahr solcher Schäden, soweit diese in den Anwendungsbereich des Atomhaftungsgesetzes 1999, BGBl. I Nr. 170/1998, fallen.

(3) Dieses Gesetz gilt weder für Tätigkeiten, deren Hauptzweck die Landesverteidigung oder die internationale Sicherheit ist, noch für Tätigkeiten, deren alleiniger Zweck der Schutz vor Naturkatastrophen ist.

(4) Die Abs. 1 bis 3 berühren nicht § 31 WRG 1959 sowie weitergehende Verpflichtungen im Sinn von § 2 Abs. 3.

Vermeidungstätigkeit

§ 5. (1) Ist ein Umweltschaden (§ 3 Z 1) noch nicht eingetreten, besteht aber eine unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens, so hat der Betreiber (§ 3 Z 5) unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen. Die allgemeine Sorgfaltspflicht gemäß § 31 Abs. 1 WRG 1959 bleibt unberührt.

(2) Kann die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens trotz der Ergreifung der nach Abs. 1 gebotenen Vermeidungsmaßnahmen nicht abgewendet werden, hat der Betreiber unverzüglich die Behörde (§ 9) über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu verständigen. Der Informationspflicht gemäß § 31 Abs. 2 WRG 1959 ist damit entsprochen.

(3) Bestehen für die Behörde Anhaltspunkte für die Annahme, dass die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens bestehen könnte, ist sie berechtigt, von jedem als Verursacher in Betracht kommenden Betreiber Auskünfte über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu verlangen und zu diesem Zweck auch Liegenschaften und Anlagen durch ihre Organe zu betreten und zu besichtigen. Die Aufsichts-, Kontroll- und Untersuchungsbefugnisse nach anderen Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

(4) Wenn die zur Abwendung der unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden, so hat die Behörde die entsprechenden Maßnahmen dem Betreiber aufzutragen oder bei Gefahr im Verzug (§ 3 Z 3) unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Betreiber nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

(5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Abs. 4 sind, bedürfen keiner Bewilligung nach bundesrechtlichen Vorschriften. Soweit durch solche Maßnahmen Rechte Dritter berührt werden, findet § 72 WRG 1959 sinngemäß Anwendung.

Sanierungstätigkeit

§ 6. (1) Ist ein Umweltschaden (§ 3 Z 1) eingetreten, so hat der Betreiber (§ 3 Z 5) – ungeachtet einer allenfalls nach § 5 Abs. 2 erfolgten Verständigung –

1. unverzüglich die zuständige Behörde (§ 9) über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhaltes zu informieren,
2. alle praktikablen Vorkehrungen zu treffen, um die betreffenden Schadstoffe und ihre Schadfaktoren unverzüglich zu kontrollieren, einzudämmen, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu behandeln, um nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie weitere Schädigungen des Gewässers bzw. des Bodens und weitere Beeinträchtigungen von Funktionen hintanzuhalten, und
3. die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 7 zu ergreifen.

(2) Bestehen für die Behörde Anhaltspunkte für die Annahme, dass ein Umweltschaden eingetreten sein könnte, kann sie von jedem als Verursacher in Betracht kommenden Betreiber alle zur Beurteilung der Situation erforderlichen Auskünfte verlangen und zu diesem Zweck auch Liegenschaften und Anlagen durch ihre Organe betreten und besichtigen. Die Aufsichts-, Kontroll- und Untersuchungsbefugnisse nach anderen Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Ist ein Umweltschaden eingetreten und werden die Vorkehrungen gemäß Abs. 1 Z 2 oder die Sanierungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 3 nicht oder nicht rechtzeitig getroffen, so hat die Behörde dem Betreiber die entsprechenden Vorkehrungen oder Maßnahmen aufzutragen oder bei Gefahr im Verzug (§ 3 Z 3) unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Betreiber nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

(4) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Abs. 3 sind, bedürfen keiner Bewilligung nach bundesrechtlichen Vorschriften. Soweit durch solche Maßnahmen Rechte Dritter berührt werden, findet § 72 WRG 1959 sinngemäß Anwendung.

Bestimmung von Sanierungsmaßnahmen

§ 7. (1) Ist eine Schädigung eines Gewässers eingetreten, haben die Betreiber gemäß Anhang 2 mögliche Sanierungsmaßnahmen zu erheben, ist eine Schädigung des Bodens eingetreten, haben die Betreiber gemäß Anhang 3 mögliche Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln. Die Betreiber haben der Behörde die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen anzuzeigen, es sei denn die Behörde ist bereits gemäß

§ 6 Abs. 3 tätig geworden. Die Behörde hat den wesentlichen Inhalt der angezeigten Sanierungsmaßnahmen entsprechend zu veröffentlichen. Sie hat bekannte Beteiligte (Betroffene) tunlichst persönlich zu informieren und rechtzeitig eingelangte Stellungnahmen zu berücksichtigen.

(2) Sind die gemäß Abs. 1 zweiter Satz angezeigten Maßnahmen nach Auffassung der Behörde nicht ausreichend, um die betreffenden Schadstoffe oder ihre Schadfaktoren unverzüglich zu kontrollieren, einzudämmen, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu behandeln und um weitere Umweltschäden und sonstige nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder eine weitere Beeinträchtigung von Funktionen hintanzuhalten, so hat die Behörde dem Betreiber die gemäß Anhang 2 oder 3 erforderlichen Maßnahmen aufzutragen. Solche Maßnahmen können auch über die von der Behörde nach § 5 Abs. 4 oder nach § 6 Abs. 3 getroffenen Anordnungen hinausgehen, wenn dies zur Erreichung der in Anhang 2 oder 3 festgelegten Ziele erforderlich ist.

(3) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Abs. 2 sind, bedürfen keiner Bewilligung nach bundesrechtlichen Vorschriften. Soweit durch solche Maßnahmen Rechte Dritter berührt werden, findet § 72 WRG 1959 sinngemäß Anwendung.

(4) Sind mehrere Schädigungen eines Gewässers oder mehrere Schädigungen des Bodens in der Weise eingetreten, dass die Behörde nicht gewährleisten kann, dass die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gleichzeitig ergriffen werden, so hat die Behörde zu entscheiden, welcher Schaden zuerst zu sanieren ist. Dabei hat sie insbesondere Art, Ausmaß und Schwere der einzelnen Schadensfälle und Risiken für die menschliche Gesundheit sowie die Möglichkeit einer Rückführung des Gewässers in den Ausgangszustand durch den natürlichen Lauf der Dinge zu berücksichtigen.

Kosten der Vermeidungs- und Sanierungstätigkeit

§ 8. (1) Soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, hat der Betreiber (§ 3 Z 5) sämtliche Kosten (§ 3 Z 12) der nach diesem Gesetz durchgeführten Vermeidungs- und Sanierungstätigkeiten zu tragen, unter Einschluss der Kosten von administrativen Rechtsmittelverfahren, in denen er unterlegen ist. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen sowie nach Anhörung der Landeshauptleute mit Verordnung im Interesse der Vereinfachung der Ermittlung nähere Bestimmungen für die zu erstattenden Verwaltungs- und Verfahrenskosten, Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen und sonstigen Gemeinkosten festzulegen.

(2) Sind nach den §§ 5 und 6 von der Behörde Maßnahmen gegen Ersatz der Kosten durch den Betreiber durchführen zu lassen, hat die Behörde dem Betreiber zugleich die Stellung einer Sicherheit in Form einer dinglichen Sicherheit oder in Form anderer geeigneter Garantien in Höhe des geschätzten Aufwands vorzuschreiben, der bei der Behörde voraussichtlich anfallen wird. Die Vorschriftung ist aufzuheben, wenn der Verpflichtete einen Nachweis im Sinn des Abs. 3 erbringt. Ansonsten ist die Sicherheit mit dem Wirksamwerden der Kostentragung bei den Rechtsträgern, die den Aufwand der Behörde tragen, gegen die Kostenvorschreibung zu verrechnen.

(3) Die bei der Behörde in Anwendung der §§ 5, 6 und 7 anfallenden Kosten sind vom Betreiber nicht zu tragen, wenn er nachweisen kann, dass der Schaden oder die unmittelbare Gefahr des Schadens auf die Befolgung von Aufträgen oder Anordnungen einer Behörde zurückzuführen sind, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen infolge von Emissionen oder Vorfällen handelt, die durch die eigenen Tätigkeiten des Betreibers verursacht wurden. Unter denselben Voraussetzungen hat der Betreiber Anspruch auf Ersatz der ihm aufgrund behördlicher Anordnung für die erforderlichen Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 3 erwachsenen Kosten. Über Ansprüche nach diesem Absatz entscheidet die Behörde mit Bescheid.

(4) Mehrere verursachende Betreiber haften solidarisch.

(5) Können Kosten nach den vorstehenden Bestimmungen bei einer Kapitalgesellschaft als Betreiber nicht hereingebracht werden, ist zur Kostentragung jede vom Betreiber und seinen Organen verschiedene Person verpflichtet,

1. der aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Regelungen ein bestimmender Einfluss auf die berufliche Tätigkeit des Betreibers zukommt, sowie
2. die an dieser Gesellschaft im Zeitpunkt des die Gefahr oder den Schaden auslösenden Ereignisses eine wesentliche Beteiligung hält, sofern sie die ihr als Gesellschafterin obliegenden Sorgfaltspflichten verletzt hat, insbesondere wenn der Betreiber im Zeitpunkt des Eintritts der Gefahr oder des Schadens nicht die nach wirtschaftlichen Grundsätzen für die betreffende berufliche Tätigkeit als erforderlich zu erachtende Kapitalausstattung aufweist.

(6) Kostentragungspflichten nach den vorstehenden Absätzen gehen in Fällen gesellschaftsrechtlicher Gesamtrechtsnachfolge auf den Rechtsnachfolger über.

(7) Können Kosten nach den vorstehenden Absätzen bei dem zur Kostentragung Verpflichteten nicht hereingebracht werden, ist zur Kostentragung der Eigentümer (jeder Miteigentümer) der Liegenschaft, von der die Schädigung ausgeht, verpflichtet, sofern er den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Schädigung ausgeht, zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Dies gilt unter den Voraussetzungen von § 31 Abs. 4 zweiter Satz WRG 1959 auch für den Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers.

(8) Die Befugnis einer nach den vorstehenden Absätzen zur Kostentragung herangezogenen Person, ihren eigenen Aufwand gegenüber Dritten vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen, bleibt unberührt.

(9) Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, hat in verwaltungsbehördlichen Verfahren betreffend Kosten und Ersätze nach den vorstehenden Absätzen Parteistellung.

Behörde

§ 9. (1) Für die in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen, ausgenommen Entscheidungen nach § 12, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Vermeidungsmaßnahmen (§ 3 Z 7) oder die Sanierungsmaßnahmen (§ 3 Z 8) zu ergreifen waren oder zu ergreifen gewesen wären.

(2) Der zuständigen Behörde obliegt es festzustellen, welcher Betreiber den Schaden oder die unmittelbare Gefahr eines Schadens verursacht hat, die Erheblichkeit des Schadens zu ermitteln und zu bestimmen, welche Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang 2 oder 3 zu treffen sind. Zu diesem Zweck ist die zuständige Behörde befugt, von dem betreffenden Betreiber die Durchführung einer eigenen Bewertung und die Bereitstellung aller erforderlichen Informationen und Daten zu verlangen.

(3) Soweit behördliche Entscheidungen über Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen nicht mit Bescheid ergehen, ist der Betreiber, auf dessen Kosten die Maßnahmen ergriffen werden, auf Verlangen über die Gründe und die offen stehenden Rechtsbehelfe zu belehren.

(4) Im Fall einer Sanierung des Bodens hat die Behörde die Gemeinde von dem der Sanierung zugrunde liegenden Sanierungsziel zu unterrichten.

Grenzüberschreitende Umweltschäden

§ 10. (1) Ist ein Umweltschaden eingetreten, der Auswirkungen auf das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union haben kann, hat die Behörde den anderen Mitgliedstaat zu unterrichten.

(2) Stellt eine Behörde einen Umweltschaden fest, der außerhalb des Staatsgebiets der Republik Österreich verursacht wurde, kann sie dies der Europäischen Kommission und den in Betracht kommenden anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union melden und gegenüber den in Betracht kommenden Mitgliedstaaten die bei den Rechtsträgern, die den Aufwand der Behörde tragen, angefallenen Kosten für Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen geltend machen.

(3) Bei grenzüberschreitenden Umweltschäden haben die Behörden, in deren Amtssprengel der Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens in Österreich wirksam geworden ist, mit den zuständigen Behörden der in Betracht kommenden anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammenzuarbeiten – einschließlich in Form eines angemessenen Informationsaustausches –, um zu gewährleisten, dass Vermeidungs- und erforderlichenfalls Sanierungstätigkeiten hinsichtlich eines solchen Schadens durchgeführt werden.

(4) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

Umweltbeschwerde

§ 11. (1) Natürliche oder juristische Personen, die durch einen eingetretenen Umweltschaden (§ 3 Z 1) oder durch die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens in ihren Rechten verletzt werden, können dies bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich die behauptete Schädigung eingetreten und zu gewärtigen ist, mittels schriftlicher Beschwerde geltend machen. Das Recht zur Umweltbeschwerde steht auch Umweltorganisationen zu, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, anerkannt sind.

(2) Als Rechte im Sinn von Abs. 1 erster Satz gelten

1. der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie
2. in Bezug auf Gewässer: bestehende Rechte im Sinn von § 12 WRG 1959,
3. in Bezug auf den Boden: das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte an einer betroffenen Liegenschaft, nicht jedoch die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts.

(3) In der Beschwerde ist das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 glaubhaft zu machen und sind die sachlichen Informationen und Daten beizufügen, welche die Beschwerde stützen. Sofern sie nicht selbst zuständig ist, hat die angerufene Bezirksverwaltungsbehörde die Beschwerde unverzüglich an die nach § 9 zuständige Behörde weiterzuleiten und die Beschwerdeführer davon zu unterrichten.

(4) Lässt die Beschwerde einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens glaubhaft erscheinen, hat die nach § 9 zuständige Behörde den betroffenen Betreibern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und – unbeschadet der gegenüber den Betreibern zu treffenden Entscheidung – den Beschwerdeführern unter Angabe der Gründe die von ihr als geboten erachtete Vorgangsweise mitzuteilen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Behörde im Fall einer Gefahr bereits Maßnahmen der Vermeidung oder Sanierung angeordnet hat; davon sind die Beschwerdeführer zu unterrichten.

(5) Wenn die Behörde die ihr angezeigten oder die von ihr verfügten Maßnahmen entsprechend kundgemacht hat, kann sie sich auf einen Hinweis auf diese Kundmachung beschränken.

Rechtsmittel

§ 12. (1) Personen und Organisationen, die gemäß § 11 Abs. 1 eine Umweltbeschwerde eingebracht haben, können Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat des Bundeslandes erheben, in dem die zuständige Behörde (§ 9) ihren Sitz hat, und zwar

1. innerhalb von vierzehn Tagen ab Bekanntgabe der Mitteilung an den Beschwerdeführer wegen Rechtswidrigkeit der Mitteilung oder
2. nach Ablauf von drei Monaten ab Einbringung der Umweltbeschwerde wegen Rechtswidrigkeit des Unterlassens einer Mitteilung.

(2) Beschwerden gemäß Abs. 1 sind beim unabhängigen Verwaltungssenat einzubringen. Der unabhängige Verwaltungssenat entscheidet durch Einzelmitglied mit Bescheid.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 holt der unabhängige Verwaltungssenat die zur Beurteilung des Falls maßgeblichen Akten und Unterlagen der Behörde ein. Sofern er die Beschwerde nicht zurückzuweisen hat, hat er – bezogen auf den Zeitpunkt der Mitteilung – zu prüfen, ob die Mitteilung (§ 11 Abs. 4) dem Aktenstand entspricht und ob die von der Behörde gewählte Vorgangsweise im Licht des Beschwerdevorbringens als gerechtfertigt und vertretbar zu beurteilen ist. Stellt der unabhängige Verwaltungssenat fest, dass die in Beschwerde gezogene Mitteilung in diesem Sinn ganz oder zum Teil rechtswidrig war, hat die Behörde die Umweltbeschwerde unter Zugrundelegung der Rechtsanschauung des unabhängigen Verwaltungssenats neuerlich zu prüfen.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 holt der unabhängige Verwaltungssenat die Stellungnahme der Behörde ein. Gelangt er – soweit er die Beschwerde nicht zurückzuweisen hat – auf dieser Grundlage zu der Beurteilung, dass das Unterlassen einer Mitteilung nicht gerechtfertigt ist, hat er festzustellen, dass das Unterlassen der Mitteilung rechtswidrig war. In diesem Fall hat die Behörde die Umweltbeschwerde unter Zugrundelegung der Rechtsanschauung des unabhängigen Verwaltungssenats neuerlich zu prüfen.

(5) Gegen Bescheide, die in Anwendung dieses Bundesgesetzes erlassen werden, steht den Parteien das Recht der Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat jenes Bundeslandes zu, in dem die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, ihren Sitz hat.

(6) Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (§ 8 Abs. 9), ist berechtigt, gegen letztinstanzliche Entscheidungen über Kosten und Ersätze nach diesem Gesetz Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG zu erheben.

Deckungsvorsorge

§ 13. Betreiber sind verpflichtet, in einer Art und in einem Ausmaß, wie im redlichen Geschäftsverkehr üblich, für eine angemessene Deckungsvorsorge zu sorgen.

Strafbestimmungen

§ 14. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 3 500 € zu bestrafen, wer die nach § 5 Abs. 2 oder die nach § 6 Abs. 1 vorgeschriebene Verständigung der Behörde nicht oder nicht unverzüglich vornimmt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 15 000 € zu bestrafen, wer die in § 5 Abs. 3 oder die in § 6 Abs. 2 geregelten Auskünfte nicht oder nicht unverzüglich erteilt oder die dort vorgesehenen Kontrollen behindert.

- (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 35 000 € zu bestrafen, wer
 1. nicht die nach § 5 Abs. 1 erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen unverzüglich ergreift,

2. nicht die nach § 6 Abs. 1 Z 1 gebotenen Vorkehrungen unverzüglich trifft,
 3. nicht die nach § 6 Abs. 1 Z 2 und § 7 Abs. 1 gebotenen Sanierungsmaßnahmen unverzüglich ermittelt und der Behörde anzeigt.
- (4) Eine Übertretung nach Abs. 1 bis 3 ist nicht zu bestrafen, wenn sie den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt.

Berichte

§ 15. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, mit Verordnung die der Europäischen Kommission in Angelegenheiten der Umwelthaftung zu erstattenden Berichte zu regeln.

Verweise

§ 16. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Personenbezogene Bezeichnung

§ 17. Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Inkrafttreten

§ 18. Anhang 1 Z 3 tritt mit 30. April 2008 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 30. April 2007 in Kraft.

Bezugnahme auf Gemeinschaftsrecht

§ 19. Durch dieses Bundesgesetz wird die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. Nr. L 143/56 vom 30.4.2004, CELEX-Nr. 32004L0035, und Art. 15 der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG, ABl. Nr. L 102/15 vom 11.4.2006, CELEX-Nr. 32006L0021, in österreichisches Recht umgesetzt.

Vollzugsklausel

§ 20. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut, jedoch hinsichtlich des § 8 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 2 Abs. 5 und 8 Abs. 8 ist der Bundesminister für Justiz betraut.

ANHANG 1

TÄTIGKEITEN IM SINN DES § 2 Abs. 1:

1. Der Betrieb von Anlagen, die einer Genehmigung oder Bewilligung nach bundesrechtlichen Vorschriften bedürfen, die in Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10.10.1996, S. 26, erlassen wurden, wie insbesondere § 77a iVm Anlage 3 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, § 37 Abs. 1 iVm Anhang 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, § 121 des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, § 5 Abs. 3 des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K), BGBl. I Nr. 15/2004. Dies gilt nicht für die Tätigkeiten, die der Z 12 unterliegen. Dies gilt weiters nicht für den Betrieb von Anlagen, die für Zwecke der Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Erzeugnisse und Verfahren genutzt werden.

2. Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen, wie das Einsammeln, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, einschließlich der Überwachung derartiger Vorgänge sowie der Überwachung der Deponien nach deren Schließung, sofern diese Maßnahmen einer Berechtigung gemäß den §§ 24 oder 25 AWG 2002 oder einer Genehmigung gemäß dem 6. Abschnitt (Behandlungsanlagen) des AWG 2002 bedürfen.

3. Maßnahmen der Bewirtschaftung (Minimierung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung) von mineralischen Abfällen, das sind Abfälle, die direkt beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Lagern von mineralischen Rohstoffen sowie beim Betrieb von Steinbrüchen entstehen, durch Einrichtungen und Unternehmen, die mineralische Rohstoffe im Tagebau oder Untertagebau zu wirtschaftlichen Zwecken gewinnen, einschließlich der Gewinnung im Bohrlochbergbau und des Aufbereitens der gewonnenen Materialien. Dies gilt nicht für das wasserrechtlich ohne besondere Bewilligung zulässige Einleiten von Wasser und das Wiedereinleiten von abgepumptem Grundwasser. Dies gilt weiters nicht, soweit die zuständige Behörde die Anforderungen für die Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen, die beim Aufsuchen mineralischer Rohstoffe entstehen, mit Ausnahme von Öl und Evaporiten außer Gips und Anhydrit, sowie für die Ablagerung von unverschmutztem Boden und von Abfall, der beim Gewinnen, Aufbereiten und Lagern von Torf anfällt, verringert oder ausgesetzt hat.

4. Sämtliche Ableitungen, Einleitungen oder Einbringungen in Gewässer, die einer Bewilligung nach dem WRG 1959 bedürfen.

5. Wasserentnahme und Aufstauung von Gewässern, die einer Bewilligung nach dem WRG 1959 bedürfen.

6. Die Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verabreichung, das Abfüllen, die Freisetzung in die Umwelt und die innerbetriebliche Beförderung von

- gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen im Sinn der §§ 2 und 3 des Chemikaliengesetzes 1996 (ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997,
- Pflanzenschutzmitteln im Sinn des § 2 Abs. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60,
- Biozid-Produkten im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 2 des Biozid-Produkte-Gesetzes (BiozidG), BGBl. I Nr. 105/2000,

soweit diese Tätigkeiten nicht von Z 13 erfasst werden.

7. Die Beförderung gefährlicher oder umweltschädlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene, auf Binnengewässern, auf See oder in der Luft (§ 1 Abs. 1 bis 3 Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG), BGBl. I Nr. 145/1998).

8. Der Betrieb der unter lit. a angeführten Anlagen, soweit sie nicht schon von einer der vorstehenden Ziffern erfasst sind, sofern für sie eine Genehmigung nach der GewO 1994, nach AWG 2002, nach MinroG oder nach dem EG-K erforderlich ist, in Bezug auf die Ableitung der unter lit. b angeführten Schadstoffe in die Atmosphäre:

a)

- Kokereien
- Raffinerien für Erdöl (ausgenommen Unternehmen, die nur Schmiermittel aus Erdöl herstellen)
- Anlagen zur Kohlevergasung und Kohleverflüssigung
- Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärme-Nennleistung von mehr als 50 MW
- Röst- und Sinteranlagen mit einer Kapazität von mehr als 1 000 Tonnen Erz im Jahr
- Integrierte Anlagen zur Erzeugung von Roheisen und Rohstahl
- Eisengießereien mit Schmelzanlagen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5 Tonnen
- Anlagen zur Erzeugung und zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit Anlagen mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1 Tonne für Schwermetalle und 500 kg für Leichtmetalle
- Anlagen zur Herstellung von Zement und Drehofenkalk
- Anlagen zur Erzeugung und Verarbeitung von Asbest und zur Herstellung von Asbestzeugnissen
- Anlagen zur Herstellung von Glas- und Gesteinsfasern

- Anlagen zur Herstellung von (Normal- und Spezial-)Glas mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5 000 Tonnen pro Jahr
- Anlagen zur Herstellung von Grobkeramik, insbesondere feuerfestem Normalstein, Steinrohre, Ziegelstein für Wände und Fußböden sowie Dachziegel
- Chemische Anlagen für die Herstellung von Olefinen, Olefinderivaten, Monomeren und Polymeren
- Chemische Anlagen für die Herstellung anderer organischer Zwischenerzeugnisse
- Anlagen für die Herstellung anorganischer Grundchemikalien
- Anlagen, die dazu bestimmt sind, gefährliche Abfälle, einschließlich toxischer Abfälle, durch Verbrennen zu beseitigen
- Anlagen zur Beseitigung anderer fester und flüssiger Abfälle durch Verbrennen
- Anlagen zur chemischen Erzeugung von Papiermasse mit einer Produktionskapazität von mindestens 25 000 Tonnen im Jahr.

b)

- Schwefeldioxid und andere Schwefelverbindungen
- Stickstoffmonoxide und andere Stickstoffverbindungen
- Kohlenmonoxid
- Organische Stoffe und insbesondere Kohlenwasserstoffe (außer Methan)
- Schwermetalle und metallhaltige Verbindungen
- Staub, Asbest (Schwebeteilchen und Fasern), Glas und Gesteinsfasern
- Chlor und Chlorverbindungen
- Fluor und Fluorverbindungen

9. Jegliche Anwendung gentechnisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen, einschließlich ihrer Beförderung (§ 4 Z 2, 3, 4 und 7 Gentechnikgesetz (GTG), BGBl. Nr. 510/1994).

10. Jede absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt, sowie die Beförderung und das Inverkehrbringen dieser Organismen (§ 4 Z 3, 20 und 21 GTG).

11. Die Verbringung von Abfällen, für die eine Genehmigungspflicht oder ein Verbot im Sinn der Verordnung 1013/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen, ABl. Nr. L 190 vom 12.07.2006, S. 1 bis 98, besteht.

12. Der Betrieb von Anlagen, die einer Genehmigung oder Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften bedürfen, die in Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10.10.1996, S. 26, erlassen wurden.

13. Die Verwendung von gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen in der Landwirtschaft.

ANHANG 2

Sanierung von Umweltschäden im Sinne des § 3 Z 1 lit. a

Dieser Anhang enthält die Rahmenbedingungen, die erfüllt werden müssen, damit sichergestellt ist, dass die geeignetsten Maßnahmen zur Sanierung von Schädigungen der Gewässer ausgewählt werden.

Eine Sanierung von Schädigungen der Gewässer ist dadurch zu erreichen, dass das Gewässer durch primäre Sanierung, ergänzende Sanierung oder Ausgleichssanierung in seinen Ausgangszustand zurückversetzt wird, wobei

- a) „primäre Sanierung“ jede Sanierungsmaßnahme ist, die das geschädigte Gewässer oder seine beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzt;
- b) „ergänzende Sanierung“ jede Sanierungsmaßnahme in Bezug auf das Gewässer oder seine Funktionen ist, mit der der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder Funktionen führt;
- c) „Ausgleichssanierung“ jede Tätigkeit zum Ausgleich zwischenzeitlicher Einbußen am Gewässer oder seiner Funktionen ist, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat;
- d) „zwischenzeitliche Verluste“ Verluste sind, die darauf zurückzuführen sind, dass das geschädigte Gewässer oder seine Funktionen ihre ökologischen Aufgaben nicht erfüllen oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen oder für die Öffentlichkeit nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben. Ein finanzieller Ausgleich für Teile der Öffentlichkeit fällt nicht darunter.

Führt die primäre Sanierung nicht dazu, dass das Gewässer in seinen Ausgangszustand zurückversetzt wird, so ist anschließend eine ergänzende Sanierung durchzuführen. Überdies ist eine Ausgleichssanierung zum Ausgleich der zwischenzeitlichen Verluste durchzuführen.

Eine Sanierung von Umweltschäden im Bereich der Gewässer hat ferner zu beinhalten, dass jedes erhebliche Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit beseitigt werden muss.

1.1. Sanierungsziele

Ziel der primären Sanierung

- 1.1.1. Ziel der primären Sanierung ist es, das geschädigte Gewässer oder seine Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückzusetzen.

Ziel der ergänzenden Sanierung

- 1.1.2. Lassen sich das geschädigte Gewässer oder seine Funktionen nicht in den Ausgangszustand zurückversetzen, so ist eine ergänzende Sanierung vorzunehmen. Ziel der ergänzenden Sanierung ist es, gegebenenfalls an einem anderen Ort einen Zustand der natürlichen Ressourcen oder von deren Funktionen herzustellen, der einer Rückführung des geschädigten Ortes in seinen Ausgangszustand gleichkommt. Soweit dies möglich und sinnvoll ist, sollte dieser andere Ort mit dem geschädigten Ort geografisch im Zusammenhang stehen, wobei die Interessen der betroffenen Bevölkerung zu berücksichtigen sind.

Ziel der Ausgleichssanierung

- 1.1.3. Die Ausgleichssanierung erfolgt zum Ausgleich der zwischenzeitlichen Verluste von natürlichen Ressourcen und von deren Funktionen, die bis zur Wiederherstellung entstehen. Der Ausgleich besteht aus zusätzlichen Verbesserungen der geschützten natürlichen Lebensräume und Arten oder der Gewässer entweder an dem geschädigten oder an einem anderen Ort. Sie beinhaltet keine finanzielle Entschädigung für Teile der Öffentlichkeit.

1.2. Festlegung der Sanierungsmaßnahmen

Festlegung primärer Sanierungsmaßnahmen

- 1.2.1. Zu prüfen sind Optionen, die Tätigkeiten, mit denen das Gewässer und seine Funktionen direkt in einen Zustand versetzt werden, der sie beschleunigt zu ihrem Ausgangszustand zurückführt, oder aber eine natürliche Wiederherstellung umfassen.

Festlegung ergänzender Sanierungsmaßnahmen und Ausgleichssanierungsmaßnahmen

- 1.2.2. Bei der Festlegung des Umfangs der ergänzenden Sanierungsmaßnahmen und der Ausgleichssanierungsmaßnahmen ist zunächst die Anwendung von Konzepten zu prüfen, die auf der Gleichwertigkeit von Ressourcen oder Funktionen beruhen. Dabei sind zunächst Maßnahmen zu prüfen, durch die natürliche Ressourcen oder Funktionen in gleicher Art, Qualität und Menge wie die geschädigten Ressourcen oder Funktionen hergestellt werden. Erweist sich dies als unmöglich, so sind andere natürliche Ressourcen oder Funktionen bereitzustellen. So kann beispielsweise eine Qualitätsminderung durch eine quantitative Steigerung der Sanierungsmaßnahmen ausgeglichen werden.
- 1.2.3. Erweist sich die Anwendung der oben genannten Konzepte der Gleichwertigkeit der Ressourcen oder Funktionen als unmöglich, so sind stattdessen andere Bewertungsmethoden anzuwenden. Die zuständige Behörde kann die Methode, z.B. Feststellung des Geldwertes, vorschreiben, um den Umfang der erforderlichen ergänzenden Sanierungsmaßnahmen und Ausgleichssanierungsmaßnahmen festzustellen. Ist eine Bewertung des Verlustes an Ressourcen oder Funktionen möglich, eine Bewertung des Ersatzes der natürlichen Ressourcen oder Funktionen jedoch innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens unmöglich oder mit unangemessenen Kosten verbunden, so kann die zuständige Behörde Sanierungsmaßnahmen anordnen, deren Kosten dem geschätzten Geldwert des entstandenen Verlustes an natürlichen Ressourcen oder Funktionen entsprechen.

Die ergänzenden Sanierungsmaßnahmen und die Ausgleichssanierungsmaßnahmen haben so beschaffen zu sein, dass durch sie zusätzliche Ressourcen oder Funktionen geschaffen werden, die den zeitlichen Präferenzen und dem zeitlichen Ablauf der Sanierungsmaßnahmen entsprechen. Je länger es beispielsweise dauert, bis der Ausgangszustand wieder erreicht ist, desto mehr Ausgleichssanierungsmaßnahmen sind (unter ansonsten gleichen Bedingungen) zu treffen.

1.3. Wahl der Sanierungsoptionen

- 1.3.1. Die angemessenen Sanierungsoptionen sind unter Nutzung der besten verfügbaren Techniken anhand folgender Kriterien zu bewerten:
- Auswirkung jeder Option auf die öffentliche Gesundheit und die öffentliche Sicherheit;
 - Kosten für die Durchführung der Option;
 - Erfolgsaussichten jeder Option;
 - inwieweit durch jede Option künftiger Schaden verhütet wird und zusätzlicher Schaden als Folge der Durchführung der Option vermieden wird;
 - inwieweit jede Option einen Nutzen für jede einzelne Komponente der natürlichen Ressource oder der Funktion darstellt;
 - inwieweit jede Option die einschlägigen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange und anderen ortsspezifischen Faktoren berücksichtigt;
 - wie lange es dauert, bis die Sanierung des Umweltschadens durchgeführt ist;
 - inwieweit es mit der jeweiligen Option gelingt, den Ort des Umweltschadens zu sanieren;
 - geografischer Zusammenhang mit dem geschädigten Ort.
- 1.3.2. Bei der Bewertung der verschiedenen festgelegten Sanierungsoptionen können auch primäre Sanierungsmaßnahmen ausgewählt werden, mit denen das geschädigte Gewässer nicht vollständig oder nur langsamer in den Ausgangszustand zurückversetzt wird. Eine solche Entscheidung kann nur getroffen werden, wenn der Verlust an natürlichen Ressourcen oder

Funktionen am ursprünglichen Standort infolge der Entscheidung dadurch ausgeglichen wird, dass verstärkt ergänzende Sanierungstätigkeiten und mehr Ausgleichssanierungstätigkeiten durchgeführt werden, mit denen vergleichbare natürliche Ressourcen oder Funktionen wie vor dem Schadenseintritt geschaffen werden können. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn an anderer Stelle mit geringerem Kostenaufwand gleichwertige natürliche Ressourcen oder Funktionen geschaffen werden können. Diese zusätzlichen Sanierungsmaßnahmen sind im Einklang mit Nummer 1.2.2. festzulegen.

1.3.3. Ungeachtet der Nummer 1.3.2. ist die Behörde im Einklang mit § 7 Abs. 4 befugt, zu entscheiden, dass keine weiteren Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden, wenn

- a) mit den bereits ergriffenen Sanierungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit oder des Gewässers mehr besteht, und
- b) die Kosten der Sanierungsmaßnahmen, die zu ergreifen wären, um den Ausgangszustand oder ein vergleichbares Niveau herzustellen, in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Nutzen stehen, der für die Umwelt erreicht werden soll.

ANHANG 3

Sanierung von Umweltschäden im Sinne des § 3 Z 1 lit. b

Dieser Anhang enthält die Rahmenbedingungen, die erfüllt werden müssen, damit sichergestellt ist, dass die geeignetsten Maßnahmen zur Sanierung von Schädigungen des Bodens ausgewählt werden.

Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zumindest sicherzustellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen künftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt. Das Vorliegen solcher Risiken ist mit Verfahren zur Risikoabschätzung unter Berücksichtigung folgender Faktoren zu beurteilen: Beschaffenheit und Funktion des Bodens, Art und Konzentration der Schadstoffe, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen, das mit ihnen verbundene Risiko und die Möglichkeit ihrer Verbreitung. Die Nutzung ist aufgrund der zum Zeitpunkt des Schadenseintritts geltenden Bodennutzungsvorschriften oder anderer einschlägiger Vorschriften – soweit vorhanden – festzulegen.

Fehlen Bodennutzungsvorschriften oder andere einschlägige Vorschriften, so ist die Nutzung des speziellen Bereichs nach dem Zustand des geschädigten Bodens unter Berücksichtigung seiner voraussichtlichen Entwicklung zu bestimmen.

Zu berücksichtigen ist die Option einer natürlichen Wiederherstellung, d.h. eine Option ohne unmittelbares Eingreifen des Menschen in den Wiederherstellungsprozess.

Regierungsvorlage vom 09.05.2007

Bundesgesetz über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Ziele

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt auf der Grundlage des Verursacherprinzips Maßnahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.

Anwendungsbereich

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für

1. Schädigungen von Gewässern und für jede unmittelbare Gefahr solcher Schädigungen durch die Ausübung einer der in Anhang 1 angeführten beruflichen Tätigkeiten und
2. Schädigungen des Bodens und für jede unmittelbare Gefahr solcher Schädigungen durch die Ausübung einer der in Anhang 1 Z 1 bis 11 angeführten beruflichen Tätigkeiten.

(2) Wird ein Umweltschaden oder eine unmittelbare Gefahr eines solchen durch eine nicht klar abgegrenzte Verschmutzung verursacht, ist dieses Bundesgesetz nur dann anzuwenden, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und den Tätigkeiten einzelner Betreiber festgestellt werden kann.

(3) Weitergehende Verpflichtungen auf Grund von unmittelbar anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften sowie von Gesetzen und auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheiden, die die Vermeidung oder die Sanierung von Umweltschäden regeln, bleiben unberührt.

(4) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts auf dem Gebiet des Schadenersatzes bleiben unberührt.

Ausnahmen

§ 3. (1) Umweltschäden und die unmittelbare Gefahr solcher Schäden fallen nicht unter dieses Bundesgesetz, wenn sie verursacht werden

1. durch bewaffnete Konflikte, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg, Aufstände oder terroristische Angriffe oder
2. durch ein außergewöhnliches, unabwendbares und nicht beeinflussbares Naturereignis.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Umweltschäden und nicht für die unmittelbare Gefahr solcher Schäden, soweit diese in den Anwendungsbereich des Atomhaftungsgesetzes 1999, BGBl. I Nr. 170/1998, fallen.

(3) Dieses Bundesgesetz gilt weder für Tätigkeiten, deren Hauptzweck die Landesverteidigung oder die internationale Sicherheit ist, noch für Tätigkeiten, deren alleiniger Zweck der Schutz vor Naturkatastrophen ist.

Begriffsbestimmungen

§ 4. Für dieses Bundesgesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Als Umweltschaden gilt

- a) jede Schädigung der Gewässer, das ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen oder mengenmäßigen Zustand oder das ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer im Sinn des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, hat, mit Ausnahme der nachteiligen Auswirkungen, die in Anwendung des § 104a WRG 1959 oder in vor dem 22. Dezember 2003 in Anwendung des WRG 1959 erlassenen Bescheiden bewilligt wurden, und
- b) jede Schädigung des Bodens, das ist jede Bodenverunreinigung, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit auf Grund der direkten oder indirekten Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in, auf oder unter den Grund verursacht.

2. Als Schaden oder Schädigung gilt eine direkt oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource.

3. Die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens ist gegeben, wenn die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein solcher Schaden in naher Zukunft eintreten wird.
4. Als berufliche Tätigkeit gilt jede in Anhang 1 angeführte Tätigkeit, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, einer Geschäftstätigkeit oder eines Unternehmens mit oder ohne Erwerbszweck ausgeübt wird, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften unterliegt.
5. Als Betreiber gilt jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die die berufliche Tätigkeit als Träger des wirtschaftlichen Risikos – allein oder mittels Gehilfen – ausübt oder bestimmt. Wird die Tätigkeit nicht mehr ausgeübt und kann der bisherige Betreiber nicht mehr herangezogen werden, tritt an seine Stelle der Eigentümer (jeder Miteigentümer) der Liegenschaft, von der die Schädigung ausgeht, sofern er den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Schädigung ausgeht, zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat.
6. Als Emission gilt die Freisetzung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in die Umwelt infolge menschlicher Tätigkeiten.
7. Als Vermeidungsmaßnahme gilt jede Maßnahme, die nach Ereignissen, Handlungen oder Unterlassungen, die eine unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens verursacht haben, getroffen wird, um diesen Schaden zu vermeiden oder zu minimieren.
8. Als Sanierungsmaßnahme gilt jede Tätigkeit oder Kombination von Tätigkeiten einschließlich mildernder und einstweiliger Maßnahmen im Sinne der Anhänge 2 und 3 mit dem Ziel, geschädigte natürliche Ressourcen oder beeinträchtigte Funktionen wieder herzustellen, zu sanieren oder zu ersetzen oder eine gleichwertige Alternative zu diesen Ressourcen oder Funktionen zu schaffen.
9. Als natürliche Ressource gelten Gewässer und Boden; als Funktionen und Funktionen einer natürlichen Ressource gelten die Funktionen, die eine natürliche Ressource zum Nutzen einer anderen natürlichen Ressource oder der Öffentlichkeit erfüllt.
10. Als Ausgangszustand gilt der im Zeitpunkt des Schadenseintritts bestehende Zustand der natürlichen Ressourcen und Funktionen, der bestanden hätte, wenn der Umweltschaden nicht eingetreten wäre, und der anhand der besten verfügbaren Informationen ermittelt wird.
11. Als Wiederherstellung einschließlich natürlicher Wiederherstellung gilt im Falle von Gewässern die Rückführung von geschädigten natürlichen Ressourcen oder beeinträchtigten Funktionen in den Ausgangszustand und im Falle einer Schädigung des Bodens die Beseitigung jedes erheblichen Risikos einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit.
12. Als Kosten im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten die durch die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen und wirksamen Durchführung dieses Bundesgesetzes gerechtfertigten Kosten, einschließlich der Kosten für die Prüfung eines Umweltschadens, einer unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens, von alternativen Maßnahmen sowie der Verwaltungs- und Verfahrenskosten und der Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen, der Kosten für die Datensammlung, sonstiger anteiliger Gemeinkosten, Finanzierungskosten sowie der Kosten für Aufsicht und Überwachung.

Vermeidungstätigkeit

§ 5. (1) Ist ein Umweltschaden noch nicht eingetreten, besteht aber eine unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens, so hat der Betreiber unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Kann die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens trotz der Ergreifung der nach Abs. 1 gebotenen Vermeidungsmaßnahmen nicht abgewendet werden, hat der Betreiber unverzüglich die Behörde über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu verständigen.

(3) Bestehen für die Behörde Anhaltspunkte für die Annahme, dass die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens bestehen könnte, ist sie berechtigt, von jedem als Verursacher in Betracht kommenden Betreiber Auskünfte über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu verlangen und zu diesem Zweck auch Liegenschaften und Anlagen durch ihre Organe zu betreten, zu untersuchen und Proben zu entnehmen. Die Aufsichts-, Kontroll- und Untersuchungsbefugnisse nach anderen Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

(4) Wenn die zur Abwendung der unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens erforderlichen Maßnahmen nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig getroffen werden, so hat die Behörde die entsprechenden Maßnahmen dem Betreiber aufzutragen oder bei Gefahr im Verzug unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Betreiber nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Gefahr im Verzug ist jedenfalls gegeben, wenn eine Wasserversorgung gefährdet ist.

(5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Abs. 4 sind, bedürfen keiner Bewilligung nach bundesrechtlichen Vorschriften. § 72 WRG 1959 findet sinngemäß Anwendung.

(6) Fällt die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, gelten die vorerst nach anderen umweltrechtlichen Vorschriften des Bundes ergriffenen behördlichen Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr als Maßnahmen im Sinn dieser Bestimmung.

Sanierungstätigkeit

§ 6. (1) Ist ein Umweltschaden eingetreten, so hat der Betreiber – ungeachtet einer allenfalls nach § 5 Abs. 2 erfolgten Verständigung – unverzüglich

1. die zuständige Behörde über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhaltes zu informieren,
2. alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die betreffenden Schadstoffe und ihre Schadfaktoren unverzüglich zu kontrollieren, einzudämmen, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu behandeln, um nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie weitere Schädigungen des Gewässers bzw. des Bodens und weitere Beeinträchtigungen von Funktionen hintanzuhalten, und
3. die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 7 zu ergreifen.

(2) Bestehen für die Behörde Anhaltspunkte für die Annahme, dass ein Umweltschaden eingetreten sein könnte, kann sie von jedem als Verursacher in Betracht kommenden Betreiber alle zur Beurteilung der Situation erforderlichen Auskünfte verlangen und zu diesem Zweck auch Liegenschaften und Anlagen durch ihre Organe betreten, untersuchen und Proben entnehmen. Die Aufsichts-, Kontroll- und Untersuchungsbefugnisse nach anderen Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Ist ein Umweltschaden eingetreten und werden die Vorkehrungen gemäß Abs. 1 Z 2 oder die Sanierungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 3 nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig getroffen, so hat die Behörde dem Betreiber die entsprechenden Vorkehrungen oder Maßnahmen aufzutragen oder bei Gefahr im Verzug unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Betreiber nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Gefahr im Verzug ist jedenfalls gegeben, wenn eine Wasserversorgung gefährdet ist.

(4) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Abs. 3 sind, bedürfen keiner Bewilligung nach bundesrechtlichen Vorschriften. § 72 WRG 1959 findet sinngemäß Anwendung.

Bestimmung von Sanierungsmaßnahmen

§ 7. (1) Ist eine Schädigung eines Gewässers eingetreten, hat der Betreiber mögliche Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang 2, ist eine Schädigung des Bodens eingetreten, hat der Betreiber mögliche Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang 3 zu ermitteln. Der Betreiber hat der Behörde die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen anzuzeigen, es sei denn, die Behörde ist bereits gemäß § 6 Abs. 3 tätig geworden.

(2) Sind die gemäß Abs. 1 zweiter Satz angezeigten Maßnahmen nach Auffassung der Behörde nicht ausreichend, um die betreffenden Schadstoffe oder ihre Schadfaktoren unverzüglich zu kontrollieren, einzudämmen, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu behandeln und um weitere Umweltschäden und sonstige nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder eine weitere Beeinträchtigung von Funktionen hintanzuhalten, so hat die Behörde dem Betreiber die gemäß Anhang 2 oder 3 erforderlichen Maßnahmen aufzutragen. Solche Maßnahmen können auch über die von der Behörde nach § 5 Abs. 4 oder nach § 6 Abs. 3 getroffenen Anordnungen hinausgehen, wenn dies zur Erreichung der in Anhang 2 oder 3 festgelegten Ziele erforderlich ist.

(3) Die Behörde hat den wesentlichen Inhalt der angezeigten und der von ihr anzuordnenden Sanierungsmaßnahmen entsprechend zu veröffentlichen. Sie hat bekannte Beteiligte (Betroffene) tunlichst persönlich zu informieren und rechtzeitig eingelangte Stellungnahmen zu berücksichtigen.

(4) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Abs. 2 sind, bedürfen keiner Bewilligung nach bundesrechtlichen Vorschriften. § 72 WRG 1959 findet sinngemäß Anwendung.

(5) Sind mehrere Schädigungen eines Gewässers oder mehrere Schädigungen des Bodens in der Weise eingetreten, dass die Behörde nicht gewährleisten kann, dass die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gleichzeitig ergriffen werden, so hat die Behörde zu entscheiden, welcher Schaden zuerst zu sanieren ist. Dabei hat sie insbesondere Art, Ausmaß und Schwere der einzelnen Schadensfälle und Risiken für die menschliche Gesundheit sowie die Möglichkeit einer Rückführung des Gewässers oder des Bodens in den jeweiligen Ausgangszustand durch den natürlichen Lauf der Dinge zu berücksichtigen.

(6) Fällt ein Umweltschaden in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, gelten die vorerst nach anderen umweltrechtlichen Vorschriften des Bundes ergriffenen behördlichen Maßnahmen zur Verringerung oder Sanierung der Gefahr als Maßnahmen im Sinn dieser Bestimmung.

Kosten der Vermeidungs- und Sanierungstätigkeit

§ 8. (1) Soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, hat der Betreiber sämtliche sich aus § 4 Z 12 ergebende Kosten der nach diesem Bundesgesetz durchgeführten Vermeidungs- und Sanierungstätigkeiten zu tragen, unter Einschluss der Kosten von administrativen Rechtsmittelverfahren, in denen er unterlegen ist. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sowie nach Anhörung der Landeshauptleute mit Verordnung im Interesse der Vereinfachung der Ermittlung nähere Bestimmungen für die zu erstattenden Verwaltungs- und Verfahrenskosten, Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen und sonstigen Gemeinkosten festzulegen.

(2) Sind von der Behörde Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen gegen Ersatz der Kosten durch den Betreiber durchführen zu lassen, hat die Behörde dem Betreiber zugleich die Stellung einer dinglichen Sicherheit oder anderer geeigneter Garantien in Höhe des geschätzten Aufwands vorzuschreiben, der bei der Behörde voraussichtlich anfallen wird. Die Vorschreibung ist aufzuheben, wenn der Verpflichtete einen Nachweis im Sinn des Abs. 3 erbringt. Ansonsten ist die Sicherheit mit dem Wirksamwerden der Kostentragung bei den Rechtsträgern, die den Aufwand der Behörde tragen, gegen die Kostenvorschreibung zu verrechnen.

(3) Der Betreiber hat die Kosten der Vermeidungs- und Sanierungstätigkeit nicht zu tragen, wenn er nachweist, dass der Schaden oder die unmittelbare Gefahr des Schadens

1. durch einen Dritten verursacht wurden und eingetreten sind, obwohl geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden und er weiters nachweist, dass bei Nichtvorliegen sämtlicher für die Anwendung dieses Bundesgesetzes notwendigen Voraussetzungen im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 1 auch keine dem § 31 WRG 1959 unterliegende Gewässerverunreinigung vorliegt, oder
2. auf die Befolgung von Aufträgen oder Anordnungen einer Behörde zurückzuführen sind, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen infolge von Emissionen oder Vorfällen handelt, die durch die eigenen Tätigkeiten des Betreibers verursacht wurden.

Der Betreiber hat unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Ersatz der ihm für die erforderlichen Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen erwachsenen Kosten. Über Ansprüche nach diesem Absatz entscheidet die Behörde mit Bescheid.

(4) Der Betreiber hat die Kosten der Sanierungstätigkeit nicht zu tragen, wenn er nachweist, dass er nicht vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat und dass der Umweltschaden verursacht wurde durch

1. eine Emission oder ein Ereignis, die nach Art und Umfang durch eine zum Zeitpunkt der Emission oder des Ereignisses vorliegende behördliche Bewilligung (Genehmigung, Feststellung, bescheidmäßige Kenntnisnahme) gedeckt sind und dass alle Bedingungen und Auflagen vollständig eingehalten wurden, oder
2. eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit, bei denen der Betreiber nachweist, dass sie nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurden.

Der Betreiber hat unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Ersatz der ihm für die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen erwachsenen Kosten. Über Ansprüche nach diesem Absatz entscheidet die Behörde mit Bescheid.

(5) Kostentragungspflichten nach den vorstehenden Absätzen gehen in Fällen gesellschaftsrechtlicher Gesamtrechtsnachfolge auf den Rechtsnachfolger über.

(6) Können Kosten nach den vorstehenden Absätzen bei dem zur Kostentragung Verpflichteten nicht heringebracht werden, dann kann zur Kostentragung der Eigentümer (jeder Miteigentümer) der Liegenschaft, von der die Schädigung ausgeht, verpflichtet werden, sofern er den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Schädigung ausgeht, zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Dies gilt unter den Voraussetzungen von § 31 Abs. 4 zweiter Satz WRG 1959 auch für den Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers.

(7) Die Befugnis einer nach den vorstehenden Absätzen zur Kostentragung herangezogenen Person, ihren eigenen Aufwand gegenüber Dritten vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen, bleibt unberührt.

(8) Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, hat in verwaltungsbehördlichen Verfahren betreffend Kosten und Ersätze nach den vorstehenden Absätzen Parteistellung.

Behörde

§ 9. (1) Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen, ausgenommen Entscheidungen nach § 12, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen waren oder zu ergreifen gewesen wären.

(2) Der zuständigen Behörde obliegt es festzustellen, welcher Betreiber den Schaden oder die unmittelbare Gefahr eines Schadens verursacht hat, die Erheblichkeit des Schadens zu ermitteln und zu bestimmen, welche Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang 2 oder 3 zu treffen sind. Zu diesem Zweck ist die zuständige Behörde befugt, von dem betreffenden Betreiber die Durchführung einer eigenen Bewertung und die Bereitstellung aller erforderlichen Informationen und Daten zu verlangen.

(3) Soweit behördliche Entscheidungen über Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen nicht mit Bescheid ergehen, ist der Betreiber, auf dessen Kosten die Maßnahmen ergriffen werden, auf Verlangen unverzüglich über die Gründe und die offen stehenden Rechtsbehelfe zu belehren.

(4) Im Fall einer Sanierung des Bodens hat die Behörde die Gemeinde von dem der Sanierung zugrunde liegenden Sanierungsziel zu unterrichten.

Grenzüberschreitende Umweltschäden

§ 10. (1) Ist ein Umweltschaden eingetreten, der Auswirkungen auf das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union haben kann, hat die Behörde diesen Mitgliedstaat zu unterrichten.

(2) Stellt eine Behörde einen Umweltschaden fest, der außerhalb des Staatsgebiets der Republik Österreich verursacht wurde, kann sie dies der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den in Betracht kommenden anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union melden und gegenüber diesen Mitgliedstaaten die bei den Rechtsträgern, die den Aufwand der Behörde tragen, angefallenen Kosten für Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen geltend machen.

(3) Bei grenzüberschreitenden Umweltschäden haben die Behörden, in deren Amtssprengel der Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens in Österreich wirksam geworden ist, mit den zuständigen Behörden der in Betracht kommenden anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammenzuarbeiten – einschließlich in Form eines angemessenen Informationsaustausches –, um zu gewährleisten, dass Vermeidungs- und erforderlichenfalls Sanierungstätigkeiten hinsichtlich eines solchen Schadens durchgeführt werden.

(4) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

Umweltbeschwerde

§ 11. (1) Natürliche oder juristische Personen, die durch einen eingetretenen Umweltschaden oder durch die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens in ihren Rechten verletzt werden können, können dies bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich die behauptete Schädigung eingetreten oder zu gewärtigen ist, mittels schriftlicher Beschwerde geltend machen. Das Recht zur Umweltbeschwerde steht auch dem Umweltschadensanwalt (§ 2 Abs. 4 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993) und jenen Umweltorganisationen zu, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, und zwar jeweils im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung.

(2) Als Rechte im Sinn von Abs. 1 erster Satz gelten

1. der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie
2. in Bezug auf Gewässer: bestehende Rechte im Sinn von § 12 Abs. 2 WRG 1959 und
3. in Bezug auf den Boden: das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte an einer betroffenen Liegenschaft, nicht jedoch die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts.

(3) In der Beschwerde ist unter Beifügung der sachlichen Informationen und Daten das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 glaubhaft zu machen. Sofern sie nicht selbst zuständig ist, hat die angerufene Bezirksverwaltungsbehörde diese Beschwerde unverzüglich an die nach § 9 zuständige Behörde weiterzuleiten und den Beschwerdeführer davon zu unterrichten.

(4) Lässt die Beschwerde einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens glaubhaft erscheinen, hat die nach § 9 zuständige Behörde dem betroffenen Betreiber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und – unbeschadet der gegenüber dem Betreiber zu treffenden Entscheidung – dem Beschwerdeführer unter Angabe der Gründe die von ihr als geboten erachtete Vorgangsweise ohne unnötigen

Aufschub mitzuteilen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Behörde bereits Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen angeordnet hat; davon ist der Beschwerdeführer zu unterrichten.

(5) Wenn die Behörde die ihr angezeigten oder die von ihr verfügten Maßnahmen entsprechend veröffentlicht hat, kann sie sich auf einen Hinweis auf diese Veröffentlichung beschränken.

Rechtsmittel

§ 12. (1) Personen, der Umweltanwalt und Umweltorganisationen, die gemäß § 11 Abs. 1 eine Umweltbeschwerde eingebracht haben, können Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat des Bundeslandes erheben, in dem die zuständige Behörde ihren Sitz hat, und zwar

1. innerhalb von vierzehn Tagen ab Bekanntgabe der Mitteilung an den Beschwerdeführer wegen Rechtswidrigkeit der Mitteilung oder
2. nach Ablauf von drei Monaten ab Einbringung der Umweltbeschwerde wegen Rechtswidrigkeit des Unterlassens einer Mitteilung.

(2) Beschwerden gemäß Abs. 1 sind beim unabhängigen Verwaltungssenat einzubringen. Der unabhängige Verwaltungssenat entscheidet durch Einzelmitglied mit Bescheid.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 holt der unabhängige Verwaltungssenat die zur Beurteilung des Falls maßgeblichen Akten und Unterlagen der Behörde ein. Sofern er die Beschwerde nicht zurückzuweisen hat, hat er – bezogen auf den Zeitpunkt der Mitteilung – zu prüfen, ob die Mitteilung dem Aktenstand entspricht und ob die von der Behörde gewählte Vorgangsweise im Licht des Beschwerdevorbringens als gerechtfertigt und vertretbar zu beurteilen ist. Stellt der unabhängige Verwaltungssenat fest, dass die in Beschwerde gezogene Mitteilung in diesem Sinn ganz oder zum Teil rechtswidrig war, hat die Behörde die Umweltbeschwerde unter Zugrundelegung der Rechtsanschauung des unabhängigen Verwaltungssenats neuerlich zu prüfen. Ist in derselben Angelegenheit bereits eine Berufung einer Partei gemäß Abs. 5 anhängig, hat der unabhängige Verwaltungssenat das Verfahren über die Beschwerde auszusetzen; liegt in derselben Angelegenheit bereits eine rechtskräftige Entscheidung vor, hat sich der unabhängige Verwaltungssenat darauf zu beschränken, die in Abs. 1 genannten Beschwerdeführer vom wesentlichen Inhalt der Entscheidung zu unterrichten.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 holt der unabhängige Verwaltungssenat die Stellungnahme der Behörde ein. Gelangt er – soweit er die Beschwerde nicht zurückzuweisen hat – auf dieser Grundlage zu der Beurteilung, dass das Unterlassen einer Mitteilung nicht gerechtfertigt ist, hat er festzustellen, dass das Unterlassen der Mitteilung rechtswidrig war. In diesem Fall hat die Behörde die Umweltbeschwerde unter Zugrundelegung der Rechtsanschauung des unabhängigen Verwaltungssenats neuerlich zu prüfen.

(5) Gegen Bescheide, die in Anwendung dieses Bundesgesetzes erlassen werden, steht den Parteien das Recht der Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat jenes Bundeslandes zu, in dem die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, ihren Sitz hat.

(6) Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, ist berechtigt, gegen letztinstanzliche Entscheidungen über Kosten und Ersätze nach diesem Bundesgesetz Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG zu erheben.

Risikovorsorge

§ 13. Um den Verpflichtungen nach § 8 nachzukommen, ist vom Betreiber eine angemessene Risikovorsorge zu treffen.

Strafbestimmungen

§ 14. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 3 500 € zu bestrafen, wer die nach § 5 Abs. 2 oder die nach § 6 Abs. 1 Z 1 vorgeschriebene Verständigung der Behörde nicht oder nicht unverzüglich vornimmt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 15 000 € zu bestrafen, wer die in § 5 Abs. 3 oder die in § 6 Abs. 2 geregelten Auskünfte nicht oder nicht unverzüglich erteilt oder die dort vorgesehenen Kontrollen und Ermittlungen behindert.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 35 000 € zu bestrafen, wer

1. nicht die nach § 5 Abs. 1 erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen unverzüglich ergreift,
2. nicht die nach § 6 Abs. 1 Z 2 gebotenen Vorkehrungen unverzüglich trifft oder
3. nicht die nach § 6 Abs. 1 Z 3 und § 7 Abs. 1 gebotenen Sanierungsmaßnahmen unverzüglich ermittelt und der Behörde anzeigt.

(4) Eine Übertretung nach Abs. 1 bis 3 ist nicht zu bestrafen, wenn sie den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt.

Berichte

§ 15. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, mit Verordnung die der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Angelegenheiten der Umwelthaftung zu erstattenden Berichte zu regeln.

Verweise

§ 16. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Personenbezogene Bezeichnung

§ 17. Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Inkrafttreten und Übergangbestimmungen

§ 18. (1) Anhang 1 Z 3 tritt mit 30. April 2008 in Kraft.

(2) Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden

1. auf Schäden, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes stattgefunden haben,
2. auf Schäden, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes stattgefunden haben, sofern sie auf eine Tätigkeit zurückzuführen sind, die unzweifelhaft vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beendet war, und
3. auf Schäden, wenn seit den schadensverursachenden Emissionen, Ereignissen oder Vorfällen mehr als 30 Jahre vergangen sind.

Bezugnahme auf Gemeinschaftsrecht

§ 19. Durch dieses Bundesgesetz wird die Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. Nr. L 143/56 vom 30. April 2004, in der Fassung der Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG, ABl. Nr. L 102/15 vom 11. April 2006, in österreichisches Recht umgesetzt.

Vollzugsklausel

§ 20. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut, jedoch hinsichtlich des § 8 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 2 Abs. 4 und 8 Abs. 7 ist der Bundesminister für Justiz betraut.

ANHANG 1

TÄTIGKEITEN IM SINN DES § 2 Abs. 1:

1. Der Betrieb von Anlagen, die einer Genehmigung oder Bewilligung nach bundesrechtlichen Vorschriften bedürfen, die in Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10. Oktober 1996, S. 26, erlassen wurden, wie insbesondere § 77a iVm Anlage 3 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, § 37 Abs. 1 iVm Anhang 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, § 121 des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, § 5 Abs. 3 des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K), BGBl. I Nr. 15/2004. Dies gilt nicht für die Tätigkeiten, die der Z 12 unterliegen, sowie für den Betrieb von Anlagen oder Anlagenteilen, die überwiegend für Zwecke der Forschung, Entwicklung und Erprobung neuer Erzeugnisse und Verfahren genutzt werden.

2. Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen, wie das Einsammeln, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, einschließlich der Überwachung derartiger Vorgänge sowie der Überwachung der Deponien nach deren Schließung, sofern diese Maßnahmen von einem Abfallsammler oder -behandler gemäß § 2 Abs. 6 Z 3 oder 4 AWG 2002 durchgeführt werden.

3. Maßnahmen der Bewirtschaftung (Minimierung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung) von mineralischen Abfällen, das sind Abfälle, die direkt beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Lagern von mineralischen Rohstoffen sowie beim Betrieb von Steinbrüchen entstehen, durch Einrichtungen und Unternehmen, die mineralische Rohstoffe im Tagebau oder Untertagebau zu wirtschaftlichen Zwecken gewinnen, einschließlich der Gewinnung im Bohrlochbergbau und des Aufbereitens der gewonnenen Materialien. Dies gilt nicht für das wasserrechtlich ohne besondere Bewilligung zulässige Einleiten von Wasser und das Wiedereinleiten von abgepumptem Grundwasser. Dies gilt weiters nicht, soweit die zuständige Behörde die Anforderungen für die Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen, die beim Aufsuchen mineralischer Rohstoffe entstehen, mit Ausnahme von Öl und Evaporiten außer Gips und Anhydrit, sowie für die Ablagerung von unverschmutztem Boden und von Abfall, der beim Gewinnen, Aufbereiten und Lagern von Torf anfällt, verringert oder ausgesetzt hat.

4. Sämtliche Ableitungen, Einleitungen oder Einbringungen in Gewässer, die einer Bewilligung nach dem WRG 1959 bedürfen.

5. Wasserentnahme und Aufstauung von Gewässern, die einer Bewilligung nach dem WRG 1959 bedürfen.

6. Die Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verabreichung, das Abfüllen, die Freisetzung in die Umwelt und die innerbetriebliche Beförderung von

- gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen im Sinn der §§ 2 und 3 des Chemikaliengesetzes 1996 (ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997,

- Pflanzenschutzmitteln im Sinn des § 2 Abs. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60, und

- Biozid-Produkten im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 2 des Biozid-Produkte-Gesetzes (BiozidG), BGBl. I Nr. 105/2000,

soweit diese Tätigkeiten nicht von Z 13 erfasst werden.

7. Die Beförderung gefährlicher oder umweltschädlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene, auf Binnengewässern, auf See oder in der Luft (§ 1 Abs. 1 bis 3 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG), BGBl. I Nr. 145/1998).

8. Der Betrieb der unter lit. a angeführten Anlagen, soweit sie nicht schon von einer der vorstehenden Ziffern erfasst sind, sofern für sie eine Genehmigung nach der GewO 1994, dem AWG 2002, dem MinroG oder dem EG-K erforderlich ist, in Bezug auf die Ableitung der unter lit. b angeführten Schadstoffe in die Atmosphäre:

a)

- Kokereien
- Raffinerien für Erdöl (ausgenommen Unternehmen, die nur Schmiermittel aus Erdöl herstellen)
- Anlagen zur Kohlevergasung und Kohleverflüssigung
- Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärme-Nennleistung von mehr als 50 MW
- Röst- und Sinteranlagen mit einer Kapazität von mehr als 1 000 Tonnen Erz im Jahr
- Integrierte Anlagen zur Erzeugung von Roheisen und Rohstahl
- Eisengießereien mit Schmelzanlagen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5 Tonnen
- Anlagen zur Erzeugung und zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit Anlagen mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1 Tonne für Schwermetalle und 500 kg für Leichtmetalle
- Anlagen zur Herstellung von Zement und Drehofenkalk
- Anlagen zur Erzeugung und Verarbeitung von Asbest und zur Herstellung von Asbestzeugnissen

- Anlagen zur Herstellung von Glas- und Gesteinsfasern
- Anlagen zur Herstellung von Normal- und Spezialglas mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5 000 Tonnen pro Jahr
- Anlagen zur Herstellung von Grobkeramik, insbesondere feuerfestem Normalstein, Steinrohren, Ziegelsteinen für Wände und Fußböden sowie Dachziegeln
- chemische Anlagen für die Herstellung von Olefinen, Olefinderivaten, Monomeren und Polymeren
- chemische Anlagen für die Herstellung anderer organischer Zwischenerzeugnisse
- Anlagen für die Herstellung anorganischer Grundchemikalien
- Anlagen, die dazu bestimmt sind, gefährliche Abfälle, einschließlich toxischer Abfälle, durch Verbrennen zu beseitigen
- Anlagen zur Beseitigung anderer fester und flüssiger Abfälle durch Verbrennen
- Anlagen zur chemischen Erzeugung von Papiermasse mit einer Produktionskapazität von mindestens 25 000 Tonnen im Jahr.

b)

- Schwefeldioxid und andere Schwefelverbindungen
- Stickstoffmonoxide und andere Stickstoffverbindungen
- Kohlenmonoxid
- organische Stoffe und insbesondere Kohlenwasserstoffe (außer Methan)
- Schwermetalle und metallhaltige Verbindungen
- Staub, Asbest (Schwebeteilchen und Fasern), Glas- und Gesteinsfasern
- Chlor und Chlorverbindungen
- Fluor und Fluorverbindungen

9. Jegliches Arbeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen in geschlossenen Systemen, einschließlich ihrer Beförderung (§ 4 Z 2, 3, 4 und 7 des Gentechnikgesetzes (GTG), BGBl. Nr. 510/1994).

10. Jede absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt, sowie die Beförderung und das Inverkehrbringen dieser Organismen (§ 4 Z 3, 20 und 21 GTG).

11. Die Verbringung von Abfällen, für die eine Genehmigungspflicht oder ein Verbot im Sinn der Verordnung 1013/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen, ABl. Nr. L 190 vom 12. Juli 2006, S. 1 bis 98, besteht.

12. Der Betrieb von Anlagen, die einer Genehmigung oder Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften bedürfen, die in Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10. Oktober 1996, S. 26, erlassen wurden.

13. Die Verwendung von gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen, Pflanzenschutzmitteln und Biozid-Produkten zum Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge.

ANHANG 2

Sanierung von Umweltschäden im Sinn des § 4 Z 1 lit. a

Dieser Anhang enthält die Rahmenbedingungen, die erfüllt werden müssen, damit sichergestellt ist, dass die geeignetsten Maßnahmen zur Sanierung von Schädigungen der Gewässer ausgewählt werden.

Eine Sanierung von Schädigungen der Gewässer ist dadurch zu erreichen, dass das Gewässer durch primäre Sanierung, ergänzende Sanierung oder Ausgleichssanierung in seinen Ausgangszustand zurückversetzt wird, wobei

- a) „primäre Sanierung“ jede Sanierungsmaßnahme ist, die das geschädigte Gewässer oder seine beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzt;
- b) „ergänzende Sanierung“ jede Sanierungsmaßnahme in Bezug auf das Gewässer oder seine Funktionen ist, mit der der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder Funktionen führt;
- c) „Ausgleichssanierung“ jede Tätigkeit zum Ausgleich zwischenzeitlicher Einbußen am Gewässer oder seiner Funktionen ist, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat;
- d) „zwischenzeitliche Verluste“ Verluste sind, die darauf zurückzuführen sind, dass das geschädigte Gewässer oder seine Funktionen ihre ökologischen Aufgaben nicht erfüllen oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen oder für die Öffentlichkeit nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben. Ein finanzieller Ausgleich für Teile der Öffentlichkeit fällt nicht darunter.

Führt die primäre Sanierung nicht dazu, dass das Gewässer in seinen Ausgangszustand zurückversetzt wird, so ist anschließend eine ergänzende Sanierung durchzuführen. Überdies ist eine Ausgleichssanierung zum Ausgleich der zwischenzeitlichen Verluste durchzuführen.

Eine Sanierung von Umweltschäden im Bereich der Gewässer hat ferner zu beinhalten, dass jedes erhebliche Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit beseitigt werden muss.

1.1. Sanierungsziele

Ziel der primären Sanierung

- 1.1.1. Ziel der primären Sanierung ist es, das geschädigte Gewässer oder seine Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückzusetzen.

Ziel der ergänzenden Sanierung

- 1.1.2. Lassen sich das geschädigte Gewässer oder seine Funktionen nicht in den Ausgangszustand zurücksetzen, so ist eine ergänzende Sanierung vorzunehmen. Ziel der ergänzenden Sanierung ist es, gegebenenfalls an einem anderen Ort einen Zustand der natürlichen Ressourcen oder von deren Funktionen herzustellen, der einer Rückführung des geschädigten Ortes in seinen Ausgangszustand gleichkommt. Soweit dies möglich und sinnvoll ist, sollte dieser andere Ort mit dem geschädigten Ort geografisch im Zusammenhang stehen, wobei die Interessen der betroffenen Bevölkerung zu berücksichtigen sind.

Ziel der Ausgleichssanierung

- 1.1.3. Die Ausgleichssanierung erfolgt zum Ausgleich der zwischenzeitlichen Verluste von natürlichen Ressourcen und von deren Funktionen, die bis zur Wiederherstellung entstehen. Der Ausgleich besteht aus zusätzlichen Verbesserungen der geschützten natürlichen Lebensräume und Arten oder der Gewässer entweder an dem geschädigten oder an einem anderen Ort. Sie beinhaltet keine finanzielle Entschädigung für Teile der Öffentlichkeit.

1.2. Festlegung der Sanierungsmaßnahmen

Festlegung primärer Sanierungsmaßnahmen

- 1.2.1. Zu prüfen sind Optionen, die Tätigkeiten, mit denen das Gewässer und seine Funktionen direkt in einen Zustand versetzt werden, der sie beschleunigt zu ihrem Ausgangszustand zurückführt, oder aber eine natürliche Wiederherstellung umfassen.

Festlegung ergänzender Sanierungsmaßnahmen und Ausgleichssanierungsmaßnahmen

- 1.2.2. Bei der Festlegung des Umfangs der ergänzenden Sanierungsmaßnahmen und der Ausgleichssanierungsmaßnahmen ist zunächst die Anwendung von Konzepten zu prüfen, die auf der Gleichwertigkeit von Ressourcen oder Funktionen beruhen. Dabei sind zunächst Maßnahmen zu prüfen, durch die natürliche Ressourcen oder Funktionen in gleicher Art, Qualität und Menge wie die geschädigten Ressourcen oder Funktionen hergestellt werden. Erweist sich dies als unmöglich, so sind andere natürliche Ressourcen oder Funktionen bereitzustellen. So kann beispielsweise eine Qualitätsminderung durch eine quantitative Steigerung der Sanierungsmaßnahmen ausgeglichen werden.
- 1.2.3. Erweist sich die Anwendung der oben genannten Konzepte der Gleichwertigkeit der Ressourcen oder Funktionen als unmöglich, so sind stattdessen andere Bewertungsmethoden anzuwenden. Die zuständige Behörde kann die Methode, zB Feststellung des Geldwertes, vorschreiben, um den Umfang der erforderlichen ergänzenden Sanierungsmaßnahmen und Ausgleichssanierungsmaßnahmen festzustellen. Ist eine Bewertung des Verlustes an Ressourcen oder Funktionen möglich, eine Bewertung des Ersatzes der natürlichen Ressourcen oder Funktionen jedoch innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens unmöglich oder mit unangemessenen Kosten verbunden, so kann die zuständige Behörde Sanierungsmaßnahmen anordnen, deren Kosten dem geschätzten Geldwert des entstandenen Verlustes an natürlichen Ressourcen oder Funktionen entsprechen.

Die ergänzenden Sanierungsmaßnahmen und die Ausgleichssanierungsmaßnahmen haben so beschaffen zu sein, dass durch sie zusätzliche Ressourcen oder Funktionen geschaffen werden, die den zeitlichen Präferenzen und dem zeitlichen Ablauf der Sanierungsmaßnahmen entsprechen. Je länger es beispielsweise dauert, bis der Ausgangszustand wieder erreicht ist, desto mehr Ausgleichssanierungsmaßnahmen sind (unter ansonsten gleichen Bedingungen) zu treffen.

1.3. Wahl der Sanierungsoptionen

- 1.3.1. Die angemessenen Sanierungsoptionen sind unter Nutzung der besten verfügbaren Techniken anhand folgender Kriterien zu bewerten:
- Auswirkung jeder Option auf die öffentliche Gesundheit und die öffentliche Sicherheit;
 - Kosten für die Durchführung der Option;
 - Erfolgsaussichten jeder Option;
 - inwieweit durch jede Option künftiger Schaden verhütet wird und zusätzlicher Schaden als Folge der Durchführung der Option vermieden wird;
 - inwieweit jede Option einen Nutzen für jede einzelne Komponente der natürlichen Ressource oder der Funktion darstellt;
 - inwieweit jede Option die einschlägigen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange und anderen ortsspezifischen Faktoren berücksichtigt;
 - wie lange es dauert, bis die Sanierung des Umweltschadens durchgeführt ist;
 - inwieweit es mit der jeweiligen Option gelingt, den Ort des Umweltschadens zu sanieren;
 - geografischer Zusammenhang mit dem geschädigten Ort.

1.3.2. Bei der Bewertung der verschiedenen festgelegten Sanierungsoptionen können auch primäre Sanierungsmaßnahmen ausgewählt werden, mit denen das geschädigte Gewässer nicht vollständig oder nur langsamer in den Ausgangszustand zurückversetzt wird. Eine solche Entscheidung kann nur getroffen werden, wenn der Verlust an natürlichen Ressourcen oder Funktionen am ursprünglichen Standort infolge der Entscheidung dadurch ausgeglichen wird, dass verstärkt ergänzende Sanierungstätigkeiten und mehr Ausgleichssanierungstätigkeiten durchgeführt werden, mit denen vergleichbare natürliche Ressourcen oder Funktionen wie vor dem Schadenseintritt geschaffen werden können. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn an anderer Stelle mit geringerem Kostenaufwand gleichwertige natürliche Ressourcen oder Funktionen geschaffen werden können. Diese zusätzlichen Sanierungsmaßnahmen sind im Einklang mit Nummer 1.2.2. festzulegen.

1.3.3. Ungeachtet der Nummer 1.3.2. ist die Behörde im Einklang mit § 7 Abs. 5 befugt, zu entscheiden, dass keine weiteren Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden, wenn

- a) mit den bereits ergriffenen Sanierungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit oder des Gewässers mehr besteht, und
- b) die Kosten der Sanierungsmaßnahmen, die zu ergreifen wären, um den Ausgangszustand oder ein vergleichbares Niveau herzustellen, in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Nutzen stehen, der für die Umwelt erreicht werden soll.

ANHANG 3

Sanierung von Umweltschäden im Sinn des § 4 Z 1 lit. b

Dieser Anhang enthält die Rahmenbedingungen, die erfüllt werden müssen, damit sichergestellt ist, dass die geeignetsten Maßnahmen zur Sanierung von Schädigungen des Bodens ausgewählt werden.

Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zumindest sicherzustellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen künftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt. Das Vorliegen solcher Risiken ist mit Verfahren zur Risikoabschätzung unter Berücksichtigung folgender Faktoren zu beurteilen: Beschaffenheit und Funktion des Bodens, Art und Konzentration der Schadstoffe, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen, das mit ihnen verbundene Risiko und die Möglichkeit ihrer Verbreitung. Die Nutzung ist auf Grund der zum Zeitpunkt des Schadenseintritts geltenden Bodennutzungsvorschriften oder anderer einschlägiger Vorschriften – soweit vorhanden – festzulegen.

Fehlen Bodennutzungsvorschriften oder andere einschlägige Vorschriften, so ist die Nutzung des speziellen Bereichs nach dem Zustand des geschädigten Bodens unter Berücksichtigung seiner voraussichtlichen Entwicklung zu bestimmen.

Zu berücksichtigen ist die Option einer natürlichen Wiederherstellung, dh. eine Option ohne unmittelbares Eingreifen des Menschen in den Wiederherstellungsprozess.

ANHANG III

Stellungnahmen

Bundesarbeitskammer zum Ministerialentwurf



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
UW-4.1.9/0001-UV-GSt/Sch 1/5/2007		Werner Hochreiter	DW 2168	DW 2105		26.3.2007

Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

Die BAK begrüßt den vorliegenden Entwurf, weil er eine **ausgewogene Fortentwicklung** der öffentlich-rechtlichen Haftungsbestimmungen vorschlägt. Sehr positiv anzumerken ist, dass er nicht von den in der EU-Umwelthaftungsrichtlinie enthaltenen Möglichkeiten für Ausnahmen und Einschränkungen Gebrauch macht. Freilich ist **klarzustellen, dass dieser Entwurf auch die so genannte „Grüne Gentechnik“ erfasst.**

Offenkundig gehört die so genannte Normalbetriebseinrede zu den Kernanliegen der Wirtschaft. Würden aber im öffentlichen Recht derartige **Haftungsausschlüsse** (Normalbetriebseinrede bzw. Entwicklungsrisikoeinrede) anerkannt, so käme das einem Paradigmenwechsel sowohl im Betriebsanlagenrecht wie im Produktzulassungsrecht gleich. Was mit „Rechtssicherheit und Innovationsschutz“ begründet wird, liefe im Ergebnis auf eine „Sozialisierung“ dieser Schäden hinaus, was **abzulehnen** ist.

Diskussionswürdig ist sicherlich, die Öffentlichkeit (in Umsetzung der **Prinzipien der Aarhus-Konvention**) an der „Bestimmung der Sanierungsmassnahmen“ zu beteiligen. Dafür wird aber auch nötig sein, dass auch behördliche Rechtsakte einer Prüfung unterzogen werden können.

Die BAK nimmt den vorliegenden Entwurf aber auch zum Anlass, darauf hinzuweisen, dass auch die **zivilrechtlichen Haftungs Vorschriften** in Österreich modernisiert werden müssen. Individualrechtsgüter wie Leib, Leben oder die Gesundheit, aber auch das Vermögen zB in Form von verursachtem Verdienstentgang, müssen besser geschützt werden, wenn sie im Zuge von solchen Umweltschäden verursacht werden. Wenn vorhandene Deckungssummen dann nicht zur Abdeckung aller Schäden und Kostenforderungen (der öffentlichen Hand) ausreichen, **muss der Ersatz von Individualschäden Vorrang vor den übrigen genießen.**

Grundlegendes:

1. Die BAK hat sich in den vergangenen Jahren mehrfach **für die ökologische Erweiterung des öffentlichen wie des privaten Haftungsrechts eingesetzt**¹. Es mangelt den für den Umweltbereich gegenwärtig geltenden Vorschriften des öffentlichen wie des privaten Rechts immer noch an ausreichender Effizienz, was ihre präventive Funktion anlangt. Aber auch die Wiedergutmachung bereits entstandener Schäden stößt auf zahlreiche, letztlich nicht begründbare Hindernisse.

2. Mit guten Gründen **hat die BAK zuletzt das öffentlich-rechtliche Konzept des Vorschlags der Kommission** für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung betreffend die Vermeidung von Umweltschäden und die Sanierung der Umwelt COM (2002)17 **als unzulänglich und wenig ambitioniert kritisiert und zusätzlich eine Europäische Initiative zur Verschärfung der zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen gefordert**². Unbestrittenerweise macht es Sinn, Umweltschäden (im Sinne von „echten“ Ökoschäden) grundsätzlich über das öffentliche Recht zu liquidieren und hier sodann allfällig vorhandene (europarechtliche) Schutzlücken zB zum Gentechnikschaden zu schließen. Dies darf aber nicht dazu führen - und diese Gefahr hat die EU-Umwelthaftungsrichtlinie verstärkt -, dass Umweltschäden „stärker“ geschützt werden als mitbetroffene „Individualschäden“. Gerade das Tankerunglück der Prestige im November 2002 vor Spanien hätte den Verantwortlichen auf Ratsebene wie im Europäischen Parlament genug Anschauungsmaterial dafür geboten, wie sehr klassische Umweltschäden gleichzeitig auch Gesundheitsschäden und massiven Verdienstentgang für breite Teile der ansässigen Bevölkerung - hier in den Sektoren Tourismus, Fischerei und Landwirtschaft - mit sich bringen können. Nicht nur dieser Fall zeigt, dass neben den öffentlich-rechtlichen Umweltschutzbestimmungen auch die damit zusammenhängenden zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen weiterentwickelt werden müssen.

3. Freilich: Die **Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden** (hier kurz: EU-Umwelthaftungsrichtlinie) ist schon lange beschlossen und nun **bis April 2007 umzusetzen**. Eine Europäische Initiative zur Fortentwicklung der zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen ist dagegen bis dato nicht in Sicht. Die Aufgabe, ausgewogene Lösungen im Interessensdreieck - Wirtschaft, Arbeitnehmer/Konsumenten und Umwelt, aber auch im Verhältnis zwischen den Wirtschaftsbeteiligten - zu schaffen, ist damit von der EU-Ebene wieder alleine an die Mitgliedstaaten delegiert.

¹ Positionspapier der BAK vom Mai 2000 zum Weißbuch der Europäischen Kommission zur Umwelthaftung (KOM (2000)66 endg) download unter: www.akeu.at; Davor hat die BAK zu den beiden Entwürfen des Justizministeriums für ein österreichisches Umwelthaftungsgesetz (Entwurf 1991 bzw Entwurf 1995) sowie zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gentechnikgesetz und das Produkthaftungsgesetz geändert werden (Schreiben vom 26.2.1998) sowie zum Entwurf für ein Atomhaftungsgesetz 1999 (Schreiben vom 6.5.1998) Stellung genommen.

² Positionspapier der BAK vom Juni 2002 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung betreffend die Vermeidung von Umweltschäden und die Sanierung der Umwelt COM (2002)17 - download unter <http://wien.arbeiterkammer.at/www-397-IP-12740.html>.

4. In diesem Sinne **begrüßt die BAK den vorliegenden Entwurf, zumal er eine ausgewogene Fortentwicklung der öffentlich-rechtlichen Haftungsbestimmungen vorschlägt.** Der Entwurf setzt am hohem Niveau des Wasserrechts an, was auch so bleiben soll. Wie zu erwarten war, beschränkt sich der Anwendungsbereich auf diejenigen Tätigkeiten, die schon in Anlage III der EU-Umwelthaftungsrichtlinie aufgezählt sind. Dafür mag schon alleine sprechen, dass es Sinn macht, zunächst einmal in einem beschränkten Feld Erfahrungen mit dem neuen Instrumentarium zu machen. Klargestellt sollte aber werden, dass auch die **kommerzielle landwirtschaftliche Nutzung der Gentechnik** (so genannte „Grüne Gentechnik“) **in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt.**

Sehr positiv anzumerken ist an dieser Stelle auch, dass der Entwurf **nicht von den in der EU-Umwelthaftungsrichtlinie enthaltenen Möglichkeiten für Ausnahmen und Einschränkungen Gebrauch macht.** Dies betrifft namentlich die den Mitgliedstaaten in Artikel 8 Abs 4 der EU-Umwelthaftungsrichtlinie eingeräumte Möglichkeit, Haftungsausschlüsse oder -einschränkungen für Schäden aus dem genehmigten Normalbetrieb (permit defense) sowie für die Verwirklichung des Entwicklungsrisikos vorzusehen. Damit ist auch die den Mitgliedstaaten in Artikel 12 Abs 5 der EU-Umwelthaftungsrichtlinie eingeräumte Möglichkeit angesprochen, die Bestimmungen über die Initiativrechte von potentiell Geschädigten wie von Umweltschutzorganisationen nur auf schon eingetretene Umweltschäden anzuwenden, somit vice versa vorbeugende Rechtsbehelfe auszuschließen. Schlussendlich betrifft dies auch den nach Art 2 Zi 6 der EU-Umwelthaftungsrichtlinie möglichen Haftungsdurchgriff sowie die Umsetzung der Bestimmungen über die Deckungsvorsorge (Art 14 der EU-Umwelthaftungsrichtlinie).

5. Dem Vernehmen nach gehört vor allem die Umsetzung der so genannten Normalbetriebseinrede zu den **Kernanliegen der Interessensvertretungen der Wirtschaft.** Dazu befindet sich auch eine Auftragsstudie³ im Umlauf, die sich - ihrem Titel nach - zwar nur mit der Umsetzung im Bereich des Biodiversitätsschadens (~im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer umzusetzen ...) befasst. Sie enthält aber auch **Formulierungsvorschläge für die Frage des „genehmigten Normalbetriebs“ wie des „Entwicklungsrisikos“** und beansprucht in diesen Punkten ausdrücklich Gültigkeit auch für diesen Entwurf. Unter den Überschriften „Erfordernis einer Ausnahmeregelung ..“ werden dort jeweils Argumente aufgelistet, die zumeist schon seit den Debatten um ein österreichisches Umwelthaftungsgesetz bekannt sind⁴ und bei näherem Hinsehen (noch immer) nicht zu überzeugen vermögen. Schlicht unsinnig ist zB der Hinweis auf die Unvorhersehbarkeit des Entwicklungsrisikos. Die Unvorhersehbarkeit gehört ja definitionsgemäß zum Wesen des Entwicklungsrisikos, sagt aber nichts darüber aus, ob ausreichend star-

³ Huber-Medek - Zideck, Umsetzung der EU-Umwelthaftungsrichtlinie im Bereich Biodiversität, Studie im Auftrag von Wirtschaftskammer Österreich, Industriellenvereinigung, Verband der Elektrizitätsunternehmen, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, Versicherungsverband Österreich, Wien Dez 2006.

⁴ Zb die mangelnde Versicherbarkeit von Schäden aus dem Normalbetrieb, die Strenge und die „hohe Dichte an Genehmigungsvorschriften in Österreich“, dass damit in das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit eingegriffen werde .. die aus § 79 GewO ableitbaren Vorbehalte gegen Eingriffe in die Rechtskraft von Genehmigungsbescheiden .. dass die Bestimmungen über das gerichtliche Umweltstrafrecht (!) ja auch verwaltungsakzessorisch ausgestaltet seien die „Unvorhersehbarkeit“ und mangelnde Beherrschbarkeit(!) von Schäden aus dem Entwicklungsrisiko ... uvm.

ke Gründe dafür bestehen, dass ein zB eingetretener Gentechnikschaden dem Schädiger tatsächlich zugerechnet⁵ wird oder nicht. Bei der Betrachtung anderer Argumente wie zB dem Hinweis auf die „strengen Genehmigungserfordernisse“ bzw die „hohe Genehmigungsdichte“ in Österreich verbleibt schlussendlich nur als Einsicht, dass Interessenvertreter der Wirtschaft sich derartiges natürlich wünschen dürfen. Damit ist aber noch lange nicht erwiesen, dass - aus einer gesamtgesellschaftlichen Perspektive betrachtet - die Umsetzung derartiger Wünsche rechtspolitischen Sinn macht, insbesondere zu einem angemessenen Ausgleich der Interessen führt und die „richtigen“ Anreize für Schadensprävention setzt.

6. Die immer wieder vorgebrachte **Forderung nach Ausnahme von Schäden aus dem genehmigten Normalbetrieb** **verkennt vor allem**, dass öffentlich-rechtliche Genehmigungen im Regelfall⁶ keine „Erlaubnis“ zur Schadenszufügung enthalten. Regelmäßig sind sie in der Erwartung erteilt worden, dass die genehmigte Tätigkeit zu keinem Schaden führen werde („Prognose-Charakter“). Tritt dann entgegen der behördlichen Prognose dennoch ein Schaden ein, so sind die zuständigen Behörden regelmäßig verpflichtet, mittels nachträglicher Vorschreibungen zusätzliche Auflagen für die Zukunft⁷ vorzusehen und auch die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands, zB die Sanierung der durch „eine Gewässerverunreinigung verursachten Missstände“ anzuordnen⁸. Treten dabei auch Schäden an den klassischen Rechtsgütern Leben, Gesundheit oder Eigentum auf, so sieht das zivile Schadenersatzrecht⁹ eine verschuldensunabhängige Eingriffshaftung des verantwortlichen Betreibers vor, wobei seine Ersatzpflicht sich auch auf den entgangenen Gewinn bezieht¹⁰. Nur solche Schäden werden ausgenommen, die „in Befolgung einer Rechtsvorschrift oder einer besonderen behördlichen Anordnungen ... verursacht worden“¹¹ sind.

⁵ Das argumentiert sich regelmäßig aus der besonderen Gefährlichkeit der Tätigkeit oder des verwendeten Produktes und dem Gedanken „wer den guten Tropfen, der auch den schlechten Tropfen“.

⁶ Für Österreich ist bislang keine solche Genehmigungsbestimmung bekannt.

⁷ Vergleiche die dafür modellhaften Bestimmungen aus der Gewerbeordnung 1994, die bestimmen: „§ 79 (1) Ergibt sich nach der Genehmigung der Anlage, dass die ... Interessen (gemeint sind die geschützten Rechtsgüter) trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. ...“.

⁸ So zB § 138 Wasserrechtsgesetz – eine der Kernbestimmung des österr Gewässerschutzrechts; vergleiche dazu auch § 79 Gewerbeordnung 1994: „... die (zusätzlichen) Auflagen haben gegebenenfalls auch die Beseitigung eingetretener Folgen von Auswirkungen der Anlage zu umfassen; ...“.

⁹ § 364a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch stammt aus dem Jahre 1916 (!) und bestimmt: „ Wird jedoch die Beeinträchtigung durch eine .. behördliche genehmigte Anlage .. verursacht, so ist der Grundbesitzer .. berechtigt, den Ersatz des zugefügten Schadens gerichtlich zu verlangen, auch wenn der Schaden durch Umstände verursacht wird, auf die bei der behördlichen Verhandlung keine Rücksicht genommen wurde.“

¹⁰ Die oben genannte Studie argumentiert die Normalbetriebseinrede ua auch damit, dass die zivilrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen das Vorliegen verwaltungsbehördlicher Genehmigungen „..berücksichtigen ...“ würden; § 364a ABGB wird ausdrücklich angeführt; der Hinweis der Studie ist aber offenkundig irreführend: Denn § 364a ABGB zeigt, dass in puncto Ersatzpflichten offenbar nicht im Mindesten(!) „Rücksicht genommen“ wird – ganz im Gegenteil: Die Judikatur spricht Geschädigten hier nicht nur den Ersatz des „positiven Schadens“ sondern nimmt einen besonders schwerwiegenden Zurechnungsgrund – so wie bei grober(!) Fahrlässigkeit – an und spricht sogar den Ersatz des „Interesses“ zu; „Rücksicht“ nimmt das Zivilrecht richtigerweise nur beim nachbarrechtlichen Unterlassungsanspruch: Der entfällt gemäß § 364a ABGB, wenn eine aufrechte Genehmigung vorliegt.

¹¹ So zB ausdrücklich § 79c GTG.

7. **Ebenso wenig ist einzusehen, dass Entwicklungsrisiken unbeteiligte Dritte oder die Umwelt treffen sollen**, während der Produzent oder kommerzielle Verwender dafür nicht einstehen muss und aus dem (uU rascheren) Inverkehrbringen neuartiger Produkte wirtschaftlichen Profit ziehen darf. Bisherige Fälle im internationalen Vergleich (zB Contergan) haben sich noch dazu als besonders schwerwiegend erwiesen. Das 1998 um Haftungsbestimmungen ergänzte österreichische Gentechnikgesetz (GTG) lässt daher den Betreiber (sowohl für Schäden aus dem Normalbetrieb als auch) für das Entwicklungsrisiko haften¹². Denn eine Haftung fürs Entwicklungsrisiko veranlasst Betreiber von gefährlichen Anlagen oder Tätigkeiten oder Hersteller oder Nutzer von riskanten Produkten sicherlich zu größeren Sicherheitsanstrengungen. Und was schon für den Bereich der zivilrechtlichen Haftung gilt, muss umso mehr dort gelten, wo Behörden den Verkehr mit, oder den Gebrauch/die Nutzung von gefährlichen Produkten oder Stoffen erlauben¹³.

8. Würde man nun im öffentlichen Recht eine generelle Normalbetriebseinrede bzw eine Entwicklungsrisikoeinrede anerkennen, so **käme das einem Paradigmenwechsel sowohl im Betriebsanlagenrecht wie im Gefahrstoff- bzw Produktzulassungsrecht gleich**. Genuin unternehmerische Risiken würden dann plötzlich auf die Behörde übertragen. Unvertretbar wären selbstverständlich auch die Konsequenzen aus diesen Vorschlägen: Was mit der Notwendigkeit von „Rechtssicherheit und Innovationsschutz“ begründet wird, **liefe im Ergebnis ja auf eine „Sozialisierung“ all dieser Schäden hinaus**. Denn für ihre Wiedergutmachung sollten vice versa ja die Behörden bzw die Allgemeinheit (~ über allfällig einzurichtende „Ausfallfonds“) aufkommen oder unmittelbar Betroffene und/oder die Umwelt gar ohne Ersatz bleiben.

9. Was die Umsetzung der Artikel 12 und 13 der EU-Umwelthaftungsrichtlinie über die Initiativrechte von potentiell Geschädigten wie von Umweltschutzorganisationen betrifft, so begrüßt die BAK, dass potentiell Geschädigten wie Umweltschutzorganisationen **auch vorbeugende Rechtsbehelfe** zur Verfügung stehen sollen. Der Entwurf wählt hier auch eine interessante, in Teilbereichen möglicherweise aber nicht ausreichende Form der Umsetzung. Diskussionswürdig ist sicherlich der in § 7 Abs 1 dE vorgeschlagene Weg, - anstelle der Einräumung von Parteienstellungen - **die Öffentlichkeit und** (offenbar gemeint: amts-) **bekanntete Beteiligte**, die als „Betroffene“ bezeichnet werden, **an der „Bestimmung der Sanierungsmassnahmen“ zu beteiligen**.

Der Entwurf greift aber wohl insofern zu kurz, als die Sanierungsentscheidung der Behörde gemäß den §§ 5 Abs 4 dE, 6 Abs 3 dE iVm 7 Abs 2 dE offenbar nicht näher in Prüfung gezogen werden können soll, selbst wenn sich - was natürlich zu fordern ist - allfällig Betroffene oder Umweltschutzorganisationen mittels Stellungnahme am Verfahren gemäß § 7 Abs 1 dE beteiligt haben. Das legt zumindest der Wortlaut der §§ 12 iVm 11 dE nahe, wo von „Umweltbeschwerde“ bzw „Beschwerde“ die Rede ist, ohne dass auch angesprochen wird, dass **auch behördliche Rechtsakte für sich überprüfbar sind**.

¹² Vergleiche dazu § 79c GTG, wo kein derartiger Haftungsausschluss vorgesehen ist.

¹³ Man stelle sich nur den Fall vor, dass gentechnisch verändertes Saatgut – entgegen den dem Zulassungsverfahren zugrunde liegenden Prognosen – zu unerwünschten Kontaminationen und Folgeschäden führt. Kann es wahr sein, dass dann der Behörde unter Verweis auf die Zulassung die „Hände gebunden sein sollen“ getreu dem Motto: „Was im Zulassungsverfahren übersehen oder nicht geprüft worden ist, das sei weiter nicht mehr Risiko des Betreibers?“

Genau das ist aber der Inhalt von Art 13 Abs 1 der EU-Umwelthaftungsrichtlinie, die die aus der Aarhus-Konvention sich ergebende Prinzipien auf die öffentlich-rechtliche Umwelthaftung übertragen will¹⁴.

Zudem möchte die BAK hier anregen, dass die den Umweltschutzorganisationen zukommende **Rechtsstellung auch den in den Bundesländern eingerichteten Umweltanwaltschaften eingeräumt wird**. Es wäre absurd (und dürfte ohnehin schon derzeitigen Gepflogenheiten widersprechen), wenn eine von einer Umwelthanwaltschaft eingebrachte „Aufforderung zum Tätigwerden“ seitens der Behörde künftig unbeantwortet bleiben könnte. Selbiges gilt auch für die Gemeinden.

10. Die umfangreichen kompetenzrechtlichen Überlegungen¹⁵, aus denen sich die Eckpunkte sowohl dieses Entwurfes als auch der von Seiten der Bundesländer noch zu beschließenden Länder-Umwelthaftungsgesetze ergeben, sind nicht zu beanstanden, zumal offenbar der noch am Ehesten gangbare Weg gewählt worden ist. Die Komplexität der Überlegungen zeigt aber auch wiederum die **Problematik der bundesverfassungsrechtlich vorgegebene Kompetenzen im Umweltangelegenheiten** auf: Denn gerade die Komplexität der Überlegungen deutet darauf hin, dass es auch weiterhin einen Bereich der Unsicherheit gibt und nicht ausgeschlossen ist, dass der Verfassungsgerichtshof im Streitfall auch anderes entscheiden kann. Bedeutsam erscheint allerdings, dass ein sinnvoller Vollzug bei Sachverhalten, wo sowohl das Landes- als auch das Bundesumwelthaftungsgesetz angesprochen ist, nur möglich ist, wenn beide Gesetze in den wesentlichen Punkten - Begriffsbestimmungen, Verfahrensabläufe, Fristen und Kundmachungserfordernisse für das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren, Anlässe für das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren, uam - aufeinander abgestimmt sind. Genau dafür gibt es in Österreich keine Handhabe, sodass bei übergreifenden Sachverhalten auch nicht auszuschließen ist, dass sich ein Sanierungsauftrag aufgrund des Landesgesetzes nicht mit dem aufgrund des Bundesgesetzes deckt. Genau dies sollte daher Anlass für eine Reform sein, zumal sich die Frage der Sinnhaftigkeit von landesgesetzlichen Regelungen stellt, wenn diese zweckmäßigerweise möglichst buchstabgetreu dem Bundesgesetz folgen müssen.

11. Was die eingangs schon angesprochene, nötige **Fortentwicklung der zivilrechtlichen Haftungsvorschriften in Österreich** betrifft, so tritt die BAK dafür ein, dass - im Zuge von solchen Umweltschäden - mitbetroffene Individualrechtsgüter - wie Leib und Leben oder die Gesundheit, aber auch das Vermögen zB in Form von verursachtem Verdienstentgang - ebenfalls entsprechend verbesserten Schutz erfahren sollen. Dass derartige Überlegungen zum **Verhältnis der öffentlich-rechtlichen Umwelthaftung zur zivilrechtlichen Haftung für den Schaden an der Person oder am Vermögen** nicht bloß theoretische sind, hat der schreckliche Tauerntunnelunfall vom Mai 1999 drastisch gezeigt: Der Unfall hat damals 12 Todesopfer gefordert und beträchtliche Sachschäden

¹⁴ So auch die §§ 8 Abs 4 sowie 10 und 11 des am 9. März 2007 im deutschen Bundestag beschlossenen Umweltschadensgesetzes.

¹⁵ Gutachten des Bundeskanzleramts/Verfassungsdienst vom 12. September 2005 sowie Stellungnahme des Lebensministeriums an die Bundesländer vom 15. Dezember 2005.

verursacht. Nur weil die betroffene Straßengesellschaft auf ihre Ersatzansprüche hinsichtlich der Schäden am Tunnel - möglicherweise unter sanftem politischen Druck - verzichtet hat, konnten die unmittelbar Betroffenen und ihre Angehörigen letztlich voll entschädigt werden¹⁶. Man braucht zum Sachverhalt von 1999 nur hinzudenken, dass auch beträchtliche Umweltschäden mitverursacht worden sind, und schon gelangt man leicht zu möglicherweise kollidierenden Ansprüchen. Und derartige Probleme werden umso brennender, je höher anfallende Sanierungskosten sind.

Aus der Sicht der BAK dürfen Lösungen wie im Falle des Tauertunnelunfalls nicht vom guten Willen eines oder mehrerer Beteiligter abhängen. Vielmehr **sollte der Schutz von Individualrechtsgütern, vor allem der Schutz von Leib, Leben und der Gesundheit de lege lata im Kollisionsfall Vorrang vor dem Ersatz von Umweltschäden genießen**. Dies wird die BAK im Zuge der geplanten Gesamtreform des österreichischen Schadenersatzrechts fordern. Allfällig noch bestehende Haftungshöchstbegrenzungen für Personenschäden werden hier ebenso zu hinterfragen sein wie Lösungen für die Fälle gefunden werden müssen, wo vorhandene Deckungssummen - egal, ob aus einer Haftpflichtversicherung oder einer anderweitigen Vorsorge - nicht zur Abdeckung aller Schäden und (nun neu:) Kostenforderungen des Bundes bzw der Länder in Vollziehung der jeweiligen Umwelthaftungsbestimmungen ausreichen. Individualrechtsgüter sollen diesen Vorrang vor allfälligen Kostenforderungen des Bundes bzw der Länder selbstverständlich auch im Fall der Insolvenz genießen, wo dieses Problem zwangsläufig besteht. Aus Sicht der BAK erscheint es in diesen Fällen - aber auch nur hier! - tatsächlich gerechtfertigt, Kostenforderungen des Bundes bzw der Länder nachrangig zu behandeln und Umweltschäden insoweit zu sozialisieren.

Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu § 2 Abs 2 dE

Selbstverständlich bedürfen Summationsschäden eines ganz anders gearteten Instrumentariums. Es bleibt aber doch fraglich, ob hier die Anforderungen an den Nachweis der Kausalität nicht unnötig zu hoch geschraubt werden. Es sind Konstellationen denkbar, die im Zivilrecht unter dem Stichwort „alternative Kausalität“ behandelt werden. Gemeint sind Sachverhalte, wo nicht genau klärbar ist, ob/inwieweit ein Schaden durch Zufall¹⁷ bzw durch einen bestimmten Betreiber A verursacht worden ist. Wenn nun aber die Behörde dartun kann, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit xx% des Schadens auf das Zutun des Betreibers A zurückgehen, dann sollte A auch für diesen Anteil am Schaden haften. Sinngemäß gilt hier auch das weiter unten zu § 8 Abs 4 dE Gesagte.

Zu § 3 Ziffer 1 dE

Die wortwörtliche Übernahme der in der EU-Umwelthaftungsrichtlinie enthaltene Definition für den Bodenschaden, die „ ... ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der

¹⁶ So Kathrein, Schnittstellen mit dem Zivilrecht, in Hochreiter (Hrsg), Umwelthaftung bitte warten - Der Vorschlag der EU-Kommission zur Umwelthaftung – Wem nützt er wirklich?, Informationen zur Umweltpolitik Nr 151, Wien 2002; download unter <http://wien.arbeiterkammer.at/www-403-IP-6902.html> .

¹⁷ Das können aber auch andere, aber eben nicht mehr identifizierbare Verursacher sein.

menschlichen Gesundheit ... „ anspricht, wirft zwangsläufig die Frage auf, ob im Zusammenhang mit der Gefährdung der menschlichen Gesundheit erst ab einem erheblichen Gefährdungspotential eingegriffen werden sollte oder ob nicht von vornherein (zumindest weitgehend) eine mögliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen werden muss.

Es ist zu befürchten, dass mit dem Begriff „erheblich“ die Latte - zu Ungunsten der Menschen - zu niedrig angelegt wurde. Erschwerend kommt noch hinzu, dass der Begriff „erheblich“ wohl erst über Jahre im Zuge der Rechtsprechung eine konkrete Ausgestaltung erhalten wird.

Vor allem aber stellt sich die Frage, ob es nicht eher dem Geist und Wortlaut der Richtlinie besser entspricht, von einem nicht bloß unerheblichen Risiko zu sprechen. In den Erwägungsgründen (insbesondere Erwägungsgrund Nr 8) wird ua von einer potentiellen Gefahr gesprochen, sodass mit „erheblich“ im Sinne von Art 2 Ziffer 1 lit c der EU-Umwelthaftungsrichtlinie „nicht bloß unerheblich“ gemeint ist.

Zu § 7 Abs 1 dE:

Ein tatsächliches Novum in der österreichischen Rechtsordnung stellt das hier in Satz 3 geregelte Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren dar. Leider werden nur sehr vage die hier bedeutsamen Aspekte umschrieben, wie wann und worüber die Öffentlichkeit zu informieren ist, wer (bekannte Beteiligte?) zu informieren ist und welche Frist zur Stellungnahme einzuräumen ist.

Zu § 8 Abs 4 dE:

Im Zivilrecht tendieren die Auffassungen dahin, dass die solidarische Haftung nur ultima ratio ist, wenn sich die Verhältnisse nicht weiter aufklären lassen, aber klar ist, dass jeder verantwortlich ist. Wenn sich aber Anteile ermitteln lassen - die Beweislast dafür sollte bei den Betreibern liegen -, dann sollte nur eine anteilige Haftung der Betreiber stattfinden. Der mit BGBl I 1998/73 eingeführte § 79e GTG setzt diesen Gedanken vorbildhaft fürs Schadenersatzrecht um. Da die Problemlagen vergleichbar sind, macht eine Anwendung auch im Verwaltungsrecht Sinn. Eine Alles-oder-Nichts-Regel kann leicht zu unbilligen Ergebnissen führen.

Zu § 8 Abs 5 dE:

Die Unterkapitalisierung einer beherrschten Gesellschaft stellt sicherlich den wichtigsten Anwendungsfall dar.

Dennoch sollte überdacht werden, ob die Vorschrift nicht **zu eng formuliert** ist. Das Vorliegen von „wirtschaftliche Verfügungsmacht“ im Sinne der EU-Umwelthaftungsrichtlinie ist aber auch außerhalb solcher Konstellationen denkbar. Man denke nur an die bekannt gewordenen Praktiken, wo ein LKW-Lenker als (schein-)selbständiger Gewerbetreibender den LKW, der weiterhin im Eigentum seines vormaligen Arbeitgebers steht, lenkt. Hier liegt - mangels Kapitalgesellschaft - keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung vor. Hier fehlt es auch an einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Regelung. Freilich wird man annehmen können, dass es hier wohl einen mündlichen „Vertrag“ im Hintergrund gibt. Den muss aber die Behörde beweisen, was schwer fallen kann, wenn Lenker und KfZ-Halter einmütig behaupten, dass eine bloß prekaristische Überlassung des LKWs vorliege.

Zu § 9 dE:

Was gilt im Falle eines die Bezirksgrenzen überschreitenden Schadens? ZB Kontamination eines Fließgewässers?

Zu § 11 dE:

Abgesehen von den schon eingangs erwähnten Bedenken sollte der Begriff der „Rechte“ in Abs 2 nicht zu eng gefasst sein, zumal daraus ohnedies keine Parteistellung resultiert. Die „Verminderung des Verkehrswertes einer Liegenschaft“ zB aufgrund eines drohenden Umweltschadens in der unmittelbaren Nachbarschaft sollte sehr wohl als „Recht“ im Sinne von Abs 2 eingestuft werden.

Zu § 13 dE:

§ 13 wird als jedenfalls erforderliches Mindestniveau begrüßt. Anzumerken ist, dass angesichts des ausgewählten Kreises von Tätigkeiten laut Anhang I ohnedies davon auszugehen ist, dass es für alle diese Tätigkeiten im redlichen Geschäftsverkehr schon üblich ist, über eine Betriebshaftpflichtversicherung zur Absicherung der schadenersatzrechtlichen Basisrisiken (Personen- und Vermögensschäden) zu verfügen. Dies sollte so auch in den EB festgestellt werden.

Angeregt wird, dass nach einer gewissen Periode evaluiert werden sollte, was aus den derzeit beobachtbaren Entwicklungen - dem Vernehmen werden die österreichischen Versicherer ein entsprechendes Produkt anbieten - geworden ist. Dabei sollte auch hinterfragt werden, wie gut es bei den von diesem Entwurf erfassten Tätigkeiten um die Absicherung der schadenersatzrechtlichen Basisrisiken (Personen- und Vermögensschäden) steht. Von Seiten der Versicherungswirtschaft wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die vereinbarten Deckungssummen notorisch zu gering sind.

Zu Anhang 1 Ziffer 10

Bei der Lektüre der Bestimmungen des österreichischen Gentechnikgesetzes wie der einschlägigen Bestimmungen der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG bleibt unklar, inwieweit die kommerzielle Nutzung von GVOs in der Landwirtschaft tatsächlich vom Entwurf erfasst ist. Aus Sicht der BAK sollte dies in Hinblick auf die in der Öffentlichkeit beobachtbare Skepsis zur so genannten „grünen Gentechnik“ klargestellt werden. Dass hier letztlich nur Abhilfe über die Zivilgerichte (im Wege der nachbarrechtlichen Bestimmungen des Gentechnikgesetzes) möglich sein soll, erscheint nicht vertretbar.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident

Maria Kubitschek
iV des Direktors

Stadt Wien zum Ministerialentwurf



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82333
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@mdv.magwien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 285-1/07

Wien, 21. März 2007

Entwurf eines Bundes-Umwelt-
haftungsgesetz (B-UHG);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMLFUW-UW.4.1.9/0001-I/5/2007

An das
Bundesministerium für Land- und Forst-
wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Zu dem mit Schreiben vom 7. Februar 2007 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Ungeklärt erscheint jedoch derzeit noch der mit der Vollziehung des Gesetzes verbundene finanzielle und personelle Mehraufwand. Es bleibt abzuwarten, ob die in den Materialien des Entwurfes wiedergegebene Vermutung, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes auf Grund der Tatsache, dass ein Umweltschaden erst ab einer bestimmten Erheblichkeitsschwelle vorliegt und die Schäden durch bestimmte Tätigkeiten verur-

sacht sein müssen, eher gering sein wird. Auch werden Beschwerden an den UVS im Sinne des § 12 Abs. 1 unabhängig davon zu erledigen sein, ob diese Erheblichkeits-schwellen erreicht werden. Es wird daher jedenfalls mit einer Mehrbelastung des UVS zu rechnen sein, was bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen berücksichtigt werden sollte.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen sind folgende Anmerkungen zu treffen:

Zu § 3 Begriffsbestimmungen:

Zu § 3 Z 1 lit. a Zum Begriff der Erheblichkeit des Umweltschadens:

Ein Umweltschaden im Bereich der Gewässer oder des Bodens liegt nach der Definition des § 3 Z 1 lit. a und b des Entwurfes erst dann vor, wenn er bezogen auf seine Auswirkungen als „erheblich“ einzustufen ist.

Für das Schutzgut der Gewässer enthält § 3 Z 1 lit. a des Entwurfes einen Verweis auf das Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) indem jene Gewässereigenschaften (der ökologische, chemische oder mengenmäßige Zustand) aufgelistet werden anhand deren Beeinträchtigung das Vorliegen eines Umweltschadens zu prüfen ist. Der Verweis auf das Wasserrechtsgesetz ist aber in Ermangelung einer im WRG 1959 enthaltenen Definition nicht zu einer ausreichenden inhaltlichen Abgrenzung des Begriffes der „Erheblichkeit“ geeignet. Die diesbezüglichen Erläuterungen geben auf Grund ihrer Berücksichtigung von Faktoren wie zeitlicher Dauer, räumlicher Ausdehnung sowie der im Einzelfall bestehenden Fähigkeit zur Selbstregeneration zwar durchaus brauchbare Anhaltspunkte für die Feststellung eines erheblichen Gewässerschadens - ihnen fehlt es aber an der notwendigen Verbindlichkeit.

Für das Schutzgut des Bodens finden sich weder in § 3 Z 1 lit. b des Entwurfes noch in den Erläuternden Bemerkungen Anhaltspunkte, wann von einer durch eine Bodenver-

unreinigung verursachten erheblichen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit im Regelfall gesprochen werden kann.

Da der Begriff der „Erheblichkeit“ ein wesentliches Tatbestandsmerkmal ist, sollte der Versuch unternommen werden, im Gesetzestext eine weitere Konkretisierung dieses Begriffes - etwa in Anlehnung der in Anhang 1 der Richtlinie 2004/35/EG enthaltenen Kriterien - vorzunehmen.

Zu § 3 Z 1 lit. b Zur Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit als Relevanzkriterium für die Erfassung von Bodenverunreinigung:

In § 3 Z 1 lit. b des Entwurfes gilt eine Schädigung des Bodens nur dann als Umweltschaden, wenn die Bodenverunreinigung ein erhebliches Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt.

Wie in den Erläuterungen des Entwurfes ausgeführt, wird angenommen, dass der Art. 2 Z 1 lit. c der umzusetzenden Richtlinie nicht auf den Schutz der Gesundheit sondern auf den Schutz des Bodens abzielt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für den Gewässerschutz die Schädigung durch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen oder mengenmäßigen Zustand oder das ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer als Umweltschaden anzusehen ist, für den Boden ein Umweltschaden aber nur jede Schädigung des Bodens umfasst, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit verursacht. In der Praxis sind überdies zahlreiche Fälle denkbar, in welchen erhebliche Bodenverunreinigungen nicht mit unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit einhergehen. Um auch derartige Fälle zu erfassen, wäre es erforderlich - im Sinne der Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz - auch Bodenverunreinigungen, die eine erhebliche Gefahr für die Umwelt darstellen können, in das Umwelthaftungsregime einzubeziehen.

§ 3 Z 1 lit. b des Entwurfes sollte daher in Anlehnung an den Entwurf eines Umweltschadungsgesetzes des deutschen Bundestages wie folgt lauten:

Als Umweltschaden gilt ...“eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in, auf oder unter den Boden und ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt verursacht.“

Zu § 3 Z 5 Zur Definition des Betreibers:

Die Definition des Betreibers, wonach im Falle der Beendigung der Tätigkeit der Anlageninhaber als Betreiber gilt, wird ausdrücklich begrüßt. Diese Definition erscheint jedenfalls erforderlich, um Umweltschäden, die oft erst nach Beendigung der Tätigkeit oder nach einem Konkurs des Betreibers auftreten, in den Griff zu bekommen.

Zu § 5 Zur Vermeidungstätigkeit:

In § 5 Abs. 2 (und in § 6 Abs. 1) des Entwurfes ist vorgesehen, dass ein Betreiber die Behörde - im Falle einer unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens - über „alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhaltes“ zu verständigen hat. Unklar erscheint in diesem Zusammenhang, ob sich diese Informationsverpflichtung auch auf die beabsichtigten Maßnahmen des Betreibers bezieht. Eine entsprechende Klarstellung sollte vorgenommen werden.

Zu § 8 Zu den Kosten der Vermeidungs- und Sanierungstätigkeit:

In § 8 Abs. 3 des Entwurfes ist vorgesehen, dass ein Betreiber die Kosten der Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen dann nicht zu tragen hat, wenn er nachweisen kann, dass der Schaden oder die Gefahr des Schadens auf die Befolgung von „Aufträgen“ oder „Anordnungen“ einer Behörde zurückzuführen ist. Da mit dieser Bestim-

mung weitreichende Folgen verbunden sind, wäre es erforderlich diese Begrifflichkeiten weiter zu konkretisieren, ob mit „Aufträgen“ oder „Anordnungen“ etwa die Vorschreibung von Auflagen in Bescheiden gemeint sind oder ob damit Anordnungen im Zuge von faktischen Amtshandlungen gemeint sind etc.

In § 8 Abs. 5 Z 2 des Entwurfes ist eine Durchgriffshaftung vorgesehen, wenn die Kosten nicht vom Betreiber hereingebracht werden können. Für die Kosten sollen dann auch Gesellschafter u. a. dann haften, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt des Schadenseintrittes nicht die nach wirtschaftlichen Grundsätzen als erforderlich zu erachtende Kapitalausstattung aufgewiesen hat.

Da die Feststellung des Vorliegens dieser Voraussetzung in der Regel eine umfassende - kostspielige - Begutachtung durch Wirtschaftsprüfer erfordern wird, erscheint es sachlich gerechtfertigt, diesen Nachweis den Haltern von Beteiligungen als Beweis für den Haftungsausschluss zu überbinden. Dies würde jedenfalls die Bezirksverwaltungsbehörden entlasten, welchen bereits mit der Feststellung des Schadens und der zu treffenden Maßnahmen - binnen kürzester Zeit - Aufgaben in erheblichem Ausmaß übertragen werden sollen.

Nicht nachvollziehbar ist die Bestimmung des § 8 Abs. 9 des Entwurfes, wonach eine Formalparteistellung für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in den Kostenverfahren vorgesehen ist. Zum Einen bedeutet die Schaffung von Formalparteien einen zusätzlichen Aufwand in Verwaltungsverfahren und zum Anderen ist das genannte Bundesministerium gleichzeitig auch als oberste sachlich in Betracht kommende Behörde anzusehen. Eine einheitliche Vollziehung könnte daher mit anderen Mitteln erreicht werden, die weniger Zusatzaufwand für die Behörden bedeuten.

Zu § 8 Abs. 7 Zur Kostentragung durch den Eigentümer der Liegenschaft:

In dieser Bestimmung ist die subsidiäre Kostentragungsverpflichtung des Liegenschaftseigentümers vorgesehen, wenn er der Anlage oder den schädigenden Maßnah-

men zugestimmt oder sie geduldet hat und zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Um Unklarheiten in der Vollziehung zu vermeiden, sollte in den Erläuternden Bemerkungen eine Klarstellung dahingehend aufgenommen werden, welche Abwehrmaßnahmen einem Grundeigentümer in diesem Zusammenhang zumutbar sind.

Zu § 11 Umweltbeschwerde:

Entsprechend dieser Bestimmung haben natürliche oder juristische Personen, die in ihren subjektiven Rechten verletzt werden, das Recht eine Umweltbeschwerde zu erheben.

In den Erläuterungen des Entwurfes wird dazu ausgeführt, dass Beschwerden von NGOs objektiver Art sind. Aus diesem Grund wird den NGOs im Gesetzesentwurf ein ausdrückliches Beschwerderecht eingeräumt. Grundsätzlich hat auch die Umweltschutzverwaltung ebenfalls die Aufgabe, objektive Rechtsverletzungen zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes geltend zu machen. Da die Umweltschutzanwälte keine subjektiven Rechte wahrnehmen, bedürfen auch sie im konkreten Fall einer gesetzlichen Ermächtigung. Die Umweltschutzanwälte sollten daher neben den NGOs ausdrücklich in § 11 angeführt werden.

Zu § 12 Abs. 1 Beschwerde an den UVS:

Entgegen den Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen ist festzuhalten, dass sehr wohl ein Spannungsverhältnis zwischen den verwaltungspolizeilichen Sachentscheidungsverfahren und dem Beschwerdeverfahren beim UVS auftreten kann, zumal letztlich der UVS - wenn auch im Rahmen einer Grobprüfung - die Rechtmäßigkeit des Sachentscheidungsverfahrens zu beurteilen haben wird. So kann etwa das Problem auftreten, dass die Behörde im Sachentscheidungsverfahren die Erheblichkeitsschwelle nicht als überschritten erachtet und der Landeshauptmann dies etwa als Rechtsmittelbehörde nach dem AWG bestätigt, der UVS im Beschwerdeverfahren hingegen eine andere Rechtsansicht vertritt. Es sollte klargestellt werden, wie in einer solchen Situation vorzugehen ist.

Zum Anhang 1 Zu den Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1:

In Anhang 1 Z 1 letzter Satz erscheint nicht deutlich festgelegt, ob die Anlagen mit ausschließlichen, überwiegenden oder auch nur geringfügigen Zwecken der Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Erzeugnisse und Verfahren genutzt werden müssen, um aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen zu werden. Da jedoch anzunehmen ist, dass in jedem größeren Betrieb auch eine Anlage für Forschungs-, Entwicklungs- oder Prüfungszwecke genutzt wird, wäre eine entsprechende Klarstellung für spätere Vollziehungsfragen wichtig.

Im Anhang 1 Z 8 lit. b fehlt beim sechsten Gedankenstrich offenbar ein Bindestrich nach dem Wort Glas, da bei der Schadstoffliste wohl offenkundig Glasfasern gemeint sein dürften und nicht Glas.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Heinz Liebert

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landes-
regierungen

3. Verbindungsstelle der
Bundesländer

4. MA 22
(zu Zl. MA 22 - 205/07)

mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen

Ökobüro zum Ministerialentwurf



Volksgartenstraße 1
1010 Wien
Tel: +43 1 524-93-77
Fax: +43 1 524-93-77-20
Email: office@oekobuero.at
<http://www.oekobuero.at>

An das Lebensministerium
abteilung.15@lebensministerium.at

NGO Position zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie

Wien, 23. März 2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage finden Sie die Stellungnahme der Umweltorganisationen **ÖKOBÜRO**, **GLOBAL 2000** (www.global2000.at), **Greenpeace CEE** (www.greenpeace.at), **Ökologie-Institut** (www.ecology.at), **WWF Österreich** (www.wwf.at) sowie **Justice&Environment** (www.justiceandenvironment.org) zum Entwurf eines B-UHG des Lebensministeriums.

Das ÖKOBÜRO ist eine Plattform von 15 österreichischen Umweltorganisationen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Thomas ALGE
Bereichsleitung Umweltrecht



Stellungnahme zum Ministerialentwurf B-UHG

Wien, 23. März 2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme erfolgt auch im Namen und Auftrag unserer Mitgliedsorganisationen.

Wir unterstützen vollinhaltlich die Stellungnahme der Bundesarbeiterkammer zum Ministerialentwurf B-UHG. Wir verweisen weiters auf unser Positionspapier zur Umsetzung der RL vom Juli 2006, den wir nochmals als Beilage übermitteln.

Wir begrüßen den Ministerialentwurf ausdrücklich.

Hervorzuheben ist, dass die durch die RL möglichen **Ausnahmen** zum genehmigten Normalbetrieb und Entwicklungsrisiko im Entwurf **nicht enthalten** sind. Dies ist nur konsequent weil durch Gewährung der Ausnahmen das gesamte österreichische Umweltrechtssystem ins Wanken käme. Wie in den erl. Bemerkungen zum Entwurf erwähnt, wären bei Gewährung der Ausnahmen die bestehenden Haftungsregelungen nach dem WRG u weiteren Materiengesetzen strenger und somit sehr wahrscheinlich gleichheits- u somit verfassungswidrig. Die Folge wäre ein Dominoeffekt und eine Nivellierung der österr. umweltrechtl Standards nach unten. Abgesehen davon würden die Ausnahmen eine weiteren Einschränkung des ohnehin schon sehr engen Anwendungsbereich mit sich bringen bzw dass es dann wohl tatsächlich überhaupt keinen Anwendungsbereich mehr gäbe.

Das B-UHG dürfte, wie in anderen Stgn und im MinEntwurf erwähnt, einen **nur sehr engen Anwendungsbereich** haben, da Biodiversitätsschäden von den Bundesländern zu regeln sind und Boden- und Wasserschäden mit der Ausnahme von „grünen“ GMO-Schäden wohl besser durch bestehende Gesetze geschützt sind. Die Aufregung und **Hysterie von Wirtschaft** und Industrie sind aus unserer Sicht folglich vollkommen überzogen und unangebracht. Wir verweisen auf ähnliche panikmachende Situationen im Vorfeld der Einführung des UIG und der NGO-Parteistellung im UVP-G, die sich in der Praxis wie erwartet und wie von uns

immer wieder betont als **absolut unbegründet** erwiesen hat: Es gibt nur weniger UIG-Anfragen und de facto keine NGO-Beteiligen in UVP-Verfahren.

Die Regelungen zur **Öffentlichkeitsbeteiligung** und **Rechtsschutz für die Öffentlichkeit** sind **unzureichend** und widersprechen uE den Vorgaben der RL und der Aarhus Konvention. Der Rechtsschutz und die Rechte der Öffentlichkeit beziehen sich eigenartigerweise nur auf den „Schriftverkehr“ zwischen der Behörde und den BeschwerdeführerInnen. Im Gegensatz dazu gibt es **im Sanierungsverfahren keine Parteistellung und keinen Rechtsschutz** für die betroffene Öffentlichkeit. Folglich hält das im Entwurf als „Umweltbeschwerde“ bezeichnete Verfahren nicht was die Bezeichnung andeutet und was von der RL und der Aarhus Konvention gefordert wird. Der Ausschluss der Öffentlichkeit vom Sanierungsverfahren und die Verweigerung des Rechts, verfahrensrelevante Entscheidungen rechtlich anzufechten, führen den Sinn und Zweck der Bestimmungen der RL und der Aarhus Konvention (Art 9/3) ad absurdum.

Einzelfragen

Aufgrund der gewählten Rechtsgrundlage (Umweltkompetenz der Gemeinschaft, Art 174 EG-V) ist es möglich, gegenüber der Richtlinie **strengere nationale Regelungen** vorzusehen und den Anwendungsbereich der Richtlinie zu erweitern. Darauf wird in der RL außerdem wiederholt hingewiesen. Dies ist im MinEntw nur in Ausnahmefällen erfolgt, um bereits bestehende Standards nicht zu gefährden. Eine Erweiterung bestehender Haftungsbestimmungen ist uE **nicht erkennbar**.

§ 2 und 3: Anwendungsbereich

Die Einschränkung der Haftung auf die im **Anhang** genannten Tätigkeiten sollte im Sinne von Art 174 EG-V **gestrichen** werden.

Der Schwellenwert des **Bodenschadens** (erhebliche Risiken der menschl Gesundheit), ist viel zu hoch und dient nicht dem Umweltschutz sonder der staatlichen Schutzpflicht den Menschen gegenüber, die verfassungs- u verwrechtl **ohnehin geboten** ist. Ein Mehrwert der Regelungen ist folglich nicht erkennbar.

Aufgrund der Erfahrungen im Altlastenbereich ist davon auszugehen, dass diese Bestimmung einen Schutzanspruch des Bodens normiert der deutlich hinter dem Schutz von Gewässern zurück bleibt.

Der Gewässerschutz geht nicht über bestehende Standards hinaus. Die Haftung sollte im Sinne des Verursacherprinzips jedoch verschärft werden.

§ 6

Das Wort „unverzüglich“ sollte in den Einleitungssatz vorgezogen werden

Die Information der **Öffentlichkeit** erfolgt viel **zu spät**. Sie sollte bereits erfolgen, wenn die Behörde vom Schadenseintritt und den mögl. Folgen erfährt.

§ 7

Abs 1: ...,**entsprechend zu veröffentlichen**“, was bedeutet das? Die Regelung ist nicht hinreichend determiniert. Anzuwenden sind uE die Bestimmungen des AVG zu Großverfahren sowie die Veröffentlichung im Internet. Die Veröffentlichung auf einer zentralen Website wäre uE wesentlich. Bisherige Erfahrungen mit Kundmachungen „im Internet“ oder „auf der Website der Behörde“ zeigen, dass es de facto unmöglich ist, entsprechende Kundmachungen in angemessener Zeit zu finden.

Das Wort tunlichst sollte gestrichen werden. Die Regelung des MinEntw öffnet der **Willkür** alle Tore.

..**„rechtzeitig eingelangte Stgn“**“: Diese Regelung ist **unpräzise**. Für alle Verfahrensschritte sollten Fristen vorgegeben werden. Die Regelung des MinEntw öffnet der Willkür alle Tore.

§ 11 und 12: Umweltbeschwerde

Die Regelungen zum Rechtsschutz für die Öffentlichkeit sind unzureichend und **widersprechen uE den Vorgaben der RL und der Aarhus Konvention**. Der Rechtsschutz und die Rechte der Öffentlichkeit beziehen sich eigenartigerweise nur auf den „Schriftverkehr“ zwischen der Behörde und den BeschwerdeführerInnen.

Im Gegensatz dazu gibt es im **Sanierungsverfahren keine Parteistellung** und keinen Rechtsschutz für die betroffene Öffentlichkeit. Folglich hält das im Entwurf als „Umweltbeschwerde“ bezeichnete Verfahren nicht was die Bezeichnung andeutet und was von der RL und der Aarhus Konvention gefordert wird. Der Ausschluss der Öffentlichkeit vom Sanierungsverfahren und die Verweigerung des Rechts, verfahrensrelevante Entscheidungen rechtlich anzufechten, führen den Sinn und Zweck der Bestimmungen der RL und der Aarhus Konvention (Art 9/3) **ad absurdum**.

NGOs und die betroffene Öffentlichkeit sollten im B-UHG dieselben Rechte (Parteistellung) wie im „**normalen**“ **UVP-Verfahren** haben, um richtlinien- und völkerrechtskonform zu sein. Zusätzlich sollten die Entscheidungen des UVS und der Behörde auch vor dem **VfGH und VwGH** angefochten werden können. Dazu ist aufgrund der Rechtsprechung des VfGH und VwGH zu UVP-Verfahren eine verfassungsrechtliche Verankerung der Regelung erforderlich.

Nach Art. 12 der Richtlinie muss auch jenen Personen ein Beschwerderecht zustehen, die von einem Umweltschaden **wahrscheinlich betroffen** sind und weiteres solche, die ein „**ausreichendes Interesse an einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren bezüglich des Schadens**“ haben.

In Artikel 11 **fehlen Fristen**. Dies führt wiederum zu Willkür.

Die Rechte der Öffentlichkeit sollten jedenfalls auch von den **Umweltanwaltschaften** in Anlehnung an das UVP-G wahrgenommen werden können. Die Umweltanwaltschaften spielen im österr Umweltschutz eine zentrale Rolle. Der **Ausschluss** der UA vom B-UHG ist daher unverständlich.

Die Frist von drei Monaten des § 12 Abs 1 Ziffer 2 ist zu lang. Die Beschwerde gegen Unterlassung sollte bereits **nach vier Wochen** möglich sein (vgl UIG-Fristen). Wie oben erwähnt ist die Beschränkung der Beschwerde auf die „Mitteilung“ uE nutzlos und widerspricht der Aarhus Konvention und der RL.

§ 13

Das Wort ..“angemessene“ sollte präzisiert werden durch den Zusatz „jedenfalls aber im erforderlichen Ausmaß, um ihre Haftung im Rahmen des G zu decken“.

**Anhang:
NGO Positionspapier vom Juli 2006**



Hintergrund- und Positionspapier der österr Umweltorganisationen zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie

http://doku.cac.at/ngo_u-haftg_juli2006.pdf

Wien, 26. Juli 2006

Hintergrund

Grundbegriffe und Grundfragen zur UmwelthaftungsRL

Chancen und Risiken der Richtlinie

Positive Aspekte

Wesentliche, nicht durchgesetzte, NGO-Forderungen im europ. Gesetzgebungsprozess

Forderungen und Positionen der österreichischen Umweltorganisationen

Allgemeine Forderungen und Anmerkungen

Die Position zu Einzelaspekten

Hintergrund

Verursacherprinzip

Die Umwelthaftungsrichtlinie (RL 2004/35/EG) soll ein wesentlicher Beitrag zur Verankerung des Verursacherprinzips darstellen. Dies war zumindest die ursprüngliche Intention dieser Richtlinie. Bereits im Jahr 1989 lag ein Entwurf zur Abfallhaftung vor, der jedoch sofort wieder zurückgenommen wurde. Auf ein fortschrittliches Grünbuch in den 1990er Jahren folgte ein enttäuschendes Weißbuch und schließlich ein ambitionsloser Richtlinienvorschlag der Kommission.

Richtlinie mit marginalem Anwendungsbereich

Am Ende der mehr als 15-jährigen Diskussionen über die europäische Umwelthaftung, stand die Richtlinie 2004/35/EG. Diese wurde im Laufe des europäischen Gesetzgebungsverfahrens jedoch so verwässert, dass nicht mehr viele Tatbestände übrig bleiben, die von dieser Richtlinie erfasst werden können. Von verschiedenen Seiten wurde sogar gefordert, die Richtlinie überhaupt zurückzunehmen, da bestehende Standards verschlechtert und von Umwelthaftung nicht gesprochen werden könne.

Wesentliche NGO-Forderungen, wie Gefährdungs- statt Verschuldenshaftung, Versicherungspflicht, Erweiterung des Schadensbegriffs und erweiterte Rechte der Öffentlichkeit wurden nicht berücksichtigt oder liegen nun im Ermessensbereich der Mitgliedsstaaten.

Gefährdung bestehender Standards?

Gewässer- und Bodenschäden sind sehr wahrscheinlich durch die bestehenden Gesetze in Österreich besser geschützt. Große Unklarheiten bestehen bezüglich Biodiversitätsschäden, die wesentlich durch die Bundesländer umzusetzen sind. Es wird von verschiedenen Seiten befürchtet, dass die RL zum Anlass dafür genommen wird, bestehende Standards im nationalen Recht nach unten zu nivellieren, dass durch die RL also nicht die Umwelthaftung verbessert, sondern verschlechtert wird.

Grundbegriffe und Grundfragen zur UmwelthaftungsRL

- ⇒ **ELD:** Environmental Liability Directive, UmwelthaftungsRL (RL 2004/35/EG)
- ⇒ **Permit defense:** Haftungsausschluss durch „genehmigten Normalbetrieb“. Wenn ein Betrieb alle Genehmigungen hat und sich daran hält, soll er nicht für Umweltschäden haften. Dies widerspricht dem Prinzip der „Gefährdungshaftung“ und dem „Verursacherprinzip“. Es obliegt den MS zu entscheiden, ob er diese Ausnahme gewährt.
- ⇒ **State of the art defense:** Haftungsausschluss des „Entwicklungsrisikos“: Wenn man sich an alle nach dem Stand der Wissenschaft und Technik bekannten Vorgaben hält und es ereignet sich ein Schadensfalls, soll nicht gehaftet werden. Auch dies widerspricht dem Prinzip der Gefährdungshaftung
- ⇒ **Gefährdungs/Verschuldenshaftung:** Von Gefährdungshaftung spricht man, wenn man für eine „gefährliche“ Tätigkeit unabhängig davon haftet, ob man einen Schaden verschuldet oder unverschuldet verursacht.
 - Die Überlegung dahinter ist, dass man durch die potentiell gefährliche Tätigkeit Vorteile hat und desh auch für die Nachteile eintreten muss.
 - Das typische Beispiel ist die KFZ-Haftpflicht-Versicherung oder die „Produkthaftung“.
 - Die Verschuldenshaftung ist die übliche schadenersatzrechtliche Haftung. Diese bemisst sich wesentlich nach dem Verschulden (Vorsatz, grobe- u leichte Fahrlässigkeit)
- ⇒ **Biodiversitätsschaden:** „Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume“ (Art 3 Abs 1 lit b).

Chancen und Risiken der Richtlinie

Positive Aspekte

- Haftungsregime wird geschaffen
- Richtlinie schließt weitergehende Maßnahmen nicht aus (keine Binnenmarktrichtlinie gemäß Art 95 EGV, sondern gemäß Umwelt-Art 175 EGV)
- Richtlinie bestimmt ausdrücklich, dass weitergehende Haftungsregelungen in den MS möglich (Art 16)
- Wesentliche umstrittene Elemente werden nicht „untersagt“ sondern im Rahmen der Umsetzung an die Mitgliedsstaaten delegierte (Haftungsausschluss, Erweiterung des Schadensbegriffs, Zugang zu Gerichten, Versicherungspflicht etc)
- Haftung für Biodiversitätsschäden
- Wirtschaft wünscht sich einheitliche Umsetzung in BundesumwelthaftungG oder ähnliches

Wesentliche, nicht durchgesetzte, NGO-Forderungen im europ. Gesetzgebungsprozess

- **Gefährdungshaftung, keine Verschuldenshaftung**
 - Das Verschulden ist für das Verursacherprinzip nicht relevant. Riskante und gefährliche Tätigkeiten sollen vermieden werden. Dies ist nur durch Gefährdungshaftung gewährleistet.
 - Ergebnis: Verschuldenshaftung (Art 3/1/b, 8/4)
 - Möglicher Haftungsausschluss, wenn kein „Verschulden“(permitted defense, „state-of-the-art-defense)
 - Entscheidung bei MS
- **Versicherungspflicht**
 - Nur eine Versicherungspflicht gewährleistet eine Verankerung des Verursacherprinzips. Größere Schäden können von (kleineren) Einzelunternehmen nicht saniert werden. Die Unternehmen gehen in Konkurs und/oder der Schaden wird nicht saniert. Im günstigsten Fall saniert die öffentliche Hand den Schaden, andernfalls erfolgt keine Sanierung
 - Ergebnis: keine Verpflichtung
 - Entscheidung bei MS
- **Ungeeignete Schadensdefinition bei Gewässer- und Bodenschäden**
 - Ergebnis: Standards der RL liegen regelmäßig unter den bestehenden österr. Regelungen
 - Gewässerschädigung nach der RL: Verschuldenshaftung, WRG: Gefährdungshaftung und strengere Definition, ab wann ein Schaden mit Haftungsfolgen vorliegt
 - Bodenschädigung nach der RL: Schwelle ist erst „erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit“
 - geeignete Regelung muss auf MS-Ebene gefunden werden
- **Haftung für alle Tätigkeiten**
 - Ergebnis: Nur im Anhang III der RL genannte Tätigkeiten für Gewässer- und Bodenschädigung
 - geeignete Regelung muss auf MS-Ebene gefunden werden
- **Biodiversitätsschäden nicht auf Natura 2000 Gebiete und Arten begrenzen**
 - nur Natura 2000 Gebiete und Arten
 - weitere Gebiete: Entscheidung bei MS
- **Weiter Zugang zu Gerichten für die Öffentlichkeit**
 - Ergebnis: sehr vage Bestimmungen, keine Möglichkeit „einstweiliger Verfügungen“
 - geeignete Regelung muss auf MS-Ebene gefunden werden
- **Stärkung der zuständigen Behörden**
 - Ergebnis: keine diesbezgl Bestimmungen
 - geeignete Regelung muss auf MS-Ebene gefunden werden
- **Staatliche Sanierungspflicht, wenn der Verursacher ausfällt**
 - Ergebnis: keine Verpflichtung, „kann“-Bestimmungen

Forderungen und Positionen der österreichischen Umweltorganisationen

Allgemeine Forderungen und Anmerkungen

⇒ Mehr und nicht weniger Umwelthaftung

- Das Ziel der Richtlinie ist die Schaffung eines „Rahmens für die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden“ (Artikel 1 der RL).
- Es wäre ein Skandal, wenn durch die Umsetzung der Richtlinie in Österreich bestehende Standards nach unten nivelliert wird, wenn also die Umwelthaftung im vgl. zur bestehenden Rechtslage verschlechtert und nicht verbessert würde.
 - Die Richtlinie basiert auf Art 174 EGV und ist offen für weitgehender Regelungen in den MS.
 - Dies wird außerdem ausdrücklich in Art 16 der RL betont.
 - Wichtige Entscheidungen wie Ausnahmebestimmungen und der Umfang des Geltungsbereichs wurden an die MS delegiert.
 - Es liegt also in der Verantwortung der österreichischen Politik, ein wirksames Haftungsregime zu schaffen.

⇒ Einheitliche Umsetzung

- Eine einheitliche Umsetzung, etwa in einem „**Bundes-Umwelthaftungsgesetz**“ ist angesichts der unterschiedlichsten Regelungen in Fachgesetzen geboten. Dies erleichtert die Anwendung des Gesetzes durch Behörden und die Betroffenen.
 - Die Öffentlichkeitswirksamkeit („**public awarness**“) bzw der Nutzen für die Öffentlichkeit dieses neuen Instrumentes ist nur im Rahmen einer einheitlichen, übersichtlichen Umsetzung gegeben.
 - Am Zweckmäßigsten wäre sicher die Schaffung eines verfassungsrechtlichen Kompetenztatbestandes des Bundes zur Umwelthaftung, ähnlich wie für die UVP.
 - Sofern es keine Verfassungsbestimmung gibt, sollte die Umwsetzung auf Ebene der **Bundesländer** zumindest vom Ansatz her **ähnlich** sein.
 - **Vermieden** sollte eine Wiederholung der uE „katastrophalen“ Umsetzung der SUP-Richtlinie in über 50 verschiedenen Gesetzen, in unterschiedlichster Form.

⇒ Umwelthaftung ist neues, ökonomisches Instrument

- Die Umwelthaftung ist ein ökonomisches Instrument, welches zur Vermeidung und Verminderung von Umweltschäden bzw zur Sanierung Letzter beitragen soll. Es handelt sich dabei um eines jener Instrumente, das von der Wirtschaft regelmäßig gewünscht wird, indem keine konkreten Emissions-, Immissions- und Sicherheitsstandards festgelegt werden, sondern es der Wirtschaft selbst überlassen wird, wie sie Umweltschäden am kostengünstigsten vermeidet bzw. verwirklichtbeht.
- Der obligatorische **Anwendungsbereich** der Richtlinie ist im europäischen Gesetzgebungsverfahren so **stark eingeschränkt** worden, dass es Experten schwer fällt, konkrete Anwendungsfälle, seien es konstruierte oder solche, die sich in der Vergangenheit tatsächlich ereignet haben, zu finden.
- Die Panikmache der Wirtschaft vor dieser Richtlinie ist daher absolut unverständlich und nicht nachvollziehbar. Ähnlich wie bei der Hysterie im Rahmen der Einführung des UIG in den 90er Jahren oder der UVP-Parteistellung für NGOs im letzten Jahr, dürfte sich die Sorge der Wirtschaft als unbegründet erweisen.

Die Position zu Einzelaspekten

⇒ **Gefährdungshaftung: Keine Ausnahmen**

- Die Ausnahmen des genehmigten Normalbetriebs und des Entwicklungsrisikos widersprechen dem Verursacherprinzip. Dies sind folglich nicht zu gewähren.
- Die Umsetzung der RL sollte dazu genützt werden, ein wirksames Haftungsregime zu etablieren.

⇒ **Versicherungspflicht bzw Deckungsvorsorge**

- Ohne Versicherungspflicht haftet bei größeren Schäden der Staat, dh der Steuerzahler. Dies widerspricht dem Verursacherprinzip.
- Kleine Unternehmen können in ihrer Existenz bedroht werden. Für Großunternehmen sind Haftungsversicherungen für Wasser- und Bodenschäden schon seit über 30 Jahren üblich.
- Unbedingt erforderlich ist die Einrichtung von **staatlichen Haftungsfonds** oder anderen Möglichkeiten der Deckungsvorsorge, insb für große Schäden und kleine Unternehmen bzw für jene Schäden, die über die Versicherungssumme hinausgehen.
- Die Versicherungswirtschaft argumentiert, dass insb **Biodiversitätsschäden** nicht versicherbar seien, weil es keine Daten dazu gibt, um Prämien zu berechnen. In der Zwischenzeit entwickelt sich jedoch eine Versicherungslösung, wie im europäischen Umfeld zu erfahren ist. So sind bei der Umsetzung der RL in versch. MS eine Versicherungspflicht oder staatliche Haftungsfonds vorgesehen, in welche die betroffenen Unternehmen einzahlen müssen.

⇒ **Stärkung der Rechte der Öffentlichkeit**

- Der Rechte der Öffentlichkeit sollen gestärkt werden.
- Wichtig ist insb ein **einstweiliger Rechtsschutz** für die Öffentlichkeit bei Gefahr im Verzug.
 - Die Regelungen zur „Aufforderung zum Tätigwerden“ Art (12) ist sehr vage und Bedarf der Konkretisierung schon wg des Legalitätsprinzips.
 - Für die Rechte der Öffentlichkeit sind klare Fristen und prozedurale Vorschriften erforderlich. Die Behörde soll dazu verpflichtet sein, unverzüglich tätig zu werden bzw den Sachverhalt zu prüfen. Darüber ist der Antragsteller zu informieren.
- Unmissverständlich ist die Regelung des **Rechtsschutzes** der Öffentlichkeit in Art 13 der RL. Dort wird geregelt,
 - dass NGOs (ua) ein Gericht anrufen können „um Entscheidungen, **Handlungen** oder die **Untätigkeit** der nach dieser Richtlinie zuständigen Behörde auf **formelle** und **materielle Rechtmäßigkeit** überprüfen zu lassen.
 - Art 13 bezieht sich nicht nur auf Art 12 sondern auf **die gesamte Richtlinie**.
 - Entsprechend weitgehend muss die Ausgestaltung der Rechte der Öffentlichkeit sein.
 - **Jede Handlung und Unterlassung** nach dieser Richtlinie muss zumindest von NGOs gerichtlich geprüft werden können.

- Die Regelung muss aufgrund des Legalitätsprinzips ausführlich gesetzlich determiniert werden. Von Bedeutung sind angemessene Fristen und die **Effektivität des Rechtsschutzes**.
 - Der Rechtsschutz der Öffentlichkeit darf nicht bei der Berufungsbehörde im administrativen Instanzenzug enden. Der **VwGH- und VfGH-** Zugang muß gewährt werden.
- Unmissverständlich ist auch Art 7 Abs 4 der RL, wonach die Behörde dazu verpflichtet ist, NGOs u Betroffenen die Gelegenheit zu geben ist, „**ihre Bemerkungen mitzuteilen**“ und diese **zu berücksichtigen** hat.
 - Für die Anerkennung von NGOs soll kein weiteres Zulassungsregime geschaffen werden, da dies sowohl für die NGOs als auch für die Verwaltung einen sinnlosen Ressourcenaufwand bedeuten würde.
 - Vielmehr sollen zumindest nach dem UVP-G anerkannte NGOs Parteistellung und Rechtsschutz erhalten.
 - Die Möglichkeit einer ad-hoc Registrierung für NGOs und Bürgerinitiativen muss über das UVP-G hinausgehend geschaffen werden.
- ⇒ **Art, Umfang, Definition des Biodiversitätsschadens**
- Ein **Haftungsausschluss** aufgrund einer Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) ist unsachlich und **widerspricht** dem Verursacherprinzip.
 - Es ist nicht nachvollziehbar, warum die staatliche Gemeinschaft für durch Private verursachte Umweltschäden haften sollte. Dies schafft **keinen Anreiz** für die Verursacher, Schäden zu vermeiden.
 - Ein NVP - Haftungsausschluss ist deshalb ebenso inakzeptabel, wie die Ausnahme des genehmigten Normalbetriebs und des Entwicklungsrisikos.
- ⇒ **Art und Umfang der Schutzgebiete**
- Die Argumentation der WKO zur **Begrenzung des Anwendungsbereiches** der RL auf Natura 2000 Gebiete ist **nicht haltbar**, da die RL jedenfalls alle Anhang IV Arten umfasst, damit auch solche für die keine Gebiete auszuweisen sind.
 - Für die Anh II Arten, die **eigentlich strenger geschützt** sind als die Anhang IV Arten, bedeutet dies, dass jedenfalls jene Anhang II Arten, auch in Anhang IV genannt sind, auch außerhalb der Natura 2000 Gebiete geschützt sind.
 - Für die Schädigung geschützter Arten (etwa Natura 2000) muss jedenfalls auch außerhalb der Naturschutzgebiete gehaftet werden.
 - Die Ausführungen der WKO zu schutzgebietsbezogenen/nicht schutzgebietsbezogenen Ansatz sind jedenfalls dann nicht nachvollziehbar, wenn **pflichtwidrig nicht ausgewiesene Schutzgebiete** mit Arten und Lebensräumen vorliegen. Der EuGH hat im **Urteil Bas Corbieres** in einem verstärkten Schutz pflichtwidrig nicht ausgewiesener Gebiete keinen Wertungswiderspruch gesehen, sondern vielmehr einen Anreiz für einen Mitgliedsstaat zu gemeinschaftskonformen Verhalten.
 - Eine weitgehende Beschränkung lediglich auf bestimmte Gebiete wie von der WKO gefordert ist daher inakzeptabel.
 - Die pflichtwidrige Nichtausweisung von Schutzgebieten durch die MS darf daher nicht zu Lasten der Umwelt gehen.

- Nach dem UVP-G sind bspw IG-L **Sanierungsgebiete** per Verordnung auszuweisen. Erst dann sind sie für das UVP-Regime relevant. Die Praxis, etwa in NÖ, führte jedoch dazu, dass Sanierungsgebiete über **Jahre hinweg in gesetzwidriger Weise nicht ausgewiesen** worden sind, was im Ergebnis dazu führte, dass die UVP-Pflicht bei bestimmten Projekten umgangen werden konnte. Eine ähnliche Regelung wie von der WKO vorgeschlagen muss bei der U-Haftung jedenfalls vermieden werden, da sie zu Lasten der Umwelt geht.
- Die RL spricht bloß von einer **Feststellungspflicht**, nicht aber - wie die WKO behauptet von einer Nachweispflicht. Die komplizierten Überlegungen der WKO zum Nachweis sind daher unzweckmäßig und führen nur zu erhöhtem Verwaltungsaufwand.
- **Erweiterung der Schutzgebiete über Natura 2000 hinaus**
 - Die Umwelthaftung soll auf Schäden außerhalb von Natura 2000 Gebieten ausgeweitet werden. Diese Option lässt die RL den MS ausdrücklich offen.
 - Schutzgebiete aufgrund **internationaler Konvention**, wie etwa die Ramsarkonvention, Biodiversitätskonvention müssen von der Umwelthaftung erfasst werden.
 - Dasselbe gilt für weitere **nationale Schutzgebiete** aufgrund bundes- und landesrechtlicher Regelungen
- **Weiter Begriff des Biodiversitätsschadens**
 - Gemäß RL Art 2 Ziffer 1a) „Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat
 - Diese Bestimmung ist weit und umfassen zu interpretieren, da nur dadurch die Biodiversität geschützt werden kann.
 - Dies betrifft insb die Beurteilung der „erheblichen Nachteiligkeit“ und die Frage was ein „günstiger Erhaltungszustand“ darstellt.
 - Die europarechtlichen Bestimmungen und EuGH Entscheidungen bzgl Natura 2000 sollen die Grundlage der Begriffsbildung sein.
 - **Definition des GMO-Schadens**
 - Die Haftung muss neben den Freisetzungen auch den kommerziellen Anbau und die Verarbeitung von GVO umfassen. Hersteller und Anwender von GVO müssen in unbegrenzter Höhe für Schäden an der Umwelt und an der menschlichen Gesundheit haftbar sein. Zur Deckung der von GVO verursachten Schäden ist eine entsprechende Haftpflichtversicherung verpflichtend vorzuschreiben.
 - Die Haftung muss sich zudem auf Sachgüter erstrecken, z.B. wenn durch gentechnische Kontamination Schäden auftreten. Gentechnische Kontamination ist als Schaden zu definieren, der Schaden ist von Herstellern und Anwendern von GVO auszugleichen (*polluter-pays-principle*). Wenn Landwirte nachweisen können, dass sie „die gute landwirtschaftliche

Praxis des GVO-Anbaus“ eingehalten haben und trotzdem ein Kontaminationsschaden aufgetreten ist, ist die Kompensation der Geschädigten aus einem Haftungsfond zu leisten. Dieser Haftungsfond ist aus Zahlung derjenigen Firmen zu speisen, die transgenes Saatgut verkaufen und derjenigen Landwirte, die GVO anbauen. Der Verteilungsschlüssel der einzuzahlenden Gelder richtet sich nach Marktanteil bzw. Anbaufläche. Zu gewährleisten ist die Bereitstellung der Gelder in einer Höhe, die ermöglicht, dass sämtliche Schäden bei Landwirten, Saatgutproduzenten, Lebens- und Futtermittelherstellern ausgeglichen werden können.

- GMO Schäden im Sinne der RL werden idR Biodiversitätsschäden sein, möglich ist aber auch die Schädigung der Schutzgüter Wasser und Boden im Sinne der RL.
- Einen ähnlichen Ansatz für die Definition des Schadensbegriffs wie die UmwelthaftungsRL verwendet beispielsweise der deutsche Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) in seinen Jahresberichten bzw. die EU – Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG. Gemeinsam ist diesen Ansätzen die Messbarkeit der nachteiligen Beeinflussung/des Schadens gegenüber einem Vergleichszustand und die längerfristige bzw. irreversible Wirkung
- Allgemein und im Zusammenhang mit GMO-Pflanzen sollten daher wissenschaftliche Kriterien zur Definition eines "ökologischen Schadens" erarbeitet werden, sowie auch Kriterien und Methoden zur Messung eines Schadens. Aufbauend auf den Erfahrungen z.B. im Chemikalienbereich sind die Eckpunkte einer Risikoabschätzung festzulegen: Gefahrenabschätzung, Einwirkungsanalyse, Endpunkte (mögliche ökologische Schäden) bzw. Indikatoren.
- Insbesondere auch für GMO-Pflanzen ist aufgrund der neuen Technologie und der bestehenden wissenschaftlichen Unsicherheiten ein vorsorgender Ansatz zu wählen, der auch mögliche indirekte und langfristige Effekte berücksichtigt. Die Komplexität von Ökosystemen stellt dabei eine große Herausforderung dar.
- Ökologische Schäden können auch nicht nur monetär beziffert werden. Letztendlich ist ein Verständnis von ökologischen Schäden nicht rein wissenschaftlich definierbar, sondern auch von Werthaltungen geprägt. Zum wissenschaftlichen Fundament ist daher auch eine breite gesellschaftspolitische Diskussion für ein gemeinsames Verständnis des Begriffs notwendig.

⇒ **Höhere Wasser- und Boden Grenzwerte**

- Wasser: Die Regelungen des WRG dürfen nicht aufgeweicht werden. Vielmehr soll die Haftung im vgl. zur bestehenden Rechtslage ausgeweitet werden.

- Boden: Die Schwelle der Haftung erst ab einem „erheblichen Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit“ ist sehr hoch und muss wesentlich tiefer angelegt werden, da es ja insb. um den Schutz der Umwelt geht.

- ⇒ **Haftung für alle Tätigkeiten**
 - Die Haftung sollte für **alle Tätigkeiten** gelten. Eine Einschränkung auf die im Anhang genannten Tätigkeiten ist kompliziert und nicht zweckmäßig.
 - Das WRG differenziert nicht nach Tätigkeiten, sondern nur nach der Verursachung. Dies darf durch die RL nicht aufgeweicht werden.

- ⇒ **Stärkung der zuständigen Behörden und staatliche Sanierungspflicht**
 - In Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte und mangelnder Ressourcen der Bezirksverwaltungsbehörden sollen nicht diese, sondern die Landesregierung oder der Umweltminister für die Umwelthaftung in erster Instanz zuständig sein.
 - Bei den Bezirksverwaltungsbehörden können sich Interessenkonflikte ergeben, weil diese auch für die Genehmigung von Betriebsanlagen in erster Instanz zuständig sind.

- ⇒ **Staatliche Sanierungspflicht, wenn der Verursacher ausfällt**
 - Zur Stärkung des Verursacherprinzips soll der Staat Umweltschäden sanieren, wenn die Haftung durch den Verursacher ausfällt. Dadurch wird der Druck auf den Staat erhöht, die Verursacher haften zu lassen.

**UnivProf Dr Ferdinand Kerschner/Uni Linz zum
Ministerialentwurf**

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes- Umwelthaftungsgesetzes (B-UHG)

Zahl:

BMLFUW-UW.4.4.1.9/0001-I/5/2007

Von Ferdinand Kerschner

Inhaltsübersicht:

- A. Allgemeine Beurteilung
- B. Kompetenzfrage
- C. Sachlicher Anwendungsbereich
 - 1. Gewässerschaden
 - 2. Bodenschaden
 - 3. Umweltgefährliche betriebliche Tätigkeiten
- D. Kosten der Vermeidung und Sanierung
 - 1. Sicherheitsleistung
 - 2. Durchgriffshaftung
 - 3. Haftung der Rechtsnachfolger
 - 4. Haftungsausschluss
 - 5. Kostenfreistellung
- E. „Umweltbeschwerde“ / Rechtsweg
- F. Gestaltungsspielräume
 - 1. Schutzverstärkung
 - 2. Kausalitätsvermutung
 - 3. Auskunftsrecht
- G. Notwendigkeit einer zivilrechtlichen Umwelthaftung
- H. Zusammenfassende Würdigung

A. Allgemeine Beurteilung

Nun scheint eine rechtzeitige Umsetzung der europäischen Umwelthaftungsrichtlinie (RL 2004/35/EG – im Folgenden UHRL) bis 30. 4. 2007 doch noch möglich: Der nun vorliegende Entwurf des BMLFUW eines Bundes-Umwelthaftungsgesetzes (B-UHG)¹ v 1. 2. 2007 ist inhaltlich stark an die UHRL angelehnt und hat damit auch deren Mankos – trotz der Möglichkeit nationaler Schutzverstärkung² – mit übernommen: Sachlich nicht erfasst wären danach – soweit auf diese nicht schon unter anderen Aspekten das B-UHG anzuwenden ist – besonders störfallgeneigte (!) Anlagen nach der Seveso-II-RL, jene nach der UVP-RL, der gesamte Verkehrsbereich (abgesehen von

¹ Zahl: BMLFUW – UW. 4.1.9/0001 – I/5/2007; Stellungnahmefrist bis 23.03.2007.

² Dazu näher unten F. 1.

gefährlichen Transporten) und grundsätzlich auch die Landwirtschaft (außer bei Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden)³.

Gerade Immissionen des Verkehrs und der Landwirtschaft sind bisher nicht oder kaum ausreichend sanktioniert, sodass insofern von Verwirklichung des Verursacherprinzips und von Kostenwahrheit keine Rede sein kann.⁴

Gerade über die Internalisierung solcher Kosten könnte jedenfalls mittelbar viel zur Erreichung des Kyotozieles und damit zur Erfüllung einer vorrangigen Staatsaufgabe⁵ beigetragen werden. Die vielversprechenden großartigen politischen Absichtserklärungen in Folge der umfassenden UN-Klimaschutz-Studie⁶ sollten nicht schon wenige Wochen später in Vergessenheit geraten und zu bloßen Lippenbekenntnissen werden.

Zumindest im erfassten Sachbereich bleibt Hoffnung, dass die in der UHRL vorgesehene Kombination zwischen öffentlicher Treuhänderschaft und dem Eigennutz der Individualgeschädigten⁷ bzw Umweltschutzinteressierten greifen wird: Dazu bedürfte es aber eines effektiven Rechtsschutzes des Einzelnen bzw von NGOs, um die Behörde in Tätigkeit zu bringen (vgl Art 12, 13 UHRL). Die im Entwurf vorgesehene „Umweltbeschwerde“ nach § 11 B-UHG entspricht nun diesem Zweck mE in keiner Weise.⁸ Die Verwaltung will offensichtlich weiter über die geschützten Güter verfügen können und scheut jede wirkliche unabhängige und effektive Kontrolle!

Von diesem erheblichen Gravamen abgesehen verdient der Entwurf bei erster Betrachtung aber in Vielem Beifall: Neben der mE gesetzestechnisch meist sehr gelungenen Systematisierung und Formulierung kann der Regelung der Kostenerstattung nur vorbehaltlos zugestimmt werden.⁹ Weitreichende Kostenerstattungsansprüche der Betreiber würden wiederum sonst nur das angestrebte Verursacherprinzip konterkarieren und dem Gemeinlastprinzip frönen. Vertreter von kurzfristigen Gewinninteressen werden das natürlich allemal ganz anders sehen.

B. Kompetenzfrage

Die in der bisherigen Diskussion vielfach offenbar im Vordergrund gestandene Frage, wer denn zur Umsetzung der UHRL kompetent sei,¹⁰ hat der Entwurf bezüglich der umstrittenen Bodenschäden „zugunsten“ der Bundeskompetenz entschieden: Im Ergebnis ist das im Sinne einer möglichst einheitlichen Regelung sehr zu begrüßen. Wegen eigener ausreichender verfassungsrechtlicher Kompetenz ist dazu aber nicht näher Stellung zu nehmen, wie wohl in der Tat die Aspekte der Gefahrenabwehr im Bundes-Anlagenrecht den spezifischen Regelungsschwerpunkt bilden werden.

Freilich hat das dann die für die Einheitlichkeit nicht erfreuliche Konsequenz, dass die Verwendung von gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zuleitungen in der Landwirtschaft beim Betrieb von IPPC-Anlagen nach Landesrecht nur bezüglich der Gewässer, nicht aber bezüglich des Bodens in die Bundeskompetenz fallen.¹¹

C. Sachlicher Anwendungsbereich

³ Vgl zum Anwendungsbereich der UHRL E. Wagner, Der sachliche, zeitliche und personelle Anwendungsbereich und die Rechtsfolgen der EG-Umwelthaftung, in *IUR/OÖ Akademie für Umwelt und Natur* (Hrsg), Die neue EG-Umwelthaftung und ihre nationale Umsetzung (2005) 43 ff (im Folgenden zitiert: *IUR/OÖ Akademie für Umwelt und Natur*, EG-Umwelthaftung).

⁴ Vgl zur Haftungslage bei Verkehrsimmissionen Kerschner/Wagner, Verkehrsverlagerung durch Verkehrsimmissionsschutz, in *Kerschner* (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht – Auf dem zur Nachhaltigkeit (2001) 183 ff.

⁵ Vgl Kerschner/Raschauer, editorial RdU 2007, 1.

⁶ Vgl auch eine entsprechende EG-Kommissionsmitteilung KOM (2007) 2; dazu in diesem Heft....

⁷ Vgl Kerschner in *IUR/OÖ Akademie für Umwelt und Natur*, EG-Umwelthaftung 93 ff.

⁸ Vgl dazu näher unten V.

⁹ Vgl näher unten D. 5. und schon Kerschner, Verhältnis zur zivilrechtlichen Umwelthaftung und österreichischer Gestaltungsspielraum in: *IUR/OÖ Akademie für Umwelt und Natur*, EG-Umwelthaftung 104 ff.

¹⁰ Vgl dazu Funk in: *IUR/OÖ Akademie für Umwelt und Natur*, EG-Umwelthaftung 3 ff.

¹¹ Vgl Z 12 und 13 Anhang I iVm § 2 Abs 1 Z 1 und Z Entwurf.

Die UHRL beschränkt ihren Anwendungsbereich sowohl vom Schaden als auch von den erfassten betrieblichen umweltgefährlichen Tätigkeiten her.¹²

Zum einen sollen – in Umsetzung von Art 4 Abs 5 UHRL – sog bloße „diffuse“ Schäden nicht erfasst sein. Die versuchte Definition mutet zunächst eher tautologisch an, scheint aber bei näherer Betrachtung doch sinnvoll: Haftung setzt einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Schaden und betrieblicher Tätigkeit voraus, wobei aber wohl der genaue Anteil unbestimmbar sein kann.

Der Gewässerschaden setzt – schon nach der UHRL – eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf den Gewässerzustand voraus. Offen scheint nach dem B-UHG, wie und wonach diese Erheblichkeitsschwelle zu konkretisieren ist¹³. Die EB¹⁴ sehen in der Voraussetzung der erheblichen Einwirkung sogar einen Grund, dass das B-UHG ohnehin keine oder kaum finanzielle Auswirkungen auf den Bund habe (sic!).

1. Gewässerschaden

Trotz erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf den Gewässerzustand sollen alle Neuvorhaben iSd § 104 a WRG „außen vor“ bleiben. Nur auf den Blick scheint das zur Gänze der UHRL zu widersprechen: Deren Art 2 Z 1 b) verweist aber auch selbst auf die Ausnahme nach Art 4 Abs 7 WRRL. Damit ist allerdings § 3 Z 1 B-UHG noch keineswegs EG-konform formuliert, ist doch **die Ausnahme für Neuprojekte in § 104 a WRG aus mehreren Gründen nicht konform mit der WRRL**:¹⁵ Va ermöglicht § 104 a WRG fast beliebig und unbeschränkt bei allen Neuanlagen ein Zurückfallen gegenüber dem guten Gewässerzustand, was eindeutig Art 4 Abs 7 SpStr 2 WRRL widerspricht. Damit wird das Verschlechterungsverbot der WRRL weitgehend ausgehöhlt. **Die EG-Widrigkeit des § 104 a WRG begründet somit auch eine EG-Widrigkeit des § 3 Z 1 WRG!**

2. Bodenschaden

Wie nun § 3 Z 1 B-UHG alle gewässergefährdeten Neuanlagen haftungsfrei stellen würde, hat die UHRL von vornherein alle Boden-Altlasten ausgenommen. Neuartige Bodenverschmutzungen sind wiederum – und dabei durchaus UHRL-konform – nur dann relevant, wenn sie mit einem konkreten erheblichen Risiko für die menschliche Gesundheit verbunden sind (vgl § 3 Z 1 lit b B-UHG). Es wird auch hier einer intensiven interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Umweltmedizinern und Umweltjuristen bedürfen, um einigermaßen konkrete Kriterien für die Erheblichkeitsschwelle zu finden und um damit einigermaßen Vorhersehbarkeit der Entscheidung zu gewährleisten.¹⁶

3. Umweltgefährliche betriebliche Tätigkeiten

Die im Anh 1 angeführten umweltgefährlichen Tätigkeiten erfahren immer wieder Ausnahmen, die mE nicht durch die UHRL gedeckt erscheinen. Das gilt etwa für den 2. und 3. Satz in Z 3 (Bergbauprivileg?) und für die in Z 8 genannten Schwellenwerte für Anlagen (zB nur Anlagen mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1 Tonne für Schwermetalle).

Wenn ohnehin generell eine erhebliche Einwirkung bzw Gefährdung vorausgesetzt ist, so muss es doch völlig egal sein, von welcher Anlagengröße diese Gefahr ausgeht. ME liegen hier somit nicht sachlich gerechtfertigte Differenzierungen vor.

D. Kosten der Vermeidung und Sanierung

Der Entwurf entspricht bezüglich Vermeidungs- und Sanierungstätigkeit in den §§ 5 und 6 B-UHG weitgehend der UHRL und ist insofern mE vorbildlich ausgefallen. In der Sache gilt das

¹² Vgl genauer Wagner, in: *IUR/OÖ Akademie für Umwelt und Natur*, EG-Umwelthaftung 41 ff.

¹³ Vgl aber den Konkretisierungsversuch in der Entwurfserläuterung zu § 3.

¹⁴ Siehe Vorblatt – Finanzielle Auswirkungen.

¹⁵ Vgl die nähere und ausführliche Begründung bei Kerschner/Weiß, Kurzkomentar zum WRG (2003) 418 ff.

¹⁶ Auch sonst wird in letzter Zeit von den Höchstgerichten mE durchaus zu Recht gefordert, bei Gesundheitseingriffen eine **erhebliche** Gefährdung bzw Beeinträchtigung der Gesundheit vorauszusetzen; vgl etwa zum Zivilrecht OGH RdU 2006/103, 130 (Mochovče)

grundsätzlich auch für die praktisch höchst bedeutsame Kostenregelung in § 8 B-UHG, die aber doch einiger Anmerkungen bedarf.

1. Sicherheitsleistung

Entsprechend der UHRL muss die Behörde dem Ersatzpflichtigen bei eigener „Vorleistung“ Sicherheiten vorschreiben. Das ist höchst sinnvoll. Gedacht ist wohl vor allem an Pfandrechte und Bankgarantien. Bei „Verfall“ ist die Sicherheit gegen die Kostenvorschreibung „zu verrechnen“. Diese nicht näher umschriebene Verrechnung wird wohl nur mit privatrechtlichen Instrumenten zu erfolgen haben und noch manche schwierige (allenfalls auch insolvenzrechtliche) Frage ergeben.

2. Durchgriffshaftung

§ 8 Abs 5 B-UHG versucht außerordentlich mutig der Durchgriffsproblematik Herr zu werden.¹⁷ Z1 (bestimmender Einfluss) scheint allerdings mE fast zu weit formuliert („aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Regelungen“). Könnte damit nicht auch die genehmigende und kontrollierende Behörde erfasst sein?

Der Tatbestand der Z 2 (wesentliche Beteiligung; nach den EB mehr als 25%!) will offensichtlich va – aber nicht nur – Fälle der Unterkapitalisierung erfassen. Mit diesem Vorschlag sind zwar nicht alle Durchgriffsprobleme gelöst, den Verfassern ist zu ihrem Mut aber höchstes Lob zu zollen!

3. Haftung der Rechtsnachfolger

Die subsidiäre Haftung des Liegenschaftseigentümers bzw deren Rechtsnachfolger ist nach bekannten österreichischen Mustern geregelt. Damit wäre auch ein massiver Wertungswiderspruch mit übernommen: Der Eigentümer haftet nur, wenn er der schädigenden Tätigkeit zugestimmt, sie freiwillig geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat.¹⁸ Für den Rechtsnachfolger, der fast zwangsläufig weit weniger nahe an der Schädigung ist, soll bereits fahrlässige Unkenntnis ausreichen. Das war bisher schon immer und ist auch beim B-UHG sachlich mE höchst inkonsequent.

4. Haftungsausschluss

Nach den Entwurfserläuterungen wird bewusst nicht die in Art 8 Abs 3 lit a UHRL vorgesehene Befreiung von der Kostentragung bei Schadensverursachung durch Dritte übernommen, um damit auch der Rechtslage nach § 31 WRG zu entsprechen. ME geht das zu weit, wird sogar bei der äußerst strengen zivilrechtlichen dinglichen Haftung ein gewisser Zusammenhang zwischen Sachherrschaft und Immissionen verlangt.¹⁹ Das müsste mE auch hier gelten. Nach dem B-UHG bliebe nur, sich allenfalls auf den Haftungsausschluss der „höheren Gewalt“ in § 4 B-UHG zu berufen.

5. Kostenfreistellung

Aus vielen (!) sachlichen Gründen ist es höchst zu begrüßen, dass der Entwurf von einem Kostenerstattungsanspruch des Betreibers in Fällen des „permit defense“, also des genehmigungskonformen Betriebs und des Entwicklungsrisikos abgesehen hat. Das Hauptargument für diese Lösung: **Sonst stünde das Verursacherprinzip nur auf dem Papier, das Gemeinlastprinzip würde fast uneingeschränkt fortgesetzt.** Die Kostenfreistellung wäre auch nur scheinbar industrie- und wirtschaftsfreundlich.²⁰ Und die Entwicklungsrisiken, die gerade auch von der Verwaltung nicht beherrschbar sind, machen oft die typische Umweltgefährlichkeit aus. Gebetsmühlenartig werden – das kann schon mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorhergesagt werden – von manchen Vertretern der Wirtschaft Kostenfreistellungen aber eingefordert werden. Sie verkennen damit die ökonomische Funktion der Umwelthaftung: Wer nachweislich einen

¹⁷ Vgl schon die einschlägigen Überlegungen von *Wagner* und *Kerschner* in: *IUR/OÖ Akademie für Umwelt und Natur, EG-Umwelthaftung* 64 ff (*Wagner*) und (*Kerschner*) (101).

¹⁸ Zur höchst fragwürdigen Auslegung durch den VwGH siehe *Kerschner*, „Duldungsjudikatur des VwGH nicht zu dulden, RdU 1996, 76 f.

¹⁹ Vgl nur *Spielbüchler* in: *Rummel*³, ABGB I § 364 Rz 5.

²⁰ Vgl schon eingehender *Kerschner*, *IUR/OÖ Akademie für Umwelt und Natur, EG-Umwelthaftung* 104 ff.

Umweltschaden verursacht, der muss zahlen. Umweltschädigung muss etwas kosten und umweltschädigende Unternehmen müssen das spüren. Sonst ändert sich nichts, sonst hat die ganze Umwelthaftung keinen Sinn!

Wer unter Hinweis auf Zumutbarkeit und Tragbarkeit der Haftung auf die Rspr des VfGH zur Haftungsbegrenzung bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit²¹ rekurrieren will und daher entsprechende Kostenfreistellungen einfordert, verkennt diese VfGH-Judikatur völlig. Dem VfGH geht es dabei doch nur um Haftungsbegrenzung alleiniger Zustandshörerhaftung ohne jeglichen eigenen Beitrag und Nutzenziehung.²² Der vom B-UHG erfasste Betreiber ist aber gerade jener, der typischerweise die Umweltgefahr durch seine betriebliche Tätigkeit herbeigeführt und daraus auch Nutzen zieht! Haftung entspricht dabei völlig dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz!

Zum Argument der Verwirklichung des Verursacherprinzips kommen noch zusätzliche überzeugende Sachargumente, die sich in der Erläuterung des Entwurfs zu § 8 B-UHG finden:²³ Auch die Haftung nach § 31 WRG ist keineswegs verwaltungsrechtlich akzessorisch ausgestaltet; weiters könnte eine Kollision des „permit defense“ mit der „Sandstrahljudikatur“ des OGH²⁴ eintreten.

E. „Umweltbeschwerde“ / Rechtsweg

So sehr die Regelung der Kostentragung zu begrüßen ist, so sehr ist jene der „Umweltbeschwerde“ in § 11 B-UHG und der Rechtsmittel in § 12 B-UHG abzulehnen.

Die Idee eines „qualifizierten Auskunftsverfahrens“ – so die Erläuterung – ist zwar juristisch genial, geht mE aber völlig an der ratio und auch am Wortlaut des Art 12 UHRL vorbei, wo es heißt: „... das Recht, ... die zuständige Behörde aufzufordern, **gemäß dieser Richtlinie tätig zu werden.**“

Und in Art 13 UHRL (Prüfungsverfahren) heißt es:

„...können ein Gericht oder eine andere unabhängige und unparteiische öffentliche Stelle anrufen, **um Entscheidungen, Handlungen oder die Untätigkeit der nach dieser Richtlinie zuständigen Behörde auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen.**“ (eigene Hervorhebungen).

Hier geht es um eigene subjektive öffentliche Rechte der legitimierten Personen ua auf Überprüfung der materiellen Rechtmäßigkeit der Untätigkeit und nicht bloß – wie in § 12 B-UHG vorgesehen – um die Rechtswidrigkeit einer Mitteilung.²⁵ Es ist auch eine bloß unbegründete Behauptung, dass keine mehrpoligen Verwaltungsrechtsverhältnisse vorlägen.

Auch geniale semantische Kunststücke können den eklatanten Widerspruch zu den UHRL-Vorgaben nicht ausreichend zudecken. Hier haben keine umweltpolitischen, sondern massive (freilich nur vordergründige) wirtschaftspolitische bzw arbeitspolitische Interessen hereingespielt. Das sollte eigentlich einem „Lebensministerium“ nicht passieren.

Die Verwaltung will sich offensichtlich nicht ernsthaft von einer unabhängigen und unparteiischen öffentlichen Stelle überprüfen lassen!

Dazu wäre auch sukzessive Gerichtszuständigkeit – zumindest in Kostenerstattungsfragen – höchst sinnvoll gewesen.²⁶ Es bleibt nur zu hoffen, dass die Regierung entsprechend ihrem Programm bald die Landesverwaltungsgerichte installieren wird.

§§ 11 und 12 des Entwurfs verstoßen mE eindeutig gegen die UHRL-Vorgaben und bedürfen unbedingt einer Nachbesserung, wofür auch deutsche, insofern ganz konsequente und RL-konforme Entwürfe (Recht des Antrags auf behördliches Tätigwerden!) Vorbild sein könnten.

²¹ Vgl VfGH RdU 1994, 62 m Anm *Raschauer*.

²² Vgl auch die Anmerkung von *Raschauer* in RdU 1994, 64.

²³ Vgl auch treffend *B. Raschauer*, Wer soll sauber machen, wenn nicht der Verursacher?, Die Presse 19.2.2007 S 5.

²⁴ OGH RdU 1996, 39 m Anm *Kerschner/Raschauer* = JBl 1996, 446 m Anm *Jabornegg*.

²⁵ Vgl auch *Wagner*, IUR/OÖ Akademie für Umwelt und Natur, EG-Umwelthaftung 81 unter Hinweis auf *Schulev-Steindl*, Subjektive Rechte im öffentlichen Interesse? Anmerkungen zur Aarhus-Konvention, JRP 2002, 128.

²⁶ Vgl zu den Gestaltungsmöglichkeiten näher schon *Kerschner*, IUR/OÖ Akademie für Umwelt und Natur 103 f.

F. Gestaltungsspielräume

Die von der UHRL eröffneten nationalen Gestaltungsspielräume sind im Entwurf nicht ausreichend im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung genützt werden.²⁷ Will man Umwelthaftung als effektives ökonomisches Instrument, so sollten zumindest drei Bereiche dazu genutzt werden.

1. Schutzverstärkung

Dass Österreich Umweltschutz gegenüber europarechtlichen Vorgaben verstärkt, ist schon seit längerem seltene Ausnahme geworden.²⁸ Sachliche Ausdehnung auf den Verkehrs- und Landwirtschaftsbereich wäre eine Pioniertat!

2. Kausalitätsvermutung

Steter Tropfen kann den Stein höhlen: Wirksame Umwelthaftung bedarf einer sachlich gebotenen Beweiserleichterung. In den §§ 79 d und 79 k Abs 4 GTG hat sich der österr Bundesgesetzgeber bereits dazu bekant. Dieser Weg wäre auch – schon aus Gleichheitsgründen – im B-UHG fortzusetzen.

3. Auskunftsrecht

Das unbedingt zu normierende Recht auf Antrag zum behördlichen Tätigwerden bedarf – um wirklich eine Waffe zu werden – einer ausreichenden Information. Auch hier mag das GTG (§ 79 f) Vorbild sein.

G. Notwendigkeit einer zivilrechtlichen Umwelthaftung

Das B-UHG soll und wird nicht den Ersatz von Individualschäden an Gesundheit, Leben und Vermögen regeln. Dass nun bei Gewässer- und Bodenschäden (öffentlich-rechtliche) Gefährdungshaftung greift, beim selben Schadensereignis aber die höchsten Rechtsgüter, nämlich Leben und Gesundheit des Menschen, uU schutz- und ersatzlos bleiben, ist in Hinblick auf den Gleichheitssatz nicht nur höchst bedenklich, sondern nicht aufrecht zu erhalten.

Eine solche dringend gebotene sachliche Ergänzung kann nur eine zivilrechtliche Umweltgefährdungshaftung bieten.

H. Zusammenfassende Würdigung

Die erste und damit in vielen Details noch nicht abschließende Bewertung des Entwurfs eines B-UHG fällt ambivalent aus: Der Entwurf ist zwar weitgehend ambitioniert und gesetzestechnisch hervorragend gelungen. Inhaltlich wird freilich dem maßgeblichen Vorzug der UHRL nicht entsprochen: Soll die öffentliche Treuhänderschaft mit dem Eigennutz des Einzelnen kombiniert werden, so darf man nicht auf halbem Wege stehen bleiben: Rechtsstaatlichkeit ist bekanntlich zum großen Teil auch Rechtsdurchsetzungsmöglichkeit. Eine solche liefert der Entwurf mit der „Umweltbeschwerde“ allenfalls nach dem Motto: „Wasch mir den Pelz, mach mich aber nicht nass.“ Wie lange werden es noch jene dulden, die umweltfreundlich handeln, die Kosten jener (im Wege der Gemeinlast) mit zutragen, die die Umwelt verschmutzen?

Auch die Wirtschaft benötigt eine intakte Umwelt und daher auch wirksame ökonomische Instrumente des Umweltschutzes: Und ein griffiges B-UHG könnte ein solches Instrument darstellen. Konsequenteres Handeln ist seit langem angesagt. Handeln wir denn auch endlich konsequent. Wir leben nicht, um zu arbeiten (Verabsolutierung der ökonomischen Interessen), sondern wir arbeiten, um in einer lebenswerten Umwelt zu leben!

²⁷ Vgl dazu schon *Kerschner*, IUR/OÖ Akademie für Umwelt und Natur, EG-Umwelthaftung, 102 f.

²⁸ Vgl *Kerschner*, Erhaltung der Umweltstandards in: *Hummer/Obwexer* (Hrsg), 10 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs (2006) 439 ff.

Univ.-Prof. Dr. Ferdinand Kerschner
Institute für Zivilrecht und Umweltrecht
Johannes Kepler Universität Linz
Altenbergerstraße 69
4040 Linz

21. März 2007

Stadt Wien zur Regierungsvorlage



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82318
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@mdv.magwien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 808-2/07

Wien, 21. Mai 2007

Bundesgesetz, über die Umwelt-
haftung zur Vermeidung und
Sanierung von Umweltschäden
(Bundes-Umwelthaftungsgesetz -
B-UHG);
Regierungsvorlage;
Stellungnahme

An die
Parlamentsdirektion Wien

Gegen die mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 9. Mai 2007, Zl. 632 133/1-V/6/06, übermittelte, im Betreff genannte Regierungsvorlage bestehen gewichtige Bedenken. Es wird daher ersucht, die nachstehende Stellungnahme den Klubs der im Parlament vertretenen Parteien zur Verfügung zu stellen.

In der Regierungsvorlage des Bundes - Umwelthaftungsgesetzes - B-UHG wurden in Abänderung des Begutachtungsentwurfes folgende Bestimmungen zur Befreiung eines

Betreibers oder einer Betreiberin von der Verpflichtung zur Tragung der Kosten von Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen von Umweltschäden aufgenommen:

Wenn ein Betreiber oder eine Betreiberin nachweist, dass

1. der Umweltschaden durch eine Emission oder ein Ereignis entstanden ist, die nach Art und Umfang durch eine zum Zeitpunkt des Ereignisses vorliegende behördliche Bewilligung gedeckt ist und alle Bedingungen und Auflagen vollständig eingehalten wurden (sogenannte „Normalbetriebsausnahme“, vgl. § 8 Abs. 4 Z 1 der Regierungsvorlage), oder
2. der Umweltschaden durch eine Emission oder eine Tätigkeit oder durch die Verwendung eines Produkts entstanden ist, die nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurde (sogenanntes „Entwicklungsrisiko“, vgl. § 8 Abs. 4 Z 2 der Regierungsvorlage).

Gegen die Aufnahme der genannten Bestimmungen in die Regierungsvorlage des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes bestehen aus folgenden Gründen gewichtige Bedenken:

Das Vorsehen einer Bestimmung zur Kostenbefreiung im Falle des Vorliegens einer behördlichen Bewilligung hätte zur Folge, dass mit der Erteilung einer Genehmigung eine Risikotübertragung vom Betreiber auf den Staat erfolgt, dass also mit der Erteilung der Genehmigung die Verantwortung für den Betrieb der Anlage auf die Behörde übergeht, gleichgültig, ob das Risiko im Bewilligungsverfahren berücksichtigt worden ist oder nicht. Die Bewilligung eines Betriebes hätte dann den Charakter einer Blankoermächtigung für den Betreiber.

Eine Kostenbefreiung im Bereich des Entwicklungsrisikos könnte zur Folge haben, dass dadurch die Pflicht der Betreiber sich ständig und auch jeweils an der Front der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung allfällige negative Auswirkungen ihrer Tätigkeit oder ihrer Produkte zu kümmern, unterlaufen wird. Die Bestimmung hätte nämlich zur Folge, dass ein Betreiber oder eine Betreiberin, die es unterlassen haben, schädliche Auswirkungen zu eruieren, von der Kostentragungspflicht befreit und dadurch belohnt würden.

Die Aufnahme der genannten Bestimmungen zur Kostenbefreiung von Betreibern oder Betreiberinnen würde daher eklatant dem in der Umwelthaftungs-Richtlinie intendierten Verursacher- und Vorsorgeprinzip widersprechen, wonach die Haftungsbestimmungen präventive Wirkung entfalten und die Betreiber dazu veranlasst werden sollten, die Gefahr von Umweltschäden auf ein Minimum zu beschränken.

Die Kostenbefreiungsbestimmungen hätten überdies zur Folge, dass die Kosten von Umweltschäden, die dann nicht vom eigentlichen Verursacher zu tragen wären, auf die öffentliche Hand übergehen, wodurch mit einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung für das Land Wien zu rechnen wäre.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Jürgen Fischer

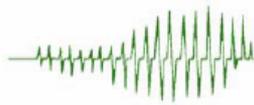
Dr. Peter Pollak, MBA

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. Bundeskanzleramt
3. Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

4. alle Ämter der Landesregierungen
5. Verbindungsstelle der Bundesländer
6. MA 22
(zu Zl. MA 22 - 205/07)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen

Forum Wissenschaft & Umwelt zur Regierungsvorlage



FORUM ÖSTERREICHISCHER WISSENSCHAFTLER
FÜR UMWELTSCHUTZ

An die Mitglieder
des Umweltausschusses des Bundesrates

Wien, 29. Mai 2007

Die Regierungsvorlage hat dem neuen Bundes-Umwelthaftungsgesetz alle Zähne gezogen!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach § 1 der RV zu einem Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG) soll dieses auf der Grundlage des Verursacherprinzips Maßnahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden regeln: Der, der verschmutzt, soll also zahlen.

Beispiel: Durch die Explosion einer großen Chemiefabrik kommt es zu schweren Boden- und Gewässerkontaminationen. Folgende Fälle sind denkbar:

1. Die Explosionsursache ist nicht feststellbar.
2. Ein Entwicklungsrisiko hat sich verwirklicht.
3. Der Betrieb hat alle behördlichen Auflagen eingehalten, was er durch Aufzeichnungen dokumentiert. Der genehmigenden Behörde war das Risiko nicht erkennbar.

Das Prinzip, dass der, der verschmutzt, auch aufräumen soll (vgl. *Raschauer*, Die Presse v. 19. Februar 2007, 5), leuchtet besonders bei dem ein, der aus dieser gefährlichen Tätigkeit einen Nutzen zieht, einen Gewinn erzielt. Es handelt sich eindeutig um typische Unternehmensrisiken. Und nach dem ersten Ministerialentwurf des BMLFUW war dieses marktwirtschaftliche Instrument der Umwelthaftung (der, der umweltschädlich handelt, soll die Kosten tragen – sogenannte Internalisierung externer Kosten) auch noch griffig: Kein Haftungsausschluss bei genehmigtem Betrieb und beim Entwicklungsrisiko; zustimmend daher auch *Kerschner*, RdU 2007, 49ff.

Für diesen Ministerialentwurf traf die Presseaussendung des BMLFUW vom 09. Mai 2007 auch noch zu: „Wer erhebliche Umweltschäden verursacht, muss in Zukunft auch alle damit verbundenen Kosten tragen.“ Zur im Ministerrat beschlossenen

Regierungsvorlage trifft diese Aussage aber nicht mehr zu. Das Gegenteil ist der Fall: Wird die RV Gesetz, tragen die Steuerzahler in den meisten Fällen die von Unternehmen verursachten Sanierungskosten. Das schädigende Unternehmen muss zwar sanieren, kann aber von Staat und damit von allen Steuerzahlen Kostenersatz verlangen. Die RV belastet nämlich den Betrieb nicht mit den Kosten bei genehmigtem Betrieb und beim Entwicklungsrisiko. Der Grundsatz des § 1 B-UHG ist in sein Gegenteil verkehrt. Es gilt weiterhin insofern das Gemeinlastprinzip.

Es stellt sich damit die Frage: Wie lange werden es noch jene dulden, die umweltfreundlich handeln, die Kosten jener (im Wege der Gemeinlast) mit zu tragen, die die Umwelt verschmutzen?

Entspricht somit die RV wirklich der Meinung der Mehrheit der österreichischen Wähler?

Das Argument, der Staat hat genehmigt, daher soll er auch zahlen, zieht überhaupt nicht: Denn auch die Verwaltung beherrscht diese Risiken nicht! Und der Staat übernimmt mit der Genehmigung auch keinerlei Garantie!! Alles andere ist Fiktion. Wird die RV Gesetz, werden keine (oder kaum) Kosten drohen und werden daher auch nicht abschrecken und auch kein Anreiz zu einem entsprechenden Risikomanagement sein.

Und es trifft somit auch der folgende Satz der Presseaussendung des BMLFUW nicht zu, der lautet: „Wer alle behördlichen Sicherheitsauflagen erfüllt, für den übernimmt der Staat, **sofern es sich nicht um einen Störfall handelt**, die Umweltsanierungskosten.“ (eigene Hervorhebung) Für uns ist diese Aussage geradezu unverständlich: Wenn nämlich genehmigter Betrieb oder Entwicklungsrisiko vorliegen, **haftet auch und gerade bei Störfällen eben letztlich der Staat und nicht der Betreiber!!!**

In der nämlichen Presseaussendung des BMLFUW heißt es in Hinblick auf Rechte Dritter weiters: „So können beispielsweise NGOs oder betroffene Bürgerinnen – also auch nach dem UVP-Gesetz anerkannte Bürgerinitiativen – im Wege einer Umweltbeschwerde die **zuständige Behörde auffordern, tätig zu werden.**“

Das würde auch – richtig verstanden – allein der EG-Vorgabe entsprechen, wo es heißt: „... oder die Untätigkeit der nach dieser Richtlinie zuständigen Behörde auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen.“ Sowohl Ministerialentwurf als auch RV sehen aber nur ein qualifiziertes Auskunftsverlangen vor. Das in Deutschland bereits beschlossene Umweltschadensgesetz (USchadG) ist hier – einzig und allein richtig – EG-konform: § 10 (Aufforderung zum Tätigwerden) lautet: „Die zuständige Behörde wird zur Durchsetzung der Sanierungspflichten nach diesem Gesetz von Amts wegen tätig oder, wenn ein Betroffener oder eine Vereinigung, die nach § 11 Abs. 2 Rechtsbehelfe einlegen kann, dies beantragt und die zur Begründung des Antrags vorgebrachten Tatsachen den Eintritt eines Umweltschadens glaubhaft erscheinen lassen.“

Wird die RV in der vorliegenden Fassung beschlossen, so wird kein Umwelthaftungsgesetz, sondern ein Umweltlichthaltungsgesetz beschlossen. Dieses würde nicht einmal das Papier wert sein, auf dem es (aus-)gedruckt wird. Bereits enormer bürokratischer und finanzieller Aufwand sowohl auf EG – als auch nationaler Ebene für nichts! Da fragt es sich schon, ob damit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprochen wird. Zweckmäßig (§ 1 B-UHG) ist die RV keinesfalls.

Wir richten daher unsere dringende Bitte an Sie, wieder zum ursprünglichen Ministerialentwurf zurückzukehren und die Umweltbeschwerde wie in Deutschland auszugestalten. Die Umwelt dankt im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

Univ.Prof. Dr. Ferdinand Kerschner e.h.
Institut für Umweltrecht, Univ. Linz
Vizepräsident Forum Wissenschaft & Umwelt



Univ.Doiz. Dr. Peter Weish
Präsident
Forum Wissenschaft & Umwelt

Ökobüro zur Regierungsvorlage



Wien, 8. Mai 2007

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Die Beschlussfassung des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes (B-UHG) steht morgen auf der Tagesordnung des Ministerrates.

Nach den uns vorliegenden Informationen weicht der Entwurf in allen wesentlichen Punkten vom Ministerialentwurf des Lebensministeriums ab. Im Besonderen sollen **Haftungsausschlussgründe** für den „genehmigten Normalbetrieb“ und das „Entwicklungsrisiko“ geschaffen werden. Das Ergebnis dieser Regelungen wäre eine **Übertragung des Haftungsrisikos** von den Verursachern von Umweltschäden **auf die Steuerzahler** sowie eine **Verschlechterung des bestehenden Haftungsrechts**. Dies ist ein Armutszeugnis für den Umweltminister und die Bundesregierung.

Es ist für uns inakzeptabel, dass der Steuerzahler etwa für die Sanierung von Wasser- oder Bodenschäden zahlen soll, die ein Unternehmen durch den Einsatz von **Gentech-Pflanzen** verursacht. Nach dem Verursacherprinzip soll derjenige haften, der den Schaden verursacht hat und der gleichzeitig durch die Ausnützung eines bestimmten Gefahrenpotenzials wirtschaftliche Vorteile erlangt.

Schließlich stellen wir fest, dass die im Ministerialentwurf vorgeschlagene Regelung der „**Umweltbeschwerde**“ eindeutig der EU-Richtlinie widerspricht. Sofern diese Bestimmungen nicht geändert werden, sehen wir uns dazu veranlasst, eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission vorzulegen.

Wir fordern Sie daher dazu auf, sich im Rahmen der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass

- die **Verursacher verschuldensunabhängig** und nicht die Steuerzahler für Umweltschäden haften,
- das B-UHG zu einer Verbesserung und **keinesfalls zu einer Verschlechterung** bestehender Standards führt,
- dass im Rahmen des B-UHG eine öffentliche rechtliche Sanierungshaftung für **GMO-Schäden** geschaffen wird,
- dass die Bestimmungen zur **Umweltbeschwerde** europarechtskonform umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Thomas ALGE
ÖKOBÜRO, Leitung Umweltrecht

Im Auftrag der Umweltorganisationen

GLOBAL 2000
Greenpeace CEE
WWF Österreich
Österreichisches Ökologie Institut
Justice and Environment

Kontaktinformationen:

Mag. Thomas ALGE
Leitung Umweltrecht
ÖKOBÜRO - Koordinationsstelle österreichischer Umweltorganisationen
Volksgartenstraße 1, A-1010 Wien
Tel +43-1-524-9377/15, Fax /20; mobile: +43-699-102-95-159;
thomas.alge@oekobuero.at, <http://www.oekobuero.at>

ANHANG IV

Presse- und Medienarbeit

Presseaussendung der Bundesarbeitskammer vom 27.04.2007

OTS0085 5 CI 0314 AKW0001 WI

Fr, 27.Apr 2007

Umwelt/Arbeiterkammer/Umwelthaftungsgesetz

AK: Bringt neues Gesetz Verschlechterungen bei Umweltschäden?

Utl.: Wirtschaft will für Schäden aus dem Normalbetrieb künftig nicht mehr haften =

Wien (OTS) - Betriebe bei Umweltschäden nicht aus ihrer Haftung lassen, fordert die AK. Das neue Bundes-Umwelthaftungsgesetz, das am 2. Mai im Ministerrat beschlossen werden soll, soll auf Bestreben der Wirtschaft klammheimlich verändert werden. Demnach sollen Unternehmen von Haftungsschäden entbunden werden, die im normalen Betrieb entstehen. Statt dessen soll hier die öffentliche Hand einspringen. "Das ist inakzeptabel und wäre ein enormer Rückschritt", sagt AK Umweltperte Werner Hochreiter.

Zur Umsetzung der EU-Umwelthaftungsrichtlinie vom April 2004 wird in Österreich seit einigen Jahren an einem neuen Entwurf gearbeitet. Die EU-Umwelthaftungsrichtlinie umfasst auch den behördlich genehmigten Normalbetrieb, also nicht nur Ausnahmesituationen, beispielsweise Störfälle. Sie erlaubt aber Mitgliedsstaaten, den Normalbetrieb aus der Haftung auszunehmen. Das Umwelthaftungsgesetz dient der Umsetzung dieser EU-Umwelthaftungsrichtlinie und hätte im kürzlich vom Umweltminister vorgelegten Begutachtungsentwurf vor allem bei der Konkretisierung der - schon bisher bestehenden - Haftung Fortschritte gebracht. Darin waren keine Ausnahmen für den Normalbetrieb enthalten. Nun plant aber der Umweltminister, die Haftungsausnahme auf Betreiben der Wirtschaft ohne jede Begutachtung doch in den Entwurf aufzunehmen.

"Damit würde dieses Gesetz keinen Fortschritt, sondern im Gegenteil einen Rückschritt um ein Jahrhundert bringen", kritisiert Hochreiter. Denn schon im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch der K&K-Monarchie und in der Gewerbeordnung gibt es Regelungen, wonach Unternehmen auch für Schäden haften, die im normalen Betrieb, der behördlich genehmigt wurde, entstehen.

Bei Schäden für den Normalbetrieb oder für deren Sanierung soll nun nach den neuen Vorschlägen der Wirtschaft nicht das Unternehmen, sondern der Staat zahlen, auch wenn kein behördliches Verschulden vorliegt. "Damit würde das Verursacherprinzip ausgehebelt und durch das Gemeinlastprinzip ersetzt", warnt Hochreiter.

Die AK lehnt diese geplante Änderung strikt ab: "Die neuen Regeln wären auch gleichheitswidrig, weil sie nur für große Anlagen gelten sollen", sagt Hochreiter.

Rückfragehinweis:

Doris Strecker
AK Wien Kommunikation
tel.: (+43-1) 501 65-2677
tel.: (+43)664 845 41 52
mailto:doris.strecker@akwien.at
wien.arbeiterkammer.at

*** OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLIESSLICHER INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSSENDERS - WWW.OTS.AT ***

OTS0085 2007-04-27/10:09

Presseaussendung des Ökobüros vom 02.05.2007

OTS0072 5 CI 0546 GLL0001 II

Mi, 02.Mai 2007

Umwelt/EU/Umwelthaftungsrichtlinie/Ministerrat

Umweltorganisationen warnen: Weniger statt mehr Haftung bei Umweltschäden durch neues Gesetz!

Utl.: Ministerrat darf Verursacherprinzip nicht aufweichen, Verursacher von Umweltschäden müssen voll zur Verantwortung gezogen werden. =

Wien (OTS) - Anlässlich der für heute erwarteten Entscheidung im Ministerrat über die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie der EU warnen die in der Plattform ÖKOBÜRO organisierten Umweltorganisationen GLOBAL 2000 und Greenpeace CEE vor einer Aufweichung der Haftung bei Umweltschäden. Die Organisationen fordern mehr statt weniger Haftung für Umweltschäden. "Umweltschäden sind keine Bagatell-Delikte deshalb müssen die Umweltsünder zur Verantwortung gezogen werden und voll und ganz für den von ihnen verursachten Schaden haften. Es ist ein Skandal erster Güte, dass das Umweltmusterland Österreich hier laxe Bestimmungen einführen will", empören sich die Organisationen. Im Zuge der Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie der EU soll ein Bundes-Umwelthaftungsgesetz erlassen werden. In diesem plant Umweltminister Josef Pröll die Haftung für Umweltschäden einzuschränken, statt wie von der Richtlinie vorgesehen, zu erweitern. Diese dem Ministerialentwurf vom Februar 2007 widersprechende Regelung soll nun vom Ministerrat beschlossen werden.

Die Haftung der Verursacher für Schädigungen der Umwelt ist das Lehrbuchbeispiel für die Verankerung des "Verursacherprinzips". Demnach soll der Schadensverursacher und nicht der Staat, das heißt die SteuerzahlerInnen, haften, weil die Verursacher durch ihre Tätigkeit auch die wirtschaftlichen Vorteile dieser Aktivitäten genießen. "Die Frage des Verschuldens spielt bei dieser Art der Haftung keine Rolle. Ähnliche Regelungen gibt es seit Jahren im Produkthaftungsrecht oder etwa bei der KFZ-Haftpflichtversicherung. Niemand würde heute die Sinnhaftigkeit dieser Regelungen in Frage stellen", sagt Jens Karg von GLOBAL 2000.

Dennoch plant die Bundesregierung eine verschuldensabhängige Haftung. Abgesehen davon, dass dies dem Verursacherprinzip widerspricht, wäre diese Haftung weniger streng als beispielsweise die dem Grunde nach seit der Monarchie bestehenden Haftungsbestimmungen nach dem Wasserrecht und vielen anderen Gesetzen, die eine Haftung des Verursachers auch dann vorsehen, wenn er nicht "schuldhaft" gehandelt hat. "Durch diese Pläne würden zahlreiche bestehende Bestimmungen aus verfassungsrechtlicher Sicht "gleichheitswidrig". Dies hätte zur Folge, dass der Verfassungsgerichtshof alle bestehenden Gesetze aufheben müsste, die eine strengere Haftung als die neuen, geplanten Bestimmungen vorsehen", sagt Thomas Alge vom ÖKOBÜRO.

"Wenn durch den Einsatz von Gentech-Pflanzen Wasser- oder Bodenschäden auftreten sollten, müsste der Verursacher dafür nicht haften, wenn er nicht vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Vielmehr müsste dann der Staat, also der Steuerzahler, die Kosten für die Sanierung tragen. Diese Regelung ist absolut inakzeptabel. Jene Personen, welche diese Risikotechnologie einsetzen wollen, sollen auch voll für mögliche Schäden haften", stellt Jens Karg von GLOBAL 2000 klar.

Würde durch einen Unfall in einer Chemiefabrik ein Fluss oder das Grundwasser massiv beeinträchtigt werden, müsste das Unternehmen nur dann für die Sanierung und Wiederherstellung einstehen, wenn Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachweisbar sind. Wiederum müsste der Steuerzahler die Kosten tragen. "Dadurch wird kein Anreiz geschaffen, Umweltschäden zu vermeiden

und genau das wäre ja der Sinn und Zweck des Verursacherprinzips" sagt Steffen Nichtenberger von Greenpeace.

Die Umweltorganisationen lehnen daher die Verschlechterung bestehender Haftungsstandards strikt ab und fordern eine gewissenhafte Verankerung des Verursacherprinzips im Bundes-Umwelthaftungsgesetz, wie dies von der EU-Umwelthaftungsrichtlinie gefordert wird.

Veranstaltungshinweis:

Am Donnerstag den 3. Mai 2007 veranstaltet das ÖKOBÜRO gemeinsam mit der Bundesarbeitskammer und der MA22 Wiener Umweltschutzabteilung eine Tagung zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie in Österreich:

www.oekobuero.at/start.asp?showmenu=yes&fr=&b=424&ID=13375

Rückfragehinweis:

Mag. Thomas ALGE; ÖKOBÜRO, Tel.: 0699/102 95 159,

thomas.alge@oekobuero.at

Dipl. Pol. Jens Karg; GLOBAL 2000, Tel.: 0699/14 2000 20,

jens.karg@global2000.at

Steffen Nichtenberger; Greenpeace, Tel.: 0664/612 67 03

*** OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLISSLICHER INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSSENDERS - WWW.OTS.AT ***

OTS0072 2007-05-02/10:23

Presseaussendung der Bundesarbeitskammer vom 09.05.2007

OTS0047 5 CI 0408 AKW0001 WI

Mi, 09.Mai 2007

AK: So nicht - neues Umwelthaftungsgesetz muss Umwelt schützen, nicht ihr schaden

Utl.: Wirtschaft will Haftungsausnahmen - Verursacherprinzip wird aufgeweicht

Wien (OTS) - Mit dem neuen Umwelthaftungsgesetz nicht das geltende Recht durchlöchern fordert die AK. Das neue Bundes-Umwelthaftungsgesetz, das heute, Mittwoch im Ministerrat, behandelt werden soll, soll auf Bestreben der Wirtschaft in vielen Punkten klammheimlich verändert werden. Demnach sollen Unternehmen nicht nur von Haftungsschäden entbunden werden, die im normalen Betrieb entstehen. Es sind auch für landwirtschaftliche Gentechnikschäden Haftungserleichterungen geplant. "Das Gesetz darf so nicht beschlossen werden, das wäre ein enormer Rückschritt", sagt AK Umweltperte Werner Hochreiter.

Die EU-Umwelthaftungsrichtlinie vom April 2004 regelt, dass Unternehmen bei Umweltschäden von klassischen Störfällen haften sowie für Schäden aus dem sogenannten Normalbetrieb oder wenn der Schaden auf bisher unbekannte Risiken einer Technologie zurückgeht, z.B. Gentechnik in der Landwirtschaft. Die EU-Richtlinie erlaubt den Mitgliedsstaaten Ausnahmen. Der kürzlich vom Umweltminister vorgelegte Begutachtungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie hätte bei der Konkretisierung der schon bisher bestehenden Haftung Fortschritte gebracht. Nun will der Umweltminister alle von der Wirtschaft geforderten Haftungsausnahmen ohne jede Begutachtung aufnehmen.

"Das Gesetz würde keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt um ein Jahrhundert bringen", kritisiert Hochreiter. Denn schon im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch und in der Gewerbeordnung gibt es Regelungen, wonach Unternehmen auch für Schäden haften, die im normalen Betrieb entstehen, der behördlich genehmigt wurde. Nun will die Wirtschaft, dass bei Schäden aus dem Normalbetrieb nicht das Unternehmen, sondern der Staat zahlen soll, auch wenn kein behördliches Verschulden vorliegt. "Dadurch wird das Verursacherprinzip ausgehebelt", beanstandet Hochreiter.

In die gleiche bedenkliche Richtung gehen die nun geplanten Ausnahmen für Schäden durch Dritte und Schäden auf Grund des Entwicklungsrisikos. Bisher nimmt der Verwaltungsgerichtshof den Betreiber auch dann in die Pflicht, wenn der Schaden durch Dritte - vorsätzlich wie fahrlässig - verursacht wurde oder das behauptet wird.

Völlig unverständlich ist für die AK ebenfalls, wieso nun auch die Anwendung der Gentechnik in der Landwirtschaft Haftungserleichterungen bekommen soll. Im Gentechnikgesetz gibt es bis jetzt keine Ausnahmen. "Statt dadurch das Gentechnikgesetz aufzuweichen, sollte der Umweltminister besser die derzeitigen Lücken in den Haftungsbestimmungen schließen", sagt Hochreiter.

Die AK lehnt die geplanten Änderungen strikt ab. "Die neuen Regeln sind auch gleichheitswidrig, weil sie nur für große Anlagen gelten sollen", erklärt Hochreiter. Die AK warnt, dass es nur eine Zeitfrage wäre, wann der Verfassungsgerichtshof mit einer Beschwerde befasst würde, die darauf abzielt, dass die derzeit geltenden strengeren Bestimmungen aufgehoben werden würden.

Rückfragehinweis:

~

Doris Strecker
AK Wien Kommunikation
tel.: (+43-1) 501 65-2677
tel.: (+43)664 845 41 52
mailto:doris.strecker@akwien.at
wien.arbeiterkammer.at

~

*** OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLISSLICHER
INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSSENDERS - WWW.OTS.AT ***

OTS0047 2007-05-09/09:17

Presseaussendung des Ökobüros vom 09.05.2007

OTS0089 5 CI 0381 GRP0001 II

Mi, 09.Mai 2007

Umwelt/EU/Innenpolitik/Regierung

Regierung bittet Steuerzahler für Umweltschäden zur Kasse

Utl.: Umweltorganisationen fordern Verursacherprinzip im Umwelthaftungsgesetz =

Wien (OTS) - Die in der Plattform ÖKOBÜRO organisierten Umweltorganisationen GLOBAL 2000, Greenpeace und WWF warnten vor einer Verschlechterung bestehender Haftungsstandards durch das heute im Ministerrat zu beschließende Bundesumwelthaftungsgesetz. In einem offenen Brief an die Bundesminister Pröll, Molterer und Faymann forderten die Umweltschützer unter anderem, dass die Verursacher verschuldensunabhängig und nicht die Steuerzahler für Umweltschäden haften. Weiters muss im Rahmen des Umwelthaftungsgesetzes eine Sanierungshaftung für Schäden durch den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen geschaffen werden. Die Bestimmungen zur Umweltbeschwerde, die Umweltorganisationen das Recht gibt, Entscheidungen und Unterlassungen der Behörde im Schadensfall gerichtlich prüfen zu lassen, muss europarechtskonform umgesetzt werden

Die geplanten Regelungen erfolgen im Rahmen der bis zum 30. April 2007 umzusetzenden Umwelthaftungsrichtlinie der EU. Im Februar 2007 legte der Umweltminister einen Begutachtungsentwurf zu einem Bundes-Umwelthaftungsgesetz vor, zu welchem die Öffentlichkeit und die beteiligten Kreise Stellung nehmen konnten. Der geplante Ministerratsbeschluss vom 9. Mai 2007 weicht inhaltlich in allen wesentlichen Punkten vom Entwurf des Umweltministers vom Februar 2007 ab. Im Besonderen sollen die von den Großbetrieben geforderten Haftungsausschlussgründe für den "genehmigten Normalbetrieb" und das so genannte "Entwicklungsrisiko" geschaffen werden. "Das Ergebnis dieser Regelung wäre eine Übertragung des Haftungsrisikos von den Verursachern von Umweltschäden auf die Steuerzahler", sagt WWF-Sprecher Franko Petri. "Es ist für uns nicht vorstellbar, dass der Steuerzahler etwa für die Sanierung von Schäden für Umwelt und Landwirtschaft zahlen soll, die ein Unternehmen durch den Anbau von Gentech-Pflanzen verursacht", empört sich Jens Karg, Gentechnikexperte von GLOBAL 2000.

Es droht eine massive Verschlechterung des bestehenden Haftungsrechts. Das ist ein Armutszeugnis für die Bundesregierung, insbesondere jedoch für den Umwelt- und Finanzminister", stellt Greenpeace-Sprecher Steffen Nichtenberger klar.

"Die Umsetzung des derzeitigen Gesetzesvorschlags würde dazu führen, dass die zum Teil strengeren Haftungsbestimmungen, beispielsweise nach dem Wasserrecht, nicht mehr anwendbar oder wegen Gleichheitswidrigkeit der jeweiligen Gesetze verfassungswidrig und somit vom Verfassungsgerichtshof auszuheben wären", erläutert Umweltrechtsexperte Thomas Alge vom ÖKOBÜRO. "Die vorgeschlagene Regelung der Bundesregierung erfüllt nicht im Ansatz die Vorgaben der EU Richtlinie", schließt Alge.

Der offene Brief an die Bundesminister Pröll, Faymann und Molterer zum Download:

doku.cac.at/u_haftung_ngo_brief_8mai2007.pdf

Die Ökobüro-Presseaussendung vom 2. Mai 2007 zum Download:

doku.cac.at/presseaussendung_u-haftg_oekobuero.pdf

Rückfragehinweis:

Mag. Thomas Alge, Umweltrechtsexperte Ökobüro Tel. 0699-10295159
Steffen Nichtenberger, Greenpeace, Tel. 0664-6126703
Jens Karg, Global 2000, Tel. 0699-14200020
Franko Petri, WWF, Tel.0676-83488231

*** OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLISSLICHER INHALTLICHER
VERANTWORTUNG DES AUSENDERS - WWW.OTS.AT ***

OTS0089 2007-05-09/10:23

091023 Mai 07

Presseaussendung des Umweltministers vom 09.05.2007

OTS0094 5 CI 0255 MLA0001 WI

Mi, 09.Mai 2007

Umwelt/Pröll/Umwelthaftungsgesetz/Ministerrat/Zukunft

PRÖLL: Umweltsünder werden in Zukunft voll zur Kasse gebeten

Utl.: Bundes-Umwelthaftungsgesetz bringt mehr Rechtssicherheit für Unternehmen =

Wien (OTS) - Wer erhebliche Umweltschäden verursacht, muss in Zukunft auch alle damit verbundenen Kosten tragen. Das sieht das neue Bundes-Umwelthaftungsgesetz vor, das heute den Ministerrat passiert hat. "Umweltsünder müssen in Zukunft auch sämtliche Behördenkosten, die sonst den SteuerzahlerInnen zur Last fallen, übernehmen. Umgekehrt erhalten Unternehmen aber auch mehr Rechtssicherheit. Wer alle behördlichen Sicherheitsauflagen erfüllt, für den übernimmt der Staat, sofern es sich nicht um einen Störfall handelt, die Umweltsanierungskosten." Das erklärte Umweltminister Josef Pröll heute, Mittwoch, anlässlich der Beschlussfassung im Ministerrat.

Das neue Bundes-Umwelthaftungsgesetz betrifft insbesondere durch große Industrie- oder Kläranlagen bzw. bei der Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder zu Wasser verursachte erhebliche Schäden an Gewässern und Böden. Die drohenden Kosten sollen abschrecken und die Betreiber motivieren, Umweltschäden von vornherein zu vermeiden und ein entsprechendes Risikomanagement zu installieren.

Neben der Haftung für sämtliche Kosten der Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden sieht das Bundes-Umwelthaftungsgesetz auch Rechte für Dritte vor. So können beispielsweise NGOs oder betroffene BürgerInnen - also auch nach UVP-Gesetz anerkannte Bürgerinitiativen - im Wege einer Umweltbeschwerde die zuständige Behörde auffordern, tätig zu werden. Darüber hinaus ist eine Sorgfaltspflichtbestimmung enthalten, wonach Betreiber für eine angemessene Risikovorsorge sorgen müssen. So sollen die aus dem Gesetz resultierenden finanziellen Verpflichtungen wirksam abgesichert werden.

Das Bundes-Umwelthaftungsgesetz gewährleistet eine bestmögliche Harmonisierung mit dem bestehenden Anlagenrecht unter Wahrung des hohen Schutzniveaus des österreichischen Umweltrechts. Das teilt das Lebensministerium abschließend mit.

Rückfragehinweis:

Lebensministerium

Pressestelle

Tel.: (++43-1) 71100 DW 6703, DW 6823

*** OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLIESSLICHER INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSSENDERS - WWW.OTS.AT ***

OTS0094 2007-05-09/10:26

Presseaussendung der Grünen vom 09.05.2007

OTS0153 5 II 0272 FMB0002 CI

Mi, 09.Mai 2007

Politik/Grüne/Lichtenecker/Umwelt/Pröll

Grüne sehen Umfaller von Pröll bei Umwelthaftungsgesetz

Utl.: Lichtenecker: Umweltminister nimmt Verschlechterung bei Umwelthaftungsgesetzen in Kauf =

Wien (OTS) - "Umweltminister Josef Pröll hat hier einen veritablen Umfaller geliefert", erklärte die Umweltsprecherin der Grünen, Ruperta Lichtenecker, zum Beschluss des Umwelthaftungsgesetzes im Ministerrat. "Dieser Entwurf ist ein ‚Umwelt(ent)haftungsgesetz‘. Betriebe, die offen die Umwelt verschmutzen, können sich freuen", kritisiert Lichtenecker. Konkret geht es um die Frage der Kostentragung für Umweltschäden. Wer zahlt, wenn durch eine umweltgefährdende Tätigkeit das Wasser kontaminiert wird? Nach dem Verursacherprinzip lautet die Antwort: der Betreiber der Anlage.

"Pröll hat sich vom Wirtschaftsminister einkochen lassen", so Lichtenecker. Damit können sich Betriebe in Zukunft auf die behördliche Genehmigung ihres Betriebes ausreden, gleichgültig in welchem Jahr und unter welchen Auflagen diese erteilt wurden. Ist die Anlage genehmigt oder ist der Schaden aufgrund neuer Erkenntnisse, die damals bei der Genehmigung nicht vorlagen, eingetreten, dann soll nach dem jetzigen Entwurf die öffentliche Hand zahlen. "Das widerspricht jedoch dem Verursacherprinzip und dem geltenden Wasserrechtsgesetz. Aus Sicht der Grünen muss das Restrisiko der Anlagenbetreiber übernehmen, denn er kennt die Anlage am besten und zieht auch die Gewinne aus der riskanten Tätigkeit", erklärte die Umweltsprecherin der Grünen.

Lichtenecker warnte davor, die Umwelthaftungsrichtlinie nicht zum Anlass für eine Verschlechterung österreichischer Umweltstandards zu nehmen. "Das Schlechte aus einer Richtlinie heraus zu picken und das Gute nicht umzusetzen, gemeint ist die Umweltbeschwerde für Umweltorganisationen, ist ein Bravourstück im negativem Sinne. Trotz heftiger Kritik wurde dieser Punkt nicht geändert, denn die Umweltorganisationen und Bürgerinitiativen haben mit diesem Entwurf kein Rechtsinstrument in die Hand bekommen, die Behebung von Umweltschäden zu erzwingen", so Lichtenecker.

Rückfragehinweis:

Die Grünen, Tel.: +43-1 40110-6697, presse@gruene.at

*** OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLIESSLICHER INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSSENDERS - WWW.OTS.AT ***

OTS0153 2007-05-09/11:54

APA-Meldung zum Umwelthaftungsgesetz vom 09.05.2007

APA0299 5 CI 0405 WI/II

Mi, 09.Mai 2007

Umwelt/Gesetze/Österreich

Bundes-Umwelthaftungsgesetz will Umweltsünder härter bestrafen

Utl.: Kritik von NGOs und Grünen =

Wien (APA) - Wer erhebliche Umweltschäden verursacht, muss in Zukunft auch alle damit verbundenen Kosten tragen. Das sieht das neue Bundes-Umwelthaftungsgesetz vor, das am Mittwoch den Ministerrat passiert hat. "Umweltsünder müssen in Zukunft auch sämtliche Behördenkosten, die sonst den Steuerzahlern zur Last fallen, übernehmen. Umgekehrt erhalten Unternehmen aber auch mehr Rechtssicherheit. Wer alle behördlichen Sicherheitsauflagen erfüllt, für den übernimmt der Staat, sofern es sich nicht um einen Störfall handelt, die Umweltsanierungskosten", sagte Umweltminister Josef Pröll (V) anlässlich der Beschlussfassung.

Das neue Bundes-Umwelthaftungsgesetz betreffe insbesondere Schäden, die durch große Industrie- oder Kläranlagen beziehungsweise bei der Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder zu Wasser verursacht wurden. Die drohenden Kosten sollen abschrecken und die Betreiber motivieren, Umweltschäden von vornherein zu vermeiden und ein entsprechendes Risikomanagement zu installieren, hieß es aus dem Ministerium.

Neben der Haftung für sämtliche Kosten der Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden sieht das neue Gesetz auch Rechte für Dritte vor: So können beispielsweise NGOs oder betroffene Bürger, also auch nach UVP-Gesetz anerkannte Bürgerinitiativen, im Wege einer Umweltbeschwerde die zuständige Behörde auffordern, tätig zu werden. Darüber hinaus sei eine Sorgfaltspflichtbestimmung enthalten, wonach Betreiber für eine angemessene Risikovorsorge sorgen müssen. So sollen die aus dem Gesetz resultierenden finanziellen Verpflichtungen wirksam abgesichert werden.

Herbe Kritik an dem geplanten Gesetz übten die Grünen: "Umweltminister Josef Pröll hat hier einen veritablen Umfaller geliefert", erklärte Umweltsprecherin Ruperta Lichtenecker. "Dieser Entwurf ist ein Umweltenthaftungsgesetz. Betriebe, die offen die Umwelt verschmutzen, können sich freuen", kritisierte Lichtenecker. "Pröll hat sich vom Wirtschaftsminister einkochen lassen." Mit dem neuen Gesetz könnten sich Betriebe in Zukunft auf die behördliche Genehmigung ihres Betriebes ausreden, gleichgültig in welchem Jahr und unter welchen Auflagen diese erteilt wurden.

Die in der Plattform ÖKOBURO organisierten Umweltorganisationen GLOBAL 2000, Greenpeace und WWF warnten ebenfalls vor einer Verschlechterung bestehender Haftungsstandards. Die Umweltschützer forderten unter anderem, dass die Verursacher verschuldensunabhängig und nicht die Steuerzahler für Umweltschäden haften.

Durch das neue Gesetz drohe laut den Organisationen eine massive Verschlechterung des bestehenden Haftungsrechts. "Das ist ein Armutszeugnis für die Bundesregierung, insbesondere jedoch für den Umwelt- und Finanzminister", sagte Greenpeace-Sprecher Steffen Nichtenberger. "Die Umsetzung des derzeitigen Gesetzesvorschlags würde dazu führen, dass die zum Teil strengeren Haftungsbestimmungen, nicht mehr anwendbar oder wegen

Gleichheitswidrigkeit der jeweiligen Gesetze verfassungswidrig und somit vom Verfassungsgerichtshof auszuheben wären", erläuterte Ökobüro-Umweltrechtsexperte Thomas Alge. "Die vorgeschlagene Regelung der Bundesregierung erfüllt nicht im Ansatz die Vorgaben der EU Richtlinie", so Alge.

(Schluss) dom/hai

APA0299 2007-05-09/12:30

Presseaussendung der SPÖ-Umweltsprecherin vom 09.05.2007

OTS0191 5 II 0223 SPK0006 CI

Mi, 09.Mai 2007

SPÖ/Bayr/Umwelthaftungsgesetz

Bayr fordert Überarbeitung des Umwelthaftungsgesetzes

Utl.: Bei einigen Punkten erheblicher Diskussionsbedarf -
Verhandlungen auf parlamentarischer Ebene notwendig =

Wien (SK) - Eine Überarbeitung des Umwelthaftungsgesetzes verlangte heute SPÖ-Umweltsprecherin Petra Bayr. Speziell die Normalbetriebsausnahme könne in dieser Form nicht kommen, so Bayr am Mittwoch gegenüber dem SPÖ-Pressedienst. "Denn dies würde bedeuten, dass Gewinne privatisiert, aber Risiken vergesellschaftet werden", machte die SPÖ-Umweltsprecherin deutlich. Es werde auf jeden Fall auf parlamentarischer Ebene noch Verhandlungen geben müssen, nicht umsonst sei der Ministerratsbeschluss mit einer Protokollanmerkung betreffend Normalbetrieb und Entwicklungsrisiko versehen worden. ****

Denn auch beim Entwicklungsrisiko gibt es aus Sicht von Bayr noch Änderungsbedarf. Denn dabei bestehe die Gefahr, dass dies auch Auswirkungen auf das Gentechnikgesetz hat und z.B. die Haftung bei der Freisetzung von genmanipulierten Organismen in der Landwirtschaft aufgeweicht wird. Weiters bemängelte die SPÖ-Umweltsprecherin, dass mit dem Gesetz das Verursacherprinzip untergraben wird, welches mit der Umsetzung der EU-Richtlinie eigentlich gestärkt werden sollte. Unklar sei auch, welche Gesetze im Streitfall zum Tragen kommen, wann was konkret gilt und was die "weiterreichenden" Verpflichtungen sind (geht z.B. das Wasserrechtsgesetz vor oder nicht, wenn ja, in welchen Fällen). "Es gibt also noch eine Reihe von Punkten, über die diskutiert werden muss. In dieser Form nützt das Umwelthaftungsgesetz nur der Wirtschaft, aber nicht der Umwelt", so Bayr abschließend. (Schluss) ps

Rückfragehinweis:

SPÖ-Bundesorganisation, Pressedienst, Tel.: 01/53427-275,
Löwelstraße 18, 1014 Wien, www.spoe.at/online/page.php?P=100493

*** OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLISSLICHER INHALTLICHER
VERANTWORTUNG DES AUSENDERS - WWW.OTS.AT ***

OTS0191 2007-05-09/12:53

Presseaussendung der Wiener Umweltstadträtin vom 09.05.2007

OTS0232 5 CI 0257 NRK0016 II

Mi, 09.Mai 2007

Umwelt/Sima/Umwelthaftungsgesetz

Sima zum Umwelthaftungsgesetz

Utl.: "Allgemeinheit darf nicht für Schäden zur Kasse gebeten werden!
Für strenge Haftungsbestimmungen und Deckungsvorsorge" =

Wien (OTS) - Vor einer "Aufweichung" der Haftungsbestimmungen für Unternehmen - speziell auch im Gentechnikbereich - warnt SPÖ-Umweltstadträtin Ulli Sima im Zuge der aktuellen Debatte um das Umwelthaftungsgesetz: "Es kann nicht sein, dass die Allgemeinheit, sprich die Steuerzahler, im Falle eines Umweltschadens beim Normalbetrieb zur Kasse gebeten wird, während die Unternehmen Gewinne machen und sich aus der Verantwortung stehlen können", so Sima. Das neue Gesetz käme in der jetzigen Form einem "Persilschein" für die Unternehmen gleich, die Behörden und die Allgemeinheit würden die Risiken und Kosten im Schadensfall zu tragen haben. Vor allem müsse laut Sima die sogenannte Deckungsvorsorge genau definiert werden, Firmen müssen für einen möglichen Umweltschaden Vorsorge treffen. Sie erinnert in diesem Zusammenhang an die in Konkurs geratene Abfallbehandlungsanlage ÖSTAB, im Falle derer nun die Republik auf den Kosten der Entsorgung der Altstoffe sitzt. "Das Verursacherprinzip darf mit dem neuen Gesetz nicht ausgehebelt werden", fordert Sima. Es sei nicht nachvollziehbar, warum man derartige Ausnahmen und Erleichterungen für die Unternehmen schaffen will. Vom neuen Gesetz sei im speziellen auch der Gentechnikbereich betroffen, bisher gab es im Gentechnikgesetz keine derartigen Ausnahmen. "Der Wirtschaft wird mit dem vorliegenden Entwurf massiv entgegen gekommen, die Umwelt droht auf der Strecke zu bleiben", so Sima und tritt angesichts dieser Fakten für eine Überarbeitung des Umwelthaftungsgesetzes ein. (Schluss) kie

Rückfragehinweis:

PID-Rathauskorrespondenz:
www.wien.at/vtx/vtx-rk-xlink/
 i. A. Christian Kienast
 Mag. Anita Voraberger
 Büro der Geschäftsgruppe Umwelt
 Rathaus
 1082 Wien
 Tel.: 4000-81351
 Fax: 4000-99-81351
 e-mail: kie@ggu.magwien.gv.at
www.natuerlichwien.at
www.eule-wien.at

*** OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLISSLICHER INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSSENDERS - WWW.OTS.AT ***

OTS0232 2007-05-09/13:50

E-Mail aus der Wirtschaftskammer Österreich vom 09.05.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die ausführliche Info der Up zum Stand des B-UHG nach dem Ministerrat.

Herzlichen Dank auch von unserer Seite an alle, die die Interventionen vorbereitet und umgesetzt haben.

Da der Lobbyingprozess im Parlament gerade im Hinblick auf wesentliche Themen noch nicht abgesichert ist, ist es notwendig die (bilateral mit mir, bzw. Dr. Wwwwwww vereinbarten) Interventionen aufrecht zu halten und **derzeit keine Pressearbeit zu diesem Thema zu machen**. Sollte sich an unserer Einschätzung zur Öffentlichkeitsarbeit etwas ändern, werden wir uns melden.

Freundliche Grüße

Xxxxxxxx Yxxxxxr
Mag. XXXXXX YYYYYYY
Umwelt- und Energiepolitik
Sparte Industrie
Wirtschaftskammer Österreich
1045 Wien, Wiedner Hauptstr. 63
Tel: + 43 05 90 900 / yyy
Fax: + 43 05 90 900 / yyy
E-Mail: Xxxx.Yyyyyy@wko.at
<<http://wko.at/industrie> <<http://wko.at/industrie>> >

Von: Zzzzzzz Wwwwwww, WKÖ Up
Gesendet: Mittwoch, 09. Mai 2007 16:30
An:

Betreff: Bundesumwelthaftungsgesetz/ Regierungsvorlage heute beschlossen !!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Heute hat der Ministerrat beiliegende Regierungsvorlage zu einem Bundesumwelthaftungsgesetz (B-UHG) beschlossen.

Nachdem es gelungen ist, zu verhindern, dass (wie vom BMLFUW geplant) letzte Woche eine für uns völlig inakzeptable Fassung (praktisch keine Verbesserungen gegenüber dem Begutachtungsentwurf!) im Ministerrat beschlossen worden ist, konnten wir seither noch wesentliche Verbesserungen ausverhandeln und insgesamt die wichtigsten unserer Anliegen durchsetzen.

Die Regierungsvorlage weist gegenüber dem Begutachtungsentwurf insb. folgende Verbesserungen auf:

- Normalbetriebseinrede (permit defense)

Der am stärksten umstrittene Punkt findet sich nun entsprechend unseres Formulierungsvorschlags in § 8 Abs 4 Z 1.

Sind die zum Schaden führenden Emissionen oder Tätigkeiten von einer Genehmigung gedeckt, trägt der Betreiber nicht die Kosten der Sanierung.

- Entwicklungsrisiko wird berücksichtigt

Der Betreiber ist von der Kostentragung gemäß § 8 Abs 4 Z 2 befreit, wenn das schädigende Ereignis zum Zeitpunkt der Tätigkeit nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht als wahrscheinlich für einen Schadenseintritt angesehen worden ist.

- Keine Haftung für Schäden durch Dritte

Der Betreiber trägt nicht die Kosten, wenn der Schaden durch einen Dritten verursacht worden ist und der Betreiber geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat.

Aufgrund der strengen Judikatur zum WRG greift die Kostenbefreiung gem. § 8 Abs 3 Z 1 nicht bei unter § 31 WRG fallenden Fällen (da es politisches agreement ist, das bestehende Niveau des WRG nicht zu verwässern).

- Keine verpflichtende Deckungsvorsorge

Betreiber sind nicht mehr zu einer finanziellen Deckungsvorsorge verpflichtet, sondern gem. § 13 nur mehr zu einer angemessenen Risikovorsorge, die nicht finanzieller Art sein muss.

- Keine Durchgriffshaftung auf Gesellschafter von Kapitalgesellschaften

Dieser grobe Eingriff ins Gesellschaftsrecht wurde ersatzlos gestrichen.

- Kein Vorzugspfandrecht für den Staat an Liegenschaften des Betreibers

Diese wirtschaftspolitisch absurde Regelung war nach dem Begutachtungsentwurf auf Wunsch des BMF in den Entwurf aufgenommen worden. Auch dazu konnte die ersatzlose Streichung erreichen.

- Keine Solidarhaftung

Die Regelung, wonach mehrere Betreiber solidarisch haften, wurde ersatzlos gestrichen.

- Keine Beweislastumkehr zuungunsten des Betreibers: Behörde muss Kausalitätsnachweis erbringen

Diese für die Praxis besonders wichtige Regelung konnte aufrecht erhalten werden.

- Keine rückwirkende Haftung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes und nicht nur bis 31.4.07

Schäden, die auf Ereignisse zurückgehen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sind, fallen gem. § 18 nicht unter das B-UHG.

- Gute Definition der Erheblichkeit

Besonders wichtig war uns eine möglichst einschränkende Definition der "Erheblichkeit".

Die Erläuterungen zu § 4 Abs 1a) (Definition des Wasserschadens) führen dazu aus, dass ein durch eine wasserrechtliche Genehmigung gedeckter Schaden nicht als "erheblich"

anzusehen ist - damit aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausfällt, da das B-UHG auf "erhebliche" Schäden abstellt!

- Betreiberbegriff verbessert

Gegenüber dem Begutachtungsentwurf konnte zwar der Betreiberbegriff verbessert werden (gem § 4 Abs 5 wird nun der Liegenschaftseigentümer nicht mehr automatisch zum "Betreiber", wenn die Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird, sondern nur subsidiär, wenn er der schadensverursachenden Tätigkeit zugestimmt oder sie geduldet hat und der bisherige Betreiber nicht mehr zur Haftung herangezogen werden kann. In den Erläuterungen wird klargestellt, dass Gesellschafter des Betreibers nicht Haftungsadressat sind. Wir werden aber im Zuge der parlamentarischen Verhandlungen versuchen, den Betreiberbegriff noch weiter einzuschränken.

Wir müssen jetzt sehr darauf achten, das Ergebnis zu halten, da erwartungsgemäß massiver Einspruch gegen die Regierungsvorlage seitens der Grünen und der SPÖ erhoben wurde. Daher ist derzeit noch eine zurückhaltende Behandlung des Ergebnisses geboten, insbesondere verzichten wir vorerst auf Presseaussendungen.

Weiterer Fahrplan:

-Das B-UHG wird voraussichtlich im nächsten Plenum des NR (Anfang Juni) beschlossen werden.

-Die nächste Sitzung des Bundesrats findet voraussichtlich am 15. Juli statt, sodass das B-UHG mit 1. August 07 in Kraft treten könnte.

Ich danke insbesondere den Mitgliedern meiner "Projektgruppe Umwelthaftung" für die wichtige Unterstützung!

Sobald das B-UHG beschlossen ist, werde ich wieder zu einer Sitzung einladen, um das Gesetz im Detail vorzustellen.

Bereits jetzt möchte ich darauf hinweisen, dass wir am **5. Juli 07** in der WKÖ (von 10.00 bis 17.00) ein "**Symposium Anlagenrecht**" veranstalten, in dem wir uns auch mit der Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie in Bundes- und Landesrecht befassen werden. Einladungen dazu folgen in Bälde. Bitte merken Sie sich bei Interesse den Termin vor.

Zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie in Landesrecht:

Bekanntlich ist aus Kompetenzgründen die Umwelthaftungs-Richtlinie hinsichtlich des sog. Biodiversitätsschadens und Teilen des Bodenschadens von den Bundesländern in Landesrecht umzusetzen.

Hiezu wurde kürzlich ein erster offizieller Begutachtungsentwurf von NÖ versendet (siehe Attachment).

Dieser Entwurf enthält (in wörtlicher Übernahme unserer Formulierungsvorschlägen, die wir im Vorjahr an die Länder herangetragen haben):

- die Normalbetriebsbeinrede
- die Berücksichtigung des Entwicklungsrisikos
- keine Haftung bei Schäden durch Dritte

Zwar finden sich im nÖ. Entwurf - entsprechend dem Begutachtungsentwurf zum B-UHG - noch inakzeptable Bestimmungen, wie zB die Durchgriffshaftung, es ist aber davon auszugehen, dass NÖ sein Gesetz an die verbesserte Version des B-UHG anpassen wird. Gene-

rell haben die Länder vor, sich eng am B-UHG zu orientieren, was aufgrund der nun wesentlich verbesserten Bestimmungen des B-UHG positiv zu sehen ist.

mit freundlichen Grüßen

Zzzzz Wwwwwww

Dr Zzzzzz Wwwwwww

Wirtschaftskammer Österreich

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Postfach 189

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

T 05 90 900-xxx | F 05 90 900-xxx

E zzzzz.www@wko.at | W <http://wko.at/up> <<http://wko.at/up>>

Presseaussendung des Umweltdachverbandes vom 24.05.2007

OTS0019 5 CI 0401 OGN0001 II

Do, 24.Mai 2007

Umweltdachverband zum Umwelthaftungsgesetz: Verursacherprinzip wird zu Grabe getragen! =

Wien (OTS) -

- Geheimes Jubel-E-Mail der Wirtschaftskammer zeigt: Österreich wird umweltpolitische Bananenrepublik
- Sanierung von Umweltschäden wird verstaatlicht!
- UWD-Appell an Nationalrat - Regierungsvorlage bitte zum Altpapier!

Durch das intensive Lobbying der Wirtschaft wurden dem geplanten neuen Bundes-Umwelthaftungsgesetz alle Zähne gezogen. Die Industrie konnte ihre wichtigsten Anliegen in der nun vorliegenden Regierungsvorlage zum Schaden für den Umweltschutz voll durchsetzen", sagt Dr. Gerhard Heilingbrunner, Präsident des Umweltdachverbandes. Eine durchgesickerte Jubel-E-Mail der Wirtschaftskammer (http://www.umweltdachverband.at/service/presse/mail_wk.pdf) zeigt, wie erfolgreich das Lobbying war und wie die Wirtschaft die Allgemeinheit für selbst verursachte Umweltschäden zur Kassa bitten will. "Österreich ist auf dem Weg zur umweltpolitischen Bananenrepublik - dieses Dokument ist der Beweis dafür", so Heilingbrunner.

Umwelthaftungsgesetz sieht keine Haftung bei Umweltschäden vor - Wirtschaft jubelt

In der E-Mail der Wirtschaftskammer wird aufgelistet, was in der vorliegenden Regierungsvorlage gegenüber dem Begutachtungsentwurf des Umweltministeriums erreicht wurde. Deutlich wird der Erfolg der Industrie v.a. in folgendem Punkt: Ursprünglich sollte der Verursacher eines Umweltschadens in jedem Fall für die Kosten der Sanierung aufkommen. Nun ist dies nicht der Fall, wenn die zum Schaden führenden Emissionen oder Tätigkeiten von einer Genehmigung gedeckt sind ("Normalbetriebseinrede", "permit defense"). "Damit wird im Umweltschutz in Österreich ab sofort das Verursacherprinzip zu Grabe getragen - von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen. Umweltschäden und die Kosten für die Umweltsanierung gelten in Zukunft als verstaatlicht, d.h. die Republik Österreich bzw. die SteuerzahlerInnen müssen für deren Beseitigung aufkommen", erklärt Heilingbrunner.

Umwelthaftungsgesetz fördert den Gentechnikeinstieg in Österreich - Risiken und Schäden der Gentechnik auf SteuerzahlerInnen abgeschoben!

Außerdem wird der Betreiber (Zulassungsinhaber und Anwender von gentechnisch verändertem Saatgut) von der Kostentragung befreit, wenn das schädigende Ereignis zum Zeitpunkt der Tätigkeit nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht als wahrscheinlich für einen Schadenseintritt angesehen worden ist. "Dass man von Seiten der Biotechnologie- und Chemie-Industrie die Haftung und damit die Verantwortung abschieben will, ist angesichts der klaren Haltung der ÖsterreicherInnen zur Gentechnik eine besondere Impertinenz", so

Heilingbrunner. Das österreichische Gentechnikgesetz wird dadurch quasi ausgehebelt. "Eine absolut inakzeptable Regelung. Wir protestieren gegen dieses Pro-Industrie- und Pro-Gentechnikgesetz und appellieren an den Nationalrat und im Besonderen an die SPÖ: Sagen Sie NEIN zu dieser Version des Umwelthaftungsgesetzes! Nur wenn potentielle Zulassungsinhaber und anwendende Bauern für alle Risiken der Gentechnik im Rahmen des neuen Umwelthaftungsgesetzes voll haften, dann werden auch Vorsicht und Vorsorge herrschen", so Heilingbrunner.

Rückfragehinweis:

Dr. Gerhard Heilingbrunner, Präsident Umweltdachverband (UWD)
Tel.: 0664/3818462,
Dr.in Sylvia Steinbauer, Öffentlichkeitsarbeit UWD
E-Mail: sylvia.steinbauer@umweltdachverband.at
<http://www.umweltdachverband.at>

*** OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLISSLICHER
INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSENDERS - WWW.OTS.AT ***

OTS0019 2007-05-24/08:29

Presseaussendung der SPÖ-Umweltsprecherin vom 30.05.2007

OTS0143 5 II 0234 SPK0003 WI

Mi, 30.Mai 2007

Bayr: Umwelthaftungsgesetz muss überarbeitet werden

Utl.: Jetziger Entwurf würde Steuerzahler enorm belasten - Pröll muss sich gegen Wirtschaftslobby durchsetzen

Wien (SK) - SPÖ-Umweltsprecherin Petra Bayr bekräftigt ihre Kritik am Entwurf zum Bundesumwelthaftungsgesetz. "Das Gesetz würde in dieser Form nur der Wirtschaft nützen und die Steuerzahler enorm belasten. Es ist daher notwendig, im Rahmen von Verhandlungen auf parlamentarischer Ebene die zahlreichen Mängel zu beheben", sagte Bayr. Es könne nicht sein, dass etwa eine Firma aufgrund einer behördlich genehmigten Tätigkeit im Schadensfall nicht mehr haftbar gemacht werden kann und die Steuerzahler für die teuren Sanierungen aufkommen, machte die SPÖ-Abgeordnete deutlich. ****

Die SPÖ-Umweltsprecherin wies am Mittwoch gegenüber dem SPÖ-Pressedienst darauf hin, dass der jetzige Gesetzesentwurf auch bei Experten auf Ablehnung stößt. So habe der Verwaltungsrechtler Bernhard Raschauer, der für das Umweltministerium an einem ersten, viel strengeren Entwurf mitgearbeitet hat, gestern im ORF-"Morgenjournal" gemeint, bevor man dieses Gesetz beschließt, wäre es für den Umweltschutz besser, alles zu lassen wie bisher.

Bayr fordert Minister Pröll angesichts dieser Kritik auf, sich endlich gegen die Wirtschaftslobby in seiner Partei durchzusetzen und für eine Überarbeitung des Gesetzes einzutreten. Hier müsse Pröll vor allem bei ÖVP-Umweltsprecher Kopf noch einiges an Überzeugungsarbeit leisten. Denn Kopf sieht keinerlei Korrekturbedarf, was aus Sicht von Bayr wenig verwunderlich ist. "Denn als Generalsekretär des Wirtschaftsbundes kann Kopf mit dem jetzigen Entwurf durchaus zufrieden sein." (Schluss) ps

Rückfragehinweis:

SPÖ-Bundesorganisation, Pressedienst, Tel.: 01/53427-275,
Löwelstraße 18, 1014 Wien, <http://www.spoe.at/online/page.php?P=100493>

*** OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLISSLICHER
INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSENDERS - WWW.OTS.AT ***

OTS0143 2007-05-30/11:56

Presseaussendung der österreichischen Umwelthanwältinnen und Umwelthanwälte vom 31.05.2007

OTS0066 5 WI 0231 NRK0008 CI

Do, 31.Mai 2007

Wirtschaft/Umwelt/Unternehmen

Umwelthaftung: Wirtschaft Interessen durch

Utl.: Umwelthanwaltschaften fordern Rücknahme der Haftungserleichterungen für Unternehmen =

Wien (OTS) - Der neueste Entwurf des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes wurde auf Druck der heimischen Wirtschaft in wesentlichen Punkten zu Gunsten der potentiell haftenden Unternehmen abgeändert - dies ohne Kenntnis der Öffentlichkeit und der normalerweise am Begutachtungsprozess beteiligten Stellen.

Die dem Gesetz zu Grunde liegende europäische Umwelthaftungsrichtlinie sieht ein verschuldensunabhängiges Haftungsregime für durch bestimmte Tätigkeiten verursachte Umweltschäden vor. In Abweichung von diesem Grundsatz enthält der jetzige Entwurf in zwei wesentlichen Bereichen Haftungsausschlüsse. Können Unternehmer nachweisen, dass sie kein Verschulden am Eintreten eines Umweltschadens trifft, haben diese nicht für die Sanierung von eingetretenen Schäden einzustehen, wenn und soweit der Betrieb behördlich genehmigt wurde (Normalbetrieb) oder wenn der Eintritt eines Schaden nicht vorhersehbar war (Entwicklungsrisiko). Die Kosten einer Sanierung würde in diesen Fällen der Staat übernehmen müssen. Diese verschuldensabhängige Haftung widerspricht der Umwelthaftungsrichtlinie und würde in sensiblen Bereichen wie der Gentechnik zu einer Verschlechterung des bestehenden Haftungsrechts führen.

Die Österreichischen Umwelthanwältinnen und Umwelthanwälte sprechen sich ausdrücklich gegen die Aufnahme der Haftungsausschlussgründe des genehmigten Normalbetriebes und des Entwicklungsrisikos aus. Die Beibehaltung der derzeitigen Ausnahmeregelungen würde das unternehmerische Risiko auf die Allgemeinheit abwälzen und wäre daher nicht geeignet Unternehmen dazu anzuhalten, in die Vermeidung von Umweltschäden zu investieren. (Schluss) ru

Rückfragehinweis:

PID-Rathauskorrespondenz:

www.wien.at/vtx/vtx-rk-xlink/

Mag. Norbert Hörmayer, Wiener Umwelthanwaltschaft,

Tel.: 01/37979/88992 DW, E-Mail: hoe@wua.magwien.gv.at

Romana Uhyrek, Wiener Umwelthanwaltschaft, Tel.: 01/37979/88985 DW,

Mobil: 0664/8479638, E-Mail: uhr@wua.magwien.gv.at

*** OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLISSLICHER INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSSENDERS - WWW.OTS.AT ***

OTS0066 2007-05-31/09:53

Presseaussendung der Bundesarbeitskammer vom 05.06.2007

OTS0052 5 CI 0260 AKW0001 WI

Di, 05.Jun 2007

AK: Unternehmen und nicht die Steuerzahler müssen für verursachte Umweltschäden haften! =

Wien (OTS) - Im Parlament wird derzeit der Entwurf eines Bundes-Umwelthaftungsgesetzes verhandelt. Der ursprüngliche Entwurf wurde für die Regierungsvorlage Anfang Mai durch Interventionen der Wirtschaft in den Kernpunkten völlig umgedreht: Seit Jahrzehnten in Österreich geltendes Recht, wonach Unternehmen für von ihnen verursachte Umweltschäden jedenfalls haften, würde dadurch ausgehebelt. Laut derzeitigen Entwurf haften die Steuerzahler dafür, wenn beim behördlich genehmigten normalen Betrieb Schäden auftreten. "In den parlamentarischen Verhandlungen der nächsten Zeit muss klar gestellt werden, dass die Verursacher für Schäden haften und die Kosten dafür nicht auf die Allgemeinheit umgewälzt werden dürfen", fordert Wolfgang Lauber, Umweltschutz-Experte der AK Wien, die Rückkehr zum Verursacherprinzip.

Am 3. Mai fand eine von Bundesarbeitskammer, Wiener Umweltschutzabteilung MA22 sowie Ökobüro organisierte Tagung zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie in Österreich statt. Die Referate bezogen sich auf den vom Lebensministerium im Februar zur Begutachtung ausgesandten Ministerialentwurf. Im Tagungsband zu dieser Veranstaltung ging Univ. Prof. Bernhard Raschauer von der Universität Wien auf die nachträglichen Veränderungen ein und erklärte, dass diese mit "Recht und Praxis...völlig unvereinbar sind". Die Regierungsvorlage, gegen die sich auch zahlreiche NGOs, die Wiener Umweltstadträtin Ulli Sima sowie die Grünen ausgesprochen haben, muss nun parlamentarische Verhandlungen durchlaufen, bevor sie dem Umweltausschusses des Nationalrats vorgelegt wird. Die AK fordert, in diesen Verhandlungen dem Gesetz wieder eine Richtung zu geben, die dem Verursacherprinzip entspricht und die nicht die Kosten den Steuerzahlern auflastet.

SERVICE: Den Tagungsband zur Veranstaltung vom 3. Mai 2007 finden Sie unter wien.arbeiterkammer.at.

Rückfragehinweis:

Thomas Angerer
AK Wien Kommunikation
tel.: (+43-1) 501 65-2578
<mailto:thomas.angerer@akwien.at>
<http://wien.arbeiterkammer.at>

*** OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLIESSLICHER
INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSSENDERS - WWW.OTS.AT ***

OTS0052 2007-06-05/09:42

Artikel im Format vom 08.06.2007

Aus für Umwelthaftungsgesetz

Das Umwelthaftungsgesetz wird nicht, wie geplant, noch vor der Sommerpause im Parlament verabschiedet werden. „Das habe ich heute mit ÖVP-Umweltsprecher Karl-Heinz Kopf vereinbart“, sagte SPÖ-Umweltsprecherin Petra Bayr am Mittwoch zu FORMAT. „Unsere Vorstellungen lagen so weit auseinander, dass das Gesetz nicht in drei Wochen in den Umweltausschuss gehen kann.“

Vor drei Wochen hatte die SPÖ im Ministerrat noch dafür gestimmt. Danach war jedoch eine interne E-Mail der Wirtschaftskammer publik geworden, in dem Still-schweigen über den Sieg der Wirtschaft über die ursprünglich im Entwurf des Umweltministeriums enthaltenen strengeren Regeln bis nach der Beschlussfassung im Parlament verordnet worden war.



ERFOLG. Petra Bayr, die Umweltsprecherin der SPÖ, erreichte für neues Gesetz einen Aufschub.

Der Streitpunkt: Das Verursacherprinzip für Umweltschäden sei in wichtigen Bereichen außer Kraft gesetzt, erklärt die Umweltsprecherin der Grünen, Ruperta Lichtenegger. Und Bayr ergänzt: „Wir werden noch viel Überzeugungsarbeit leisten müssen, damit auch

die ÖVP einsieht, dass diese Gesetz nicht nur ökologisch, sondern auch ökonomisch unsinnig ist.“ Denn dann würde die öffentliche Hand die Auflagen für Genehmigungen von Betriebsanlagen und Ähnlichem eben verschärfen damit sie nicht später zahlen muss

Quelle: Format 23/07 S.16

Presseaussendung der Wiener Umweltstadträtin vom 08.06.2007

OTS0114 5 CI 0183 NRK0017

Fr, 08.Jun 2007

Sima zu Umwelthaftungsgesetz: Neue Chance nutzen

Utl.: Allgemeinheit darf nicht zur Kasse gebeten werden

Wien (OTS) - "Jetzt muss ein Umwelthaftungsgesetz her, das diesen Namen auch verdient", betont die Wiener Umweltstadträtin Mag.a Ulli Sima angesichts des von der SPÖ-Umweltsprecherin im Nationalrat Petra Bayr durchgesetzten Stopps für den bisherigen Entwurf. Sima: "Ich gratuliere Petra Bayr zu diesem Erfolg. Die Allgemeinheit darf nicht für von Unternehmen verursachte Umweltschäden zur Kasse gebeten werden, eine Aufweichung des Verursacherprinzips ist strikt abzulehnen." Die Wiener Umweltstadträtin warnt insbesondere davor, die Unternehmen bei im Normalbetrieb verursachte Umweltschäden haftungsfrei zu stellen. "Es kann nicht sein, dass die Unternehmen Gewinne machen und die Steuerzahler auf den Sanierungskosten sitzen bleiben", so Sima, die besonders Haftungserleichterungen im Gentechnikbereich verweist, die der vorgesehene Entwurf mit sich gebracht hätte: "Das hätte eine massive Verschlechterung im Vergleich zur bestehenden Gesetzeslage bedeutet", so Sima: "Jetzt heißt es, die Chance für ein echtes Umwelthaftungsgesetz nutzen. Bei den Neuverhandlungen dürfen Umwelt und Steuerzahler nicht auf der Strecke bleiben." (Schluss) wög

Rückfragehinweis:

~

PID-Rathauskorrespondenz:
<http://www.wien.at/vtx/vtx-rk-xlink/>
Mag. Karl Wögerer
Mediensprecher StR. Mag. Ulli Sima
Tel.: 4000/81 359
E-Mail: woe@ggu.magwien.gv.at

~

*** OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLISSLICHER
INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSSENDERS - WWW.OTS.AT ***

OTS0114 2007-06-08/11:42

Aviso Pressekonferenz AK, Global 2000, Uni Linz am 14.Juni 2007: Umweltschäden von Unternehmen sollen künftig auf Kosten der Steuerzahler saniert werden

OTS0051 5 WI 0183 AKW0001 CI

Mi, 13.Jun 2007

AVISO - MORGEN - PK AK, Global 2000, Uni Linz: Umweltschäden von Unternehmen sollen künftig auf Kosten der Steuerzahler saniert werden

Wien (OTS) - Auf Betreiben der Wirtschaft wurde dem Ministerrat vom 9. Mai ein Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes vorgelegt, wodurch die bestehende Rechtslage durchlöchert würde: Während in Österreich seit Jahrzehnten die Betreiber für Umweltschäden haften, auch wenn sie im normalen behördlich genehmigten Betrieb entstehen, sollen künftig dafür die Steuerzahler aufkommen. Dasselbe gilt für das Risiko, das sich aus der Entwicklung neuer Produkte ergibt. Insbesondere könnte dadurch erstmals wieder in Österreich auch die Gentechnikhaftung konterkariert bzw teilweise ausgehebelt werden. Dieser Entwurf darf so nicht das Parlament passieren. Die parlamentarischen Verhandlungen haben bereits begonnen. In welchen Punkten Änderungen nötig sind, darüber informieren in einer Pressekonferenz

Werner Hochreiter, Umweltjurist, Arbeiterkammer Wien
 Jens Karg, Politologe, Global 2000
 Ferdinand Kerschner, Univ.Prof. am Institut für Umweltrecht,
 Universität Linz

Ort: Cafe Landtmann
 1, Dr.-Karl-Lueger-Ring 4
 Zeit: Donnerstag, 14. Juni 07, 10.00 Uhr

Wir würden uns freuen, eine Vertreterin, einen Vertreter Ihrer Redaktion bei dieser Pressekonferenz begrüßen zu dürfen.

Rückfragehinweis:

Thomas Angerer
 AK Wien Kommunikation
 tel.: (+43-1) 501 65-2578
 mailto:thomas.angerer@akwien.at
 http://wien.arbeiterkammer.at

*** OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLISSLICHER
 INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSSENDERS - WWW.OTS.AT ***

OTS0051 2007-06-13/09:30

Presseunterlage der Bundesarbeitskammer vom 14.06.07

Pressekonferenz am 14. Juni 2007



Keine Abwälzung der Umweltschäden auf die Steuerzahler!

Seit den 90-er Jahren wird in Österreich über eine Reform der Umwelthaftung diskutiert, die letztlich immer am großen Widerstand der Wirtschaft gescheitert ist. Mit dem Grünbuch Umwelthaftung der Europäischen Kommission ist die Initiative dann auf die Europäische Ebene übergegangen. Im Zuge der Beschlussfassung der EU-Freisetzungsrichtlinie gab es auf EU-Ebene das Versprechen, das grundsätzliche JA zur Gentechnik in der Landwirtschaft mit scharfen Haftungsregelungen zu flankieren. Dazu hat man auf die kommende EU-Umwelthaftungsrichtlinie verwiesen. In Umsetzung dieser 2004 erlassenen Richtlinie wurde im Februar 2007 ein zurückhaltender, aber positiver Ministerialentwurf eines Bundes-Umwelthaftungsgesetzes erstellt. Drei Monate später wurde allerdings im Ministerrat eine Regierungsvorlage vorgelegt, die das Gesetz ins Gegenteil verkehrte und das jahrzehntelang in Österreich gültige Verursacherprinzip aushebeln würde – auch im Bereich der Gentechnik. „Ein solches Gesetz, das die österreichische Gesetzeslage verschlechtern würde, muss verhindert werden“, fordern Werner Hochreiter, Umweltexperte der AK Wien und Univ. Prof. Ferdinand Kerschner von der Uni Linz. Ein aktuelles Beispiel zeigt die Brisanz dieser Vorhaben: Die Regierungsvorlage würde auch die Verursacher im Fall der Raab haftungsfrei stellen.

Im April 2004 ist die EU-Umwelthaftungsrichtlinie beschlossen worden, mit der Vorgabe, diese Richtlinie bis zum 30. April 2007 umzusetzen. Dies haben bisher allerdings nur Litauen, Lettland, Italien und Deutschland getan. Der volle Titel, „Richtlinie des 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden“ zeigt, dass die Vermeidung ein wichtiges Ziel ist. So heißt es gleich am Beginn der Erläuterungen: „Die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden sollte durch eine verstärkte Orientierung an dem im Vertrag genannten Verursacherprinzip und gemäß dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung erfolgen.“ Verwaltungspolizeiliche Wiederherstellungspflichten hat es in Österreich und in anderen EU-Staaten auch schon bisher gegeben. Die Richtlinie regelt das Ganze allerdings näher bei den Sanierungsvorgaben, was auch stärkere Anreize in Richtung Vermeidung bringt. Neu ist außerdem, dass auch NGOs und Betroffene die Behörden zum Tätigwerden auffordern können.

Die Richtlinie betrifft vor allem drei Bereiche:

- + Schäden an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen – im Fachjargon ist mittlerweile von "Biodiversitäts"-Schäden die Rede
- + Schäden an Gewässern

+ und Schäden am Boden.

Die Richtlinie erfasst nicht Personenschäden und Sachschäden (Vermögensschäden). Zur Umsetzung der Regelungen zu Schäden an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen sind die Bundesländer zuständig, für den Rest der Bund.

Keine neuen zu strengen Regelungen, aber auch keine Verschlechterungen

Der ursprüngliche Ministerialentwurf war von der Prämisse geprägt, dass die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie nicht zu einer Verschlechterung des geltenden österreichischen Umweltrechts führen darf und soll, aber auch nicht zu deutlich strengeren Regelungen. Zwar hindert die Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht, strengere Vorschriften für die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden beizubehalten oder zu erlassen. Man hätte also das, wo die Richtlinie strenger ist, ganz generell zu allgemeinen Grundsätzen des österreichischen Umweltrechts machen können. Andererseits läßt die Richtlinie Ausnahmen zu (Schäden durch Dritte, erlaubtes Verhalten, Entwicklungsrisiko), die dem geltenden österreichischen Verwaltungsrecht widersprechen. Der Ministerialentwurf hat somit keine strengeren Vorschriften vorgesehen, aber auch die Ausnahmemöglichkeiten nicht aufgegriffen. Er wollte gleichwertige Regelungen im Vergleich zum geltenden Recht schaffen und an einer einheitlichen Konzeption festhalten.

Steuerzahler sollen einspringen

In der Regierungsvorlage vom 9. Mai 2007 setzten sich jene Wirtschaftsinteressen durch, die auf der Inanspruchnahme der Ausnahmen bestanden. Der Ministerrat hat die Regierungsvorlage mit der Maßgabe angenommen, dass über die genannten Ausnahmen von der Kostentragungspflicht (mit anderen Worten: der Überwälzung der Kosten auf die Steuerzahler) im Parlament noch verhandelt wird. „Im Text der Regierungsvorlage sind aber alle Verschlechterungen schon eingebaut“, kritisiert Hochreiter, „es wurden Ausnahmen aufgenommen, die zwar nach der EU- Richtlinie zulässig, aber mit geltendem Recht und geltender Praxis völlig unvereinbar sind.“

Unternehmen stehen sich aus der Verantwortung

Wenn eine Gewässergefährdung entsteht, ist sie laut geltendem Recht zu sanieren, gleichgültig ob sie im Rahmen einer bewilligten Tätigkeit entsteht oder nicht. Es geht um Gefahrenpolizei und nicht um Schadenersatz. Auf "Rechtfertigungsgründe" oder gar fehlendes Verschulden kommt es nicht an.

Nunmehr sieht die Regierungsvorlage vor, dass nicht der ursächliche Betreiber, sondern die Gesamtheit der Steuerzahler die Kosten einer solchen Sanierung zu tragen hat, wenn die Emissionen durch eine behördliche Bewilligung gedeckt sind (Haftungsausschluß für Schäden aus dem Normalbetrieb).

Verursacherprinzip muss erhalten bleiben

Die Haftung der Betreiber für Schäden aus dem Normalbetrieb gehört zu den Grundprinzipien der österreichischen Rechtsordnung (auch vieler anderer europäischer Staaten) und ist sowohl im Zivilrecht, als auch im Verwaltungspolizeirecht (Wasserrecht, Gewerbeordnung, Abfallrecht, Gentechnikgesetz) verankert.

Das Argument der Wirtschaft, die Behörde soll dafür sorgen, dass kein Schaden beim Betrieb entsteht, läßt Hochreiter nicht gelten: „Das kann doch nur der Betreiber selber. Er kennt seine Anlage genau, er weiß um alle Abläufe bis ins kleinste Detail Bescheid. In der Genehmigung liegt auch keinerlei Garantieübernahme durch die Behörde. Außerdem trägt die Behörde die Beweislast für die Gefährlichkeit. Ist diese wissenschaftlich unsicher, muss die Behörde genehmigen. Und wohlgemerkt: Die österreichische Wirtschaft lebt mit dem derzeit geltenden Verursacherprinzip problemlos seit fast 100 Jahren.

Beispiel 1: Gewässerschaden Raab

Bekanntlich gibt es bei der Raab im ungarischen Teil ein Problem, das auf einen oder mehrere Verursacher in Österreich zurückzuführen ist. Alle diese Betreiber haben laut Behörde eine gültige Genehmigung, in deren Rahmen sie ihre Tätigkeit betreiben. Nach geltendem Recht haften sie für Schäden, die am Gewässer auftreten. Nach der Regierungsvorlage Bundes-Umwelthaftungsgesetz würden sie nicht mehr haften – jeder Druck, etwas zu tun, entfiel.

Beispiel 2: Chemische Reinigung

In Chemischreinigungen kam es immer wieder vor, dass das Grundwasser durch CKW (chlorierte Kohlenwasserstoffe) belastet wurden – auch im genehmigten Normalbetrieb. Das Grundwasser muss saniert werden. Nach geltendem Recht haftet der Betreiber für die Sanierung und hat daher Druck, im Betrieb dieser Grundwasserkontamination vorzubeugen. Mit dem geplanten Umwelthaftungsgesetz würde diese Haftung entfallen und daher auch der Druck, der Gewässerkontamination vorzubeugen.

Beispiel 3: Staub aus Industrieanlage

Ein Industriebetrieb verfügt über eine schon länger zurückliegenden behördliche Genehmigung (Altgenehmigung). Die projekt- und konsensgemäßen Staubemissionen haben aber über die Jahre zu einer Kontamination der umliegenden Liegenschaften geführt haben. Auch auf einem Kinderspielplatz ist der Boden in gesundheitsgefährdender Weise kontaminiert.

Nach geltendem Recht haftet der Betreiber für die Sanierung des Spielplatzes. Geht die Regierungsvorlage durch, könnte er sich auf seine Genehmigung berufen und die Sanierungskosten landen beim Steuerzahler.

Entwicklungsrisiko ist Unternehmerrisiko

Die Regierungsvorlage macht auch noch von einer zweiten Ausnahmemöglichkeit Gebrauch, dem Entwicklungsrisiko. Demnach soll es keine Haftung für Schäden geben, wenn diese nach dem Stand der Wissenschaft nicht als wahrscheinlich angesehen wurden. Diese zweite Ausnahme ist geradezu uferlos unbestimmt formuliert. Irgendein Produkt oder irgendwelche Prozesse und Technologien, die bisher als unproblematisch gesehen wurden, werden wohl in jedem Fall eines Umweltschadens (mit) im Spiel sein. Nicht einmal Störfälle sind hier ausgenommen.

Beispiel: Störfall in einer Chemiefabrik mit einem neuen Verfahren, bei dem Chemikalien in Gewässer und Boden entweichen und dort einen Umweltschaden verursachen. In Zukunft können Betreiber mit Berufung auf das Entwicklungsrisiko so jedwede Kostentragung bestreiten, auch wenn die Kausalität des Betreiberverhaltens völlig unzweifelhaft ist. Auch hier treffen die Kosten künftig die Steuerzahler.

Die Wirtschaft argumentiert, die Haftung sei ein Innovationshemmnis. Genau das Gegenteil ist der Fall. Eine Haftung für ein Entwicklungsrisiko führt zu einem Forschungs- und Entwicklungsschub. Die Abschiebung dieses Risikos auf die Allgemeinheit ist inakzeptabel, da die Betreiber die Einzigen sind, die die Risiken erforschen und durch Vorbeugung minimieren können – und die daran auch verdienen.

Kein Unterlaufen des Gentechnikgesetzes

Der Entwurf betrifft damit auch die Gentechnik in der Landwirtschaft. Gegen die sogenannte Koexistenz von gentechnikfreier und Gentechnik-Landwirtschaft gibt es viele Bedenken. Eine schleichende Kontamination wird befürchtet. Völlig unverständlich ist, wieso dafür nun Ausnahmen vom Verursacherprinzip geschaffen werden sollen. Österreich verfügt zwar über ein strenges Gentechnikgesetz in Bezug auf die Produktentwicklungsphase. Was die Haftung für Sanierung von Schäden aus der kommerziellen Anwendung der Gentechnik in der Landwirtschaft anlangt, ist es lückenhaft. Statt das Gentechnikgesetz aufzuweichen, sollte sich Umweltminister Pröll darum bemühen, die derzeitigen Lücken in den Haftungsbestimmungen endlich zu schließen. Wieso sollen aber in solchen Fällen die Steuerzahler die Haftung übernehmen?

Verantwortlicher „Dritter“ gesucht

Und schließlich wurde in der Regierungsvorlage auch die Verursachung durch "Dritte" als Ausnahmegrund aufgenommen. Wer ist der "Dritte"? Auch der Gehilfe, insbesondere der Arbeitnehmer? Auch der Lieferant? Auch der Kunde? Die Erläuterungen zum Ministerialentwurf weisen im Detail nach, dass nach geltendem Recht in solchen Fällen die Verantwortlichkeit des Betreibers gegeben ist. Nun soll entsprechend der Regierungsvorlage der Unternehmer mit dem Verweis auf einen Arbeitnehmer, der vielleicht eine Dienstanweisung nicht eingehalten hat, frei von der Haftung sein. Statt zügiger Sanierungsverfahren droht, dass die Behörden in Zukunft im Kreis geschickt zu werden.

Es ist inakzeptabel und gleichheitswidrig, wenn nun Kosten für Umweltschäden im Anwendungsbereich der Richtlinie auf alle überwältzt werden, während die Kosten für gleichartige Umweltschäden außerhalb des Anwendungsbereiches von den Verursachern getragen werden müssen“, sagt Hochreiter.

Forderungen der AK

+ An den bisher anerkannten Haftungsprinzipien darf nicht gerüttelt werden. Keine Aushöhlung des Verursacherprinzips. Kein Griff in die Taschen der Steuerzahler. Daher müssen der Haftungsausschluß für Schäden aus dem Normalbetrieb, der Haftungsausschluß für das Entwicklungsrisiko und die Ausnahme bei Schäden durch Dritte ersatzlos entfallen.

+ Bei der Gentechnik in der Landwirtschaft besteht Handlungsbedarf. Statt die Haftung hier aufzuweichen, müssen endlich bestehende Haftungslücken geschlossen werden.

Es informieren Sie:

Werner Hochreiter, Umwelt-Experte, AK Wien

Ferdinand Kerschner, Vorstand des Instituts für Umweltrecht, Johannes Kepler Universität Linz

Presseunterlage von Global 2000 vom 14.06.07



DIE ÖSTERREICHISCHE UMWELTSCHUTZORGANISATION
FRIENDS OF THE EARTH AUSTRIA

P R E S S E I N F O R M A T I O N

Bundes-Umwelthaftungsgesetz: Wer haftet für Gentechnik-Schäden?

Gentechnik als Risikotechnologie birgt sowohl in der Landwirtschaft als auch in der Lebensmittelproduktion eine Vielzahl von ökologischen und gesundheitlichen Risiken. Die überwiegende Mehrheit der österreichischen Bevölkerung ist daher seit Jahren gegen den Einsatz der „Grünen Gentechnik“.

Das Gentechnik-Volksbegehren 1997 war das erfolgreichste parteiunabhängige Volksbegehren.

1,2 Millionen ÖsterreicherInnen forderten:

1. Keine Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen
2. Keine gentechnisch veränderten Lebensmittel
3. Kein Patent auf Leben

Als Reaktion auf das klare Votum der Bevölkerung wurde ein parlamentarischer Sonderausschuss zur Behandlung dieser Forderungen eingesetzt und relativ schnell war klar: die Frage der Haftung für Schäden, verursacht durch gentechnisch veränderte Organismen, ist eine zentrale.

Im Rahmen von Ausschüssen, Spezialdebatten und verschiedenen Gesetzesentwürfen wurde seitens der Politik immer wieder die Notwendigkeit einer entsprechenden Haftung erwähnt, eine konkrete Umsetzung jedoch immer wieder vertagt bzw. wurde auf künftige Gesetze wie die EU-Umwelthaftungsrichtlinie verwiesen.

Jetzt, wo die EU-Umwelthaftungsrichtlinie endlich in nationales Recht umgesetzt werden soll und muss, ist es der Wirtschaftslobby in einer „Blitzaktion“ gelungen, in kürzester Zeit sämtliche sinnvollen Regelungen zur (Gentechnik)Haftung aus einem ursprünglich ganz guten Entwurf des Umweltministeriums wieder hinauszulobbyieren. Die derzeitige Vorlage klammert das Entwicklungsrisiko – entgegen allen Versprechungen aus der Vergangenheit – nun explizit aus. Und mit der Normalbetriebsregelung wird festgelegt, dass Schäden aus

Tätigkeiten, die durch Genehmigungen gedeckt sind, von der Allgemeinheit bezahlt werden müssen. Im Klartext: Die potentiellen Profite liegen bei den Konzernen, das Risiko und die Haftung dafür beim Staat bzw. beim einzelnen Steuerzahler.

GLOBAL 2000 fordert, die seit Jahren versprochenen Regelungen zur Haftung im Fall von Gentech-Schäden nun endlich umzusetzen:

1. Gefährdungshaftung und Verursacherprinzip
2. keine Normalbetriebsregelung (permit defense)
3. Entwicklungsrisiko berücksichtigen
4. Verpflichtende Haftpflichtversicherung für GVO-Betreiber
5. Beweislastumkehr installieren
6. Anwendung des Vorsorgeprinzips

Weitere Informationen:

GLOBAL 2000, Jens Karg 0699/14 2000 20,

<mailto:jens.karg@global2000.at>

Informationen im WWW unter <http://www.GLOBAL2000.at>

Hintergrundpapier - Versprechen gegenüber dem Gentechnikvolksbegehren gebrochen

**BUNDES-UMWELTHAFTUNGSGESETZ 2007
Keine Haftung für GENTECHNIK – RISIKEN:**

Regierung: Versprechen gegenüber dem Gentechnikvolksbegehren gebrochen!?

Das Gentechnikvolksbegehren 1997 war das erfolgreichste parteiunabhängige Volksbegehren. Über 1,2 Millionen ÖsterreicherInnen unterzeichneten dieses Volksbegehren. Schon in der Vorbereitung dieses Volksbegehrens war klar, dass die Haftung für die Gentechnikrisiken, insbesondere bei Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO), ein wesentlicher auch politisch relevanter Kern-Punkt sein wird. **Unter „Beifall bei der SPÖ und bei Abgeordneten der ÖVP“ wurde im Parlament zugesichert, dass man die Initiatoren des Volksbegehrens in den Diskussionsprozess über die Gentechnik-Haftung mit einbeziehen werde.**¹

1997/98: Gentechnik-Volksbegehren im Parlament – Regierung KLIMA 1:

Während der parlamentarischen Behandlung des Gentechnik-Volksbegehrens wurde die Haftungsfrage als ein zentraler Punkt erkannt und durch eine Spezialdebatte am 13. Jänner 1998 über „Fragen des Haftungsrechts im Zusammenhang mit der Gentechnik“ in Verhandlung genommen. Als Folge dieser Spezialdebatte legte der damalige Justizminister Dr. Nikolaus Michalek in einer für alle Beteiligten transparenten Form einen Begutachtungsentwurf zur Gentechnik-Haftung unter Einschluss einer Änderung des Produkthaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 99/1988) vor. Dabei wurde klar festgelegt, dass der Haftungsausschluss (nach §8 Z 2), wenn die schädigenden Eigenschaften eines Produktes beim Stand der Wissenschaft und Technik nicht erkannt werden konnten (Entwicklungsrisiko), für GVO nicht gilt. Die Zulassungsinhaber von GVO sollten also das Risiko der Gentechnik nicht an die Allgemeinheit abschieben können.²

In der endgültigen parlamentarischen Behandlung des Gentechnikvolksbegehrens im Parlament am 16. April 1998 wurde zwar die Novellierung des Produkthaftungsgesetzes nicht sofort vorgelegt, jedoch im Bericht über den Gentechnik-Sonderausschuss wieder in Punkto Haftungsfragen darauf verwiesen, „dass wichtige Teile der Debatte bereits im Begutachtungsentwurf des Justizministeriums Eingang gefunden haben.“³

Bundesminister Dr. Nikolaus Michalek bestätigte in der Folge im Parlament,

„dass wir uns (die Regierung) im Zusammenhang mit den im Produkthaftungsgesetz geplanten Änderungen wegen der darin vorgesehenen Aufhebung des Haftungsausschlusses des sogenannten Entwicklungsrisikos an die Europäische Kommission wenden und ihr die bereits im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Änderungen mitteilen werden.“ Die Abkoppelung dieses Reformteiles sei „also nicht etwa auf einen Unwillen zur Anpassung des Produkthaftungsgesetzes zurückzuführen, sondern auf die im EU-Recht vorgesehenen Notifikationspflichten der Mitgliedstaaten.“⁴

Die Initiatoren des Gentechnikvolksbegehrens haben den damaligen Justizminister Dr. Nikolaus Michalek in den Verhandlungen als fairen und seriösen Fachminister kennen und schätzen gelernt. In weiterer Folge haben sich dann aber andere Teile der Politik und der Regierung leider anders verhalten.

- **Konklusio** der Initiatoren des Gentechnik-Volksbegehrens 1998/99:
Die Regierung KLIMA 1 hat zwar in den Verhandlungen sehr konkret versprochen und zugesagt, wirksame Haftungsregelungen für das Entwicklungsrisiko der Gentechnik zu machen, - aber letztlich ihr Versprechen nicht eingehalten und das Problem auf die lange Bank geschoben.

Seit 2000: Neue Regierung SCHÜSSEL 1:

Nachdem das Produkthaftungsgesetz nicht entsprechend geändert wurde, hat man sich zwischenzeitlich darauf verlegt, dass davon auszugehen sei, dass die kommende Umwelthaftungsrichtlinie der EU dieses besondere Gentechnik-Risiko abdecken soll.

Im Juni 2002 bei der parlamentarischen Behandlung der EU-Richtlinie zur Umwelthaftung im Hauptausschuss kam es zu einer neuerlichen Debatte über die fehlenden Haftungsnormen zur Gentechnik. So wurde in der Parlamentarischen Korrespondenz folgendes festgestellt:

„Einig waren sich alle darin, dass die Vorlage aus österreichischer Sicht noch sehr unbefriedigend ist und noch viele Fragen, wie die Haftung für Nuklearanlagen und jene hinsichtlich der Gentechnik, offen lässt. Vor allem wandten sich alle dagegen, das Verursacherprinzip auszuhöhlen und in erster Linie den Staat haftbar zu machen.“⁵

Der damalige Umweltminister und heutige Vizekanzler Mag. Wilhelm Molterer stellte zudem betreffend Normalbetriebseinrede bzw. Entwicklungsrisiko fest⁶:

„Aus österreichischer Sicht würde eine generelle Ausnahme für alle genehmigten Anlagen zu weit gehen.“

und des Weiteren dann:

„Es werde seiner Ansicht nach hier im Ausschuss von allen Fraktionen eine gemeinsame Einschätzung betreffend Nuklearenergie und Gentechnik vertreten.“

- **Konklusio** der Initiatoren des Gentechnik-Volksbegehrens 2002/2003:
Die Regierung SCHÜSSEL 1 hat weiter zugesagt, wirksame Haftungsregelungen für das Entwicklungsrisiko der Gentechnik zu machen, - aber letztlich ihr Versprechen nicht eingehalten und das Problem auf die lange Bank geschoben.

Seit 2003 - Regierung SCHÜSSEL 2:

Im November 2003 bestätigte Justizminister Dr. Dieter Böhmndorfer diese Linie, indem er in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung zur „Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturpflanzen“ erklärte, dass man gegenüber der EU-Kommission weiter darauf verweise,

„dass die Produkthaftungs-Richtlinie in Teilbereichen gewisse Defizite aufweist. Dabei ist insbesondere auf den Haftungsausschluss für das sogenannte "Entwicklungsrisiko", die verhältnismäßig kurze Ausschlussfrist von 10 Jahren und die Beweislast beim Nachweis der Kausalität verwiesen worden.“

Im Oktober 2004 wurden zwar Regelungen zur Koexistenz insbesondere in Bezug auf „Ansprüche gegenüber dem Nachbar“ in das österreichische Gentechnikgesetz aufgenommen⁷, die Haftungsfrage aber wiederum nicht weiter einer parlamentarischen Behandlung unterzogen.

- **Konklusio** der Initiatoren des Gentechnik-Volksbegehrens 2004/2005:
Die Regierung SCHÜSSEL 2 ist von der Zusage, wirksame Haftungsregelungen für das Entwicklungsrisiko der Gentechnik zu machen, zwar nicht abgewichen – hat aber letztlich die vorher gegebenen Versprechen auch nicht eingehalten und das Problem weiter auf die lange Bank geschoben.

Seit 2007 – Neue Regierung GUSENBAUER / MOLTERER 1:

Im März 2007 versendet das zuständige Umweltministerium einen Entwurf eines Bundes-Umwelthaftungsgesetzes (B-UHG) (Zahl: BMLFUW-UW.4.4.1.9/0001-I/5/2007). Dieser Entwurf wird von einer Vielzahl von Begutachtungs-Institutionen positiv aufgenommen und letztlich auch insgesamt von Konsumenten- und Umweltschutzseite begrüßt; nicht zuletzt deshalb begrüßt, weil der Entwurf Haftungsausschlüsse oder –einschränkungen für Schäden aus dem genehmigten Normalbetrieb sowie für das Entwicklungsrisiko nicht vorsah. Wurde ursprünglich in diesen Begutachtungsentwurf die Freisetzung von GVOs nicht mit einbezogen, so wurde auf Grund dieses weitgehend positiven Eindrucks beispielsweise von der Bundesarbeiterkammer, aber auch vom Gesundheitsministerium die Einbeziehung der Gentechnik sogar noch angeregt.

Leider wurde dieser Begutachtungsentwurf aber nicht in seiner substanziellen Form als Regierungsvorlage am 2. Mai im Ministerrat beschlossen, sondern vom **Wirtschaftsminister Dr. Martin Bartenstein** mit einem Veto belegt und innerhalb einer Woche auf Druck einzelner Wirtschaftslobbys so umgeschrieben, dass die Normalbetriebseinrede möglich wurde (d.h. wenn Emissionen oder Tätigkeiten von einer Genehmigung gedeckt sind, trägt der Betreiber nicht die Kosten der Sanierung). Plötzlich wird aber auch für das Entwicklungsrisiko nicht mehr gehaftet und gleichzeitig wurde die „absichtliche Freisetzung“ von GVOs auch als eine zu regelnde Tätigkeit definiert. (Auf die „unabsichtliche Freisetzung“ scheint man absichtlich vergessen zu haben.)

Damit hatte man in absolut undurchsichtiger Weise eine Regierungsvorlage für ein unakzeptables Umwelthaftungsgesetz im Büro des **Umweltministers Dipl.-Ing. Josef Pröll** gleichsam im „Hinterzimmer“ zusammengebastelt. Diese Vorlage passierte am 9. Mai den Ministerat (mit einer Protokollanmerkung).

Diese Vorgangsweise ist nicht nur aufgrund der Intransparenz als undemokratisch zu bezeichnen, sondern beinhaltet auch ein großes Maß an Unredlichkeit und Unlauterbarkeit, weil gerade das was von den Stellungnahmen als positiv beurteilt wurde, in sein Gegenteil verkehrt wurde. Zudem wurde die angeregte Erweiterung in Richtung der Freisetzung von GVOs, durch die Nichthaftung für das Entwicklungsrisiko, geradezu zu einem weiteren zusätzlichen Gefährdungspotential für die Umwelt umdefiniert. **Das Risikobewusstsein der Industrie wird von einem derzeit schon tiefen Niveau fast auf Null gedrückt.**

Hatte das Justizministerium 1998 bei der Behandlung des Gentechnikvolksbegehrens noch festgehalten, dass man deshalb reagiere, weil nach dem normalen Produkthaftungsgesetz das

„Entwicklungsrisiko der Geschädigte zu tragen hat“ – oder eben bei großen Schäden dann der Steuerzahler und die Allgemeinheit zum Handkuss kommen, so müssen wir im Jahre 2007 feststellen: Genau das, das Tragen des Gentechnik-Risikos durch den potentiell Geschädigten und das Tragen des Versicherungsrisikos durch die öffentliche Hand, will der jetzige Umwelt- und Wirtschaftsminister, ja zum Schluss die gesamte Bundesregierung, sogar noch gesetzlich festschreiben.

Deshalb jubelt die Umweltverschmutzungs- und Gentech-Lobby:

„Normalbetriebseinrede (permit defense) möglich: „Sind die zum Schaden führenden Emissionen oder Tätigkeiten von einer Genehmigung gedeckt, trägt der Betreiber nicht die Kosten der Sanierung.“

Entwicklungsrisiko – keine Haftung:

„Der Betreiber ist von der Kostentragung ... befreit, wenn das schädigende Ereignis zum Zeitpunkt der Tätigkeit nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht als wahrscheinlich für einen Schadenseintritt angesehen worden ist.“

Das kann man sich als Bürgerin und Bürger dieses Landes nicht gefallen lassen:

➤ **Konklusio** der Initiatoren des Gentechnik-Volksbegehrens 2007:

Die Regierung, insbesondere Umweltminister DI Josef Pröll/ Wirtschaftsminister Dr. Martin Bartenstein/ Vizekanzler Mag. Wilhelm Molterer und Bundeskanzler Dr. Alfred Gusenbauer wollen, dass für die Freisetzung von GVOs und ihr inhärentes Risiko die Geschädigten und die Steuerzahler haften. Die Regierung GUSENBAUER / MOLTERER hat das Versprechen gegenüber den UnterzeichnerInnen des Gentechnikvolksbegehrens gebrochen, außer sie nimmt die in der ersten Maiwoche „in den Hinterzimmern der Macht“ vorgenommenen Veränderungen am Umwelthaftungsgesetz wieder zurück und bezieht, so wie 1997/98 unter „Beifall von SPÖ und Abgeordneten der ÖVP“ versprochen, die Initiatoren des Volksbegehrens in den Diskussionsprozess über die Gentechnik-Haftung mit ein.

¹ Abgeordnete Annemarie Reitsamer (SPÖ): Stenographisches Protokoll d. Nationalrat XX. GP; 69. Sitzung / Seite 38/39

http://www.parlinkom.gv.at/pls/portal/docs/page/PG/DE/XX/NRSITZ/NRSITZ_00069/FNAMEORIG_000000.HTML#

² Begutachtungsentwurf des Justizministeriums (JMZ 7.720A/18-I 2/1998) eine Novellierung des Produkthaftungsgesetzes, BGBl.Nr. 99/1988, vorgesehen: Änderung der Haftungsausschlüsse in §8: „(2) Der Haftungsausschluss nach Abs. 1 Z 2 (Stand von Wissensch. u. Tech.) gilt nicht für Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen im Sinne des Gentechnikgesetzes sind oder aus solchen hergestellt worden sind...“

³ 1111 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP - Bericht des Besonderen Ausschusses zur Vorberatung des Gentechnik-Volksbegehrens (715 der Beilagen): „Spezialdebatte Haftung: Hinsichtlich der politischen Notwendigkeit einer raschen Einführung von Haftungsbestimmungen im Sinne einer Gefährdungshaftung besteht im Besonderen Ausschuss Einvernehmen. Auch dieser Punkt wurde mit dem Bundesminister für Justiz sowie den Experten und Auskunftspersonen ausführlich diskutiert. Besonders zu vermerken ist in diesem Zusammenhang, daß wichtige Teile der Debatte bereits im Begutachtungsentwurf des Justizministeriums Eingang gefunden haben.“

http://www.parlament.gv.at/pls/portal/docs/page/PG/DE/XX/II_01111/DATEN_000000.DOC#

⁴ Stenographisches Protokoll - 116. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich - XX.

Gesetzgebungsperiode vom Donnerstag, 16., und Freitag, 17. April 1998 – Seite 44 ff:

http://www.parlinkom.gv.at/pls/portal/docs/page/PG/DE/XX/NRSITZ/NRSITZ_00116/DATEN_000000.DOC#

Sehr Ähnliches sagte Bundesminister Michalek vor dem Bundesrat am 29. 4. 1998:

http://www.parlament.gv.at/pls/portal/docs/page/PG/DE/BR/BR/SITZ/BR/SITZ_00640/FNAMEORIG_000000.HTML#

⁵ Ausschusssitzungen des NR - Parlamentskorrespondenz/02/26.06.2002/Nr. 490 (PK0490)

BEDENKEN ÖSTERREICHS GEGEN EU-STRATEGIEN IM UMWELTBEREICH: „Einig waren sich alle darin, dass die Vorlage aus österreichischer Sicht noch sehr unbefriedigend ist und noch viele Fragen, wie die Haftung für Nuklearanlagen und jene hinsichtlich der Gentechnik, offen lässt. Vor allem wandten sich alle dagegen, das Verursacherprinzip auszuhöhlen und in erster Linie den Staat haftbar zu machen.“

http://www.parlament.gv.at/portal/page?_pageid=908,220122&SUCHE=J&_dad=portal&_schema=PORTAL#

⁶ Beratungen des Ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union - (Auszugsweise Darstellung) - Mittwoch, 26. Juni 2002: Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Mag. Wilhelm Molterer stellt fest, es werde seiner Ansicht nach hier im Ausschuss von allen Fraktionen eine gemeinsame Einschätzung betreffend Nuklearenergie und Gentechnik vertreten.

http://www.parlament.gv.at/pls/portal/docs/page/PG/DE/XXI/V/V_00011/FNAMEORIG_000000.HTML#

⁷ Änderung des Gentechnikgesetzes und des Lebensmittelgesetzes 1975 BGBl.Nr. 126/2004

Informationen zur Umweltpolitik

„Informationen zur Umweltpolitik“ werden in unregelmäßigem Abstand vom Institut für Wirtschaft und Umwelt der AK herausgegeben und behandeln aktuelle Fragen der Umweltpolitik. Sie sollen in erster Linie Informationsmaterial und Diskussionsgrundlage für an diesen Fragen Interessierte darstellen.

Bei Interesse an vergriffenen Bänden wenden Sie sich bitte an die Sozialwissenschaftliche Studienbibliothek der AK Wien.

- 1 Thomas Delapina
Umweltpolitik und Produktivität. 1983 (vergriffen)
- 2 Brigitte Unger
Die Bewertung des Nutzens von Umweltpolitik durch verhinderten Schaden. 1983 (vergriffen)
- 3 Harald Glatz/Werner Meißner
Verteilungswirkungen der Umweltpolitik. 1983 (vergriffen)
- 4 Jörn Kaniak
Small is beautiful. 1983 (vergriffen)
- 5 Werner Meißner
Auflagen und Abgaben als Instrumente der Altanlagenanierung. 1983 (vergriffen)
- 6 Werner Meißner
Subventionen als Instrument der Altanlagenanierung. 1983 (vergriffen)
- 7 Werner Meißner
Altanlagenanierung als Programm. 1983 (vergriffen)
- 8 Peter Schneidewind
Öffentliche Investitionserfordernisse im Umweltschutz Das Beispiel Straßenverkehrslärm. 1983 (vergriffen)
- 9 Peter Rosner
Wirtschaftswachstum und Umweltschutz. 1983 (vergriffen)
- 10 Kurt Bayer
Zur Finanzierung von Altanlagenanierung aus Umweltschutzgründen. 1983 (vergriffen)
- 11 Thomas Heinze/Peter Schneidewind
Öffentliche Investitionserfordernisse im Umweltschutz Das Beispiel Abwasserbeseitigung. 1984 (vergriffen)
- 12 Harald Glatz/Wolfgang Hein
Luftreinhaltepolitik Analysen und Maßnahmen. 1984 (vergriffen)
- 13 Harald Glatz/Rainer Juch/Renate Machat/Wolfgang Veit
Wiener Grünraumpolitik. 1984 (vergriffen)
- 14 Robert Luckesch/Günther Scheer
Landwirtschaft und Umwelt. 1984 (vergriffen)
- 15 Energiesparpolitik durch Energieversorgungsunternehmen? Die Übertragbarkeit der US-Modelle auf Österreich ("Tennessee Valley Authority"). 1985 (vergriffen)
- 16 William Stamatiou
Ökonomische Instrumente der Schadstoff- und Lärmbegrenzung im Verkehrssektor. 1985 (vergriffen)
- 17 Harald Glatz
Markt statt Paragraphen? Marktwirtschaftliche Instrumente in der Umweltpolitik. 1985 (vergriffen)
- 18 Materialien zur kritischen Ökologie. 1985 (vergriffen)
- 19 Harald Glatz/Wolfgang Hein
Daten zur Umweltdiskussion. 1985 (vergriffen)
- 20 Sebastian Alber
Verpackungsverbrauch in Österreich. 1985 (vergriffen)
- 21 Günther Kittel
Pestizide und Umweltrecht Ein internationaler Überblick. 1985 (vergriffen)
- 22 Wolfgang Hein
Klärschlamm - Verwertung oder Beseitigung. 1985 (vergriffen)

- 23 Materialien zu einem Sonderabfallkonzept Sonderabfalldeponien. 1985 (vergriffen)
- 24 Sebastian Alber Ökobilanzen von Verpackungssystemen Theoretische Grundlagen. 1985 (vergriffen)
- 25 Sebastian Alber Ökobilanzen von Verpackungssystemen Fallbeispiele für Österreich, 1985 (vergriffen)
- 26 *Materialien zu einem Sonderabfallkonzept Thermische und chemisch-physikalische Behandlung von Sonderabfällen.* 1985 (vergriffen)
- 27 *Ökologische und ökonomische Aspekte der Sammlung, des Transports und der Entsorgung von Sonderabfällen.* 1986 (vergriffen)
- 28 Stadtentwicklung und Grünraumpolitik. 1986 (vergriffen)
- 29 Hans Glatz *Fremdenverkehr und Umweltbelastung.* 1986 (vergriffen)
- 30 Privatrecht und Umweltschutz I. 1986 (vergriffen)
- 31 Strafrecht und Umweltschutz. 1986 (vergriffen)
- 32 Gerhard Hirczi Emissionsabgaben für die Bereiche Luft und Wasser - Theoretische Grundlagen. 1986 (vergriffen)
- 33 *Privatrecht und Umweltschutz II.* 1986 (vergriffen)
- 34 *Privatrecht und Umweltschutz III.* 1986 (vergriffen)
- 35 Harald Glatz/Edith Pohl *Innovation und Umweltpolitik.* 1986 (vergriffen)
- 36 Sebastian Alber/Helmut Effenberger *Biologische Müllvergasung.* 1987 (vergriffen)
- 37 *"Waldsterben" und staatliche Politik in Österreich Analyse und praktische Empfehlungen aus sozialwissenschaftlicher Sicht.* 1987 (vergriffen)
- 38 *Umweltschutz und Arbeitsplätze.* 1987 (vergriffen)
- 39 *Luftreinhaltepolitik Analysen. Daten. Maßnahmen.* 1987 (vergriffen)
- 40 *Donaubereich Wien.* 1987 (vergriffen)
- 41 *Privatrecht und Umweltschutz IV.* 1987 (vergriffen)
- 42 *Abfallrelevante Verpackungsdaten für Österreich.* 1987 (vergriffen)
- 43 *Gewerkschaften und Umweltpolitik.* 1987 (vergriffen)
- 44 Gerhard Hirczi Die Abwasserabgabe Internationale Erfahrungen - Anwendbarkeit für Österreich. 1987 (vergriffen)
- 45 Ingeborg Pirke *Die Finanzierung der Altlastensanierung.* 1987 (vergriffen)
- 46 *Der Reaktorunfall von Tschernobyl Störfallfolgen und Strahlenbelastung - Auswirkungen und Maßnahmen in Österreich.* 1987 (vergriffen)
- 47 Werner Robert Svoboda *Vollzugsdefizite im Umweltschutz I Überblick über die Implementationsforschung.* 1988 (vergriffen)
- 48 Werner Robert Svoboda *Vollzugsdefizite im Umweltschutz II Gewerberechtliche Genehmigung - Rolle der Sachverständigen.* 1988 (vergriffen)
- 49 Werner Niederle *Schadstoffbegrenzung bei Dieselmotoren - Fahrzeugtechnische Möglichkeiten.* 1988 (vergriffen)
- 50 Jan C Bongaerts/R Andreas Kraemer *Haftung für Umweltschäden und Anreize zur Vorsorge.* 1988 (vergriffen)
- 51 *Betriebsgeheimnis Schadstoffe?.* 1988 (vergriffen)
- 52 *Umweltpolitik und EG.* 1988 (vergriffen)
- 53 *Chemiepolitik.* 1988 (vergriffen)
- 54 Gerhard Hirczi *Emissionsabgaben als Instrumente der Luftreinhaltepolitik.* 1988 (vergriffen)
- 55 Thomas Wiederstein *Landwirtschaft und Wasserbelastung.* 1989 (vergriffen)
- 56 *Umweltpolitik und EG II.* 1989 (vergriffen)
- 57 *Chlorierte Kohlenwasserstoffe als Lösungsmittel.* 1990 (vergriffen)
- 58 Wolfgang Lauber *Umweltpolitik der EG zum Wasser I.* 1989 (vergriffen)

- 59 Wolfgang Lauber
Umweltpolitik der EG zum Wasser II. 1989
(vergriffen)
- 60 Wolfgang Lauber
Umweltpolitik der EG zum Wasser III. 1989
(vergriffen)
- 61 *Transitgüterverkehr und Umweltbelastung.*
1989 (vergriffen)
- 62 Harald Glatz/Wolfgang Hein/Edith Pohl
*Gedanken zum ökologischen Umbau des
Steuersystems.* 1989 (vergriffen)
- 63 *Umwelt und Öffentlichkeit.* 1989 (vergriffen)
- 64 Wolfgang Lauber
*Zellstoffindustrie und Gewässerschutz in
Österreich.* 1989 (vergriffen)
- 65 *Haftung für Umweltschäden.* 1990 (vergriffen)
- 66 Walter Scharf/Sebastian Kux
Altpapier. 1990 (vergriffen)
- 67 *Umweltschutz. Qualifikation und berufliche
Bildung.* 1990 (vergriffen)
- 68 Harald Glatz/Cornelia Krajasits/Edith Pohl
*Mehr Markt oder mehr Staat in der
Umweltpolitik?* 1990 (vergriffen)
- 69 Wolfgang Lauber
*Gedanken zur Einführung einer
Abwasserabgabe in Österreich I.* 1990
(vergriffen)
- 70 Kurt Kratena
*Sektoraler Strukturwandel, Umweltbelastung
und Beschäftigung.* 1990 (vergriffen)
- 71 Wolfgang Hein/Wolfgang Lauber *Stromtarife
und Energiesparen.* 1991
- 72 Erika Furgler
Öko-Schmäh oder Information. 1991
- 73 *Der Zustand der Umwelt.* 1991 (vergriffen)
- 74 Wolfgang Hein
*Energien der Zukunft - warum nicht schon
heute?* 1991
- 75 Wolfgang Lauber
*Gedanken zur Einführung einer
Abwasserabgabe in Österreich II.* 1991
- 76 *Least-Cost-Planning Erfahrungen im Ausland
- Möglichkeiten für Österreich.* 1991
- 77 *Wasser in der Großstadt.* 1992
- 78 *Vollzugsdefizite im Umweltrecht - Am Beispiel
des gewerblichen Betriebsanlagenrechts.*
1992
- 79 Frieda Andorfer
*Österreichisches Abfallrecht und europäischer
Binnenmarkt.* 1992 (vergriffen)
- 80 *Bürgerbeteiligung und
Umweltverträglichkeitsprüfung bei
Abfallprojekten.* 1992 (vergriffen)
- 81 Harald Glatz (Hrsg.)
Umweltpolitik und EG III. 1992
- 82 Cornelia Mittendorfer
*Vollzugsdefizite im Umweltrecht II -
Überlegungen zur Verbesserung der
Vollzugssituation.* 1992
- 83 Günther Kittel/Helmut Bohacek
*Vergleich von Grenzwerten im Umweltschutz
und Arbeitnehmerschutz.* 1992
- 84 Wolfgang Lauber (Hg) *Hausmüllverbrennung -
Zwischen Akzeptanz und Ablehnung.* 1993,
(vergriffen)
- 85 Franz Leutgeb (Hg)
*Perspektiven der Chemiepolitik I -
Chemiepolitik und Arbeitnehmerpolitik.* 1993
- 86 Cornelia Mittendorfer
Umweltbeauftragte im Betrieb. 1993
- 87 Harald Glatz/Ditmar Wenty (Hg)
*Energie aus Biomasse - Ausweg oder
Sackgasse.* 1993 (vergriffen)
- 88 Franz Leutgeb (Hg)
*Perspektiven der Chemiepolitik II - Leitbilder
und Instrumente.* 1993
- 89 Harald Glatz (Hg)
*Perspektiven der Chemiepolitik III -
Chlorchemie.* 1993
- 90 Franz Leutgeb (Hg)
*Perspektiven der Chemiepolitik IV -
Chemiepolitik national und international.* 1993
- 91 Cornelia Mittendorfer
*Eine Lobby für den Umweltschutz - Thesen zu
Umweltbeauftragten im Betrieb.* 1993
(vergriffen)
- 92 Ditmar Wenty/Alfred Schwinghammer (Hg)
*Solarenergienutzung "Wunsch und
Wirklichkeit".* 1993
- 93 *Einschätzung der Hausmüllverbrennung als
Abfallbehandlungsverfahren.,* 1993
- 94 Wolfgang Lauber
Cadmium in Österreich 1993
- 95 Erich Pospischil
*Bauchemie - Gefahrenstoffe in der
Bauwirtschaft.* 1993 (vergriffen)

- 96 Anton Sapper/Georg Schadt
Möglichkeiten und Grenzen der Ökologisierung von Abwasser- und Abfallgebühren, 1993 (vergriffen)
- 97 *Ökologische Perspektiven für Österreich – 20 Jahre Umweltpolitik der AK*. 1993
- 98 Werner Hochreiter
Abfallwirtschaft und EU. 1994 (vergriffen)
- 99 Thomas Ritt
Verteilungswirkungen von Energiesteuern. 1994
- 100 *AK – Umweltprogramm*. 1994
- 101 Andreas Käfer
Luftverkehr und Umweltauswirkungen. 1994
- 102 Franz Rauchenberger
Nitrat im Grundwasser. 1994
- 103 Cornelia Mittendorfer (Hrsg.) vergriffen
Umweltzeichen und Öko-Audit. 1994
- 104 Werner Hochreiter
Abfallwirtschaft privat oder öffentlich? 1994
- 105 Sepp Eisenriegler, Harald Glatz (Hrsg.)
Brav getrennt und dann ...? 1994
- 106 Angela Köppl, Claudia Pichl
Entsorgungswirtschaft in Österreich I – Branchenstudie. 1994 (vergriffen)
- 107 Susanne Kummerer, Günther Kittel
Entsorgungswirtschaft in Österreich II, Arbeitsbedingungen in der Entsorgungswirtschaft. 1994
- 108 Uwe Schubert, Martin Büchele, Alois Flatz
Stoffstrommanagement am Beispiel der Elektronikbranche. 1994
- 109 Sepp Eisenriegler, Harald Glatz (Hrsg.)
Von der Abfallwirtschaft zum Stoffstrommanagement. 1994
- 110 Wilfried Schönböck (Hrsg.)
Kosten und Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Österreich. 1995 (vergriffen)
- 111 Harald Glatz
Österreichische Umweltpolitik, Eine kritische Einschätzung der Instrumente. 1995
- 112 Gabriele Hrauda
Checkpoint Umwelt – Brauereien. 1995
- 113 Ditmar Wenty, Alfred Schwinghammer
Vom Stromerzeuger zum Energiedienstleistungsunternehmen. 1995 (vergriffen)
- 114 Thomas Ritt
Standort, internationale Wettbewerbsfähigkeit und Umweltschutz. 1995
- 115 Renate Gabriel
Elektroaltgeräte in Österreich, Übernahme, Demontage und Aufarbeitung. 1996
- 116 Thomas Ritt
Ökologische Steuerreform. 1996
- 117 Herbert Laa, Claudia Palt
Umweltbeauftragte II – Vom Ingenieur zum Prozeßverantwortlichen. 1996
- 118 Christian Schrefel, Wolfgang Lauber (Hrsg.)
Agenda 21, Nachhaltigkeit – Die Herausforderung. 1997
- 118a (In englischer Sprache erschienen)
- 119 Mathias Grandosek, Cornelia Kühhas, Wolfgang Lauber
Angst vor der Öffentlichkeit? Der Umgang von Behörden und Betrieben mit der Störfallinformation. 1997
- 120 Goldschmid Helga, Hauer Walter
Kosten der Abfallwirtschaft für Konsumenten. 1997
- 121 Oliver M. Fritz, Edith Kranvogel, Helmut Mahringer
Die Beschäftigungssituation im Umweltbereich – Eine empirische Untersuchung für Österreich, Umwelt und Arbeit I. 1997
- 122 Angela Köppl, Claudia Pichl
Wettbewerbsvorteile durch umweltorientierte Innovation – Überprüfung der First-Mover-These, Umwelt und Arbeit II. 1997
- 123 Michael Kosz
Integrierter Umweltschutz und Arbeit – Erste Erfahrungen und langfristige Perspektiven, Umwelt und Arbeit III. 1997
- 124 Thomas Ritt (Hrsg.)
Umwelt und Arbeit – Bestandsaufnahme und Perspektiven, Umwelt und Arbeit IV. 1998
- 125 Franz Kok, Reinhard Steurer
Klimaschutzpolitik in Österreich – Ziele, Maßnahmen, Umsetzungsstand, Hemmnisse und Empfehlungen. 1998
- 126 Wolfgang Lauber (Hrsg.)
Osterweiterung, Umwelt- und Verkehrsfragen
- 127 Christian Onz, Christoph Streissler
Altlastensanierung in Österreich – Regelungs- und Vollzugsprobleme. 1998 (vergriffen)

- 128 Werner Hochreiter
Das Projekt „nachsorgefreie Deponie“ vor dem Scheitern? 1998 (vergriffen)
- 129 Oskar Grün, Julia Michl, Herbert Haller, Anita Eder
Genehmigungsverfahren bei Betriebsanlagen, Dauer, Beschleunigungspotentiale, Effizienz – Maßnahmenhandbuch. 1998
- 130 Waltraud Winkler-Rieder, Dieter Pesendorfer
Landwirtschaft und Kulturlandschaft – Zur internationalen Diskussion. 1998
- 131 Christine Podlipnig, Wolfgang Stock
Wegefreiheit im Wald – Umwelt im Interessenkonflikt. 1998
- 132 Werner Hochreiter (Hrsg.)
Abfallpolitik und Konsumenteninteressen - Nationale Erfahrungen im europäischen Vergleich - Künftige Regelungen für Altautos und Elektroaltgeräte am Prüfstand. 1999
- 133 Renate Gabriel
Autoverwertung - Fallstudien zur Behandlung von Alt-Pkw in Autoverwertungsbetrieben. 1999
- 134 Österreichisches Institut für Raumplanung
Verkehrsentwicklung in Österreich Verkehrsmengen und Emissionen auf wichtigen Straßen. 1999
- 135 Manfred T. Kalivoda
Verkehrslärmschutz in Österreich Maßnahmen und Aufwände im Vergleich je Verkehrsträger Schienen-, Straßen- und Luftverkehr. 2000
- 136 Manfred T. Kalivoda
Verkehrslärmschutz in Österreich – Teil II Anteil des LKW-Verkehrs am Straßenverkehrslärmproblem. 2000
- 137 Ralf Aschemann
Umweltfolgen von Gesetzen Ausländische Erfahrungen mit a priori-Abschätzungen – Möglichkeiten für Österreich? 1999
- 138 Christian Onz
Deregulierung im Umweltrecht Ein Überblick. 1999
- 139 Eckart Hildebrandt, Eberhard Schmidt (Hg.)
Arbeitnehmerbeteiligung am Umweltschutz Die ökologische Erweiterung der industriellen Beziehungen in der Europäischen Union. 2000
- 140 Mario Offenhuber
Wegefreiheit im Wald II Historische Entwicklung in Österreich Mit einem Anhang über das Betretungsrecht in Schweden, Schweiz und Deutschland. 2000
- 141 Österreichisches Institut für Raumplanung
Verkehrsentwicklung und Schadstoffemissionen im Straßennetz von Wien. 2001
- 142 Klaus Federmair
Unternehmensverflechtungen in der österreichischen Entsorgungswirtschaft. 2001
- 143 Werner Hochreiter, Christoph Streissler, Walter Hauer
Lenkungswirkung und Verwendung des Altlastenbeitrags – Beiträge zur Umsetzung der Deponieverordnung und zur Reform der Altlastensanierung in Österreich. 2001
- 144 Oliver Fritz, Michael Getzner, Helmut Mahringer, Thomas Ritt
Umwelt und Beschäftigung Strategien für eine nachhaltige Entwicklung und deren Auswirkungen auf die Beschäftigung. 2001
- 145 Michael Hecht
Partizipation und Access to Justice im Umweltbereich – Umsetzung der Aarhus-Konvention in Österreich. 2001
- 146 Werner Hochreiter (Hrsg.)
Abfallpolitik zwischen Nachhaltigkeit und Liberalisierung – Das Projekt „Gesamtreform“ aus Arbeitnehmer- und Konsumentensicht. 2001
- 147 Beate Littig, Erich Griesler
Umwelt und Arbeit – Integrierter Umweltschutz; Innerbetriebliche Veränderung und Partizipation. 2001
- 148 David Hall, Klaus Lanz
Kritik der Studie von PricewaterhouseCoopers über Wasserver- und Abwasserentsorgung. 2001
- 148a (In englischer Sprache erschienen)
- 149 Thomas Ritt (Hrsg.)
Soziale Nachhaltigkeit Von der Umweltpolitik zur Nachhaltigkeit ? 2002
- 150 Wolfgang Lauber (Hrsg.)
Wasser zwischen öffentlichen und privaten Interessen – Internationale Erfahrungen. 2002

- 151 Werner Hochreiter (Hrsg.)
Umwelthaftung - bitte warten.
Der Vorschlag der EU-Kommission zur
Umwelthaftung – Wem nützt er wirklich ?
2002
- 152 Michael Hecht
Das rechtliche Umfeld des Berichts von
PricewaterhouseCoopers zur österreichischen
Siedlungswasserwirtschaft. 2003
- 153 Bände 1-5
Wilfried Schönböck et.al.
Internationaler Vergleich der
*Siedlungswasserwirtschaft.*2003
- 153/Band 1: *Länderstudie Österreich.*2003
- 153/Band 2: *Länderstudie England und*
*Wales.*2003
- 153/Band 3: *Länderstudie Frankreich.*2003
- 153/Band 4: *Überblicksdarstellungen*
*Deutschland und Niederlande.*2003
- 153/Band 5: *Systemvergleich vor*
europäischem und ökonomischem
*Hintergrund.*2003
- 154 Wolfgang Lauber (Hrsg.)
Was kostet die Umwelt ? GATS und die
Umweltrelevanz der WTO-Abkommen
Tagungsband.2003
- 155 Wolfgang Lauber (Hrsg.)
Ausverkauf des Staates ? Zur Privatisierung
der gesellschaftlichen Infrastruktur,
Tagungsband. 2003
- 156 Thomas Gutwinski, Christoph Streissler
(Hrsg.)
Umweltschutz- und ArbeitnehmerInnenschutz-
Managementsysteme. 2003
- 157 Werner Hochreiter (Hrsg.)
Bestrafung von Unternehmen –
Anforderungen an die kommende gesetzliche
Regelung aus ArbeitnehmerInnen- und
KonsumentInnen-sicht, Tagungsband. 2003
- 158 *Was kostet die Umwelt? Wie*
umweltverträglich ist die EU? Tagungsband.
2004
- 159 Walter Hauer
Schutz von Getränkemehrwegsystemen –
Aufarbeitung fachlicher Grundlagen anlässlich
der Aufhebung der Getränkeziele durch den
Verfassungsgerichtshof. 2003
- 160 Beate Littig, Erich Grießler
Soziale Nachhaltigkeit. 2004
- 161 Hans Huber Abendroth
Der „Wasserkrieg“ von Cochabamba. Zur
Auseinandersetzung um die Privatisierung
einer Wasserversorgung in Bolivien. 2004
- 162 *Hauptsache Kinder! Umweltpolitik für Morgen*
Tagungsband. 2004
- 163 Österreichisches Institut für Raumplanung
Verkehrsmengen und Verkehrsemissionen auf
wichtigen Straßen in Österreich 1985 – 2003.
2004
- 164 *Einflußfaktoren auf die Höhe der*
Müllgebühren, 2005
- 165 *Anteil des LKW-Quell-Ziel-Verkehrs sowie*
dessen Emissionen an gesamten
Straßengüterverkehr in Wien
Österreichisches Institut für Raumplanung,
2006
- 166 *Privatisierung des Wassersektors in Europa*
Reformbedarf oder Kapitalinteressen?
Wolfgang Lauber (Hrsg), 2006
- 167 *EU und Wasserliberalisierung*
Elisa Schenner, 2006
- 169 *REACH am Arbeitsplatz*
Die Vorteile der neuen europäischen Chemi-
kalienpolitik für die ArbeitnehmerInnen
Tony Musu, 2006 (vergriffen)
- 170 *Feinstaub am Arbeitsplatz*
Die Emissionen ultrafeiner Partikel und ihre
Folgen für ArbeitnehmerInnen
Tagungsband, 2006
- 171 *Luftverkehr und Lärmschutz*
Ist-Stand im internationalen Vergleich
Grundlagen für eine österreichische Regelung
Andreas Käfer, Judith Lang, Michael Hecht,
2006
- 173 *Welche Zukunft hat der Diesel?*
Technik, Kosten und Umweltfolgen
Tagungsband, Franz Greil (Hrsg), 2007